

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
- Drucksachen 19/23482, 19/24234 -

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und weiterer energierechtlicher Vorschriften**

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/23482, 19/24234 in der aus der nachstehenden
Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
und weiterer energierechtlicher Vorschriften
– Drucksachen 19/23482, 19/24234 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare- Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften¹	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare- Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften^{1) 2)}
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Artikel 1 Änderung des Erneuerbare- Energien-Gesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 4 Änderung der Marktstammdatenregisterver- ordnung	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 5 Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	Artikel 5 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Änderung der Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung	Artikel 6 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 Änderung der Erneuerbare- Energien- Ausführungsverordnung	Artikel 7 u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Änderung der Besondere- Ausgleichsregelung- Gebührenverordnung	Artikel 8 u n v e r ä n d e r t
Artikel 9 Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenveror- dnung	Artikel 9 u n v e r ä n d e r t

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

² Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 10 Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung	Artikel 10 unverändert
Artikel 11 Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung	Artikel 11 unverändert
Artikel 12 Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung	Artikel 12 unverändert
Artikel 13 Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	Artikel 13 unverändert
	Artikel 14 Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung
Artikel 14 Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung	Artikel 15 unverändert
	Artikel 16 Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung
Artikel 15 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Artikel 17 unverändert
Artikel 16 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	Artikel 18 unverändert
	Artikel 19 Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
Artikel 17 Änderung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote	Artikel 20 unverändert
Artikel 18 Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus	Artikel 21 unverändert
	Artikel 22 Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	Artikel 23 Änderung des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze
Artikel 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 24 un verändert
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Abkürzung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:	1. un verändert
„EEG 2021“.	
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:	a) un verändert
„§ 4a Strommengenpfad“.	
b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:	b) un verändert
„§ 6 (weggefallen)“.	
c) Nach der Angabe zu § 10a wird folgende Angabe eingefügt:	c) un verändert
„§ 10b Vorgaben zur Direktvermarktung“.	
d) Die Angaben zu den §§ 23b und 23c werden durch die folgenden Angaben ersetzt:	d) un verändert
„§ 23b Besondere Bestimmungen zur Einspeisevergütung bei ausgeführten Anlagen	
§ 23c Besondere Bestimmung zum Mieterstromzuschlag	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 23d Anteilige Zahlung“.	
e) Die Angabe zu § 28 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	e) un verändert
„§ 28 Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Windenergie an Land	
§ 28a Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für solare Strahlungsenergie	
§ 28b Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Biomasse	
§ 28c Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für innovative Anlagenkonzepte“.	
f) Die Angaben zu den §§ 36c und 36d werden wie folgt gefasst:	f) un verändert
„§ 36c Ausschluss von Geboten für Windenergieanlagen an Land	
§ 36d Zuschlagsverfahren für Windenergieanlagen an Land“.	
g) Nach der Angabe zu § 36i werden die folgenden Angaben eingefügt:	g) un verändert
„§ 36j Zusatzgebote	
§ 36k Finanzelle Beteiligung von Kommunen“.	
h) Die Angabe zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:	h) un verändert
„Unterabschnitt 3 Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“.	
i) Die Angaben zu den §§ 37, 37a und 37b werden wie folgt gefasst:	i) un verändert
„§ 37 Gebote für Solaranlagen des ersten Segments	
§ 37a Sicherheiten für Solaranlagen des ersten Segments	
§ 37b Höchstwert für Solaranlagen des ersten Segments“.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
j) Die <i>Angabe</i> zu § 37d wird wie folgt gefasst:	j) Die Angaben zu den §§ 37d, 38, 38a und 38b werden wie folgt gefasst:
„§ 37d Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments“.	„§ 37d Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des ersten Segments“
„§ 38 Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des ersten Segments“	§ 38 u n v e r ä n d e r t
§ 38a Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des ersten Segments	§ 38a u n v e r ä n d e r t
§ 38b Anzulegender Wert für Solaranlagen des ersten Segments“.	§ 38b u n v e r ä n d e r t
k) Die <i>Angaben</i> zu den §§ 38, 38a und 38b werden wie folgt gefasst:	entfällt
l) Nach der <i>Angabe</i> zu § 38b werden die folgenden <i>Angaben</i> eingefügt:	k) Nach der <i>Angabe</i> zu § 38b werden die folgenden <i>Angaben</i> eingefügt:
„Unterabschnitt 4 Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments“	u n v e r ä n d e r t
§ 38c <i>Anwendbarkeit</i> des <i>Unterabschnitts</i> 3	§ 38c Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38d <i>Gebote</i> für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 38d Sicherheiten für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38e <i>Sicherheiten</i> für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 38e Höchstwert für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38f <i>Höchstwert</i> für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 38f Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38g <i>Erlöschen von Zuschlägen</i> für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 38g Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38h <i>Zahlungsberechtigung</i> für Solaranlagen des zweiten Segments	§ 38h Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des zweiten Segments
§ 38i <i>Ausstellung von Zahlungsberechtigungen</i> für Solaranlagen des zweiten Segments“.	§ 38i Anzulegender Wert für Solaranlagen des zweiten Segments“.
m) Die <i>Angabe</i> zu Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 wird wie folgt gefasst:	l) u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 5 Ausschreibungen für Biomasseanlagen“.	
n) Die <i>Angaben</i> zu den §§ 39d bis 39h werden wie folgt gefasst:	m) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 39d Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen	
§ 39e Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen	
§ 39f Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen	
§ 39g Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen	
§ 39h Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen“.	
o) Die Angabe zum bisherigen Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 wird gestrichen.	n) un verändert
p) Die Angabe zu § 39i wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	o) Die Angabe zu § 39i wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 39i Besondere Zahlungsbedingungen für Biomasseanlagen	„§ 39i un verändert
Unterabschnitt 6 Ausschreibungen für Biomethananlagen <i>in der Südregion</i>	Unterabschnitt 6 Ausschreibungen für Biomethananlagen
§ 39j Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5	§ 39j un verändert
§ 39k Gebote für Biomethananlagen in der Südregion	§ 39k un verändert
§ 39l Höchstwert für Biomethananlagen <i>in der Südregion</i>	§ 39l Höchstwert für Biomethananlagen
§ 39m Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen <i>in der Südregion</i>	§ 39m Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen
Unterabschnitt 7 Innovationsausschreibungen	un verändert
§ 39n Innovationsausschreibungen“.	§ 39n un verändert
q) In der Angabe zu § 46 wird die Angabe „bis 2018“ gestrichen.	p) un verändert
r) Die Angaben zu den §§ 46a und 46b werden <i>gestrichen</i> .	q) Die Angaben zu den §§ 46a, 46b und 47 werden wie folgt gefasst:
„§ 47 (weggefallen)“.	„§ 46a (weggefallen)
	§ 46b (weggefallen)
	§ 47 (weggefallen)“.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
s) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:	entfällt
t) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe eingefügt:	r) unverändert
„§ 48a Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie“.	
	s) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 51a Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen“.
u) In der Angabe zu § 53 werden die Wörter „und“ des Mieterstromzuschlags“ gestrichen.	t) unverändert
v) Die Angabe zu § 53a wird wie folgt gefasst:	u) unverändert
„§ 53a (weggefallen)“.	
w) Die Angabe zu § 54 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:	v) unverändert
„§ 54 Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments	
§ 54a Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments“.	
x) Die Angabe zu § 61d wird wie folgt gefasst:	w) unverändert
„§ 61d (weggefallen)“.	
	x) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe eingefügt:
	„§ 64a Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen“.
y) Nach der Angabe zu § 65 wird folgende Angabe eingefügt:	y) Nach der Angabe zu § 65 werden folgende Angaben zu § 65a und § 65b eingefügt:
„§ 65a Landstromanlagen“.	„§ 65a Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr
	§ 65b Landstromanlagen“.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	z) Nach der Angabe zu § 69a werden die folgenden Angaben eingefügt:
	„Abschnitt 3
	Grüner Wasserstoff
	§ 69b Herstellung von Grünem Wasserstoff“.
	aa) Nach der Angabe zu § 84 wird folgende Angabe zu § 84a eingefügt:
	„§ 84a Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik“.
z) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:	bb) Die Angabe zu § 87 wird wie folgt gefasst:
„§ 87 (weggefallen)“.	„§ 87 unverändert
aa) Die Angaben zu den §§ 88b und 88c werden wie folgt gefasst:	cc) unverändert
„§ 88b Verordnungsermächtigung zur von Anschlussförderung Güllekleinanlagen	
§ 88c Verordnungsermächtigung zur Zielerreichung“.	
bb) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:	dd) Die Angabe zu § 93 wird wie folgt gefasst:
„§ 93 (weggefallen)“.	„§ 93 Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff“.
	ee) Die Angabe zu Teil 7 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
	„Abschnitt 2
	Kooperationsausschuss, Monitoring, Berichte“.
cc) Die Angaben zu den §§ 97 bis 100 werden wie folgt gefasst:	ff) Die Angaben zu den §§ 97 bis 101 werden wie folgt gefasst:
„§ 97 Kooperationsausschuss	„§ 97 unverändert
§ 98 Jährliches Monitoring zur Zielerreichung	§ 98 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 99 Erfahrungsbericht	§ 99 un verändert
Abschnitt 3	un verändert
Übergangsbestimmungen	un verändert
§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen“.	§ 100 Allgemeine Übergangsbestimmungen
	§ 101 Anschlussförderung für Altholz-Anlagen“.
dd) Nach der Angabe zu § 104 wird die folgende Angabe eingefügt:	gg) un verändert
„§ 105 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt“.	
ee) Folgende Angabe wird angefügt:	hh) un verändert
„Anlage 5 Südregion“.	
3. § 1 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:	3. § 1 Absatz 2 und 3 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
„(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern.	„(2) un verändert
(3) Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.	(3) un verändert
(4) Der für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.	(4) Der für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.“
(5) Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“	entfällt
4. § 3 wird wie folgt geändert:	4. § 3 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Nummer 3 wird die Angabe „39j“ durch die Angabe „39n“ ersetzt.	a) un verändert
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	b) un verändert
<p>„3a. „ausgeförderte Anlagen“ Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist; mehrere ausgeförderte Anlagen sind zur Bestimmung der Größe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu ausgeförderten Anlagen als eine Anlage anzusehen, wenn sie nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs auf Zahlung als eine Anlage galten,“.</p>	
c) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:	c) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a und 4b eingefügt:
<p>„4a. „Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“ Ausschreibungen, bei denen Gebote für Freiflächenanlagen und für Solaranlagen, die auf, an oder in baulichen Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind, <i>abgegeben werden können</i>,</p>	<p>„4a. „Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“ Ausschreibungen, bei denen Gebote für Freiflächenanlagen und für Solaranlagen abgegeben werden können, die auf, an oder in baulichen Anlagen errichtet werden sollen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>4b. „Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments“ Ausschreibungen, bei denen Gebote für Solaranlagen abgegeben werden können, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen,“.</p>	<p>4b. un v e r ä n d e r t</p>
<p>d) In Nummer 18 wird die Angabe „Dezember 2011“ durch die Angabe „November 2018“ ersetzt.</p>	<p>d) un v e r ä n d e r t</p>
<p>e) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:</p>	<p>e) Nach Nummer 29 wird folgende Nummer 29a eingefügt:</p>
<p>„29a. „hocheffiziente KWK-Anlage“ eine KWK-Anlage, die den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die <i>Delegierte Verordnung</i> (EU) 2019/826 (ABl. L 137 vom 23.5.2019, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht,“.</p>	<p>„29a. „hocheffiziente KWK-Anlage“ eine KWK-Anlage, die den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/944 (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht,“.</p>
<p>f) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>f) Nummer 34 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„34. „Marktwert“ der für die Berechnung der Höhe der Marktprämie für den Strom aus einer Anlage nach Nummer 2 <i>der Anlage 1</i> maßgebliche Wert:</p>	<p>„34. „Marktwert“ der für die Berechnung der Höhe der Marktprämie für den Strom aus einer Anlage nach Anlage 1 Nummer 2 maßgebliche Wert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>a) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 3 aus dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf einen Kalendermonat ergibt (Monatsmarktwert), oder</p>	<p>a) un verändert</p>
<p>b) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 4 aus dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf ein Kalenderjahr ergibt (Jahresmarktwert),“.</p>	<p>b) der energieträgerspezifische Marktwert von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der sich nach Anlage 1 Nummer 4 aus dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Spotmarktpreises bezogen auf ein Kalenderjahr ergibt (Jahresmarktwert),</p>
	<p>soweit der Marktwert maßgeblich ist für Strom, der in einer Veräußerungsform einer Einspeisevergütung veräußert wird, ist ‚Marktwert‘ der Wert, der maßgeblich wäre, wenn dieser Strom direkt vermarktet würde,“.</p>
<p>g) In Nummer 39 werden die Wörter „das Anlagenregister nach § 6 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes oder ab dem Kalendertag nach § 6 Absatz 2 Satz 3 dieses Gesetzes“ gestrichen.</p>	<p>g) un verändert</p>
<p>h) Nach Nummer 42 wird folgende Nummer 42a eingefügt:</p>	<p>h) Nach Nummer 42 wird folgende Nummer 42a eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„42a. „Spotmarktpreis“ der Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von <i>Stromkontrakten</i> ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen,“.</p>	<p>„42a. „Spotmarktpreis“ der Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen in der vortägigen Auktion von Stromstundenkontrakten ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Strombörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen,“.</p>
<p>i) Nummer 43a wird wie folgt gefasst:</p>	<p>i) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„43a. „Strombörse“ eine Börse, an der für die Preiszone für Deutschland Stromprodukte gehandelt werden können,“.</p>	
<p>j) Nach Nummer 43b wird folgende Nummer 43c eingefügt:</p>	<p>j) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„43c. „Südregion“ das Gebiet, das die Gebietskörperschaften umfasst, die in Anlage 5 aufgeführt sind,“.</p>	
<p>k) In Nummer 45 werden nach den Wörtern „Umwandlungsgesetz oder“ die Wörter „jede Anwachsung im <i>Sinne</i> des § 738 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie“ eingefügt.</p>	<p>k) In Nummer 45 werden nach den Wörtern „Umwandlungsgesetz oder“ die Wörter „jede Anwachsung im Sinn des § 738 des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie“ eingefügt.</p>
<p>l) Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:</p>	<p>l) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„50a. „Zuschlag“ der Verwaltungsakt, mit dem die Bundesnetzagentur ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagt,“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
5. § 4 wird durch die folgenden §§ 4 und 4a ersetzt:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 4	
Ausbaupfad	
Das Ziel nach § 1 Absatz 2 soll erreicht werden durch	
1. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land auf	
a) 57 Gigawatt im Jahr 2022,	
b) 62 Gigawatt im Jahr 2024,	
c) 65 Gigawatt im Jahr 2026,	
d) 68 Gigawatt im Jahr 2028 und	
e) 71 Gigawatt im Jahr 2030,	
2. eine Steigerung der installierten Leistung von Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes,	
3. eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf	
a) 63 Gigawatt im Jahr 2022,	
b) 73 Gigawatt im Jahr 2024,	
c) 83 Gigawatt im Jahr 2026,	
d) 95 Gigawatt im Jahr 2028 und	
e) 100 Gigawatt im Jahr 2030 und	
4. eine installierte Leistung von Biomasseanlagen von 8 400 Megawatt im Jahr 2030.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 4a	
Strommengenpfad	
<p>Um überprüfen zu können, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, werden folgende Zwischenziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien festgelegt:</p>	
1. 259 Terawattstunden im Jahr 2021,	
2. 269 Terawattstunden im Jahr 2022,	
3. 281 Terawattstunden im Jahr 2023,	
4. 295 Terawattstunden im Jahr 2024,	
5. 308 Terawattstunden im Jahr 2025,	
6. 318 Terawattstunden im Jahr 2026,	
7. 330 Terawattstunden im Jahr 2027,	
8. 350 Terawattstunden im Jahr 2028 und	
9. 376 Terawattstunden im Jahr 2029.“	
6. § 5 wird wie folgt geändert:	6. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet)“ durch das Wort „Bundesgebiet“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(2) Soweit die Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt werden, sollen auch Gebote für Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Umfang von 5 Prozent der gesamten jährlich zu installierenden Leistung an Anlagen bezuschlagt werden können. Der Umfang nach Satz 1 kann in dem Maß überschritten werden, in dem Gebote für Windenergieanlagen auf See bezuschlagt werden sollen. Zu dem Zweck nach Satz 1 können die Ausschreibungen</p>	
<p>1. gemeinsam mit einem anderen Mitgliedstaat oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt werden oder</p>	
<p>2. für Anlagen im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union geöffnet werden.</p>	
<p>Näheres zu den Ausschreibungsverfahren kann in einer Rechtsverordnung nach § 88a geregelt werden.“</p>	
<p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In dem Satzteil vor der Nummerierung werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.</p>
<p>aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„1. sie mit den beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich vereinbart worden sind und diese völkerrechtliche Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5, 8 bis 10 oder 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nutzt.“</p>	<p>„1. sie mit den beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union völkerrechtlich vereinbart worden sind und diese völkerrechtliche Vereinbarung Instrumente der Kooperationsmaßnahmen im Sinn der Artikel 5, 8 bis 10 oder 13 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 11. Dezember 2018 (ABI. L 382 vom 21.12.2018, S. 82), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/807 (ABI. L 133 vom 21.5.2019, S. 1) vervollständigt worden ist, zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nutzt.“</p>
<p><i>bb)</i> Folgender Satz wird angefügt:</p>	<p>cc) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>„Satz 1 Nummer 2 ist nicht auf Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See anzuwenden.“</p>	
	<p>d) In Absatz 4 Satz 1 werden in dem Satzteil vor der Nummerierung die Wörter „Absatz 3 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.</p>
<p><i>d)</i> Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(5) Auf das Ziel nach § 1 Absatz 2, den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Europäischen Union im Jahr 2030 nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie den nationalen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz werden alle Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 und der in ihnen erzeugte Strom angerechnet; dies ist für die Anlagen nach Absatz 2 nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung anzuwenden.“</p>	<p>„(5) Auf das Ziel nach § 1 Absatz 2, den nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Europäischen Union im Jahr 2030 nach Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 sowie den nationalen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2021/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und Zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1044 (ABl. L 230 vom 17.7.2020, S. 1) vervollständigt worden ist, werden alle Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 und der in ihnen erzeugte Strom angerechnet; dies ist für die Anlagen nach Absatz 2 nur nach Maßgabe der völkerrechtlichen Vereinbarung anzuwenden und für Anlagen nach Absatz 1 nicht anzuwenden, sofern und soweit die Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Mitgliedstaates regelt.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
e) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:	f) un verändert
„Für Windenergieanlagen auf See ist Absatz 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.“	
7. § 6 wird aufgehoben.	7. un verändert
8. § 8 wird wie folgt geändert:	8. § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	a) un verändert
aa) In den Sätzen 1 und 2 Nummer 2 wird jeweils das Wort „Einspeisewilligen“ durch das Wort „Anschlussbegehrenden“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen angeschlossen werden.“	
b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Einspeisewilligen“ durch das Wort „Anschlussbegehrenden“ ersetzt.	aa) un verändert
bb) In Nummer 2 wird das Wort „Einspeisewillige“ durch das Wort „Anschlussbegehrende“ ersetzt.	bb) un verändert
cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 2a“ ersetzt.	cc) In Nummer 4 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 2“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:	9. § 9 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 2a ersetzt:</p>	<p>a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 2 ersetzt:</p>
<p>„(1) Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Kilowatt, die <i>in Betrieb genommen wurden, nachdem</i> das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik <i>bekanntgegeben hat, dass</i> die technische Möglichkeit für die <i>Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht, müssen</i> ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, <i>mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter</i> jederzeit über ein <i>intelligentes Messsystem</i></p>	<p>„(1) Vorbehaltlich abweichender Vorgaben einer Verordnung nach § 95 Nummer 2 müssen Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und Betreiber von Anlagen, die hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, ihre ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz</p>
<p>1. die Ist-Einspeisung abrufen <i>kann</i> und</p>	<p>1. die Ist-Einspeisung abrufen können und</p>
<p>2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln <i>kann</i>.</p>	<p>2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(1a) Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 15 Kilowatt, die vor der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach Absatz 1 in Betrieb genommen wurden, müssen ihre Anlagen spätestens fünf Jahre nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem</p>	<p>(1a) Vorbehaltlich abweichender Vorgaben einer Verordnung nach § 95 Nummer 2 müssen Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt, die nicht hinter einem Netzanschluss betrieben werden, hinter dem auch mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes betrieben wird, ab dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt, ihre ab diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, die notwendig sind, damit über ein Smart-Meter-Gateway nach 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit entsprechend der Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien nach dem Messstellenbetriebsgesetz die Ist-Einspeisung abrufen können.</p>
<p>1. die Ist-Einspeisung abrufen kann und</p>	<p>entfällt</p>
<p>2. die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann.</p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p><i>Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems ist die Pflicht nach Satz 1 mit technischen Einrichtungen zu erfüllen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage oder der KWK-Anlage entsprechen. Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 gilt dabei auch als erfüllt, wenn die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind,</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenweise ferngesteuert zu reduzieren oder</p>	<p>entfällt</p>
<p>2. die Anlage bei Netzüberlastung vollständig abzuschalten.</p>	<p>entfällt</p>
<p><i>(1b) Betreiber von Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 Kilowatt und höchstens 15 Kilowatt, die vor der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach Absatz 1 in Betrieb genommen wurden, müssen ihre Anlagen spätestens fünf Jahre, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht, mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung abrufen kann. Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems ist die Pflicht nach Satz 1 mit technischen Einrichtungen zu erfüllen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage oder der KWK-Anlage entsprechen.</i></p>	<p>(1b) Ihre Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 1a können Betreiber auch durch einen Dritten erfüllen lassen. Übernimmt die Ausstattung der Anlage mit einem intelligenten Messsystem der nach dem Messstellenbetriebsgesetz grundzuständige Messstellenbetreiber, genügt die Beauftragung des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach § 33 des Messstellenbetriebsgesetzes. Übernimmt die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem ein Dritter als Messstellenbetreiber im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes, genügt dessen Beauftragung.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) <i>Abweichend von den Absätzen 1 und 1a sowie vorbehaltlich des § 10b muss die Pflicht nach Absatz 1 oder Absatz 1a Satz 1 nicht über ein intelligentes Messsystem erfüllt werden, solange der in der Anlage erzeugte Strom direkt vermarktet wird; dies gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Wechsel in die Direktvermarktung nach § 21c mitgeteilt worden ist.</i></p>	<p>(2) Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinn von § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen Betreiber von</p>
	<p>1. Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 und 2 feststellt, in Betrieb genommen werden, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>2. Solaranlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 25 Kilowatt, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 1 feststellt, in Betrieb genommen werden, ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen nach Nummer 1 ausstatten oder am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.</p>
	<p>Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ganz oder teilweise zumindest bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann.“</p>
<p><i>(2a) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 1b gelten auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 1b für die Gesamtheit der Anlagen erfüllen kann.“</i></p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „der Absätze 1 bis 1b“ ersetzt.	aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „der Absätze 1, 1a und 2 “ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1, 1a oder 1b“ ersetzt.	bb) In Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1, 1a oder 2 “ ersetzt.
c) Absatz 4 wird <i>aufgehoben</i> .	c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
	„(4) (weggefallen)“.
	d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
	„(6) (weggefallen)“.
d) Absatz 7 Satz 2 wird <i>aufgehoben</i> .	e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
	„(7) (weggefallen)“.
10. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:	10. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:
„§ 10b	„§ 10b
Vorgaben zur Direktvermarktung	Vorgaben zur Direktvermarktung
(1) Anlagenbetreiber, die den in ihren Anlagen erzeugten Strom direkt vermarkten, müssen	(1) Anlagenbetreiber, die den in ihren Anlagen erzeugten Strom direkt vermarkten, müssen
1. ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, die <i>erforderlich sind, damit ein</i> Direktvermarktungsunternehmen oder <i>eine</i> andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit	1. ihre Anlagen mit technischen Einrichtungen ausstatten, über die das Direktvermarktungsunternehmen oder die andere Person, an die der Strom veräußert wird, jederzeit
a) die <i>jeweilige</i> Ist-Einspeisung abrufen kann und	a) die Ist-Einspeisung abrufen kann und
b) die <i>Einspeiseleistung</i> stufenweise oder, sobald die <i>technische Möglichkeit</i> besteht, <i>stufenlos</i> ferngesteuert regeln kann, und	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. dem Direktvermarktungsunternehmen oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit	2. dem Direktvermarktungsunternehmen oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, die Befugnis einräumen, jederzeit
a) die <i>jeweilige</i> Ist-Einspeisung abzurufen und	a) die Ist-Einspeisung abzurufen und
b) die Einspeiseleistung ferngesteuert in einem Umfang zu regeln, der für eine bedarfsgerechte Einspeisung des Stroms erforderlich und nicht nach den genehmigungsrechtlichen Vorgaben nachweislich ausgeschlossen ist.	b) u n v e r ä n d e r t
Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 für die Gesamtheit der Anlagen erfüllen kann. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher oder unmittelbar an einer Strombörse veräußert, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anlagenbetreiber die Befugnisse des Direktvermarktungsunternehmers oder der anderen Person wahrnimmt.	Die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Direktvermarktungsunternehmer oder die andere Person jederzeit die Pflicht nach Satz 1 Nummer 1 für die Gesamtheit der Anlagen erfüllen kann. Wird der Strom vom Anlagenbetreiber unmittelbar an einen Letztverbraucher oder unmittelbar an einer Strombörse veräußert, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Anlagenbetreiber die Befugnisse des Direktvermarktungsunternehmers oder der anderen Person wahrnimmt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss bei Anlagen, die <i>in Betrieb genommen wurden, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht und eine mit dem intelligenten Messsystem sichere und interoperable Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, am Markt vorhanden ist, über ein intelligentes Messsystem erfüllt werden.</i> Bei Anlagen, die <i>vor der Bekanntgabe nach Satz 1</i> in Betrieb genommen wurden, muss die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems, <i>spätestens aber fünf Jahre nach der Bekanntgabe nach Satz 1 über ein intelligentes Messsystem</i> erfüllt werden; bis dahin</p>	<p>(2) Die Pflicht nach Absatz 1 muss bei Anlagen, die nach dem Ablauf des ersten Kalendermonats nach der Bekanntmachung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 84a Nummer 3 in Betrieb genommen worden sind, über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes erfüllt werden; § 9 Absatz 1b ist entsprechend anzuwenden. Bei Anlagen, die bis zum Ablauf des ersten Kalendermonats nach dieser Bekanntmachung in Betrieb genommen worden sind, muss die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ab dem Einbau eines intelligenten Messsystems erfüllt werden; bis dahin</p>
<p>1. müssen die Anlagenbetreiber Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der <i>jeweiligen</i> Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung verwenden, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen; die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt werden,</p>	<p>1. müssen die Anlagenbetreiber Übertragungstechniken und Übertragungswege zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung verwenden, die dem Stand der Technik bei Inbetriebnahme der Anlage entsprechen und wirtschaftlich vertretbar sind; die Einhaltung des Stands der Technik wird vermutet, wenn die einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik berücksichtigt werden,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>2. können die Betreiber von <i>ausgeförderten Anlagen und die Betreiber von sonstigen Anlagen</i> mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt mit dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, vertragliche Regelungen vereinbaren, die von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abweichen, wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird, und</p>	<p>2. können die Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt mit dem Direktvermarktungsunternehmer oder der anderen Person, an die der Strom veräußert wird, vertragliche Regelungen vereinbaren, die von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abweichen, wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird, und</p>
<p>3. ist § 21b Absatz 3 <i>für ausgeförderte Anlagen und für sonstige Anlagen</i> mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt nicht anzuwenden.</p>	<p>3. ist § 21b Absatz 3 auf Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt nicht anzuwenden, wenn der gesamte in der Anlage erzeugte Strom eingespeist wird.</p>
<p>Zur Bestimmung der Größe einer Anlage nach Satz 2 ist § 9 Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Zur Bestimmung der Größe einer Anlage nach Satz 2 ist § 9 Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(3) Die Nutzung der technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Regelung der Einspeiseleistung sowie die Befugnis, diese zu nutzen, dürfen das Recht des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement nach § 14 nicht beschränken.“</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>11. § 14 wird wie folgt geändert:</p>	<p>11. § 14 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „Einrichtung zur Regelung der Einspeiseleistung im Sinn von § 9 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2“ ersetzt.</p>	<p>aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung im Sinn von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „Einrichtung zur Regelung der Einspeiseleistung im Sinn von § 9 Absatz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.</p>
	<p>bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 9 Absatz 2“ die Wörter „des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.</p>
<p>b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 und 1a“ ersetzt.</p>	<p>b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 und 2“ ersetzt.</p>
<p>c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>12. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Satz 1 werden die Wörter „abweichend von § 13 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes für 95 Prozent der“ durch die Wörter „für die“ ersetzt.</p>	
<p>b) Satz 2 wird aufgehoben.</p>	
<p>13. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3“ ersetzt.</p>	<p>13. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“ ersetzt.</p>
<p>14. § 20 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>14. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 20	
Marktprämie	
Der Anspruch auf die Zahlung der Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 besteht nur für Kalendermonate, in denen	
1. der Strom direkt vermarktet wird,	
2. der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber das Recht einräumt, diesen Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage“ zu kennzeichnen, und	
3. der Strom in einem Bilanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:	
a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräußerungsform der Marktprämie direkt vermarktet wird, oder	
b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktvermarktungsunternehmen zu vertreten ist.“	
15. § 21 wird wie folgt geändert:	15. § 21 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 zur Verfügung stellt, und zwar für	„(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 zur Verfügung stellt, und zwar für

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>1. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist; in diesem Fall <i>verringert sich</i> der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 1,</p>	<p>1. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist, dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 1,</p>
<p>2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr (Ausfallvergütung); in diesem Fall <i>verringert sich</i> der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Satz 2 und bei Überschreitung einer der Höchstdauern nach dem ersten Halbsatz nach Maßgabe des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, oder</p>	<p>2. Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt für eine Dauer von bis zu drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten und insgesamt bis zu sechs Kalendermonaten pro Kalenderjahr (Ausfallvergütung), dabei verringert sich in diesem Fall der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 3 und bei Überschreitung einer der Höchstdauern nach dem ersten Halbsatz nach Maßgabe des § 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, oder</p>
<p>3. Strom aus <i>ausgeförderten Anlagen.</i>“</p>	<p>3. Strom aus</p>
	<p>a) ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 31. Dezember 2020 oder 31. Dezember 2021 beendet ist, oder</p>
	<p>b) ausgeförderten Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>dabei verringert sich in diesen Fällen der Anspruch nach Maßgabe des § 53 Absatz 1 oder 2.“</p>
<p>b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>entfällt</p>
<p>„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 müssen die Betreiber von ausgeführten Anlagen dem Netzbetreiber den gesamten in der Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, solange die zugehörige Messstelle der Anlage nicht mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ausgestattet ist.“</p>	
<p>c) In Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „soweit er“ die Wörter „von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten“ eingefügt.</p>	<p>b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „soweit er“ die Wörter „von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten“ eingefügt.</p>
	<p>bb) In Nummer 1 werden die Wörter „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude“ durch die Wörter „in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt,“ ersetzt.</p>
<p>d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:</p>	<p>c) unverändert</p>
<p>„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert den Schwellenwert nach Absatz 1 Nummer 1 innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntgabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 10b Absatz 2 Satz 1 und legt einen Vorschlag für eine Neugestaltung der bisherigen Regelung vor.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
16. § 21b wird wie folgt geändert:	16. § 21b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„2. der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3,“.	
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	<p>„(1a) Anlagenbetreiber von ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 31. Dezember 2020 beendet ist, dürfen im Jahr 2021 nur einmal zwischen den Veräußerungsformen der Einspeisevergütung und der sonstigen Direktvermarktung wechseln.“</p>
b) In Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c <i>wird</i> die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.	c) In Absatz 4 Nummer 2 wird in dem Satzteil vor der Nummerierung das Wort „diese“ am Ende gestrichen, wird in Buchstabe a vor den Wörtern „den Strom“ das Wort „diese“ eingefügt wird und in Buchstabe c die Angabe „Nummer 3“ durch die Wörter „Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
	d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
	<p>„(5) Für ausgeförderte Anlagen ist im Fall der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 ausschließlich eine Zuordnung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 möglich.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
17. Dem § 21c Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	17. u n v e r ä n d e r t
„Eine ausgeführte Anlage gilt mit Beendigung des Anspruchs auf Zahlung nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 21 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet, soweit der Anlagenbetreiber keine andere Zuordnung getroffen hat.“	
18. § 22 wird wie folgt geändert:	18. § 22 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „39j“ durch die Angabe „39n“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden <i>die Wörter „solange und“ gestrichen und werden</i> nach den Wörtern „wirksam ist“ die Wörter „; der Anspruch besteht für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt“ eingefügt.	aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „wirksam ist“ die Wörter „; der Anspruch besteht für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt“ eingefügt.
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	bb) u n v e r ä n d e r t
aaa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.	
ccc) Nummer 3 wird Nummer 2.	
c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Von diesem Erfordernis sind <i>folgende</i> Solaranlagen ausgenommen:	„Von diesem Erfordernis sind Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt ausgenommen.“

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, und	entfällt
2. sonstige Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 750 Kilowatt.“	entfällt
d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	d) unverändert
„Von diesem Erfordernis sind Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 Kilowatt ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um bestehende Biomasseanlagen nach § 39g.“	
e) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	e) unverändert
„Von diesem Erfordernis sind Pilotwindenergieanlagen auf See nach Maßgabe des Windenergie-auf-See-Gesetzes ausgenommen.“	
f) <i>In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.</i>	f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 2 bis 5“ durch die Wörter „Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.
	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„Für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, können abweichend von Satz 1 Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments berücksichtigt werden.“</p>
	<p>cc) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „Anlagen nach Satz 1“ die Wörter „, Anlagen nach Satz 2, für die keine Zahlungsberechtigung nach § 38h besteht,“ eingefügt.</p>
	<p>19. In § 22a Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 25 Satz 3“ durch die Wörter „§ 25 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.</p>
<p>19. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>20. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39h“ durch die Angabe „§ 39i“ ersetzt.</p>	<p>a) un verändert</p>
<p>b) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.</p>	<p>b) un verändert</p>
<p>c) In Nummer 4 werden die Wörter „oder eines Mieterstromzuschlags“ gestrichen.</p>	<p>c) un verändert</p>
	<p>d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„5. (weggefallen)“.</p>
	<p>e) Nummer 8 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 54 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 1 oder § 54a Absatz 1“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 54 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 54 Absatz 2 oder § 54a Absatz 2“ ersetzt.</p>
20. § 23a wird wie folgt gefasst:	21. un verändert
„§ 23a	
Besondere Bestimmung zur Höhe der Marktprämie	
Die Höhe des Anspruchs auf die Marktprämie nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird nach Anlage 1 berechnet.“	
21. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:	22. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:
„§ 23b	„§ 23b
Besondere Bestimmungen zur Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen	Besondere Bestimmungen zur Einspeisevergütung bei ausgeförderten Anlagen
Für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 gilt der Jahresmarktwert als anzulegender Wert.“	<p>(1) Bei ausgeförderten Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, ist als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 der Jahresmarktwert anzuwenden, der sich ab dem Jahr 2021 in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 4 berechnet.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(2) Bei ausgeführten Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 31. Dezember 2020 oder 31. Dezember 2021 beendet ist, ermittelt die Bundesnetzagentur durch Ausschreibungen nach Maßgabe der Verordnung nach § 95 Nummer 3a die Anspruchsberechtigten und den anzulegenden Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a. Für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung für Strom aus ausgeführten Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung nach Satz 1 erhalten haben, ist als anzulegender Wert ab dem Beginn des zweiten auf den Gebotstermin einer Ausschreibung nach Satz 1 folgenden Kalendermonats der in der Ausschreibung ermittelte anzulegende Wert anzuwenden. Bei ausgeführten Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung am 31. Dezember 2020 beendet ist, ist im Jahr 2021 in den Monaten, für die kein Zuschlag nach Satz 2 wirksam ist, als anzulegender Wert der Monatsmarktwert für Windenergie an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 3 berechnet, zuzüglich</p>
	<p>1. 1,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der vor dem 1. Juli 2021 erzeugt worden ist,</p>
	<p>2. 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. Juni 2021 und vor dem 1. Oktober 2021 erzeugt worden ist, und</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>3. 0,25 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. Januar 2022 erzeugt worden ist.“</p>
<p>22. Der bisherige § 23b wird § 23c und wird wie folgt geändert:</p>	<p>23. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 wird aufgehoben.</p>	
<p>b) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.</p>	
<p>c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.</p>	
<p>d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.</p>	
<p>23. Der bisherige § 23c wird § 23d.</p>	<p>24. un v e r ä n d e r t</p>
<p>24. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>25. Dem § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>
<p>„Abweichend von Satz 1 werden Solaranlagen <i>verschiedener Anlagenbetreiber</i>, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht zusammengefasst.“</p>	<p>„Abweichend von Satz 1 werden Solaranlagen, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nicht zusammengefasst.“</p>
<p>25. § 25 wird wie folgt geändert:</p>	<p>26. § 25 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	<p>a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.“ ersetzt.</p>
<p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>	<p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 zu zahlen <i>bei ausgeführten Anlagen</i>“</p>	<p>„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 zu zahlen“</p>
<p>1. <i>mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt bis zum 31. Dezember 2027 und</i></p>	<p>1. bei ausgeführten Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, bis zum 31. Dezember 2027,</p>
<p>2. <i>mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt bis zum 31. Dezember 2021.“</i></p>	<p>2. bei ausgeführten Windenergieanlagen an Land, für die ein Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 23b Absatz 2 Satz 1 wirksam ist, bis zum 31. Dezember 2022 und</p>
	<p>3. bei ausgeführten Windenergieanlagen an Land, für die kein Zuschlag aus einer Ausschreibung nach § 23b Absatz 2 Satz 1 wirksam ist, bis zum 31. Dezember 2021.“</p>
<p>26. Dem § 26 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>	<p>27. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Wird die Höhe der Marktprämie nach Anlage 1 Nummer 4 anhand des Jahresmarktwertes berechnet, können die Abschläge für Zahlungen der Marktprämie anhand des Jahresmarktwertes des Vorjahres bestimmt werden. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten.“</p>	
<p>27. § 27a Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>28. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„4. in den Stunden, in denen der Spotmarktpreis negativ ist, oder“.</p>	
<p>28. § 28 wird durch die folgenden §§ 28 bis 28c ersetzt:</p>	<p>29. § 28 wird durch die folgenden §§ 28 bis 28c ersetzt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 28	„§ 28
Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Windenergie an Land	Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Windenergie an Land
(1) Die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. Februar, 1. Mai und 1. September statt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt	(2) u n v e r ä n d e r t
1. im Jahr 2021 4 500 Megawatt zu installierender Leistung, davon 1 600 Megawatt als Sonderausschreibungen,	
2. im Jahr 2022 2 900 Megawatt zu installierender Leistung,	
3. im Jahr 2023 3 000 Megawatt zu installierender Leistung,	
4. im Jahr 2024 3 100 Megawatt zu installierender Leistung,	
5. im Jahr 2025 3 200 Megawatt zu installierender Leistung,	
6. im Jahr 2026 4 000 Megawatt zu installierender Leistung,	
7. im Jahr 2027 4 800 Megawatt zu installierender Leistung und	
8. im Jahr 2028 5 800 Megawatt zu installierender Leistung.	
Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt.	
(3) Das Ausschreibungsvolumen	(3) Das Ausschreibungsvolumen

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. verringert sich jeweils</p>	<p>2. verringert sich jeweils</p>
<p>a) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, und</p>	<p>a) um die Summe der installierten Leistung der Windenergieanlagen an Land, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, sofern eine Anrechnung im Sinn von § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist, und</p>
<p>b) um die Summe der installierten Leistung der Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 22a, die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr ihren Anspruch nach § 19 Absatz 1 erstmals geltend machen durften.</p>	<p>b) un v e r ä n d e r t</p>
<p>(4) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März eines Jahres die Differenz der installierten Leistung nach Absatz 3 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden drei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen.</p>	<p>(4) un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(5) Das nach Absatz 1 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin zugerechnet.</p>	<p>(5) unverändert</p>
	<p>(6) Das nach den Absätzen 2 bis 5 errechnete Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins ist von der Bundesnetzagentur zu reduzieren, wenn zu erwarten ist, dass die ausgeschriebene Menge größer als die eingereichte Gebotsmenge sein wird (drohende Unterzeichnung). Eine drohende Unterzeichnung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn</p>
	<p>1. die Summe der Leistung der seit dem vorangegangenen Gebotstermin dem Register gemeldeten Genehmigungen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht zugelassenen Gebote unter dem Ausschreibungsvolumen des durchzuführenden Gebotstermins liegt und</p>
	<p>2. die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Das neue Ausschreibungsvolumen des Gebotstermins soll höchstens der Summe der Leistung der seit dem vorangegangenen Gebotstermin dem Register gemeldeten Genehmigungen und der Gebotsmenge der im vorangegangenen Gebotstermin nicht zugelassenen Gebote entsprechen. Für das nach Satz 1 gekürzte Ausschreibungsvolumen ist Absatz 3 Nummer 1 entsprechend anzuwenden.</p>
§ 28a	§ 28a
Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für solare Strahlungsenergie	Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für solare Strahlungsenergie
(1) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juni und 1. November statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt	(1) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. März, 1. Juni und 1. November statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt
1. im Jahr 2021 1 900 Megawatt zu installierender Leistung, davon 1 600 Megawatt als Sonderausschreibungen,	1. im Jahr 2021 1 850 Megawatt zu installierender Leistung, davon 1 600 Megawatt als Sonderausschreibungen,
2. in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 jeweils 1 700 Megawatt zu installierender Leistung und	2. in dem Jahr 2022 1 600 Megawatt zu installierender Leistung,
	3. in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils 1 650 Megawatt zu installierender Leistung und
3. in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils 1 600 Megawatt zu installierender Leistung.	4. in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils 1 550 Megawatt zu installierender Leistung.
Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 2 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen	Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 2 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>1. erhöht sich ab dem Jahr 2022 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten oder für die keine Zweitsicherheit hinterlegt worden ist, <i>und</i></p>	<p>1. erhöht sich ab dem Jahr 2022 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten oder für die keine Zweitsicherheit hinterlegt worden ist,</p>
<p>2. verringert sich jeweils</p>	<p>2. verringert sich jeweils</p>
<p>a) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, und</p>	<p>a) um die Summe der installierten Leistung der Solaranlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr im Bundesgebiet bezuschlagt worden sind, sofern eine Anrechnung im Sinn von § 5 Absatz 5 völkerrechtlich vereinbart ist, und</p>
<p>b) um die Summe der installierten Leistung der Freiflächenanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist und die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Menge der installierten Leistung nach Satz 4 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden drei Ausschreibungen.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März die Menge der installierten Leistung nach Satz 4 fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden drei Ausschreibungen.</p>
<p>(2) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments finden jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Dezember statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt</p>	<p>(2) Die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments finden jeweils zu den Gebotsterminen am 1. Juni und 1. Dezember statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt</p>
<p>1. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 250 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	<p>1. in den Jahren 2021 und 2022 jeweils 300 Megawatt zu installierender Leistung,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 300 Megawatt zu installierender Leistung,	2. in den Jahren 2023 und 2024 jeweils 350 Megawatt zu installierender Leistung,
3. ab dem Jahr 2025 jährlich 350 Megawatt zu installierender Leistung.	3. ab dem Jahr 2025 jährlich 400 Megawatt zu installierender Leistung.
Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 2 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2022 jeweils um die Menge, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments keine Zuschläge erteilt werden konnten.	Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 2 wird jeweils gleichmäßig auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2022 jeweils um die Menge, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments keine Zuschläge erteilt werden konnten.
(3) Das nach Absatz 1 oder Absatz 2 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge des jeweiligen Segments, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin zugerechnet.	(3) u n v e r ä n d e r t
§ 28b	§ 28b
Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Biomasse	Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für Biomasse
(1) Die Ausschreibungen für Biomasseanlagen finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. März und 1. September statt.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt jedes Jahr 350 Megawatt zu installierender Leistung und wird jeweils gleichmäßig auf die Ausschreibungstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen	(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt jedes Jahr 600 Megawatt zu installierender Leistung und wird jeweils gleichmäßig auf die Ausschreibungstermine eines Kalenderjahres verteilt. Das Ausschreibungsvolumen

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, <i>und</i></p>	<p>1. erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils dritten vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomasseanlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten,</p>
<p>2. verringert sich jeweils</p>	<p>2. <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>
<p>a) um die Summe der in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt worden ist und die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind,</p>	
<p>b) um die Hälfte der Summe der installierten Leistung von Anlagenkombinationen, die auch Biomasseanlagen enthalten, die bei einer Ausschreibung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88d im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bezuschlagt worden sind, und</p>	
<p>c) um die Summe der installierten Leistung der Biomasseanlagen, die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr eine Förderung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 88b in Anspruch genommen haben.</p>	
<p>(3) Die Bundesnetzagentur stellt jährlich bis zum 15. März eines Jahres die Differenz der installierten Leistung nach Absatz 2 für jedes Kalenderjahr fest und verteilt die Menge, um die sich das Ausschreibungsvolumen erhöht oder verringert, gleichmäßig auf die folgenden zwei noch nicht bekanntgemachten Ausschreibungen.</p>	<p>(3) <i>u n v e r ä n d e r t</i></p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(4) Die Ausschreibungen für Biomethananlagen <i>in der Südregion</i> finden jedes Jahr zu dem Gebotstermin am 1. Dezember statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt jeweils 150 Megawatt zu installierender Leistung. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2022 um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen <i>in der Südregion</i> keine Zuschläge erteilt werden konnten.</p>	<p>(4) Die Ausschreibungen für Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 finden jedes Jahr zu dem Gebotstermin am 1. Dezember statt. Das Ausschreibungsvolumen beträgt jeweils 150 Megawatt zu installierender Leistung. Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2022 um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 keine Zuschläge erteilt werden konnten.</p>
<p>(5) Das nach den Absätzen 2 und 3 oder Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge der jeweiligen Ausschreibungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin zugerechnet.</p>	<p>(5) Das nach den Absätzen 2 und 3 oder nach Absatz 4 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge der jeweiligen Ausschreibungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin zugerechnet.</p>
§ 28c	§ 28c
Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für innovative Anlagenkonzepte	Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungstermine für innovative Anlagenkonzepte
<p>(1) Die Innovationsausschreibungen nach § 39n finden jedes Jahr zu den Gebotsterminen am 1. April und 1. August statt.</p>	(1) u n v e r ä n d e r t
<p>(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt</p>	<p>(2) Das Ausschreibungsvolumen beträgt</p>
<p>1. im Jahr 2021 500 Megawatt zu installierender Leistung,</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. im Jahr 2022 550 Megawatt zu installierender Leistung,	2. im Jahr 2022 600 Megawatt zu installierender Leistung, davon 50 Megawatt für das Zuschlagsverfahren der besonderen Solaranlagen,
3. im Jahr 2023 600 Megawatt zu installierender Leistung,	3. un verändert
4. im Jahr 2024 650 Megawatt zu installierender Leistung,	4. un verändert
5. im Jahr 2025 700 Megawatt zu installierender Leistung,	5. un verändert
6. im Jahr 2026 750 Megawatt zu installierender Leistung,	6. un verändert
7. im Jahr 2027 800 Megawatt zu installierender Leistung und	7. un verändert
8. im Jahr 2028 850 Megawatt zu installierender Leistung.	8. un verändert
Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 wird jeweils gleichmäßig auf die Ausschreibungstermine eines Kalenderjahres verteilt.	Das Ausschreibungsvolumen nach Satz 1 wird jeweils gleichmäßig auf die Ausschreibungstermine eines Kalenderjahres verteilt.
(3) Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2022 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Innovationsausschreibungen keine Zuschläge erteilt werden konnten.	(3) un verändert
(4) Das nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um die Gebotsmenge der Zuschläge, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt und vor der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 35a entwertet wurden. Nach Satz 1 zu berücksichtigende Erhöhungen werden dem auf eine Entwertung folgenden noch nicht bekanntgegebenen Gebotstermin zugerechnet.“	(4) un verändert
28. § 30 wird wie folgt geändert:	30. § 30 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	a) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
aa) In Buchstabe a wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	
cc) Buchstabe c wird aufgehoben.	
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1	„Abweichend von Satz 1
1. besteht für Zusatzgebote nach § 36j keine Mindestgröße für die Gebotsmenge,	1. un verändert
2. muss ein Gebot bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments eine Mindestgröße von 100 Kilowatt umfassen,	2. un verändert
3. muss ein Gebot bei Biomasseanlagen und Biomethananlagen <i>in der Südregion</i> eine Mindestgröße von 150 Kilowatt umfassen, dabei besteht bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g keine Mindestgröße für die Gebotsmenge.“	3. muss ein Gebot bei Biomasseanlagen und Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 eine Mindestgröße von 150 Kilowatt umfassen, dabei besteht bei Geboten für bestehende Biomasseanlagen nach § 39g keine Mindestgröße für die Gebotsmenge.“
29. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zuschlagsverfahren durch“ die Wörter „, soweit in den Unterabschnitten 2 bis 6 nicht etwas Abweichendes bestimmt ist“ eingefügt.	31. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zuschlagsverfahren durch“ die Wörter „, soweit in den Unterabschnitten 2 bis 7 oder in der Innovationsausschreibungsverordnung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist“ eingefügt.
30. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	32. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>a) In Nummer 2 wird die Angabe „§§ 36 und 36d“ durch die Angabe „§§ 36, 36c und 36j“ und werden die Wörter „§§ 37 und 37c oder“ durch die Wörter „§§ 37 und 37c, den §§ 38c und 38d“ ersetzt, wird vor der Angabe „§§ 39 bis 39h“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „§§ 39 bis 39h“ die Wörter „oder den §§ 39i und 39j“ eingefügt.</p>	<p>a) In Nummer 2 werden die Wörter „§§ 36 und 36d, den §§ 37 und 37c oder den §§ 39 bis 39h“ durch die Wörter „§§ 36, 36c und 36j, den §§ 37 und 37c, dem § 38c, den §§ 39, 39c, 39g und 39i oder den §§ 39j und 39k“ ersetzt.</p>
<p>b) In Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 1 oder 3 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung“ durch die Wörter „den Nummern 1, 3 und 4 der Anlage zur EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung“ ersetzt.</p>	<p>b) In Nummer 3 werden die Wörter „nach Nummer 1 oder 3 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung“ durch die Wörter „, die für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens zu erheben ist,“ ersetzt.</p>
<p>31. § 35 wird wie folgt geändert:</p>	<p>33. § 35 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aaa) In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.</p>	<p>aaa) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bbb) In Buchstabe c wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</p>	<p>bbb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>ccc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:</p>	<p>ccc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:</p>
<p>„d) sofern vorhanden, den Registernummern der bezuschlagten Anlagen.“</p>	<p>„d) sofern vorhanden, den Registernummern der bezuschlagten Anlagen,“.</p>
<p>bb) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „die einen Zuschlag erhalten haben,“ die Wörter „sofern einschlägig, gesondert für die Südregion,“ eingefügt.</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
cc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Zuschlagswert“ die Wörter „, sofern einschlägig, gesondert für die Südregion“ eingefügt.	cc) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Die Bundesnetzagentur gibt auf ihrer Internetseite spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen nach § 36e Absatz 1, § 37d Absatz 2 Nummer 2, § 39d Absatz 1 und § 39f Absatz 5 Nummer 4 die Projektrealisierungsrate des jeweiligen Gebotstermins bekannt.“	„(4) Die Bundesnetzagentur gibt auf ihrer Internetseite spätestens drei Monate nach Ablauf der Fristen nach § 36e Absatz 1, § 37d Nummer 2, § 38g , § 39e Absatz 1 und § 39f Absatz 5 Nummer 4 die Projektrealisierungsrate des jeweiligen Gebotstermins bekannt.“
32. In § 35a Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.	34. u n v e r ä n d e r t
33. § 36 Absatz 2 wird wie folgt geändert.	35. § 36 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „vier Wochen“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
b) In Nummer 2 werden die Wörter „; bezieht sich das Gebot nur auf einen Teil der Anlagen, die von der Genehmigung umfasst sind, müssen die Anlagen, für die ein Gebot abgegeben wird, benannt werden“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	cc) u n v e r ä n d e r t
„3. sofern das Gebot für mehrere Anlagen abgegeben wird, die jeweils auf die einzelne Anlage entfallende Gebotsmenge.“	
	c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„(4) In den Fällen des § 28 Absatz 6 korrigiert die Bundesnetzagentur das nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 bekanntgemachte Ausschreibungsvolumen bis spätestens zwei Wochen vor dem Gebotstermin. § 29 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“</p>
34. § 36b wird wie folgt geändert:	36. un verändert
<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Jahr 2017 7,00 Cent“ durch die Wörter „im Jahr 2021 6 Cent“ ersetzt.</p>	
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 2 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.“</p>	
35. § 36c wird aufgehoben.	37. un verändert
36. § 36d wird § 36c.	38. un verändert
37. Nach dem neuen § 36c wird der folgende § 36d eingefügt:	39. Nach dem neuen § 36c wird der folgende § 36d eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 36d	„§ 36d
Zuschlagsverfahren für Windenergieanlagen an Land	Zuschlagsverfahren für Windenergieanlagen an Land
<p>Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur folgendes Zuschlagsverfahren durch: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die für Projekte in der Südregion abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 4 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge</p>	<p>Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur ab dem Jahr 2022 folgendes Zuschlagsverfahren durch: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die für Projekte in der Südregion abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 4 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge</p>
<p>1. in den Ausschreibungen der Jahre 2021, 2022 und 2023 von 15 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist, oder</p>	<p>1. in den Ausschreibungen der Jahre 2022 und 2023 von 15 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist, oder</p>
<p>2. in den Ausschreibungen ab dem Jahr 2024 von 20 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Sodann sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 5 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.“</p>	<p>Sodann sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 5 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis das gesamte Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
38. § 36e wird wie folgt geändert:	40. § 36e wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
aa) <i>In Satz 1 in dem Satzteil vor der Nummer 1 wird das Wort „einmalig“ gestrichen.</i>	„(2) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn gegen die im bezuschlagten Gebot angegebene Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nach der Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter eingelegt worden ist. Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum unbeschadet einer Verlängerung nach Absatz 3 eine Dauer von insgesamt 18 Monaten nicht überschreiten darf.“
bb) <i>In Satz 2 werden nach den Wörtern „ausgesprochen werden“ die Wörter „, wobei der Verlängerungszeitraum 18 Monate nicht überschreiten darf“ eingefügt.</i>	entfällt
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(3) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn über das Vermögen des Herstellers des Generators oder eines sonstigen wesentlichen Bestandteils der Windenergieanlagen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum 18 Monate nicht überschreiten darf.“</p>	<p>„(3) Auf Antrag, den der Bieter vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 gestellt hat, verlängert die Bundesnetzagentur die Frist, nach der der Zuschlag erlischt, wenn über das Vermögen des Herstellers des Generators oder eines sonstigen wesentlichen Bestandteils der Windenergieanlagen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Die Verlängerung soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden, wobei der Verlängerungszeitraum unbeschadet einer Verlängerung nach Absatz 2 eine Dauer von insgesamt 18 Monaten nicht überschreiten darf.“</p>
<p>39. § 36f Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>41. unverändert</p>
<p>„Wird die Genehmigung für das bezuschlagte Projekt nach der Erteilung des Zuschlags geändert oder neu erteilt, bleibt der Zuschlag auf die geänderte oder neu erteilte Genehmigung bezogen, wenn der Standort der Windenergieanlage um höchstens die doppelte Rotorblattlänge abweicht.“</p>	
<p>40. § 36g Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p>42. § 36g Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Satz 2 wird aufgehoben.</p>
	<p>b) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „den Sätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.</p>
	<p>c) In dem neuen Satz 3 wird jeweils die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.</p>
	<p>d) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Sätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Sätzen 1 und 2“ und wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
41. § 36h Absatz 1 wird wie folgt geändert:	43. § 36h Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:	a) In Satz 2 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Entwurf

Artikel 1	Artikel 2	Artikel 3	Artikel 4	Artikel 5	Artikel 6	Artikel 7	Artikel 8	Artikel 9	Artikel 1	Artikel 1
Artikel 1	Artikel 2	Artikel 2	Artikel 2							

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Artikel 2	Artikel 3	Artikel 3	Artikel 3	Artikel 3						
Artikel 3	Artikel 4									

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) In Satz 3 wird die Angabe „70 Prozent 1,29“ durch die Angabe „60 Prozent 1,35“ ersetzt.	b) un verändert
42. In § 36i werden nach der Angabe „§ 36e Absatz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.	44. In § 36i wird jeweils die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt und werden nach der Angabe „§ 36e Absatz 2“ die Wörter „oder Absatz 3“ eingefügt.
43. Nach § 36i werden die folgenden §§ 36j und 36k eingefügt:	45. Nach § 36i werden die folgenden §§ 36j und 36k eingefügt:
„§ 36j	„§ 36j
Zusatzgebote	un verändert
(1) Abweichend von § 36c können Bieter einmalig Gebote für bezuschlagte Windenergieanlagen an Land nach deren Inbetriebnahme abgeben, wenn die installierte Leistung der Anlagen um mehr als 15 Prozent erhöht wird oder werden soll (Zusatzgebote).	
(2) In Ergänzung zu den Anforderungen an Gebote nach § 30 müssen Zusatzgebote folgende Anforderungen erfüllen:	
1. die Nummer des bereits erteilten Zuschlags ist anzugeben,	
2. die Registernummer der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht, ist anzugeben und	
3. der Gebotswert darf weder den geltenden Höchstwert noch den Zuschlagswert des bereits erteilten Zuschlags überschreiten.	
(3) Der Vergütungszeitraum für Zusatzgebote entspricht dem des nach § 36i zuerst erteilten Zuschlags.	
(4) Die §§ 36a bis 36c und 36e bis 36g sind für Zusatzgebote entsprechend anzuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 36k	§ 36k
Finanzielle Beteiligung von Kommunen	Finanzielle Beteiligung von Kommunen
<p>(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt <i>bis zu</i> 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. <i>Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.</i></p>	<p>(1) Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nummer 7.2 anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Absatz 1 angeboten wird.</p>
<p>(2) <i>Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages einschließlich einer Aufwandspauschale von 5 Prozent des geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung, vom Netzbetreiber verlangen.“</i></p>	<p>(2) Vereinbarungen über Zuwendungen nach Absatz 1 bedürfen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz geschlossen werden. Sie gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 2 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.</p>
	<p>(3) Sofern Betreiber Zahlungen nach Absatz 1 leisten, können sie die Erstattung des im Vorjahr geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
44. Der Überschrift des Teils 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 werden die Wörter „des ersten Segments“ angefügt.	46. un v e r ä n d e r t
45. § 37 wird wie folgt geändert:	47. § 37 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter „des ersten Segments“ angefügt.	a) un v e r ä n d e r t
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	<p>aa) In dem Satzteil vor der Nummerierung werden die Wörter „Gebote für Solaranlagen müssen in Ergänzung zu § 30 die Angabe enthalten, ob die Anlagen“ durch die Wörter „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die“ ersetzt.</p>
aa) Nummer 1 wird aufgehoben.	bb) un v e r ä n d e r t
bb) Nummer 2 wird Nummer 1.	cc) un v e r ä n d e r t
cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und Buchstabe c wird wie folgt gefasst:	dd) un v e r ä n d e r t
<p>„c) die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden soll,“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
<p>„(2) Geboten für Solaranlagen muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Erklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. Geboten für Solaranlagen kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im <i>Sinne</i> des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, beigefügt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis nach Satz 2 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.“</p>	<p>„(2) Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments muss in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 eine Erklärung des Bieters beigefügt werden, dass er Eigentümer der Fläche ist, auf der die Solaranlagen errichtet werden sollen, oder dass er das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers dieser Fläche abgibt. Geboten für Solaranlagen kann zusätzlich die Kopie eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs, der in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c und f bis i zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von Solaranlagen aufgestellt oder geändert worden ist, beigefügt werden; in diesem Fall ist eine Erklärung des Bieters, dass sich der eingereichte Nachweis nach Satz 2 auf den in dem Gebot angegebenen Standort der Solaranlagen bezieht, dem Gebot beizufügen.“</p>
d) In Absatz 3 <i>wird das Wort</i> „Freiflächenanlagen“ durch <i>das Wort</i> „Solaranlagen“ und wird die Angabe „10 Megawatt“ durch die Angabe „20 Megawatt“ ersetzt.	d) In Absatz 3 werden die Wörter „ Geboten für Freiflächenanlagen “ durch die Wörter „ den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments “ und wird die Angabe „10 Megawatt“ durch die Angabe „20 Megawatt“ ersetzt.
46. <i>Der Überschrift des § 37a werden die Wörter „des ersten Segments“ angefügt.</i>	48. § 37a wird wie folgt geändert:
	a) Der Überschrift werden die Wörter „des ersten Segments“ angefügt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	b) In dem Satzteil vor der Nummerierung werden die Wörter „für Solaranlagen“ durch die Wörter „bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.
47. § 37b wird wie folgt geändert:	49. § 37b wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter „des ersten Segments“ eingefügt.	a) un verändert
b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe „7,50“ wird durch die Angabe „5,9“ ersetzt.	b) Der Wortlaut wird Absatz 1, die Wörter „für Strom aus Solaranlagen“ werden durch die Wörter „bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt , und die Angabe „7,50“ wird durch die Angabe „5,9“ ersetzt.
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
<p>„(2) Ab dem 1. Januar 2022 ergibt sich der Höchstwert für Solaranlagen aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren; er <i>beträgt</i> jedoch höchstens 5,9 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“</p>	<p>„(2) Der Höchstwert ergibt sich ab dem 1. Januar 2022 aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der letzten drei Gebotstermine, deren Zuschläge bei der Bekanntgabe des jeweiligen Gebotstermins nach § 29 bereits nach § 35 Absatz 1 bekanntgegeben waren, dabei beträgt er jedoch höchstens 5,9 Cent pro Kilowattstunde. Ein sich aus der Berechnung ergebender Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“</p>
	50. § 37c wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Zuschlagsverfahren für Solaranlagen“ die Wörter „des ersten Segments“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	b) In Absatz 3 wird das Wort „Gebote“ durch die Wörter „Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.
48. § 37d wird wie folgt geändert:	51. § 37d wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „Rückgabe und“ gestrichen und wird das Wort „Solaranlagen“ durch die Wörter „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.	a) un verändert
b) Absatz 1 wird aufgehoben.	b) un verändert
c) In Absatz 2 wird <i>die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen und in Nummer 2 werden die Wörter „oder der Antrag abgelehnt“ gestrichen.</i>	c) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
	bb) In dem Satzteil vor der Nummerierung werden die Wörter „für Solaranlagen“ durch die Wörter „bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.
	cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. soweit die Anlagen nicht innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen worden sind oder soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38 nicht spätestens 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags (materielle Ausschlussfrist) beantragt worden ist.“
49. <i>Der Überschrift des § 38 werden die Wörter „des ersten Segments“ angefügt.</i>	52. § 38 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	a) In der Überschrift wird das Wort „Solaranlagen“ durch die Wörter „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.
	b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „ein Zuschlag“ die Wörter „bei einer Ausschreibung für Solaranlagen des ersten Segments“ eingefügt.
50. § 38a wird wie folgt geändert:	53. § 38a wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift wird das Wort „Solaranlagen“ durch die Wörter „Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.	a) un verändert
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Solaranlagen“ die Angabe „nach § 38“ eingefügt.
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „oder diese Angaben im Rahmen des Antrags nach § 38 Absatz 1 gemeldet werden“ gestrichen.	bb) un verändert
bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:	cc) un verändert
aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.	
bbb) Dem Buchstaben b wird das Wort „und“ angefügt.	
cc) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.	dd) un verändert
dd) Nummer 7 wird aufgehoben.	ee) un verändert
c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „Nummer 1, 4“ ersetzt.	c) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Ausgestellte Zahlungsberechtigungen“ die Wörter „stehen unter der auflösenden Bedingung der Prüfung nach Absatz 3 und der Prüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung. Sie“ eingefügt.</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>51. <i>Der Überschrift des § 38b werden die Wörter „des ersten Segments“ angefügt.</i></p>	<p>54. § 38b wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Der Überschrift werden die Wörter „des ersten Segments“ angefügt.</p>
	<p>b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „anzulegenden Werts“ die Wörter „bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“ eingefügt.</p>
<p>52. Nach § 38b wird folgender Unterabschnitt 4 eingefügt:</p>	<p>55. Nach § 38b wird folgender Unterabschnitt 4 eingefügt:</p>
<p>„Unterabschnitt 4</p>	<p>„Unterabschnitt 4</p>
<p>Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments</p>	<p>Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments</p>
<p>§ 38c</p>	<p>§ 38c</p>
<p><i>Anwendbarkeit des Unterabschnitts 3</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>Für die Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments sind die Bestimmungen des Unterabschnitts 3 mit Ausnahme der §§ 37, 37a und 37c anzuwenden, sofern in diesem Abschnitt nicht etwas Abweichendes geregelt ist.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 38d	§ 38c
Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments	Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments
<p>(1) Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments dürfen nur für Anlagen abgegeben werden, die auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden sollen.</p>	(1) un verändert
<p>(2) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei <i>Geboten bei</i> den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.</p>	<p>(2) In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 darf die Gebotsmenge bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments pro Gebot eine zu installierende Leistung von 20 Megawatt nicht überschreiten.</p>
§ 38e	§ 38d
Sicherheiten für Solaranlagen des zweiten Segments	Sicherheiten für Solaranlagen des zweiten Segments
<p>Die Höhe der Sicherheit nach § 31 bei <i>Geboten bei</i> den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.</p>	<p>Die Höhe der Sicherheit nach § 31 bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung.</p>
§ 38f	§ 38e
Höchstwert für Solaranlagen des zweiten Segments	un verändert
<p>(1) Der Höchstwert bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments beträgt 9 Cent pro Kilowattstunde.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 1 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.</p>	
<p>§ 38g</p>	<p>§ 38f</p>
<p>Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des zweiten Segments</p>	<p>Erlöschen von Zuschlägen für Solaranlagen des zweiten Segments</p>
<p>Der Zuschlag erlischt bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments, soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38h nicht spätestens <i>zwölf</i> Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beantragt worden ist (materielle Ausschlussfrist).</p>	<p>Der Zuschlag erlischt bei Geboten bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments, soweit die Anlagen nicht innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen worden sind oder soweit die Zahlungsberechtigung nach § 38g nicht spätestens 14 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags beantragt worden ist (materielle Ausschlussfrist).</p>
<p>§ 38h</p>	<p>§ 38g</p>
<p>Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des zweiten Segments</p>	<p>Zahlungsberechtigung für Solaranlagen des zweiten Segments</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag eines Bieters, dem mindestens ein Zuschlag erteilt worden ist, eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen aus, <i>die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind.</i></p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur stellt auf Antrag eines Bieters, dem mindestens ein Zuschlag bei einer Ausschreibung für Solaranlagen des zweiten Segments erteilt worden ist, eine Zahlungsberechtigung für Solaranlagen aus.</p>
<p>(2) Der Antrag nach Absatz 1 muss die folgenden Angaben enthalten:</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>1. die Nummer, unter der die Solaranlagen an das Register gemeldet worden sind, oder eine Kopie der Meldung an das Register,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. den Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagtem Gebot, der den Solaranlagen zugeteilt werden soll, einschließlich der jeweils für die Gebote registrierten Zuschlagsnummer und	
3. die Angabe des Bieters, dass er der Betreiber der Solaranlagen ist.	
§ 38i	§ 38h
Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des zweiten Segments	Ausstellung von Zahlungsberechtigungen für Solaranlagen des zweiten Segments
(1) Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen, <i>die ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind</i> , darf nur ausgestellt werden,	(1) Die Zahlungsberechtigung für Solaranlagen nach § 38g darf nur ausgestellt werden,
1. wenn die Solaranlagen vor der Antragstellung, aber nach der Erteilung des Zuschlags in Betrieb genommen worden sind und der Bieter zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anlagenbetreiber ist,	1. un verändert
2. wenn für die Solaranlage alle erforderlichen Angaben an das Register gemeldet worden sind,	2. un verändert
3. soweit für den Bieter eine entsprechende Gebotsmenge bezuschlagter Gebote für Solaranlagen des zweiten Segments besteht, die nicht bereits einer anderen Zahlungsberechtigung zugeordnet worden ist, und	3. un verändert
4. soweit die für die Solaranlagen zuzuteilende Gebotsmenge die installierte Leistung der Solaranlagen nicht überschreitet.	4. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Die Bundesnetzagentur teilt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in den Solaranlagen erzeugte Strom eingespeist werden soll, die Ausstellung der Zahlungsberechtigung einschließlich der Nummer, unter der die Anlage in das Register eingetragen worden ist, unverzüglich nach der Ausstellung der Zahlungsberechtigung mit. Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 besteht rückwirkend bis zum Tag der Inbetriebnahme, wenn die Zahlungsberechtigung aufgrund eines Antrags ausgestellt wird, der spätestens drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage gestellt worden ist.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Der Netzbetreiber muss prüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 erfüllt sind. Er kann hierfür die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen. Soweit die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 85 getroffen hat, muss der Netzbetreiber entsprechende Nachweise verlangen und diese der Bundesnetzagentur auf Anforderung vorlegen. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur das Ergebnis der Prüfung und die installierte Leistung der Solaranlagen innerhalb eines Monats nach der Mitteilung nach Absatz 2 mitteilen.</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>(4) Ausgestellte Zahlungsberechtigungen stehen unter der auflösenden Bedingung der Prüfung nach Absatz 3 und der Prüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung. Sie sind den Solaranlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden.“</p>	<p>(4) Ausgestellte Zahlungsberechtigungen stehen unter der auflösenden Bedingung der Prüfung nach Absatz 3 und der Prüfung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung. Sie sind den Solaranlagen verbindlich und dauerhaft zugeordnet. Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden.</p>
	<p>§ 38i</p>
	<p>Anzulegender Wert für Solaranlagen des zweiten Segments</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p style="text-align: center;">§ 38b ist bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments entsprechend anzuwenden.“</p>
53. Der bisherige Unterabschnitt 4 wird Unterabschnitt 5.	56. unverändert
54. § 39 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	57. unverändert
a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	
b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
c) Die folgenden Nummern 3 bis 5 werden angefügt:	
<p>„3. eine Eigenerklärung, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht, wenn es sich nicht um eine KWK-Anlage handelt,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>4. bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 50 Megawatt eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt oder die Anlage einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent hat oder eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht, und</p>	
<p>5. bei Biogasanlagen, die auch KWK-Anlagen sind, eine Eigenerklärung, dass es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt.“</p>	
<p>55. § 39b wird wie folgt geändert:</p>	<p>58. § 39b wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 <i>wird</i> die <i>Angabe</i> „14,88“ durch die <i>Angabe</i> „16,4“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Jahr 2017 14,88“ durch die Wörter „im Jahr 2021 16,4“ ersetzt.</p>
<p>b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>56. Nach § 39c wird folgender § 39d eingefügt:</p>	<p>59. Nach § 39c wird folgender § 39d eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 39d	„§ 39d
Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen	Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen
<p>Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch: Sie <i>öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die für Projekte in der Südregion abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 4 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist. Sodann sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 5 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine weitere Menge in Höhe von 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.</i></p>	<p>(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 führt die Bundesnetzagentur folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt: Sie separiert die Gebote, die für Neuanlagen abgegeben wurden, von denen, die für Bestandsanlagen im Sinn des § 39g abgegeben wurden. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit aller Gebote nach den §§ 33 und 34. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote für Neuanlagen und für Bestandsanlagen jeweils nach § 32 Absatz 1 Satz 3. Sie erteilt der Reihenfolge nach jeweils allen zulässigen Geboten für Neuanlagen einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote für Neuanlagen erreicht oder erstmalig überschritten sind, und allen zulässigen Geboten für Bestandsanlagen einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis 80 Prozent der eingereichten Gebotsmenge der zugelassenen Gebote für Bestandsanlagen erreicht oder erstmalig durch ein Gebot überschritten sind (Zuschlagsbegrenzung). Geboten oberhalb der Zuschlagsbegrenzung wird kein Zuschlag erteilt; das Gebot, durch das die Zuschlagsbegrenzung erreicht oder überschritten wird, erhält den Zuschlag in dem Umfang, für den das Gebot abgegeben worden ist.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(2) Ab dem Jahr 2022 führt die Bundesnetzagentur abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mindestens der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins entspricht: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die für Projekte in der Südregion abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 4 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Prozent des an diesem Gebotstermin zu vergebenden Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist. Sodann sortiert die Bundesnetzagentur sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Satz 5 einen Zuschlag erhalten haben, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3 und erteilt allen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine weitere Menge in Höhe von 50 Prozent des Ausschreibungsvolumens erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.</p>

(3) Ab dem Jahr 2022 führt die Bundesnetzagentur abweichend von Absatz 1 und § 32 Absatz 1 folgendes Zuschlagsverfahren für Biomasseanlagen durch, sofern die insgesamt eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote unter der ausgeschriebenen Menge des Gebotstermins liegt: Sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die für Anlagen in der Südregion abgegeben wurden; sie separiert diese Gebote danach, ob sie für Neuanlagen oder für Bestandsanlagen im Sinne des § 39g abgegeben wurden. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote, die für Bestandsanlagen in der Südregion abgegeben wurden, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 5 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 20 Prozent des an diesem Gebotstermin ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist. Sodann sortiert die Bundesnetzagentur die nach Satz 4 erster Halbsatz separierten Gebote, denen noch kein Zuschlag erteilt wurde, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 7 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von insgesamt 40 Prozent einschließlich der nach Satz 6 bezuschlagten Gebotsmenge des an diesem Gebotstermin ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist. Sie separiert die zugelassenen Gebote, die noch nicht bezuschlagt wurden; sie separiert diese Gebote danach, ob sie für Neuanlagen oder für Bestandsanlagen im Sinn des § 39g

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>abgegeben wurden. Die Bundesnetzagentur sortiert die Gebote, die für Bestandsanlagen abgegeben wurden, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 10 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 20 Prozent des an diesem Gebotstermin ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist. Sodann sortiert die Bundesnetzagentur die Gebote, denen noch kein Zuschlag erteilt wurde, entsprechend § 32 Absatz 1 Satz 3. Sodann erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Satz 12 sortierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von weiteren 40 Prozent einschließlich der nach Satz bezuschlagten Gebotsmenge des an diesem Gebotstermin ausgeschriebenen Ausschreibungsvolumens durch einen Zuschlag erreicht oder erstmalig überschritten ist.“</p>
57. Der bisherige § 39d wird § 39e und wird wie folgt geändert:	60. unverändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „36“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach Nummer 1“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ausgesprochen werden“ die Wörter „, wobei der Verlängerungszeitraum 48 Monate nicht überschreiten darf“ eingefügt.	
58. Der bisherige § 39e wird § 39f.	61. unverändert
59. Der bisherige § 39f wird § 39g und wird wie folgt geändert:	62. Der bisherige § 39f wird § 39g und wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) <i>In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Biomasse“ die Wörter „im Sinn der Biomasseverordnung in der für die Inbetriebnahme maßgeblichen Fassung“ eingefügt.</i>	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter „von § 22 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und“ gestrichen und werden nach dem Wort „Biomasse“ die Wörter „im Sinn der Biomasseverordnung in der für die Inbetriebnahme maßgeblichen Fassung“ eingefügt.
	bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 22 Absatz 4 Satz 2“ die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.
	cc) In Satz 3 werden nach der Angabe „§ 3 Nummer 51“ die Wörter „und § 39i Absatz 6“ und nach dem Wort „Gebotstermins“ die Wörter „zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde in den Ausschreibungen der Kalenderjahre 2021 bis 2025 für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt“ eingefügt.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 2 wird das Wort „dreizehnten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Tag nach Satz 1 mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.“	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2020“ ersetzt und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, und es ist die Biomasseverordnung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung geltenden Fassung verbindlich.“ ersetzt.
d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:	d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 39h Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 39j Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 39h Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 39i Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 39h Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 39j Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.	bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 39h Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 39i Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „39e“ durch die Angabe „39f“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„1a. die Anlage dem Register gemeldet worden sein muss,“.	
cc) In Nummer 3 <i>wird</i> die <i>Angabe</i> „16,9“ durch die <i>Angabe</i> „18,40“ und die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt und wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	cc) In Nummer 3 werden die Wörter „ im Jahr 2017 16,9 Cent “ durch die Wörter „ im Jahr 2021 18,40“ und wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt und wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:	dd) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„3a. der Zuschlag sich auf die im Gebot angegebene bestehende Biomasseanlage bezieht und“.</p>	
<p>ee) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 39d Absatz 1“ durch die Angabe „§ 39e Absatz 1“ ersetzt und wird <i>folgender Satz angefügt</i>:</p>	<p>ee) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 39d Absatz 1“ durch die Angabe „§ 39e Absatz 1“ ersetzt, und wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.“ ersetzt.</p>
<p><i>„Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist.“</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>f) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „geleisteten Zahlungen“ die Wörter „, die aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geleistet wurden,“ eingefügt.</p>	<p>f) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>60. Der bisherige § 39g wird § 39h und wird wie folgt geändert:</p>	<p>63. Der bisherige § 39g wird § 39h und wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „36“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ und jeweils die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „36“ ersetzt.</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39d“ durch die Angabe „§ 39e“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) <i>In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.</i>	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert :
	aa) In Satz 1 die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.
61. Der bisherige § 39h wird § 39i und wird wie folgt geändert:	64. Der bisherige § 39h wird § 39i und wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn oder Mais in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent beträgt.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „Monatsmarktwert“ durch das Wort „Marktwert“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „55“ ersetzt.	aaa) u n v e r ä n d e r t
bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „35“ ersetzt.	bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „ 25 “ ersetzt.
c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(3) Soweit in Biomasseanlagen Biogas eingesetzt wird, das in dem jeweiligen Kalenderjahr durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung gewonnen worden ist, ist der anzulegende Wert für den aus diesen Bioabfällen erzeugten Strom unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt</p>	<p>„(3) Soweit in Biomasseanlagen Biogas eingesetzt wird, das in dem jeweiligen Kalenderjahr durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung gewonnen worden ist, ist der anzulegende Wert für den aus diesen Bioabfällen erzeugten Strom unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt</p>
<p>1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt auf 14,3 Cent pro Kilowattstunde und</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt auf 12,54 Cent pro Kilowattstunde.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Die anzulegenden Werte nach Satz 1 verringern sich <i>beginnend mit dem 1. April 2022 jeweils zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres</i> für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen <i>Kalendermonat</i> geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 2 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.“</p>	<p>Die anzulegenden Werte nach Satz 1 verringern sich erstmalig ab dem 1. Juli 2022 und sodann jährlich ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe der anzulegenden Werte aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 2 sind die ungerundeten Werte zugrunde zu legen.“</p>
<p>d) In Absatz 4 wird nach den Wörtern „nach den Absätzen 1 und 3“ die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
	„(6) Der Zuschlagswert ist für alle bezuschlagten Gebote in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2021 bis 2025 für Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt abweichend von § 3 Nummer 51 der jeweilige Gebotswert zuzüglich 0,5 Cent pro Kilowattstunde“.
62. Nach dem neuen § 39i wird folgender Unterabschnitt 6 eingefügt:	65. Nach § 39i wird folgender Unterabschnitt 6 eingefügt:
„Unterabschnitt 6	„Unterabschnitt 6
Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion	Ausschreibungen für Biomethananlagen
§ 39j	§ 39j
Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5	Anwendbarkeit des Unterabschnitts 5
Für die Ausschreibungen für Biomethananlagen in der Südregion sind die Bestimmungen des Unterabschnitts 5 mit Ausnahme der §§ 39d, 39g und 39i Absatz 2 bis 4 anzuwenden, sofern in diesem Unterabschnitt nicht etwas Abweichendes geregelt ist.	Für die Ausschreibungen für Biomethananlagen sind die Bestimmungen des Unterabschnitts 5 mit Ausnahme der §§ 39 Absatz 3 Nummer 5, 39b, 39d, 39g und 39i Absatz 2 bis 4 und Absatz 6 anzuwenden, sofern in diesem Unterabschnitt nicht etwas Abweichendes geregelt ist.
§ 39k	§ 39k
Gebote für Biomethananlagen in der Südregion	Gebote für Biomethananlagen in der Südregion
In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 39 Absatz 1 müssen die Biomethananlagen, für die Gebote abgegeben werden, in der Südregion errichtet werden.	In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 39 Absatz 1 müssen die Biomethananlagen, für die Gebote abgegeben werden, in der Südregion errichtet werden. Satz 1 ist in der Ausschreibung im Jahr 2021 nicht anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
§ 39l	§ 39l
Höchstwert für Biomethananlagen <i>in der Südregion</i>	Höchstwert für Biomethananlagen
(1) Der Höchstwert für Biomethananlagen <i>in der Südregion</i> beträgt 19 Cent pro Kilowattstunde.	(1) Der Höchstwert für Biomethananlagen beträgt 19 Cent pro Kilowattstunde.
(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 1 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.	(2) u n v e r ä n d e r t
§ 39m	§ 39m
Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen <i>in der Südregion</i>	Besondere Zahlungsbestimmungen für Biomethananlagen
(1) In den Biomethananlagen <i>in der Südregion</i> darf ausschließlich Biomethan zur Erzeugung des Stroms eingesetzt werden.	(1) In den Biomethananlagen <i>in der Südregion</i> darf ausschließlich Biomethan zur Erzeugung des Stroms eingesetzt werden.
(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht für Strom, der in Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 15 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Für den darüberhinausgehenden Anteil der in dem Kalenderjahr erzeugten Strommenge verringert sich der anzulegende Wert auf null.	(2) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(3) § 44b Absatz 5 <i>und</i> 6 sowie § 44c Absatz 1 bis 4 und 6 bis 9 sind entsprechend für das Biomethan anzuwenden, das in den Biomethananlagen <i>in der Südregion</i> eingesetzt wird.“</p>	<p>(3) § 44b Absatz 4 und 5 sowie § 44c Absatz 1 bis 4 und 6 bis 9 sind entsprechend für das Biomethan anzuwenden, das in den Biomethananlagen eingesetzt wird. Die Erfüllung der Anforderungen nach § 39i Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 44c Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 jährlich durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen ist.“</p>
<p>63. Die Überschrift des bisherigen Unterabschnitts 5 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>66. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„Unterabschnitt 7</p>	
<p>Innovationsausschreibungen“.</p>	
<p>64. Der bisherige § 39i wird aufgehoben.</p>	<p>67. un v e r ä n d e r t</p>
<p>65. Der bisherige § 39j wird § 39n.</p>	<p>68. Der bisherige § 39j wird § 39n und wird wie folgt geändert:</p>
<p></p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2019 bis 2021“ gestrichen.</p>
<p></p>	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
<p></p>	<p>„(2) (weggefallen)“.</p>
<p></p>	<p>c) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.</p>
<p></p>	<p>d) Absatz 4 wird aufgehoben.</p>
<p>66. § 40 wird wie folgt geändert:</p>	<p>69. un v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „12,40“ durch die Angabe „12,15“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Nummer 2 wird die Angabe „8,17“ durch die Angabe „8,01“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
cc) In Nummer 3 wird die Angabe „6,25“ durch die Angabe „6,13“ ersetzt.	
dd) In Nummer 4 wird die Angabe „5,48“ durch die Angabe „5,37“ ersetzt.	
ee) In Nummer 5 wird die Angabe „5,29“ durch die Angabe „5,18“ ersetzt.	
ff) In Nummer 6 wird die Angabe „4,24“ durch die Angabe „4,16“ ersetzt.	
gg) In Nummer 7 wird die Angabe „3,47“ durch die Angabe „3,4“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.	
67. § 41 wird wie folgt geändert:	70. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „8,17“ durch die Angabe „7,69“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,66“ durch die Angabe „5,33“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6,49“ durch die Angabe „6,11“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „5,66“ durch die Angabe „5,33“ ersetzt.	
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „6,54“ durch die Angabe „6,16“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „4,17“ durch die Angabe „3,93“ ersetzt.	
cc) In Nummer 3 wird die Angabe „3,69“ durch die Angabe „3,47“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2018“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.	
68. § 42 wird wie folgt gefasst:	71. unverändert
„§ 42	
Biomasse	
Für Strom aus Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung, für den der anzulegende Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 12,8 Cent pro Kilowattstunde.“	
69. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	72. § 43 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe „20 03 02 der Nummer 1“ wird die Angabe „Buchstabe a“ eingefügt.
a) In Nummer 1 wird die Angabe „14,88“ durch die Angabe „14,3“ ersetzt.	b) unverändert
b) In Nummer 2 wird die Angabe „13,05“ durch die Angabe „12,54“ ersetzt.	c) unverändert
70. In § 44 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt“ gestrichen und wird die Angabe „23,14“ durch die Angabe „22,23“ ersetzt.	73. In § 44 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	a) In Satz 1 in dem Satzteile vor Nummer 1 werden die Wörter „bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 Kilowatt“ gestrichen und wird die Angabe „23,14“ durch die Angabe „22,23“ ersetzt.
	b) Folgender Satz wird angefügt:
	„Abweichend von § 44b Absatz 1 Satz 1 besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom, der in Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugt wird, nur für den Anteil der in einem Kalenderjahr erzeugten Strommenge, der einer Bemessungsleistung der Anlage von 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht“.
71. In § 44a Satz 1 wird wie folgt gefasst:	74. In § 44a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 verringern sich erstmals zum 1. Juli 2022 und sodann jährlich zum 1. Juli eines Kalenderjahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“	„Die anzulegenden Werte nach den §§ 42 bis 44 verringern sich erstmals ab dem 1. Juli 2022 und sodann jährlich ab dem 1. Juli eines Kalenderjahres für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber den in dem jeweils vorangegangenen Zeitraum geltenden anzulegenden Werten und werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“
72. § 44b wird wie folgt geändert:	75. § 44b wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „45“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird das Wort „Monatsmarktwert“ durch das Wort „Marktwert“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus Kraft-Wärme-Kopplung“ durch die Wörter „in einer hocheffizienten KWK-Anlage“ ersetzt.	
bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.	
c) Absatz 3 wird aufgehoben.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.	d) Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5, und in dem neuen Absatz 5 in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
73. § 44c wird wie folgt geändert:	76. § 44c wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 7 eingefügt:	a) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 7 eingefügt:
„(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht für Biomasseanlagen, die nicht gleichzeitig KWK-Anlagen sind, nur, wenn der Anlagenbetreiber vor der Inbetriebnahme dem Netzbetreiber nachweist, dass für die Anlage keine kosteneffiziente Möglichkeit zur Nutzung als hocheffiziente KWK-Anlage besteht.	„(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse besteht bei Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mehr als 50 Megawatt nur, wenn die Anlage	(4) u n v e r ä n d e r t
1. eine hocheffiziente KWK-Anlage ist,	
2. einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 36 Prozent erreicht oder	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>3. eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von höchstens 100 Megawatt hat und die im Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2017, S. 1) definierten verbundenen Energieeffizienzwerte erreicht.</p>	
<p>(5) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas, der in einer KWK-Anlage erzeugt wird, besteht nur, wenn es sich um eine hocheffiziente KWK-Anlage handelt.</p>	<p>(5) unverändert</p>
<p>(6) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach § 44b Absatz 2, § 44c Absatz 6 oder Absatz 7 durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen. Bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.</p>	<p>(6) Für den Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biomasse ist ab dem ersten Kalenderjahr, das auf seine erstmalige Inanspruchnahme folgt, jährlich bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr die Erfüllung der Voraussetzung nach § 44b Absatz 2, § 44c Absatz 4 oder Absatz 5 durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen. Bei der erstmaligen Geltendmachung des Anspruchs ist ferner die Eignung der Anlage zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 durch ein Gutachten eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien oder für den Bereich Wärmeversorgung nachzuweisen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(7) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 6 Satz 1 wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten	(7) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Absatz 6 Satz 1 wird vermutet, wenn das Sachverständigengutachten
4. die Anforderungen des Arbeitsblattes FW 308 „Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes“ des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e. V. AGFW (Bundesanzeiger vom 19. Oktober 2015, nichtamtlicher Teil, Institutionelle Veröffentlichungen) erfüllt und	1. un v e r ä n d e r t
5. die Anhänge I und II der Richtlinie 2021/27/EU sowie die dazu erlassenen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung beachtet.	2. die Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU sowie die dazu erlassenen Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung beachtet.
Anstelle des Gutachtens nach Absatz 6 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.“	Anstelle des Gutachtens nach Absatz 6 können für serienmäßig hergestellte KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 2 Megawatt geeignete Unterlagen des Herstellers vorgelegt werden, aus denen die thermische und elektrische Leistung sowie die Stromkennzahl hervorgehen.“
b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und die Wörter „Absatz 2 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 oder 3“ werden durch die Wörter „den Absätzen 2 und 6“ ersetzt.	b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 8 und die Wörter „den Wert „MWEPEX“ der Anlage 1 Nummer 2.1“ werden durch das Wort „Marktwert“ ersetzt und die Wörter „Absatz 2 oder § 44b Absatz 2 Satz 2 oder 3“ werden durch die Wörter „den Absätzen 2 und 6“ ersetzt.
c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 9.	c) un v e r ä n d e r t
74. In § 45 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Januar 2022“ und die Angabe „5 Prozent“ durch die Angabe „2 Prozent“ ersetzt.	77. § 45 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(2) Der anzulegende Wert nach Absatz 1 verringert sich ab dem 1. Januar 2024 jährlich jeweils für die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommenen Anlagen um 0,5 Prozent gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden anzulegenden Wert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Wenn die Summe der installierten Leistung aller Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind, bis zum 15. Dezember eines Jahres erstmals 120 Megawatt überschritten hat, erhöht sich die Verringerung des anzulegenden Werts nach Satz 1 ab dem 1. Januar des Folgejahres auf 2 Prozent jährlich. Für die Berechnung der Höhe des anzulegenden Werts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 oder 2 ist der ungerundete Wert zugrunde zu legen.“</p>
	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
	<p>„(3) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht jährlich unverzüglich nach dem 15. Dezember die Summe der installierten Leistung aller Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, die an das Register als in Betrieb genommen gemeldet worden sind.“</p>
75. § 46 wird wie folgt gefasst:	78. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 46	
Windenergie an Land	
<p>(1) Für Strom aus Windenergieanlagen an Land, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, berechnet der Netzbetreiber den anzulegenden Wert nach § 36h Absatz 1; dabei ist der Zuschlagswert durch den Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Windenergieanlagen an Land im Vorvorjahr zu ersetzen. § 36h Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>	
<p>(2) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht den Durchschnitt aus den Gebotswerten für das jeweils höchste noch bezuschlagte Gebot aller Ausschreibungsrunden eines Kalenderjahres jeweils bis zum 31. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres.</p>	
<p>(3) Für Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt wird für die Berechnung des anzulegenden Werts angenommen, dass ihr Ertrag 60 Prozent des Referenzertrags beträgt.</p>	
<p>(4) Bei Pilotwindenergieanlagen an Land ist § 36k entsprechend anzuwenden; abweichend von § 36k Absatz 1 Satz 1 ist statt des Zuschlags die Inbetriebnahme der Pilotwindenergieanlage maßgeblich.“</p>	
76. Die §§ 46a bis 47 werden aufgehoben.	79. u n v e r ä n d e r t
77. § 48 wird wie folgt geändert:	80. § 48 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „8,91“ durch die Angabe „... [einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde]“ ersetzt.</p>	<p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „8,91“ durch die Angabe „6,01“ ersetzt.</p>
<p>bb) Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:</p>	<p>bb) unverändert</p>
<p>„aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist.“</p>	
	<p>b) In Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 25“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „12,70“ durch die Angabe „... [einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde]“ ersetzt.</p>	<p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „12,70“ durch die Angabe „8,56“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>bb) In Nummer 2 wird die Angabe „12,36“ durch die Angabe „... [einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde]“ ersetzt.</p>	<p>bb) In Nummer 2 wird die Angabe „12,36“ durch die Angabe „8,33“ ersetzt.</p>
<p>cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>
<p>„3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 Kilowatt ... [einsetzen: anzulegender Wert für entsprechende Solaranlagen, wie er sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung für den 1. Januar 2021 berechnet hätte, in Cent pro Kilowattstunde].“</p>	<p>„3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 6,62 Cent pro Kilowattstunde.“</p>
	<p>dd) Folgender Absatz 5 wird angefügt:</p>
	<p>„(5) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 besteht für Strom, der erzeugt wird in Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 Kilowatt bis einschließlich 750 Kilowatt, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet werden, nur für 50 Prozent der erzeugten Strommenge. Für den darüber hinausgehenden Anteil der erzeugten Strommenge verringert sich der Anspruch nach § 19 Absatz 1 auf null.“</p>
<p>78. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:</p>	<p>81. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 48a	„§ 48a
Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie	Mieterstromzuschlag bei solarer Strahlungsenergie
Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 beträgt für Solaranlagen	Der anzulegende Wert für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 beträgt für Solaranlagen
1. bis einschließlich einer installierten Leistung von 10 Kilowatt 3,79 Cent pro Kilowattstunde,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bis einschließlich einer installierten Leistung von 40 Kilowatt 3,52 Cent pro Kilowattstunde und	2. u n v e r ä n d e r t
3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 500 Kilowatt 2,37 Cent pro Kilowattstunde.“	3. bis einschließlich einer installierten Leistung von 750 Kilowatt 2,37 Cent pro Kilowattstunde.“
79. § 49 wird wie folgt geändert:	82. § 49 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) <i>In Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 2 verringern sich ab dem 1. Februar 2017 und der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c verringert sich ab dem 1. Mai 2019“ durch die Wörter „verringern sich ab dem 1. Februar 2021“ ersetzt.</i>	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aaa) Die Wörter „Nummer 1 und 2 verringern sich ab dem 1. Februar 2017 und der anzulegende Wert nach § 48 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c verringert sich ab dem 1. Mai 2019“ werden durch die Wörter „und § 48a verringern sich ab dem 1. Februar 2021“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>bbb) Die Angabe „0,5 Prozent“ wird durch die Angabe „0,4 Prozent“ ersetzt.</p>
<p><i>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>„Die anzulegenden Werte nach § 48a verringern sich ab dem 1. Februar 2021 entsprechend den in Satz 1 genannten Zeitpunkten und dem in Satz 1 genannten Umfang.“</i></p>	
<p><i>cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „nach Satz 1“ durch die Wörter „nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p><i>dd) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „sechsmonatigen“ durch das Wort „dreimonatigen“ ersetzt.</i></p>	<p>bb) In Satz 3 wird das Wort „sechsmonatigen“ durch das Wort „dreimonatigen“ ersetzt.</p>
<p><i>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</i></p>	<p><i>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</i></p>
<p><i>aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt und wird die Angabe „1 900“ durch die Angabe „2 300“ ersetzt.</i></p>	<p><i>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1 900“ durch die Angabe „2 500“ ersetzt.</i></p>
	<p>bb) In Nummer 5 werden die Wörter „auf 2,50 Prozent oder“ durch die Wörter „auf 2,50 Prozent.“ ersetzt.</p>
	<p>cc) Nummer 6 wird aufgehoben.</p>
<p><i>bb) Folgender Satz wird angefügt:</i></p>	<p>dd) Folgender Satz wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„Von dem Wert von 2 300 Megawatt nach Satz 1 werden ab dem Kalenderjahr 2023 jeweils zum 1. Januar die den Wert von 250 Megawatt überschreitenden jährlichen Volumina aus den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach § 28a Absatz 2 Satz 2 abgezogen.“</p>	<p>„Von dem Wert von 2 500 Megawatt nach Satz 1 werden ab dem Kalenderjahr 2023 jeweils zum 1. Januar die den Wert von 250 Megawatt überschreitenden jährlichen Volumina aus den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach § 28a Absatz 2 Satz 2 abgezogen.“</p>
<p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird <i>nach den Wörtern „nach Absatz 1 Satz 2“</i> die Angabe <i>„und 3“</i> eingefügt.</p>	<p>aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1 900“ durch die Angabe „2 100“ ersetzt.</p>
	<p>bb) In Nummer 1 werden die Wörter „mehr als 200 Megawatt unterschreitet, auf 0,25 Prozent,“ durch die Wörter „bis zu 200 Megawatt unterschreitet, auf null,“ ersetzt.</p>
	<p>cc) In Nummer 2 werden die Wörter „400 Megawatt unterschreitet, auf null,“ durch die Wörter „200 Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 48 und § 48a erhöhen sich zum ersten Kalendertag des jeweiligen Quartals einmalig um 1,00 Prozent,“ ersetzt.</p>
	<p>dd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aaa) Die Angabe „800“ wird durch die Angabe „600“ ersetzt.</p>
	<p>bbb) Die Angabe „§ 48“ wird durch die Angabe „§ 48 und § 48a“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	ccc) Die Angabe „1,50“ wird durch die Angabe „2,00“ ersetzt
	ee) In Nummer 4 werden die Wörter „1 200 Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 48“ durch die Wörter „1 000 Megawatt unterschreitet, auf null; die anzulegenden Werte nach § 48 und § 48a“ ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:	ff) unverändert
„Von dem Wert von 1 900 Megawatt nach Satz 1 werden ab dem Kalenderjahr 2023 jeweils zum 1. Januar die den Wert von 250 Megawatt überschreitenden jährlichen Volumina aus den Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments nach § 28a Absatz 2 Satz 2 abgezogen.“	
d) In Absatz 4 wird das Wort „achten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.	d) unverändert
	83. Dem § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:
	„(3) Der Zahlungsanspruch nach Absatz 1 besteht unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur, wenn in der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr
	1. in mindestens 4 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt wird, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht, oder

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>2. im Fall von Anlagen, die unter Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 fallen, in mindestens 2 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt wird, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht.</p>
	<p>Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags nach § 50a oder der Flexibilitätsprämie nach § 50b reduziert sich die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Flexibilitätszuschlag nach § 50a oder die Flexibilitätsprämie nach § 50b geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Anzahl der nach Satz 1 in einem Kalenderjahr erforderlichen Viertelstunden reduziert sich ferner auch dann, wenn die Anlage aufgrund von technischen Defekten oder Instandsetzungsarbeiten in dem jeweiligen Kalenderjahr</p>
	<p>1. im Fall des Satz 1 Nummer 1 in mehr als 672 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt oder</p>
	<p>2. im Fall des Satz 1 Nummer 2 in mehr als 336 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt.</p>
	<p>In den Fällen des Satz 2 wird die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden sowie der Flexibilitätszuschlag nach § 50a oder die Flexibilitätsprämie nach § 50b anteilig um das Verhältnis der Viertelstunden, in denen die Anlage keinen Strom erzeugt, zu sämtlichen Viertelstunden des jeweiligen Kalenderjahres gekürzt.“</p>
80. § 50a wird wie folgt geändert:	84. § 50a wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „65“ ersetzt.	a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „65“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:
	„Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 verringert sich für die Anlagenbetreiber, die für ihre Anlage die Flexibilitätsprämie nach § 50b dieses Gesetzes oder nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen haben, auf 65 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr, die gegenüber der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich flexibel bereitgestellt wird.“
b) In Absatz 2 wird die Angabe „oder § 43“ durch die Angabe „, § 43 oder § 44“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
	85. § 50b Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
81. § 51 wird wie folgt gefasst:	86. § 51 wird wie folgt gefasst:
„§ 51	„§ 51
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Preisen
(1) Wenn der Spotmarktpreis für die Dauer von mindestens <i>einer Stunde</i> negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbrechung negativ ist, auf null.	(1) Wenn der Spotmarktpreis für die Dauer von mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, verringert sich der anzulegende Wert für den gesamten Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbrechung negativ ist, auf null.
(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf <i>Anlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird.</i>	(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf
	1. Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 Kilowatt,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>2. Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b und</p>
	<p>3. Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes.</p>
<p>(3) Wenn der Strom in einem Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 mindestens einmal erfüllt sind, in der Ausfallvergütung veräußert wird, muss der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bei der Datenübermittlung nach § 71 Nummer 1 die Strommenge mitteilen, die er in dem Zeitraum eingespeist hat, in dem der Spotmarktpreis ohne Unterbrechung negativ gewesen ist; anderenfalls verringert sich der Anspruch in diesem Kalendermonat um 5 Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.“</p>	<p>(3) unverändert</p>
	<p>87. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:</p>
	<p>„§ 51a</p>
	<p>Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen</p>
	<p>(1) Für Strom aus Anlagen, für den sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 verringert und deren anzulegender Wert durch Ausschreibungen ermittelt wird, verlängert sich der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 im Jahr der Inbetriebnahme und in den darauffolgenden 19 Kalenderjahren auf null verringert hat, aufgerundet auf den nächsten vollen Kalendertag.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	(2) Die Strombörsen müssen den Übertragungsnetzbetreibern ab dem Kalenderjahr 2022 jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres die Anzahl der Stunden mitteilen, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 im Vorjahr auf null reduziert hat.
	(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jeweils bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres auf einer gemeinsamen Internetseite folgende Informationen veröffentlichen:
	1. ab dem Jahr 2022 die Anzahl der Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 im Vorjahr auf null verringert hat, und
	2. ab dem Jahr 2041 die Anzahl der Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 in den vorangegangenen 20 Jahren auf null verringert hat, und die auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundete Anzahl dieser Stunden.“
82. § 52 wird wie folgt geändert:	88. § 52 wird wie folgt geändert:
a) <i>Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt.</i>	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
„2a. solange Anlagenbetreiber gegen § 10b verstoßen,“.	„2a. u n v e r ä n d e r t “
	bb) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
	cc) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	dd) Nummer 5 wird aufgehoben.
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Monatsmarktwert“ durch das Wort „Marktwert“ ersetzt.	aaa) u n v e r ä n d e r t
bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 1a, 1b, 2, 2a, 5 oder 6“ ersetzt.	bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 1a, 2 oder 5 “ ersetzt.
bb) Folgender Satz wird angefügt:	bb) u n v e r ä n d e r t
„Im Fall des § 48a ist Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert auf null verringert.“	
	c) In Absatz 3 werden die Wörter „Rechtsverordnung nach § 93 dieses Gesetzes oder nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch das Wort „Marktstammdatenregisterverordnung“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1, 2, 5 oder 6“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 1a, 2 oder 5“ ersetzt.
83. § 53 wird wie folgt geändert:	89. § 53 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „und des Mieterstromzuschlags“ gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) <i>In</i> Satz 1 werden die Wörter „und auf den Mieterstromzuschlag“ gestrichen.	b) Satz 1 wird Absatz 1 und die Wörter „und auf den Mieterstromzuschlag“ werden gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Für <i>ausgeförderte</i> Anlagen, die <i>einen</i> Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 haben und die mit <i>den</i> in § 9 Absatz 1, 1a Satz 1 oder Absatz 1b vorgeschriebenen <i>technischen</i> Einrichtungen ausgestattet sind, reduziert sich der Abzug vom anzulegenden Wert nach Satz 1 um 0,2 Cent pro Kilowattstunde.“	„(2) Für Strom aus ausgeförderten Anlagen, für die ein Anspruch auf Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b geltend gemacht wird, ist abweichend von Absatz 1 von dem anzulegenden Wert abzuziehen
	1. im Jahr 2021 0,4 Cent pro Kilowattstunde und
	2. ab dem Jahr 2022 der Wert, den die Übertragungsnetzbetreiber als Kosten für die Vermarktung dieses Stroms nach Maßgabe der Erneuerbare-Energien-Verordnung ermittelt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht haben.
	Der Wert nach Satz 1 verringert sich um die Hälfte für Strom aus ausgeförderten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.“
d) In dem neuen Satz 3 wird nach die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „den Sätzen 1 und Satz 2“ eingefügt.	d) Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
84. § 53a wird aufgehoben.	90. unverändert
85. § 54 wird wie folgt geändert:	91. unverändert
a) Der Überschrift werden die Wörter „des ersten Segments“ angefügt.	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Ausschreibungen“ durch die Wörter „Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
86. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:	92. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:
„§ 54a	„§ 54a
Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments	Verringerung des Zahlungsanspruchs bei Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments
<p>(1) Der durch Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments ermittelte anzulegende Wert <i>nach den §§ 38b und 38c</i> verringert sich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des achten Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, beantragt worden ist. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Solaranlage erst nach Ablauf des achten Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, beantragt worden ist.</p>	<p>(1) Der durch Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments ermittelte anzulegende Wert verringert sich um 0,3 Cent pro Kilowattstunde, soweit die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für die Gebotsmenge, die der Solaranlage zugeteilt worden ist, erst nach Ablauf des achten Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, beantragt worden ist. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, ist Satz 1 nur für den Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote anzuwenden, deren Zuteilung zur Solaranlage erst nach Ablauf des achten Kalendermonats, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt, beantragt worden ist.</p>
<p>(2) Wenn der Standort der Solaranlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt, verringert sich der <i>durch Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments ermittelte</i> anzulegende Wert <i>nach den §§ 38b und 38c</i> ebenfalls um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.“</p>	<p>(2) Wenn der Standort der Solaranlage nicht zumindest teilweise mit den im Gebot angegebenen Flurstücken übereinstimmt, verringert sich der anzulegende Wert nach § 38i ebenfalls um 0,3 Cent pro Kilowattstunde. Werden einer Solaranlage Gebotsmengen von mehreren bezuschlagten Geboten zugeordnet, verringert sich jeweils der Zuschlagswert der bezuschlagten Gebote, bei denen keine Übereinstimmung nach Satz 1 besteht, um 0,3 Cent pro Kilowattstunde.“</p>
87. § 55 wird wie folgt geändert:	93. § 55 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 36“ die Wörter „und für Zusatzgebote nach § 36j“ eingefügt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „vor Ablauf des 24. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „vor Ablauf des 26. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 26 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.	
ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „vor Ablauf des 28. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 28 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird aufgehoben.	
b) <i>Absatz 2 wird</i> wie folgt gefasst:	b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„(2) Bei Geboten für Solaranlagen, die in den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments abgegeben werden, müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,</p>	<p>„(2) Bei Geboten für Solaranlagen des ersten Segments müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,</p>
<p>1. wenn ein Zuschlag für eine Solaranlage nach § 37d Nummer 1 erlischt, weil die Zweitsicherheit nicht rechtzeitig und vollständig geleistet worden ist, oder</p>	<p>1. un verändert</p>
<p>2. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage nach § 35a entwertet werden.</p>	<p>2. un verändert</p>
<p>Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 entspricht der nach § 37a Satz 2 Nummer 1 für das Gebot zu leistenden Erstsicherheit. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt. Die Pönale verringert sich für Bieter, deren Zweitsicherheit nach § 37a Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz verringert ist, auf 25 Euro pro Kilowatt.“</p>	<p>Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 1 entspricht der nach § 37a Satz 2 Nummer 1 für das Gebot zu leistenden Erstsicherheit. Die Höhe der Pönale nach Satz 1 Nummer 2 berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt. Die Pönale verringert sich für Bieter, deren Zweitsicherheit nach § 37a Satz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz verringert ist, auf 25 Euro pro Kilowatt.</p>
<p>c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>entfällt</p>
<p>„(3) Bei Geboten für Solaranlagen des zweiten Segments müssen Bieter an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Solaranlage des zweiten Segments nach § 35a entwertet werden. Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt.“</p>	<p>(3) un verändert</p>
<p>d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 <i>werden</i> nach den Wörtern „nach § 39f sind,“ die Wörter „sowie für Biomethananlagen <i>in der Südregion</i>“ eingefügt.</p>	<p>aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „nach § 39f sind,“ die Wörter „sowie für Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6“ eingefügt.</p>
<p>bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „vor Ablauf des 18. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.</p>	
<p>bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „vor Ablauf des 20. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 28 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.</p>	
<p>ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „vor Ablauf des 22. auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgenden Monats“ durch die Wörter „innerhalb von 32 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags“ ersetzt.</p>	
<p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.</p>	
<p>bbb) In Nummer 2 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ und wird jeweils die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aaa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ und die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.</p>	
<p>bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„3. multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt, soweit</p>	
<p>a) der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Bescheinigung des Umweltgutachters nach § 39g Absatz 4 mehr als vier Monate nach dem Tag nach § 39g Absatz 2 vorgelegt hat oder</p>	
<p>b) die Gebotsmenge nach § 35a entwertet wird.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Im Fall einer Zuschlagsverlängerung nach § 36e Absatz 2 oder Absatz 3 oder § 39e Absatz 2 verlängern sich die Fristen der Absätze 1, 4 und 5 um die Dauer der Zuschlagsverlängerung.“	„(5a) Im Fall einer Zuschlagsverlängerung nach § 36e Absatz 2 oder Absatz 3 oder nach § 39e Absatz 2 verlängern sich die Fristen der Absätze 1, 4 und 5 um die Dauer der Zuschlagsverlängerung.“
g) In Absatz 7 werden nach den Wörtern „auf die Entwertung der Gebotsmenge“ die Wörter „oder die Feststellung der Pönale“ eingefügt.	f) u n v e r ä n d e r t
h) <i>Folgender Absatz 9 wird angefügt:</i>	entfällt
<p>„(9) Anlagenbetreiber, deren Anlage der Veräußerungsform der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 zugeordnet ist und die entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 dem Netzbetreiber nicht den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen, müssen für die nicht zur Verfügung gestellte Strommenge eine Pönale an den Netzbetreiber leisten. Die Pönale nach Satz 1 entspricht dem Arbeitspreis der allgemeinen Preise für das Netzgebiet nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Wenn zu der nicht zur Verfügung gestellten Strommenge keine Messwerte vorliegen, kann der Netzbetreiber die Strommenge schätzen.“</p>	
88. In § 55a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 der Anlagenregisterverordnung oder eine entsprechende Bestätigung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „§ 13 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung“ ersetzt.	94. u n v e r ä n d e r t
89. <i>In § 56 Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 2 oder Nummer 2a“ ersetzt.</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
90. § 57 wird wie folgt geändert:	95. § 57 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 46 Absatz 3 und § 46b Absatz 1“ durch die <i>Angabe</i> „und § 46 Absatz 1“ ersetzt.	a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „§ 36k“ eingefügt und werden die Wörter „§ 36h Absatz 2, § 46 Absatz 3 und § 46b Absatz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 3, § 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
	„(2) (weggefallen)“.
	c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätzen 1 bis 3“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 3“ ersetzt.
b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 81 Absatz 4 oder 5“ durch die <i>Angabe</i> „§ 81 Absatz 5“ ersetzt.	d) unverändert
91. <i>In § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 36h Absatz 2, § 46 Absatz 3 und § 46b Absatz 1“ durch die Wörter „§ 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1“</i> ersetzt.	96. § 58 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 36h Absatz 2, § 46 Absatz 3 und § 46b Absatz 1“ durch die Wörter „§ 26 Absatz 1 Satz 3, § 36h Absatz 2 und § 46 Absatz 1“ ersetzt.
	bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „§ 36k“ eingefügt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „oder einen höheren Anteil der Kosten nach § 57 Absatz 2 zu ersetzen“ gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	97. In § 61 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und 61I“ durch die Wörter „61I und 69b“ ersetzt.
92. § 61b wird wie folgt geändert:	98. § 61b wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Unbeschadet von Absatz 1 entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 bei Eigenversorgungen aus Anlagen für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr, wenn	„(2) Unbeschadet von Absatz 1 entfällt der Anspruch nach § 61 Absatz 1 bei Eigenversorgungen aus Anlagen für höchstens 30 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr, wenn
1. die Anlage eine installierte Leistung von höchstens 20 Kilowatt hat,	1. die Anlage eine installierte Leistung von höchstens 30 Kilowatt hat und
2. in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind <i>und</i>	2. in der Anlage in dem Kalenderjahr ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt worden sind.
3. <i>seit Inbetriebnahme der Anlage nicht mehr als 20 Kalenderjahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres vergangen sind.</i>	entfällt
§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“	§ 24 Absatz 1 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“
93. § 61c wird wie folgt gefasst:	99. § 61c wird wie folgt gefasst:
„§ 61c	„§ 61c
Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen	Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten KWK-Anlagen
(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, die	(1) Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich für Strom, der nach dem 31. Dezember 2017 verbraucht wird bei einer Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, die

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. ausschließlich Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugt und	1. un v e r ä n d e r t
2. folgende Nutzungsgrade erreicht hat:	2. un v e r ä n d e r t
a) in dem Kalenderjahr, für das die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes oder	
b) in dem Kalendermonat, für den die Verringerung der EEG-Umlage in Anspruch genommen werden soll, einen Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 des Energiesteuergesetzes.	
Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurden. Satz 1 Nummer 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2023 zur Eigenversorgung genutzt wurden und ausschließlich Strom auf Basis von flüssigen Brennstoffen erzeugen.	Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurden. Satz 1 Nummer 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden auf hocheffiziente KWK-Anlagen, die von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2023 zur Eigenversorgung genutzt wurden und ausschließlich Strom auf Basis von flüssigen Brennstoffen erzeugen.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung in entsprechender Anwendung von § 3 Nummer 31 von mehr als 1 Megawatt und bis einschließlich 10 Megawatt entfällt die Privilegierung nach Absatz 1, soweit die KWK-Anlagen in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweisen. In diesen Fällen entfällt die Privilegierung auch für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung eines Kalenderjahres in dem Umfang, in dem die Auslastung der KWK-Anlage den Wert von 3 500 Vollbenutzungsstunden in diesem Kalenderjahr übersteigt. § 2 Nummer 14 zweiter Halbsatz des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(2) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(3) Anstelle von Absatz 2 bleibt Absatz 1 anzuwenden, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, deren Betreiber ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 <i>Liste 1</i> ist. Die Branchenzugehörigkeit wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des KWK-Anlagenbetreibers festgestellt.“</p>	<p>(3) Anstelle von Absatz 2 bleibt Absatz 1 anzuwenden, wenn der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist, deren Betreiber ein Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 ist. Die Branchenzugehörigkeit wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle auf Antrag des KWK-Anlagenbetreibers festgestellt.“</p>
<p>94. § 61d wird <i>aufgehoben</i>.</p>	<p>100. § 61d wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„§ 61d</p>
	<p>Verringerung der EEG-Umlage bei hocheffizienten neueren KWK-Anlagen</p>
	<p>Der Anspruch nach § 61 Absatz 1 verringert sich bei einer Eigenversorgung in einer hocheffizienten KWK-Anlage, die die Anforderungen nach § 61c Absatz 1 Nummer 2 erfüllt, für die ersten 3 500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung auf 40 Prozent der EEG-Umlage für Strom, der</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	1. nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Juli 2014, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde,
	2. nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2020 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2015, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde, und
	3. nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2021 verbraucht wird, wenn die KWK-Anlage von dem Letztverbraucher erstmals nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2018 zur Eigenversorgung genutzt wurde.“
	101. § 61i wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „den §§ 61b bis 61g“ die Wörter „oder nach § 69b“ eingefügt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach er Angabe „61a“ die Wörter „oder § 69b“ eingefügt.
95. In § 61l Absatz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.	102. unverändert
96. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	103. § 62 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 73 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 73 Absatz 4“ ersetzt.	entfällt
b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„4. aus dem Ergebnis eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder 2,“.</p>	<p>„4. aus dem Ergebnis eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens bei der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2,“.</p>
	<p>104. In § 62b Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.</p>
<p>97. § 63 wird wie folgt geändert:</p>	<p>105. § 63 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>b) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 1a bis 3 ersetzt:</p>
	<p>„1a. nach Maßgabe des § 64a die EEG-Umlage für Strom, der von Unternehmen bei der elektrochemischen Herstellung von Wasserstoff verbraucht wird, um die Entwicklung von Technologien zur Wasserstoffherstellung zu unterstützen und eine Abwanderung der Produktion in das Ausland zu verhindern,</p>
	<p>2. nach Maßgabe der §§ 65 und § 65a die EEG-Umlage für Strom, der von Schienenbahnen und von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr selbst verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen und der Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Busse im Linienverkehr sicherzustellen, und</p>
<p>b) <i>Der Nummer 2 wird das Wort „und“ angefügt.</i></p>	<p>entfällt</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:	entfällt
„3. nach Maßgabe des § 65a die EEG-Umlage für landseitig bezogenen Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert wird und auf Seeschiffen verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Seeschifffahrt zu erhalten und die Emissionen in Seehäfen zu reduzieren,“.	3. nach Maßgabe des § 65b die EEG-Umlage für landseitig bezogenen Strom, der von Landstromanlagen an Seeschiffe geliefert wird und auf Seeschiffen verbraucht wird, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Seeschifffahrt zu erhalten und die Emissionen in Seehäfen zu reduzieren,“.
98. § 64 wird wie folgt geändert:	106. § 64 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „betragen hat“ durch die die Wörter „im Antragsjahr 2021, 13 Prozent im Antragsjahr 2022, 12 Prozent im Antragsjahr 2023 und 11 Prozent ab dem Antragsjahr 2024 beträgt“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
„2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage.“	
bb) In Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Bruttowertschöpfung, die nach Absatz 2 Nummer 3 für die Begrenzungsentscheidung zugrunde gelegt werden muss (Begrenzungsgrundlage),“ durch die Wörter „Begrenzungsgrundlage nach Absatz 2“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„c) den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft; dabei ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben zu prüfen und dem Prüfungsvermerk beizufügen:</p>	
<p>aa) Angaben zum Betriebszweck und zu der Betriebstätigkeit des Unternehmens,</p>	
<p>bb) Angaben zu den Strommengen des Unternehmens für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert oder selbst erzeugt und selbst verbraucht wurden, und</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>cc) sämtliche Bestandteile der Bruttowertschöpfung auf Grundlage der nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs geprüften Jahresabschlüsse für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre;</p>	
<p>auf die Prüfung sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden; in dem Prüfungsvermerk ist darzulegen, dass die dem Prüfungsvermerk beifügte Aufstellung mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben und Abweichungen ist; bei der Prüfung der Bruttowertschöpfung ist eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 Prozent ausreichend,“.</p>	
<p>cc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „Absatz 1 Nummer 3 durch“ die Wörter „die Angabe, dass das Unternehmen zum Ende der materiellen Ausschlussfrist nach § 66 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 über“ und wird nach dem Wort „Energieeffizienz“ das Wort „verfügt“ eingefügt.</p>	
	<p>d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„(8) Der Stromverbrauch in Einrichtungen, in denen Wasserstoff elektrochemisch hergestellt wird und die nach dem Inkrafttreten der Verordnung nach § 93 in Betrieb genommen worden sind, wird von einer Begrenzung nach Absatz 2 nur erfasst, wenn die Anforderungen dieser Verordnung an die Herstellung von Grünem Wasserstoff im Anwendungsbereich des § 64a erfüllt werden. Wenn die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt werden, werden der Stromverbrauch, die Stromkosten und die Bruttowertschöpfung dieser Einrichtungen auch nicht bei der Ermittlung des Stromverbrauchs, der Stromkostenintensität und der Bruttowertschöpfung nach den Absätzen 1, 2 und 5a berücksichtigt.“</p>
	<p>107. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:</p>
	<p>„§ 64a</p>
	<p>Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Bei einem Unternehmen, das einer Branche mit der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 zuzuordnen ist und bei dem die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens leistet, erfolgt die Begrenzung unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs auf Antrag des Unternehmens abweichend von § 64 nach Maßgabe dieses Paragraphen. Die Begrenzung erfolgt nur, soweit das Unternehmen nachweist, dass es ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern es im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 Gigawattstunden Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreibt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(2) Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen für den Strom, den das Unternehmen dort im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, entsprechend der Sätze 2 bis 4 begrenzt. Die EEG-Umlage wird begrenzt auf 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage. Die Höhe der nach Satz 2 zu zahlenden EEG-Umlage wird in Summe aller begrenzten Abnahmestellen des Unternehmens auf höchstens 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat, sofern die Stromkostenintensität des Unternehmens mindestens 20 Prozent beantragen hat. Die Begrenzung erfolgt nur so weit, dass die von dem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage 0,1 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.</p>
	<p>(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und die Begrenzungsgrundlagen nach Absatz 2 sind durch die in § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a, b, d und Nummer 2 benannten Nachweise nachzuweisen. Eine Begrenzung der EEG-Umlage nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt nur, wenn der Nachweis nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c geführt wird.</p>
	<p>(4) Neu gegründete Unternehmen können abweichend von Absatz 3</p>
	<p>1. für das Jahr der Neugründung und das erste Jahr nach der Neugründung Prognosedaten übermitteln,</p>
	<p>2. für das zweite Jahr nach der Neugründung Daten auf der Grundlage eines gewillkürten Rumpfgeschäftsjahres übermitteln,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>3. für das dritte Jahr nach der Neugründung Daten für das erste abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln und</p>
	<p>4. für das vierte Jahr nach der Neugründung Daten für das erste und zweite abgeschlossene Geschäftsjahr übermitteln.</p>
	<p>Neu gegründete Unternehmen müssen abweichend von Absatz 3 Satz 1 den Nachweis nach § 64 Absatz 3 Nummer 2 erst ab dem zweiten Jahr nach der Neugründung erbringen. Für das Jahr der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung rückwirkend für den Zeitraum ab der Neugründung unter Vorbehalt des Widerrufs. Für das erste und zweite Jahr nach der Neugründung ergeht die Begrenzungsentscheidung unter Vorbehalt des Widerrufs. Nach Vollendung des ersten abgeschlossenen Geschäftsjahres erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Geschäftsjahres.</p>
	<p>(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständige Teile eines Unternehmens entsprechend anzuwenden, wenn die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des selbständigen Unternehmensteils leistet. Das Gesamtunternehmen muss nicht einer Branche der Anlage 4 zuzuordnen sein. § 64 Absatz 5 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(6) Unbeschadet von Absatz 5 sind die Absätze 1 bis 4 für einen nichtselbständigen Unternehmensteil, in dem Wasserstoff elektrochemisch hergestellt wird, entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff über mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügt. Das Gesamtunternehmen muss nicht einer Branche der Anlage 4 zuzuordnen sein. Abweichend von Absatz 2 wird die EEG-Umlage für den Strom begrenzt, den die Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff verbraucht. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung werden die Aufwendungen und Erlöse zugrunde gelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserstoffherstellung stehen.</p>
	<p>(7) § 64 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.“</p>
<p>99. In § 65 Absatz 6 wird die Angabe „bis c“ durch die Wörter „und c Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.</p>	<p>108. unverändert</p>
<p>100. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:</p>	<p>109. Nach § 65 werden die folgenden § 65a und § 65b eingefügt:</p>
	<p>„§ 65a</p>
	<p>Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, sofern sie nachweisen, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der ins Netz rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betrug.</p>
	<p>(2) Für ein Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen wird die EEG-Umlage für die gesamte Strommenge, die das Unternehmen unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr selbst verbraucht, unter Ausschluss der ins Netz rückgespeisten Energie an der betreffenden Abnahmestelle auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.</p>
	<p>(3) Abweichend von Absatz 1 können Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen, wenn und soweit sie an einem Vergabeverfahren für Verkehrsleistungen im Straßenpersonenverkehr teilgenommen haben oder teilnehmen werden, im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird, auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens nachweisen; die Begrenzung nach Absatz 2 erfolgt nur für das Verkehrsunternehmen, das in dem Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten hat. Das Verkehrsunternehmen, das den Zuschlag erhalten hat, kann nachweisen</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>1. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und</p>
	<p>2. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr; die Prognose muss auf Grund der Vorgaben des Vergabeverfahrens und des bisherigen tatsächlichen Stromverbrauchs erfolgen.</p>
	<p>(4) Abweichend von Absatz 1 können Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen, die erstmals eine Verkehrsleistung im Linienfernverkehr erbringen werden, nachweisen</p>
	<p>1. im Kalenderjahr vor der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das Kalenderjahr, in dem der Fahrbetrieb aufgenommen werden wird,</p>
	<p>2. im Kalenderjahr der Aufnahme des Fahrbetriebs die prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das folgende Kalenderjahr und</p>
	<p>3. im ersten Kalenderjahr nach der Aufnahme des Fahrbetriebs die Summe der tatsächlichen Stromverbrauchsmengen für das bisherige laufende Kalenderjahr und der prognostizierten Stromverbrauchsmengen für das übrige laufende Kalenderjahr.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Die Begrenzungsentscheidung ergeht unter Vorbehalt der Nachprüfung. Sie kann auf Grundlage einer Nachprüfung aufgehoben oder geändert werden. Die nachträgliche Überprüfung der Antragsvoraussetzungen und des Begrenzungsumfangs erfolgt nach Vollendung des Kalenderjahrs, für das die Begrenzungsentscheidung wirkt, durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle anhand der Daten des abgeschlossenen Kalenderjahres. Dieser Absatz gilt ebenfalls für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen, die erstmals eine Verkehrsleistung im Liniennahverkehr erbringen werden und nicht unter Absatz 3 fallen.</p>
	<p>(5) Unbeschadet der Absätze 3 und 4 ist § 64 Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Es wird unwiderleglich vermutet, dass der Zeitpunkt der Aufnahme des Fahrbetriebs der Zeitpunkt der Neugründung ist.</p>
	<p>(6) § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und c Buchstabe bb ist entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(7) Im Sinn dieses Paragraphen ist oder sind</p>
	<p>1. ‚Abnahmestelle‘ die Summe der Verbrauchsstellen für den Fahrbetrieb im Linienverkehr des Unternehmens,</p>
	<p>2. ‚Aufnahme des Fahrbetriebs‘ der erstmalige Verbrauch von Strom zu Fahrbetriebszwecken,</p>
	<p>3. ‚Busse‘ Kraftomnibusse nach § 4 Absatz 4 Nummer 2 des Personenbeförderungsgesetzes oder Obusse nach § 4 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes ,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	4. ‚elektrisch betriebene Busse‘ Busse mit einem elektrischen Antrieb ohne zusätzlichen Verbrennungsmotor,
	5. ‚Linienverkehr‘ Linienverkehr nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes ,
	6. ‚Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen‘ juristische Personen, die in einem genehmigten Linienverkehr Busse einsetzen.
„§ 65a	§ 65b
Landstromanlagen	Landstromanlagen
(1) Bei einer Landstromanlage erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage nur, soweit sie nachweist, dass und inwieweit	(1) un verändert
1. die Landstromanlage ausschließlich Strom an Seeschiffe liefert,	
2. die Belieferung eines Seeschiffes an dem Liegeplatz nicht dauerhaft für einen längeren Zeitraum angelegt ist und	
3. im letzten Kalenderjahr die Strommenge, die die Landstromanlage an Seeschiffe geliefert hat und die auf den Seeschiffen verbraucht worden ist, mehr als 100 Megawattstunden betragen hat.	
(2) Die EEG-Umlage wird für den Strom, den die Landstromanlage an Seeschiffe liefert und der auf den Seeschiffen verbraucht wird, auf 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage begrenzt.	(2) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist durch Stromlieferungsverträge und Abrechnungen für das letzte Kalenderjahr nachzuweisen.	(3) unverändert
(4) Für Landstromanlagen, die erstmals Strom an Seeschiffe liefern, ist § 65 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.	(4) unverändert
(5) Im Sinn dieses Paragraphen ist oder sind	(5) Im Sinn dieses Paragraphen ist oder sind
<p>1. „Landstromanlage“ jeder Rechtsträger, der die Gesamtheit der technischen Infrastruktur betreibt, die sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet an demselben Entnahmepunkt in oder an einem Hafen befindet und mit der Seeschiffe den Strom für ihr Bordnetz von Land aus beziehen können; sie muss als Abnahmestelle über eigene Stromzähler <i>an allen Entnahmepunkten</i>, Eigenversorgungsanlagen und Übergabepunkten verfügen; neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten gehören auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz hierzu,</p>	<p>1. ‚Landstromanlage‘ jeder Rechtsträger, der die Gesamtheit der technischen Infrastruktur betreibt, die sich in einem räumlich zusammengehörigen Gebiet an demselben Entnahmepunkt in oder an einem Hafen befindet und mit der Seeschiffe den Strom für ihr Bordnetz von Land aus beziehen können; sie muss als Abnahmestelle über eigene Stromzähler am Entnahmepunkt, Eigenversorgungsanlagen und Übergabepunkten verfügen; neben den erforderlichen elektrotechnischen Komponenten gehören auch die Einhausung, die Verteiler- und Übergabeeinrichtungen und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz hierzu,</p>
<p>2. „Seeschiffe“ von einer Klassifikationsgesellschaft als Seeschiffe zugelassene betriebene Fahrzeuge mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schiffe.“</p>	<p>2. ‚Seeschiffe‘ von einer Klassifikationsgesellschaft als Seeschiffe zugelassene betriebene Fahrzeuge mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schiffe.“</p>
101. § 66 wird wie folgt geändert:	110. § 66 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Bescheinigungen nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2“ durch die Wörter „des Prüfungsvermerks nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c und der Angabe nach § 64 Absatz 3 Nummer 2“ ersetzt.</p>	<p>aa) unverändert</p>
<p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bescheinigungen“ durch die Wörter „des Prüfungsvermerks“ ersetzt.</p>	<p>bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 65“ die Wörter „oder § 65a“ eingefügt und werden die Wörter „der Bescheinigungen“ durch die Wörter „des Prüfungsvermerks“ ersetzt.</p>
<p>b) <i>Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:</i></p>	<p>b) In Absatz 3 werden die Wörter „und Anträge von Schienenbahnen nach § 65 Absatz 3 bis 5“ durch die Wörter „, Anträge von Schienenbahnen nach § 65 Absatz 3 bis 5 und Anträge von Verkehrsunternehmen mit elektrischen Bussen im Linienverkehr nach § 65a Absatz 3 bis 5“ ersetzt werden die und folgenden Sätze angefügt:</p>
<p>„Anträge nach § 65a sind bis zum 30. September mit den erforderlichen Unterlagen für das folgende Kalenderjahr zu stellen.“</p>	<p>„Anträge nach den §§ 64a und 65b sind bis zum 30. September mit den erforderlichen Unterlagen für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Anträge nach § 64a sind für das Jahr der Neugründung bis zum 30. September des Jahres der Neugründung zu stellen.“</p>
<p>102. In § 67 Absatz 4 <i>wird nach dem Wort „Unternehmensteile“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Schienenbahnen“ die Wörter „und auf Landstromanlagen“ eingefügt.</i></p>	<p>111. In § 67 Absatz 4 werden die Wörter „selbständige Unternehmensteile und auf Schienenbahnen“ durch die Wörter „Antragsteller, die keine Unternehmen sind,“ ersetzt.</p>
<p>103. In § 68 Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 64 oder 65“ durch die Wörter „den §§ 64, 65 oder 65a“ ersetzt.</p>	<p>112. In § 68 Absatz 1 werden die Wörter „den §§ 64 oder 65“ durch die Wörter „den §§ 64, 64a, 65, 65a oder § 65b“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
104. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	113. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden die Wörter „Unternehmen und Schienenbahnen“ durch die Wörter „ <i>Unternehmen, Schienenbahnen</i> und <i>Landstromanlagen</i> “ ersetzt.	a) In Satz 1 werden die Wörter „Unternehmen und Schienenbahnen“ durch die Wörter „ Antragsteller und Begünstigte “ ersetzt.
b) Satz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	
bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. Auskunft über die an Seeschiffe gelieferten Strommengen einschließlich der Angaben über Schiffstyp und Bruttoreaumzahl der belieferten Schiffe und“.	
cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.	
	114. Nach § 69a wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:
	„Abschnitt 3
	Grüner Wasserstoff
	§ 69b
	Herstellung von Grünem Wasserstoff

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage verringert sich auf null für Strom, der von einem Unternehmen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff unabhängig von dessen Verwendungszweck in einer Einrichtung zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, die, sofern in dieser Einrichtung Strom aus dem Netz verbraucht werden kann, über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Satz 1 ist nicht in Kalenderjahren anzuwenden, in denen bei dem Unternehmen die EEG-Umlage nach § 64a begrenzt ist.</p>
	<p>(2) Absatz 1 ist</p>
	<p>1. erst anwendbar, wenn eine Verordnung nach § 93 die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff bestimmt hat, und</p>
	<p>2. nur auf Einrichtungen zur Herstellung von Wasserstoff anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen wurden.“</p>
<p>105. In § 71 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „§ 39h“ durch die Angabe „§ 39i“ ersetzt und wird vor der Angabe „§ 43“ die Angabe „§ 39n, “ eingefügt.</p>	<p>115. § 71 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„3. bei Biomasseanlagen die Art und Menge der Einsatzstoffe sowie Angaben zu Wärmenutzungen und eingesetzten Technologien oder zu dem Anteil eingesetzter Gülle in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise übermitteln.“</p>
	<p>116. § 72 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„d) (weggefallen)“.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	<p>„2. bis zum 31. Mai eines Jahres mittels Formularvorlagen, die der Übertragungsnetzbetreiber auf seiner Internetseite zur Verfügung stellt, in elektronischer Form die Endabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jede einzelne Stromerzeugungsanlage unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers sowie zusammengefasst vorlegen; § 24 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“</p>
<p>106. In § 73 Absatz 3 wird nach den Wörtern „Anlage 1 Nummer 3“ die Angabe „und 4“ eingefügt.</p>	<p>117. In § 73 Absatz 3 werden die Wörter „Anlage 1 Nummer 3“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 5“ ersetzt und werden die Wörter „und den tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwertes für Strom aus solarer Strahlungsenergie („MWSolar(a)““ gestrichen.</p>
<p>107. Dem § 74 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>118. Dem § 74 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>
<p>„Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen mit demselben EEG-Umlagesatz genügt eine Mitteilung der gemeinsam abzurechnenden Energiemengen durch denjenigen, der die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für die Gesamtmenge leistet.“</p>	<p>„Im Fall einer gemeinsamen Abrechnung von Energiemengen mit demselben EEG-Umlagesatz genügt eine Mitteilung der gemeinsam abzurechnenden Energiemengen durch denjenigen, der die EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für die Gesamtmenge leistet. Im Fall der Lieferung von Strom, für den die Verringerung der EEG-Umlage nach § 69b auf null in Anspruch genommen wird, sind diese Mengen separat anzugeben.“</p>
<p>108. Dem § 74a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>119. § 74a wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „, und die der Pflicht“ durch die Wörter „und der der Pflicht“ ersetzt und die Wörter „oder § 64 Absatz 5a unterliegen“ durch die Wörter „, § 64 Absatz 5a oder § 64a unterliegt oder nach § 69b von der EEG-Umlage befreit ist“ ersetzt.</p>
	<p>bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „umlagepflichtigen“ die Wörter „oder nach § 69b von der EEG-Umlage befreien“ eingefügt.</p>
	<p>cc) Folgender Satz wird angefügt:</p>
<p>„§ 74 Absatz 2 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.“</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
	<p>b) In Absatz 3 werden nach der Angabe „§§ 61 bis 61g“ die Wörter „oder nach § 69b“ eingefügt.</p>
<p>109. § 75 Satz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>120. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„3. die Ergebnisse eines zwischen den Verfahrensparteien durchgeführten Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und die Ergebnisse eines Verfahrens der Clearingstelle nach § 81 Absatz 5.“</p>	
	<p>121. In § 76 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 97 und 98“ durch die Angabe „§§ 98 und 99“ ersetzt.</p>
	<p>122. In § 77 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Spätestens ab 2018 müssen die verbleibenden anlagenbezogenen Angaben“ durch die Wörter „Die verbleibenden anlagenbezogenen Angaben müssen“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
110. In § 79 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe“ die Wörter „der Norm DIN-EN 16325 ² und“ eingefügt.	123. In § 79 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe“ die Wörter „der Norm DIN-EN 16325 ³ und“ eingefügt.
111. § 81 wird wie folgt geändert:	124. § 81 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:	
„1. schiedsgerichtliche Verfahren unter den Voraussetzungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung durchführen,	
2. sonstige Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden, oder“.	
bbb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.	
bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Anlagenbetreiber,“ das Wort „Bilanzkreisverantwortliche,“ eingefügt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t

³ Amtlicher Hinweis: Die DIN EN 16325:2016-01 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Anlagenbetreiber,“ die Wörter „ein Bilanzkreisverantwortlicher,“ eingefügt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Soweit die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur von der Frage betroffen ist, erfolgt eine Abstimmung zwischen der Clearingstelle und der Bundesnetzagentur.“	
c) Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten,	u n v e r ä n d e r t
1. die es der Clearingstelle ermöglichen, als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung der Absätze 7 und 10 durchzuführen, und	
2. wie die Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Absatz 5 Satz 3 erfolgt.“	
	125. Nach § 84 wird folgender § 84a eingefügt:
	„§ 84a
	Aufgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Bei seiner Entscheidung über die Feststellung der technischen Möglichkeit nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes berücksichtigt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auch die technischen Vorgaben nach den §§ 9, 10b und 100 Absatz 4 und 4a und stellt fest, ob über Smart-Meter-Gateways</p>
	<p>1. der Netzbetreiber oder andere nach dem Messstellenbetriebsgesetz Berechtigte jederzeit die Ist-Einspeisung einer Anlage abrufen können</p>
	<p>2. der Netzbetreiber oder andere nach dem Messstellenbetriebsgesetz Berechtigte jederzeit die Einspeiseleistung einer Anlage stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln können oder</p>
	<p>3. die Einspeiseleistung einer Anlage ferngesteuert in einem Umfang geregelt werden kann, der für die Direktvermarktung des Stroms erforderlich ist, und wenn zugleich eine mit dem intelligenten Messsystem sichere und interoperable Fernsteuerungstechnik vorhanden ist, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt.“.</p>
<p>112. § 85 wird wie folgt geändert:</p>	<p>126. § 85 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 39h“ durch die Angabe „§ 39n“ ersetzt.</p>	<p>a) un v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2a“ ersetzt.</p>	<p>aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 bis 2“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>bb) In Nummer 6 werden die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 37 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.</p>
<p><i>bb)</i> In Nummer 9 wird die Angabe „oder § 39“ durch die Angabe „, § 38d, § 38h, § 38i, § 39, § 39g oder § 39k“ ersetzt.</p>	<p>cc) In Nummer 9 wird die Angabe „oder § 39“ durch die Angabe „, § 38c, § 38g, § 38h, § 39, § 39g, § 39k oder § 39m“ ersetzt.</p>
	<p>dd) In Nummer 12 wird die Angabe „§ 37d Absatz 2“ durch die Angabe „§ 37d“ ersetzt.</p>
	<p>ee) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„13.(weggefallen)“.</p>
<p><i>cc)</i> In Nummer 14 wird das Wort „Monatsmarktwerts“ durch das Wort „Marktwerts“ <i>und</i> werden die Wörter „Anlage 1 Nummer 2.2.4“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 3.3.4 und 4.3.4“ ersetzt.</p>	<p>ff) In Nummer 14 wird das Wort „Monatsmarktwerts“ durch das Wort „Marktwerts“, werden die Wörter „Anlage 1 Nummer 2.2.4“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 3.3.4 und 4.3.4“ und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>
	<p>gg) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„15. abweichend von § 39i zur Ermittlung eines entsprechend § 39i Absatz 3 degressiv auszugestaltenden anzulegenden Werts für Biomethananlagen nach § 39j, soweit in ihnen Biogas eingesetzt wird, das in dem jeweiligen Kalenderjahr durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung mit einem Anteil von getrennt erfassten Bioabfällen im Sinn der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 der Nummer 1 Buchstabe a des Anhangs 1 der Bioabfallverordnung gewonnen worden ist, für den aus diesen Bioabfällen erzeugten Strom, einschließlich der entsprechenden Nachweisanforderungen.“</p>
c) Absatz 5 wird aufgehoben.	c) un verändert
113. § 85a wird wie folgt geändert:	127. § 85a wird wie folgt geändert:
<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum 1. Dezember eines Jahres“ gestrichen, wird die Angabe „§ 39b“ durch die Wörter „§ 38f, § 39b, § 39i dieses Gesetzes oder § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung“ ersetzt und werden die Wörter „dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr“ durch die Wörter „den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten“ ersetzt.</p>	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zum 1. Dezember eines Jahres“ gestrichen, wird die Angabe „§ 39b“ durch die Wörter „§ 38e, § 39b, § 39i dieses Gesetzes oder § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung“ ersetzt und werden die Wörter „dem jeweils darauffolgenden Kalenderjahr“ durch die Wörter „den jeweils darauffolgenden zwölf Kalendermonaten“ ersetzt.</p>
b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.	b) un verändert
114. § 86 wird wie folgt geändert:	128. § 86 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 69 Satz 2“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
	bb) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Buchstabe c wird das Komma am Ende gestrichen.	aaa) unverändert
bb) Buchstabe d wird aufgehoben.	bbb) unverändert
b) In Absatz 2 werden die Wörter „Buchstabe a, c und d“ durch die Wörter „Buchstabe a und c“ ersetzt.	b) unverändert
c) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1, 1a, 3 oder Nummer 4 Buchstabe d“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 1a oder Nummer 3“ ersetzt.	c) unverändert
115. § 87 wird aufgehoben.	129. unverändert
116. § 88 wird wie folgt geändert:	130. § 88 wird wie folgt geändert:
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „39h“ durch die Angabe „39n“ ersetzt.	a) unverändert
b) In Nummer 2 Buchstabe f wird die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.	b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 39h“ durch die Angabe „§ 39i“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe e wird wie folgt geändert:
	aaa) In Doppelbuchstabe bb wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	bbb) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
	ccc) Doppelbuchstabe dd wird aufgehoben.
	cc) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 39f“ durch die Angabe „§ 39g“ ersetzt.
117. § 88a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	131. § 88a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „, wobei das jährliche Ausschreibungsvolumen der Ausschreibungen 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung nicht überschreiten soll“ gestrichen.	a) un verändert
b) In Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§§ 30, 31, 33, 34, 36d, 36g, 37, 37c und 39 bis 39h“ durch die Wörter „§§ 30, 31, 34 und 36 bis 39m“ ersetzt.	b) un verändert
c) In Nummer 10 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „54a“ ersetzt.	c) un verändert
d) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2,“ gestrichen.	d) In Nummer 13 wird die Angabe „§ 6 Absatz 2,“ gestrichen und werden die Wörter „77, von der Rechtsverordnung nach § 93 sowie von der Rechtsverordnung nach § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Wörter „77 sowie von der Marktstammdatenregisterverordnung“ ersetzt.
118. § 88b wird wie folgt gefasst:	132. Die §§ 88b und 88c werden wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 88b	„§ 88b
Verordnungsermächtigung zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen	Verordnungsermächtigung zur Anschlussförderung von Güllekleinanlagen
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von den §§ 39g und 44 eine Anschlussförderung einzuführen für Anlagen,	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abweichend von den §§ 39g und 44 eine Anschlussförderung einzuführen für Anlagen,
1. bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist,	1. un v e r ä n d e r t
2. in denen mit Beginn der Anschlussförderung Biogas eingesetzt wird, zu dessen Erzeugung in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird, und	2. un v e r ä n d e r t
3. die eine installierte Leistung von 150 Kilowatt nicht überschreiten.“	3. die eine installierte Leistung von 150 Kilowatt nicht überschreiten.
119. § 88c wird wie folgt gefasst:	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 88c	§ 88c
Verordnungsermächtigung zur Zielerreichung	Verordnungsermächtigung zur Zielerreichung
Soweit das Monitoring zur Zielerreichung nach § 98 ergibt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates	Soweit das Monitoring zur Zielerreichung nach § 98 ergibt, dass die erneuerbaren Energien nicht in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
1. den Ausbaupfad nach § 4 neu festzusetzen,	1. un verändert
2. die jährlichen Zwischenziele für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a neu festzusetzen,	2. un verändert
3. im Anwendungsbereich der §§ 28 bis 28c Ausschreibungsvolumen für einzelne oder mehrere Kalenderjahre oder die Verteilung der Ausschreibungsvolumen auf die Gebotstermine eines Kalenderjahres neu festzusetzen; hierbei kann auch die Anzahl der Gebotstermine eines Kalenderjahres abweichend geregelt werden, und	3. un verändert
4. die Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b, 38f, 39b oder § 39l dieses Gesetzes oder nach § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung neu festzusetzen.“	4. die Höchstwerte nach den §§ 36b, 37b, 38e , 39b oder § 39l dieses Gesetzes oder nach § 10 der Innovationsausschreibungsverordnung neu festzusetzen.“
120. <i>In § 88d Nummer 1 Buchstabe a in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 28 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.</i>	133. § 88d wird wie folgt geändert :
	a) In dem Satzteil vor der Nummerierung wird die Angabe „§ 39j“ durch die Angabe „§ 39n“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	b) In Nummer 1 Buchstabe a in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 28 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 28c“ ersetzt.
	134. In § 89 Absatz 2 wird die Angabe „§ 44b Absatz 5“ durch die Angabe „§ 44b Absatz 4“ ersetzt.
121. In § 90 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „Richtlinie 2009/28/EG“ durch die Angabe „Richtlinie (EU) 2018/2001“ ersetzt.	135. unverändert
	136. In § 91 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „, Kontoführung und Ermittlung der EEG-Umlage“ durch die Wörter „und Kontoführung sowie an die Ermittlung der EEG-Umlage und des Werts des Abzugs für Strom aus ausgeführten Anlagen nach § 53 Absatz 2“ ersetzt.
	137. In § 92 Nummer 8 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
122. § 93 wird aufgehoben.	138. § 93 wird wie folgt gefasst:
	„§ 93
	Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff
	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates
	1. zu bestimmen, dass die Begrenzung nach § 64a nur von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die Grünen Wasserstoff herstellen,
	2. die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	a) im Anwendungsbereich des § 64a in Verbindung mit Nummer 1 oder
	b) im Anwendungsbereich des § 69b
	zu bestimmen; hierbei können inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als grüner Wasserstoff gilt, der glaubhaft mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und der mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist; hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat,
	3. im Anwendungsbereich des § 69b unterschiedliche Anforderungen zu regeln und zu bestimmen, dass die EEG-Umlage zu einem bestimmten Prozentsatz zu zahlen ist, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden, die geringer sind als die Anforderungen für die Begrenzung der EEG-Umlage nach § 69b auf null,
	4. die Nachweisführung für die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 zu regeln,
	5. im Anwendungsbereich des § 64a in Verbindung mit Nummer 1 zu regeln, wie schutzwürdiges Vertrauen, das Unternehmen vor dem Erlass dieser Verordnung gebildet haben, geschützt wird; hierbei können auch unterschiedliche Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff vorgesehen werden, und

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	6. besondere Bestimmungen zu Demonstrations- und Pilotvorhaben zu regeln.“
	139. § 94 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „§ 69 Satz 2“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
	b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „Nummer 3“ die Wörter „und in Verbindung mit § 64a Absatz 7“ eingefügt.
123. In § 95 Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 1.2 der Anlage 1“ durch die Wörter „Anlage 1 Nummer 2“ ersetzt.	140. § 95 wird wie folgt geändert:
	a) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
	„2. im Anwendungsbereich des § 9 zu regeln, ab welchem Schwellenwert die Pflichten des § 9 Absatz 1 oder Absatz 1 a auch für Anlagen und KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt gelten und, soweit erforderlich, dafür kostenschützende Regelungen angelehnt an die Preisobergrenzen in § 31 des Messstellenbetriebsgesetz es vorzusehen,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>3. in Ergänzung zu § 36k zu regeln, dass Betreiber von Anlagen anderer erneuerbarer Energien als Windenergieanlagen an Land betroffenen Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde anbieten können; hierzu kann sie Regelungen treffen, für welche Anlagen, unter welchen Voraussetzungen, bis zu welcher Höhe und an welche Gemeinden die Zahlungen angeboten werden können,“.</p>
	<p>b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:</p>
	<p>„3a. den Inhalt und das Verfahren zu den Ausschreibungen für ausgeführte Windenergieanlagen an Land nach § 23b Absatz 2 Satz 1 zu regeln; hierbei sind auch Regelungen vorzusehen,</p>
	<p>a) zu den Gebotsterminen,</p>
	<p>b) zu den an den jeweiligen Gebotsterminen teilnahmeberechtigten Bietern; insbesondere ist vorzusehen, dass nur Betreiber von Windenergieanlagen an Land teilnehmen dürfen, deren Windenergieanlagen an Land sich auf einer Fläche befinden, auf der die Errichtung einer neuen Windenergieanlage an Land planungsrechtlich nicht zulässig ist,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>c) zu den Ausschreibungsvolumen, wobei das Ausschreibungsvolumen für eine Anschlussförderung, die im Jahr 2021 beginnt, 1 500 Megawatt betragen soll und das Ausschreibungsvolumen für eine Anschlussförderung im Jahr 2022 1 000 Megawatt betragen soll; die Verordnung kann abweichende Volumen festsetzen,</p>
	<p>d) zur entsprechenden Anwendung des § 36h,</p>
	<p>e) zu den Höchstwerten, wobei der Höchstwert 3 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreiten und 3,8 Cent pro Kilowattstunde nicht überschreiten darf, und</p>
	<p>f) zu einer Begrenzung der Zuschläge auf 80 Prozent der abgegebenen Gebote im Fall einer Unterzeichnung der Ausschreibung,“.</p>
<p>124. § 96 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>141. § 96 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „88“ die Angabe „, 88b“ eingefügt und werden die Wörter „92 und 95 Nummer 2“ durch die Wörter „92, 93 und 95 Nummer 2 und 3“ ersetzt.</p>
	<p>b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen aufgrund der §§ 91 und 92 können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, aber mit Zustimmung des Bundestages auf eine Bundesoberbehörde übertragen werden.“	u n v e r ä n d e r t
	c) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(4) Die Rechtsverordnungen nach § 93 und nach § 95 Nummer 2 und 3a werden spätestens bis zum 30. Juni 2021 erlassen.“
	142. Die Überschrift von Teil 7 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:
	„Abschnitt 2
	Kooperationsausschuss, Monitoring, Berichte“
125. Die §§ 97 bis 99 werden wie folgt gefasst:	143. Die §§ 97 bis 99 werden wie folgt gefasst:
„§ 97	„§ 97
Kooperationsausschuss	Kooperationsausschuss
(1) Die zuständigen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Länder und des Bundes bilden einen Kooperationsausschuss. Der Kooperationsausschuss koordiniert die Erfassung der Ziele der Länder zur Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 und deren Umsetzungsstand.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Kooperationsausschuss wird vom zuständigen Staatssekretär des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geleitet.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Kooperationsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Mitglieder des Kooperationsausschusses können sich vertreten lassen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
(4) Der Kooperationsausschuss wird von einem beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie einzurichtenden Sekretariat unterstützt.	(4) un verändert
	(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann eine juristische Person des Privatrechts beauftragen, das Sekretariat des Kooperationsausschusses im Bereich der Windenergie an Land, insbesondere bei der Datenbeschaffung und Datenanalyse sowie bei Aspekten der Planung und Genehmigung beim Ausbau der Windenergie an Land, zu unterstützen.
§ 98	§ 98
Jährliches Monitoring zur Zielerreichung	Jährliches Monitoring zur Zielerreichung
(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. August über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere über	(1) Die Länder berichten dem Sekretariat des Kooperationsausschusses jährlich spätestens bis zum 31. August über den Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere über
1. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Regional- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,	1. un verändert
2. Planungen für neue Festsetzungen für die Windenergienutzung an Land in der Regional- und Bauleitplanung,	2. Planungen für neue Festsetzungen für die Windenergienutzung an Land in der Regional- und Bauleitplanung und

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>3. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land), auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren (Antragstellung bis Genehmigungserteilung),</p>	<p>3. den Stand der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Anzahl und Leistung der Windenergieanlagen an Land), auch mit Blick auf die Dauer von Genehmigungsverfahren (Antragstellung bis Genehmigungserteilung).</p>
<p>4. <i>die Eignung von landeseigenen und kommunalen Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen an Land und</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>5. <i>den Umfang, in dem das Land und deren Kommunen eigene Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien, insbesondere für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen, zur Verfügung stellen.</i></p>	<p>entfällt</p>
<p>Die festgesetzten und geplanten Flächen sollen in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form gemeldet werden. Auch die Meldung von Flächen, die nicht durch GIS-Daten erfolgt, darf nur in nicht personenbezogener Form erfolgen. Im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern. Die Flächendaten und Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.</p>	<p>Die festgesetzten und geplanten Flächen sollen in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) in nicht personenbezogener Form gemeldet werden. Auch die Meldung von Flächen, die nicht durch GIS-Daten erfolgt, darf nur in nicht personenbezogener Form erfolgen. Im Fall nicht ausreichender Flächenverfügbarkeit sollen die Berichte auch Maßnahmen enthalten, wie weitere Flächen, insbesondere Flächen im Eigentum des Landes, verfügbar gemacht werden können. Im Fall von Hemmnissen in der Regional- oder Bauleitplanung oder in Genehmigungsverfahren sollen die Berichte die dafür maßgeblichen Gründe und Vorschläge für Maßnahmen enthalten, um die Verzögerungen zu verringern. Die Flächendaten und Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Ländern Formatvorgaben für die Berichte nach Satz 1 machen. Bis diese Vorgaben vorliegen, können die Länder das Format ihrer Berichte nach Satz 1 selbst bestimmen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Der Kooperationsausschuss wertet die Berichte der Länder nach Absatz 1 aus und legt jährlich spätestens bis zum 31. Oktober der Bundesregierung einen Bericht vor.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Die Bundesregierung berichtet jährlich spätestens bis zum 31. Dezember, ob die erneuerbaren Energien in der für die Erreichung des Ziels nach § 1 Absatz 2 erforderlichen Geschwindigkeit ausgebaut werden. Zu diesem Zweck bewertet sie insbesondere auf Grundlage des Berichts des Kooperationsausschusses nach Absatz 2, ob in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr das Zwischenziel für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nach § 4a erreicht worden ist. Bei einer Verfehlung des Zwischenziels stellt die Bundesregierung die Gründe dar, unterteilt in energie-, planungs-, genehmigungs- und natur- und artenschutzrechtliche Gründe, und legt erforderliche Handlungsempfehlungen vor. Die Bundesregierung geht in dem Bericht ferner auf die tatsächliche und die erwartete Entwicklung des Bruttostromverbrauchs ein. Wenn aufgrund von Prognosen, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erstellt worden sein müssen, ein deutlicher Anstieg des Bruttostromverbrauchs bis zum Jahr 2030 zu erwarten ist, enthält der Bericht auch erforderliche Handlungsempfehlungen für eine Anpassung des Ausbaupfads nach § 4, des Strommengenpfads nach § 4a oder der Ausschreibungsvolumen nach den §§ 28 bis 28c. Die Bundesregierung leitet den Bericht den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundestag zu und legt, sofern erforderlich, unverzüglich den Entwurf für eine Verordnung nach § 88c vor.</p>	<p>(3) unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 Satz 2 ist die tatsächlich erzeugte Strommenge aus erneuerbaren Energien anhand der tatsächlichen Wetterbedingungen zu bereinigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit die Kriterien für die Wetterbereinigung fest.</p>	<p>(4) un verändert</p>
<p>§ 99</p>	<p>§ 99</p>
<p>Erfahrungsbericht</p>	<p>un verändert</p>
<p>(1) Die Bundesregierung evaluiert dieses Gesetz und das Windenergie-auf-See-Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2023 und dann alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht vor. Der Bericht enthält insbesondere Angabe über</p>	
<p>1. die Auswirkungen des Ausbaus der erneuerbaren Energien, insbesondere auf die Entwicklung der übrigen Stromerzeugung, auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, auf den Strommarkt und die Wechselwirkungen mit den europäischen Strommärkten und auf Arbeitsplätze in der Energiewirtschaft,</p>	
<p>2. die Erfahrungen mit Ausschreibungen nach § 2 Absatz 3, auch vor dem Hintergrund der Ziele, durch Wettbewerb einen kosteneffizienten Ausbau der erneuerbaren Energien zu sichern und Akteursvielfalt und Innovationen zu ermöglichen,</p>	
<p>3. den Stand und die direkten und indirekten Vorteile und Kosten von Mieterstrom,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
4. den Stand der Markt-, Netz- und Systemintegration der erneuerbaren Energien,	
5. die Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien und ihrer Markt-, Netz- und Systemintegration, insbesondere auch die Entwicklung der EEG-Umlage, die Entwicklung der Börsenstrompreise und die Entwicklung der Netzkosten, und	
6. die angemessene Verteilung der Kosten nach § 2 Absatz 4 auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung und der Eigenversorgung.	
<p>Die Bundesregierung berichtet auch, inwieweit der Ausbau der erneuerbaren Energien ohne Zahlungen nach diesem Gesetz erfolgt und inwieweit neue Ansprüche für Zahlungen nach diesem Gesetz noch erforderlich sind; hierbei ist auch zu bewerten, ob die Dauer der Zahlungen nach § 25 Absatz 1 verkürzt werden kann und ob eine Einspeisevergütung für ausgeforderte Anlagen weiterhin erforderlich ist. Schließlich sind mit Blick auf die Nutzung der Biomasse zur Stromerzeugung auch die Wechselwirkungen und Konkurrenzen zu ihrer Nutzung im Verkehrs- und im Wärmemarkt zu berichten.</p>	
<p>(2) Spätestens im Jahr 2027 legt die Bundesregierung einen umfassenden Vorschlag zur Anpassung dieses Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes vor. Hierzu überprüft die Bundesregierung auch, ob in absehbarer Zeit ein marktgetriebener Ausbau der erneuerbaren Energien zu erwarten ist. In diesem Fall legt die Bundesregierung einen Vorschlag für einen Umstieg von der finanziellen Förderung auf einen marktgetriebenen Ausbau vor.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(3) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei der Erstellung des Erfahrungsberichts. Zur Unterstützung bei der Erstellung des Erfahrungsberichts soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie außerdem wissenschaftliche Gutachten in Auftrag geben.“</p>	
126. § 100 wird wie folgt gefasst:	144. § 100 wird wie folgt gefasst:
„§ 100	„§ 100
Allgemeine Übergangsbestimmungen	Allgemeine Übergangsbestimmungen
<p>(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden für Strom aus Anlagen,</p>	<p>(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden für Strom aus Anlagen,</p>
<p>1. die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind <i>oder</i></p>	<p>1. die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind,</p>
<p>2. deren <i>Zuschlag</i> vor dem 1. Januar 2021 <i>erteilt</i> worden ist.</p>	<p>2. deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2021 ermittelt worden ist oder</p>
	<p>3. die vor dem 1. Januar 2021 als Pilotwindenergieanlage an Land im Sinn von § 3 Nummer 37 Buchstabe b durch das Bundeswirtschaftsministerium oder als Pilotwindenergieanlage auf See im Sinn von § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden sind.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p><i>Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Zuschläge, die vor dem 1. Januar 2021 erteilt und noch nicht entwertet worden sind.</i></p>	
<p>(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 ist abweichend von Absatz 1 das Folgende anzuwenden:</p>	<p>(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 ist abweichend von Absatz 1 das Folgende anzuwenden:</p>
<p>1. § 3 Nummer 34 Buchstabe a dieses Gesetzes ist anstelle von § 3 Nummer 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;</p>	<p>1. un v e r ä n d e r t</p>
<p>2. § 3 Nummer 43a dieses Gesetzes ist anstelle von § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;</p>	<p>2. un v e r ä n d e r t</p>
<p>3. die §§ 10b und 20 dieses Gesetzes sind anstelle von § 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;</p>	<p>3. die §§ 10b und 20 dieses Gesetzes sind anstelle von § 20 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wobei hier auch § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a dieses Gesetzes anzuwenden ist;</p>
<p>4. § 15 dieses Gesetzes ist anstelle von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;</p>	<p>4. § 15 dieses Gesetzes ist bis zum 30. September 2021 anstelle von § 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;</p>
<p>5. § 27a Satz 2 Nummer 4 dieses Gesetzes ist anstelle von § 27a Satz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wobei auch § 3 Nummer 42a und 43a dieses Gesetzes anzuwenden ist;</p>	<p>5. un v e r ä n d e r t</p>
<p>6. § 37d dieses Gesetzes ist anstelle von § 37d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;</p>	<p>6. un v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
7. § 38a dieses Gesetzes ist anstelle von § 38a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;	7. un verändert
8. § 39a Absatz 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 39d Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der Zuschlag nicht bereits am 31. Dezember 2020 erloschen ist;	8. § 39e Absatz 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 39d Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der Zuschlag nicht bereits am 31. Dezember 2020 erloschen ist;
9. § 39g Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes ist anstelle von § 39f Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, sofern die Mitteilung nicht vor dem 1. Januar 2021 erfolgt ist;	9. un verändert
10. § 39i Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 39h Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzulegende Wert unabhängig von dem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt ist bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt auf 14,88 Cent pro Kilowattstunde und bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 20 Megawatt auf 13,05 Cent pro Kilowattstunde;	10. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>11. § 50a dieses Gesetzes ist anstelle von § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 kein Flexibilitätszuschlag nach § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde; für Anlagen, die noch keinen Flexibilitätszuschlag nach § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Flexibilitätszuschlag 60 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr beträgt und auch von Anlagenbetreibern, die eine finanzielle Förderung nach § 19 in Verbindung mit § 46 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erhalten, in Anspruch genommen werden kann;</p>	<p>11. § 50 Absatz 3 und § 50a dieses Gesetzes ist anstelle von § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wenn bis zum 31. Dezember 2020 kein Flexibilitätszuschlag nach § 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung in Anspruch genommen wurde; für Anlagen, die noch keinen Flexibilitätszuschlag nach § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung in Anspruch genommen haben, ist § 53 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Flexibilitätszuschlag 65 Euro pro Kilowatt installierter Leistung und Jahr beträgt und auch von Anlagenbetreibern, die eine finanzielle Förderung nach § 19 in Verbindung mit § 46 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erhalten, in Anspruch genommen werden kann;</p>
<p>12. § 50b und Anlage 3 dieses Gesetzes sind anzuwenden für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, wenn der Betreiber nach dem 31. Dezember 2020 erstmalig die zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich installierte Leistung im Sinn des § 50b an das <i>Marktstammdatenregister</i> übermittelt;</p>	<p>12. § 50 Absatz 3, § 50b und Anlage 3 dieses Gesetzes sind anzuwenden für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind oder unter den Anwendungsbereich des § 100 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung fallen, wenn der Betreiber nach dem 31. Dezember 2020 erstmalig die zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich installierte Leistung im Sinn des § 50b an das Register übermittelt;</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>13. § 51 Absatz 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 51 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der anzulegende Wert erst auf null reduziert, wenn der Spotmarktpreis im Sinn des § 3 Nummer 42a dieses Gesetzes in mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist; § 51 Absatz 3 dieses Gesetzes ist anstelle von § 51 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden;</p>	<p>13. un v e r ä n d e r t</p>
<p>14. § 55 Absatz 4 dieses Gesetzes ist anstelle von § 55 Absatz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der Zuschlag nicht bereits am 31. Dezember 2020 erloschen ist;</p>	<p>14. un v e r ä n d e r t</p>
<p>15. Anlage 1 zu diesem Gesetz ist anstelle von Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wobei auch § 3 Nummer 42a und 43a dieses Gesetzes anzuwenden ist.</p>	<p>15. Anlage 1 zu diesem Gesetz ist anstelle von Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden, wobei auch § 3 Nummer 42a und 43a dieses Gesetzes anzuwenden ist.</p>
<p>(3) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 sind ferner § 22 Absatz 2, § 36e Absatz 3, § 36f Absatz 2 Satz 3 und § 36j dieses Gesetzes anzuwenden.</p>	<p>(3) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 sind ferner § 22 Absatz 2, § 36e Absatz 3, § 36f Absatz 2 und § 36j dieses Gesetzes anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(4) <i>Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 und KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, müssen ihre Anlagen, sofern diese eine installierte Leistung von mehr als 1 Kilowatt und höchstens 15 Kilowatt haben, spätestens fünf Jahre, nachdem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bekanntgegeben hat, dass die technische Möglichkeit für die Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz für die entsprechende Einbaugruppe besteht, mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem die Ist-Einspeisung abrufen kann. Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 und KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, müssen ihre Anlagen, sofern diese eine installierte Leistung von mehr als 15 Kilowatt haben, spätestens fünf Jahre nach der Bekanntgabe nach Satz 1 mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber oder ein anderer Berechtigter jederzeit über ein intelligentes Messsystem</i></p>	<p>(4) Sobald</p>
<p>1. <i>die Ist-Einspeisung abrufen kann und</i></p>	<p>1. eine Anlage nach Absatz 1, die eine installierte Leistung von mehr als 25 Kilowatt hat oder die nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden muss, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann,</p>
<p>2. <i>die Einspeiseleistung stufenweise oder, sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln kann.</i></p>	<p>2. eine KWK-Anlage, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden ist und eine installierte Leistung von mehr als 25 Kilowatt hat, oder</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>3. eine Anlage nach Absatz 1, die hinter demselben Netzanschluss betrieben wird wie einer steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes,</p>
<p><i>Bis zur Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 2 gilt die Pflicht zur Ausstattung von Anlagen und KWK-Anlagen mit technischen Einrichtungen, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch als erfüllt, wenn die technischen Einrichtungen nur dazu geeignet sind,</i></p>	<p>nach dem Messstellenbetriebsgesetz mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, ist § 9 Absatz 1 und 1b dieses Gesetzes anstelle der technischen Vorgaben nach der für die Anlage oder die KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. In den Fällen der Nummern 1 und 2 gilt bis zum Einbau des intelligenten Messsystems nach Satz 1 die Pflicht nach der maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die Anlage oder die KWK-Anlage mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, auch als erfüllt, wenn die technischen Einrichtung nur dazu geeignet sind,</p>
<p>1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung stufenweise ferngesteuert zu reduzieren,</p>	<p>1. unverändert</p>
<p>2. die Anlage oder die KWK-Anlage vollständig ferngesteuert abzuschalten oder</p>	<p>2. unverändert</p>
<p>3. die Anforderungen zu erfüllen, die der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber oder dem Betreiber der KWK-Anlage zur Erfüllung der Pflicht vor der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt hat.</p>	<p>3. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>Satz 3 ist rückwirkend anzuwenden. <i>Ausgenommen von den Bestimmungen in den Sätzen 3 und 4 sind</i> Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2021 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde.</p>	<p>Satz 2 ist rückwirkend anzuwenden. Abweichend von Satz 3 sind die Bestimmungen in Satz 2 nicht anzuwenden auf Fälle, in denen vor dem 1. Januar 2021 ein Rechtsstreit zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber rechtskräftig entschieden wurde.</p>
	<p>(4a) Sobald</p>
	<p>1. eine Anlage nach Absatz 1, die eine installierte Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt hat und die nicht nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit einer technischen Einrichtung ausgestattet werden muss, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann, oder</p>
	<p>2. eine KWK-Anlage, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden ist und eine installierte Leistung von mehr als 7 Kilowatt und höchstens 25 Kilowatt hat,</p>
	<p>nach dem Messstellenbetriebsgesetz mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, ist § 9 Absatz 1a und 1b dieses Gesetzes anstelle der technischen Vorgaben nach der für die Anlage oder die KWK-Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden.</p>
	<p>(4b) Zur Bestimmung der Größe einer Anlage nach den Absätzen 4 und 4a ist § 9 Absatz 3 Satz 1 entsprechend anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(5) § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, § 21c Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2, den §§ 53 und 55 Absatz 9 ist auch für ausgeförderte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten.“</p>	<p>(5) § 19 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2, § 21b, § 21c Absatz 1 Satz 2, § 23b, § 25 Absatz 2, den §§ 53 und 55 Absatz 9 ist auch für ausgeförderte Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2020 einen Anspruch auf Einspeisevergütung hatten. Bei ausgeförderten Anlagen, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 31. Dezember 2020 beendet ist, und bei Anlagen, die mit diesen ausgeförderten Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden, ist § 21c Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist nach § 21c Absatz 1 Satz 1 auch als erfüllt gilt, wenn der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 bis zum Ablauf des 18. Dezember 2020 mitgeteilt hat.</p>
	<p>(6) § 52 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 sind nicht anzuwenden für Strom aus,</p>
	<p>1. Solaranlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, und</p>
	<p>2. sonstigen Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen wurden, sofern sie nicht einer Registrierungspflicht nach § 6 der Anlagenregisterverordnung unterfielen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(7) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, erhöht sich der anzulegende Wert um 3 Cent pro Kilowattstunde bis zum Ende der Vergütungsdauer der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Bei Anlagen nach Satz 1, deren Vergütungsdauer nach der maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht befristet ist, besteht der Anspruch ab dem 1. Januar 2021 für 10 Kalenderjahre.</p>
	<p>(8) Für Anlagen, die vor dem 1. Oktober 2021 in Betrieb genommen worden sind, sind ab dem 1. Oktober 2021 die §§ 10b Absatz 3 und 11 in der ab diesem Datum geltenden Fassung anzuwenden und die §§ 14 und 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 30. September 2021 geltenden Fassung ab dem 1. Oktober 2021 nicht mehr anzuwenden. Satz 1 ist auch für Anlagen nach Absatz 1 anzuwenden.</p>
	<p>(9) § 48 Absatz 5 ist nicht anzuwenden für Solaranlagen, die vor dem 1. April 2021 in Betrieb genommen worden sind.“</p>
127. § 101 wird aufgehoben.	145. § 101 wird wie folgt gefasst:
	<p style="text-align: center;">„§ 101</p>
	<p style="text-align: center;">Anschlussförderung für Altholz-Anlagen</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind und Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz einsetzen, ist die Biomasseverordnung in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden. Anlagen nach Satz 1 dürfen nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Für Anlagen nach Satz 1 verlängert sich nach dem Ende des ursprünglichen Anspruchs auf Zahlung, das in der Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes festgelegt ist, das bei Inbetriebnahme der Anlage anzuwenden war, einmalig bis zum 31. Dezember 2026. Der anzulegende Wert der Anschlussförderung nach Satz 3 entspricht</p>
	<p>1. in den Kalenderjahren 2021 und 2022 dem anzulegenden Wert für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,</p>
	<p>2. im Kalenderjahr 2023 80 Prozent des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,</p>
	<p>3. im Kalenderjahr 2024 60 Prozent des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,</p>
	<p>4. im Kalenderjahr 2025 40 Prozent des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung,</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>5. im Kalenderjahr 2026 20 Prozent des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung.</p>
	<p>Der sich nach Satz 4 ergebende Wert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.“</p>
<p>128. § 103 wird wie folgt geändert:</p>	<p>146. § 103 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:</p>	<p>a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:</p>
<p>„(1) Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 sind bei der Anwendung des § 64 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und c, Absatz 5a Satz 3 und Absatz 6 Nummer 3 anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben über den Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden. Für Unternehmen mit nur zwei abgeschlossenen Geschäftsjahren sind bei Anträgen für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024, unabhängig von § 64 Absatz 4, diese zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen. Satz 1 ist entsprechend für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 nach Absatz 4 anzuwenden.</p>	<p>„(1) Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025 sind bei der Anwendung des § 64 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b und c, Absatz 5a Satz 3 und Absatz 6 Nummer 3 anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen, wobei das Unternehmen selbst bestimmen kann, welche zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden sollen. Dabei müssen für dieselben zwei Geschäftsjahre die Angaben über den Stromverbrauch und die Bruttowertschöpfung zugrunde gelegt werden. Für Unternehmen mit nur zwei abgeschlossenen Geschäftsjahren sind bei Anträgen für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025, unabhängig von § 64 Absatz 4, diese zwei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde zu legen. Satz 1 ist entsprechend für Anträge für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2025 nach Absatz 4 anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>(2) Landstromanlagen dürfen abweichend von § 66 Absatz 3 den Antrag für das Begrenzungsjahr 2021 bis zum 31. März 2021 stellen. Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2021, 2022 und 2023 müssen abweichend von § 65a Absatz 3 die Stromlieferverträge und Abrechnungen des letzten Kalenderjahres gegenüber den Seeschiffen nicht vorgelegt werden.</p>	<p>(2) Landstromanlagen dürfen abweichend von § 66 Absatz 3 den Antrag für das Begrenzungsjahr 2021 bis zum 31. März 2021 stellen. Für Anträge für die Begrenzungsjahre 2021, 2022 und 2023 müssen abweichend von § 65b Absatz 3 die Stromlieferverträge und Abrechnungen des letzten Kalenderjahres gegenüber den Seeschiffen nicht vorgelegt werden.</p>
<p>(3) Für Anträge für das Begrenzungsjahr 2022 sind § 64 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 5a Satz 1 Nummer 2 und § 65 Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Unternehmen anstelle des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auch das letzte vor dem 1. Januar 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr zugrunde legen kann.“</p>	<p>(3) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p>
<p>aa) In Satz 1 in dem Satzteil nach <i>Nummer 2 werden</i> die Wörter „in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen“ gestrichen.</p>	<p>aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil nach der Gliederung die Wörter „in Verbindung mit Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen“ gestrichen.</p>
<p>bb) In Satz 3 werden die Wörter „Absatz 3 und“ gestrichen.</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>c) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(5) Abweichend von § 3 Nummer 18 kann der Nachweis eines Energie- oder Umweltmanagement-Systems für das Begrenzungsjahr 2022 auch durch eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, geführt werden.“</p>	
<p>d) Die Absätze 6 bis 8 werden aufgehoben.</p>	<p>d) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>129. § 104 wird wie folgt geändert:</p>	<p>147. § 104 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) Absatz 1 wird <i>aufgehoben</i> .	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(1) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen, die vor dem Inkrafttreten der auf Grundlage des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassenen Gebührenverordnung am 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, ist das bis einschließlich zum 30. September 2021 geltende Recht in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.“</p>
	b) Absatz 3 Satz 3 bis 6 wird aufgehoben .
b) Absatz 5 wird <i>aufgehoben</i> .	c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
	<p>„(5) Wenn zwischen einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und einem Übertragungsnetzbetreiber ein Streit oder eine Ungewissheit über das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts nach Absatz 4 besteht und noch nicht durch ein Gericht dem Grunde nach rechtskräftig entschieden worden ist, kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, wenn die Mitteilung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 fristgerecht übermittelt wurde, bis zum 30. Juni 2022 von dem Übertragungsnetzbetreiber den Abschluss eines Vergleichs nach Satz 2 verlangen. In dem Vergleich ist zu regeln, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>1. für die streitbefangenen Strommengen, die es entsprechend seiner Mitteilung in der in dieser Mitteilung genannten Stromerzeugungsanlage erzeugt und vor dem 1. Januar 2021 an den betreffenden Letztverbraucher geliefert hat, die Erfüllung des Anspruchs des Übertragungsnetzbetreibers auf Abnahme und Vergütung von Strom oder auf Zahlung der EEG-Umlage verweigern kann und</p>
	<p>2. für Strommengen, die es nach dem 31. Dezember 2020 entsprechend seiner Mitteilung in der in dieser Mitteilung genannten Stromerzeugungsanlage erzeugt und an den betreffenden Letztverbraucher liefert, die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 leistet, soweit es die Leistung nicht unstreitig nach Absatz 4 verweigern kann oder die EEG-Umlage nicht nach § 60a von dem belieferten Letztverbraucher zu leisten ist.“.</p>
<p>c) In Absatz 7 wird nach den Wörtern „anzuwenden für“ das Wort „hocheffiziente“ eingefügt.</p>	<p>d) un verändert</p>
<p>d) Absatz 8 wird aufgehoben.</p>	<p>e) un verändert</p>
	<p>f) Absatz 10 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) In Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.</p>
	<p>bb) In Satz 2 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2021“ und die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>g) In Absatz 11 Nummer 5 wird die die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.</p>
<p>130. Nach § 104 wird folgender § 105 eingefügt:</p>	<p>148. Nach § 104 wird folgender § 105 eingefügt:</p>
<p>„§ 105</p>	<p>„§ 105</p>
<p>Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt</p>	<p>Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt</p>
<p>(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes für Strom aus Anlagen, für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach diesem Gesetz begründet wird, dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.</p>	<p>(1) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>(2) Soweit die §§ 63 bis 69 dieses Gesetzes von den §§ 63 bis 69 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung abweichen, dürfen sie erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.“</p>	<p>(2) Soweit die §§ 63 bis 69 dieses Gesetzes von den §§ 63 bis 69 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung abweichen, dürfen sie erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.</p>
	<p>(3) § 104 Absatz 5 darf erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.</p>
	<p>(4) Abweichend von Absatz 1 sind die §§ 19 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3, 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und Absatz 2, 21b, 21c, 23 b Absatz 1, 25 Absatz 2 Nummer 1, 53 Absatz 2 für Strom aus ausgeförderten Anlagen bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, ab dem 1. Januar 2021 anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(5) Solange und soweit für die Bestimmungen in den §§ 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, 23b Absatz 2, 25 Absatz 2 Nummer 2 und 3 und 95 Nummer 3a keine beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt, sind für Windenergieanlagen an Land, bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes am 31. Dezember 2020 beendet ist, die in Absatz 4 genannten Bestimmungen ab dem 1. Januar 2021 bis längstens zum 31. Dezember 2021 entsprechend anzuwenden.“</p>
131. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:	149. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1 (zu § 23a)	„Anlage 1 (zu § 23a)
Höhe der Marktprämie	Höhe der Marktprämie

Entwurf

Artikel 45 .	Artikel 46 Begriffsbestimmungen
Artikel 47	Artikel 48Im Sinn dieser Anlage ist
Artikel 49	Artikel 50– „MP“ die Höhe der Marktprämie nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde,
Artikel 51	Artikel 52– „AW“ der anzulegende Wert unter Berücksichtigung der §§ 19 bis 54 in Cent pro Kilowattstunde,
Artikel 53	Artikel 54– „MW“ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde,
Artikel 55	Artikel 56– „JW“ der jeweilige Jahresmarktwert in Cent pro Kilowattstunde.
Artikel 57 .	Artikel 58 Zeitlicher Anwendungsbereich
Artikel 59	Artikel 60Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2023 erteilt worden ist, wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a („MP“) anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Nummer 3 berechnet. Für Strom aus anderen Anlagen wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a („MP“) anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes nach Nummer 4 berechnet.
Artikel 61 .	Artikel 62 Berechnung der Marktprämie anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes
Artikel 63 . 1	Artikel 64 Berechnungsgrundsätze
Artikel 65 . 1 . 1	Artikel 66Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte.

Artikel 67 .1 .2	Artikel 68 Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: Artikel 69 $MP = AW - MW$
Artikel 70	Artikel 71 Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „MP“ mit null festgesetzt.
Artikel 72 .2	Artikel 73 Berechnung des Monatsmarktwerts „MW“ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie
Artikel 74	Artikel 75 Der Wert „MW“ ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Monatsmittelwert des Spotmarktpreises.
Artikel 76 .3	Artikel 77 Berechnung des Monatsmarktwerts „MW“ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
Artikel 78 .3 .1	Artikel 79 Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert
Artikel 80	Artikel 81 Als Wert „MW“ ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
Artikel 82	Artikel 83– Windenergieanlagen an Land der Wert „ $MW_{Wind\ an\ Land}$ “
Artikel 84	Artikel 85– Windenergieanlagen auf See der Wert „ $MW_{Wind\ auf\ See}$ “ und
Artikel 86	Artikel 87– Solaranlagen der Wert „ MW_{Solar} “
Artikel 88 .3 .2	Artikel 89 Windenergie an Land
Artikel 90	Artikel 91 „ $MW_{Wind\ an\ Land}$ “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:
Artikel 92	Artikel 93– Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
Artikel 94	Artikel 95– Die Ergebnisse für alle Stunden des Kalendermonats werden summiert.
Artikel 96	Artikel 97– Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.
Artikel 98 .3 .3	Artikel 99 Windenergie auf See
Artikel 100	Artikel 101 „ $MW_{Wind\ auf\ See}$ “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „ $MW_{Wind\ auf\ See}$ “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 3.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.
Artikel 10 .3 .4	Artikel 103 Solare Strahlungsenergie

Artikel 104	Artikel 105 „MW _{Solar} “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „MW _{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 3.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.
Artikel 106	Artikel 107 Berechnung der Marktprämie anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts
Artikel 107	Artikel 109 Berechnungsgrundsätze
Artikel 110	Artikel 111 Die Höhe der Marktprämie wird jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwerts.
Artikel 112	Artikel 113 Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: $\text{Artikel 114 } MP = AW - JW$
Artikel 115	Artikel 116 Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert ‚MP‘ mit dem Wert null festgesetzt.
Artikel 117	Artikel 118 Berechnung des Jahresmarktwerts ‚JW‘ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie
Artikel 119	Artikel 120 Als Wert „JW“ ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Jahresmittelwert des Spotmarktpreises anzulegen.
Artikel 121	Artikel 122 Berechnung des Jahresmarktwertes „JW“ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
Artikel 123	Artikel 124 Energieträgerspezifischer Jahresmarktwert
Artikel 125	Artikel 126 Als Wert „JW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
Artikel 127	Artikel 128– Windenergieanlagen an Land der Wert „JW _{Wind an Land} “
Artikel 129	Artikel 130– Windenergieanlagen auf See der Wert „JW _{Wind auf See} “ und
Artikel 131	Artikel 132– Solaranlagen der Wert „JW _{Solar} “.
Artikel 133	Artikel 134 Windenergie an Land
Artikel 135	Artikel 136 „JW _{Wind an Land} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:
Artikel 137	Artikel 138– Für jede Stunde eines Kalenderjahres wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
Artikel 139	Artikel 140– Die Ergebnisse für alle Stunden des Kalenderjahres werden summiert.
Artikel 141	Artikel 142– Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalenderjahr nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.

Artikel 143 . 3 . 3	Artikel 144 Windenergie auf See
Artikel 145	Artikel 146, „ $JW_{Wind\ auf\ See}$ “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „ $JW_{Wind\ auf\ See}$ “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 4.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.
Artikel 147 . 3 . 4	Artikel 148 Solare Strahlungsenergie
Artikel 149	Artikel 150, „ JW_{Solar} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „ JW_{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 4.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.
Artikel 151 .	Artikel 152 Veröffentlichungen
Artikel 153 . 1	Artikel 154 Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Solaranlagen in ihren Regelzonen in mindestens stündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen.
Artikel 155 . 2	Artikel 156 Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
Artikel 157	Artikel 158a) den Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung,
Artikel 159	Artikel 160b) den Wert „ MW “ nach der Maßgabe der Nummer 3.2,
Artikel 161	Artikel 162c) den Wert „ $MW_{Wind\ an\ Land}$ “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.2,
Artikel 163	Artikel 164d) den Wert „ $MW_{Wind\ auf\ See}$ “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.3 und
Artikel 165	Artikel 166e) den Wert „ MW_{Solar} “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.4.
Artikel 167 . 3	Artikel 168 Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des zehnten Werktages des Folgejahres auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
Artikel 169	Artikel 170a) den Wert „ JW “ nach der Maßgabe der Nummer 4.2,
Artikel 171	Artikel 172b) den Wert „ $JW_{Wind\ an\ Land}$ “ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.2,
Artikel 173	Artikel 174c) den Wert „ $JW_{Wind\ auf\ See}$ “ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.3 und
Artikel 175	Artikel 176d) den Wert „ JW_{Solar} “ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.4.
Artikel 177 . 4	Artikel 178 Soweit Daten, die nach Nummer 5.2 oder 5.3 veröffentlicht werden müssen, nicht fristgerecht verfügbar sind, muss die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt werden.“

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Artikel 179 .	Artikel 180Begriffsbestimmungen
Artikel 181 .	Artikel 182Im Sinn dieser Anlage ist
Artikel 183 .	– „MP“ die Höhe der Marktprämie nach § 23a in Cent pro Kilowattstunde,
Artikel 184 .	– „AW“ der anzulegende Wert unter Berücksichtigung der §§ 19 bis 54 in Cent pro Kilowattstunde,
Artikel 185 .	– „MW“ der jeweilige Monatsmarktwert in Cent pro Kilowattstunde,
Artikel 186 .	– „JW“ der jeweilige Jahresmarktwert in Cent pro Kilowattstunde.
Artikel 187 .	Artikel 188Zeitlicher Anwendungsbereich
Artikel 189 .	Artikel 190Für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind oder deren Zuschlag vor dem 1. Januar 2023 erteilt worden ist, wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a („MP“) anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes nach Nummer 3 berechnet. Für Strom aus anderen Anlagen wird die Höhe der Marktprämie nach § 23a („MP“) anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes nach Nummer 4 berechnet.
Artikel 191 .	Artikel 192Berechnung der Marktprämie anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes
Artikel 193 . 1	Artikel 194Berechnungsgrundsätze
Artikel 195 . 1 . 1	Artikel 196Die Höhe der Marktprämie wird kalendermonatlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand der für den jeweiligen Kalendermonat berechneten Werte.
Artikel 197 . 1 . 2	Artikel 198Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: Artikel 199 $MP = AW - MW$
Artikel 200 .	Artikel 201Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert „MP“ mit null festgesetzt.
Artikel 202 . 2	Artikel 203Berechnung des Monatsmarktwertes „MW“ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie
Artikel 204 .	Artikel 205Der Wert „MW“ ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Monatsmittelwert des Spotmarktpreises.
Artikel 206 . 3	Artikel 207Berechnung des Monatsmarktwertes „MW“ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
Artikel 208 . 3 . 1	Artikel 209Energieträgerspezifischer Monatsmarktwert
Artikel 210 .	Artikel 211Als Wert „MW“ ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
Artikel 212 .	– Windenergieanlagen an Land der Wert „ $MW_{\text{Wind an Land}}$ “
Artikel 213 .	– Windenergieanlagen auf See der Wert „ $MW_{\text{Wind auf See}}$ “ und
Artikel 214 .	– Solaranlagen der Wert „ MW_{Solar} “

Artikel 215 .3 .2	Artikel 216 Windenergie an Land
Artikel 217	Artikel 218, „MW _{Wind an Land} “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:
Artikel 219	– Für jede Stunde eines Kalendermonats wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
Artikel 220	– Die Ergebnisse für alle Stunden des Kalendermonats werden summiert.
Artikel 221	– Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalendermonat nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.
Artikel 222 .3 .3	Artikel 223 Windenergie auf See
Artikel 224	Artikel 225, „MW _{Wind auf See} “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „MW _{Wind auf See} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 3.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.
Artikel 226 .3 .4	Artikel 227 Solare Strahlungsenergie
Artikel 228	Artikel 229, „MW _{Solar} “ ist der tatsächliche Monatsmittelwert des Marktwerts von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „MW _{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 3.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.
Artikel 230 .	Artikel 231 Berechnung der Marktprämie anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts
Artikel 232 .1	Artikel 233 Berechnungsgrundsätze
Artikel 234 .1 .1	Artikel 235 Die Höhe der Marktprämie wird jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwerts.
Artikel 236 .1 .2	Artikel 237 Die Höhe der Marktprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet: Artikel 238 $MP = AW - JW$
Artikel 239	Artikel 240 Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 der Wert ‚MP‘ mit dem Wert null festgesetzt.
Artikel 241 .2	Artikel 242 Berechnung des Jahresmarktwerts ‚JW‘ bei Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie

Artikel 244	Artikel 244Als Wert „JW“ ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserkraft, Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse und Geothermie der tatsächliche Jahresmittelwert des Spotmarktpreises anzulegen.
Artikel 245 . 3	Artikel 246Berechnung des Jahresmarktwertes „JW“ bei Strom aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie
Artikel 247 . 3 . 1	Artikel 248Energieträgerspezifischer Jahresmarktwert
Artikel 249	Artikel 250Als Wert „JW“ in Cent pro Kilowattstunde ist anzulegen bei direkt vermarktetem Strom aus
Artikel 251	– Windenergieanlagen an Land der Wert „JW _{Wind an Land} “
Artikel 252	– Windenergieanlagen auf See der Wert „JW _{Wind auf See} “ und
Artikel 253	– Solaranlagen der Wert „JW _{Solar} “.
Artikel 254 . 3 . 2	Artikel 255Windenergie an Land
Artikel 256	Artikel 257,„JW _{Wind an Land} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwertes von Strom aus Windenergieanlagen an Land, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt und wie folgt berechnet wird:
Artikel 257	– Für jede Stunde eines Kalenderjahres wird der durchschnittliche Spotmarktpreis mit der Menge des in dieser Stunde nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land multipliziert.
Artikel 258	– Die Ergebnisse für alle Stunden des Kalenderjahres werden summiert.
Artikel 260	– Diese Summe wird dividiert durch die Menge des in dem gesamten Kalenderjahr nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land.
Artikel 261 . 3 . 3	Artikel 262Windenergie auf See
Artikel 263	Artikel 264,„JW _{Wind auf See} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwertes von Strom aus Windenergieanlagen auf See, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Wind auf See} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 4.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Windenergieanlagen auf See zugrunde zu legen ist.
Artikel 264 . 3 . 4	Artikel 266Solare Strahlungsenergie
Artikel 267	Artikel 268,„JW _{Solar} “ ist der tatsächliche Jahresmittelwert des Marktwertes von Strom aus Solaranlagen, der sich aus dem Spotmarktpreis ergibt. Für die Berechnung von „JW _{Solar} “ ist die Berechnungsmethode der Nummer 4.3.2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass statt des nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land der nach der Online-Hochrechnung nach Nummer 5.1 erzeugte Strom aus Solaranlagen zugrunde zu legen ist.
Artikel 269 .	Artikel 270Veröffentlichungen

Artikel 271	Artikel 272Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jederzeit unverzüglich auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format die auf der Grundlage einer repräsentativen Anzahl von gemessenen Referenzanlagen erstellte Online-Hochrechnung der Menge des tatsächlich erzeugten Stroms aus Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Solaranlagen in ihren Regelzonen in mindestens stündlicher Auflösung veröffentlichen. Für die Erstellung der Online-Hochrechnung sind Reduzierungen der Einspeiseleistung der Anlage durch den Netzbetreiber oder im Rahmen der Direktvermarktung nicht zu berücksichtigen.
Artikel 272	Artikel 274Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jeden Kalendermonat bis zum Ablauf des zehnten Werktags des Folgemonats auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
Artikel 273	Artikel 276a) den Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung,
Artikel 274	Artikel 278b) den Wert „MW“ nach der Maßgabe der Nummer 3.2,
Artikel 275	Artikel 280c) den Wert „MW _{Wind an Land} “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.2,
Artikel 281	Artikel 282d) den Wert „MW _{Wind auf See} “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.3 und
Artikel 283	Artikel 284e) den Wert „MW _{Solar} “ nach der Maßgabe der Nummer 3.3.4.
Artikel 285	Artikel 286Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des zehnten Werktages des Folgejahres auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet folgende Daten in nicht personenbezogener Form veröffentlichen:
Artikel 287	Artikel 288a) den Wert „JW“ nach der Maßgabe der Nummer 4.2,
Artikel 289	Artikel 290b) den Wert „JW _{Wind an Land} “ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.2,
Artikel 291	Artikel 292c) den Wert „JW _{Wind auf See} “ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.3 und
Artikel 293	Artikel 294d) den Wert „JW _{Solar} “ nach der Maßgabe der Nummer 4.3.4.
Artikel 295	Artikel 296Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner im Fall einer nicht vollständigen oder nur teilweisen Koppelung der Orderbücher aller Strombörsen den von ihnen ermittelten Spotmarktpreis unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach der Mitteilung der erforderlichen Informationen durch die Strombörsen nach Nummer 6 Buchstabe b veröffentlichen.
Artikel 297	Artikel 298Soweit Daten, die nach Nummer 5.2 oder 5.3 veröffentlicht werden müssen, nicht fristgerecht verfügbar sind, muss die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt werden.“
Artikel 299	Artikel 300Mitteilungspflichten der Strombörsen
Artikel 301	Artikel 302Die Strombörsen müssen den Übertragungsnetzbetreibern folgende Informationen mitteilen:
Artikel 303	Artikel 304a) bis zum Ablauf des zweiten Werktags des Folgemonats den von ihnen im Rahmen der Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen ermittelten Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung und
Artikel 305	Artikel 306b) im Fall einer nicht vollständigen oder nur teilweisen Koppelung der Orderbücher aller Strombörsen für die jeweils hiervon betroffenen Stunden den an ihrer Strombörse ermittelten Preis für die Stromstundenkontrakte in der vortägigen Auktion und ihr Handelsvolumen für diese Stromstundenkontrakte; diese Mitteilung muss unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach Abschluss der vortägigen Auktion erfolgen.“

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
132. Anlage 3 Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	150. Anlage 3 Abschnitt I Nummer 5 wird aufgehoben:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„5. Wenn die Anlage aus mehreren Generatoren besteht, muss in der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr in mindestens 4 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt werden, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht. Im ersten und im letzten Jahr der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie reduziert sich die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen die Flexibilitätsprämie geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten. Die Anzahl der nach Satz 1 in einem Kalenderjahr erforderlichen Viertelstunden reduziert sich ferner auch dann, wenn die Anlage aufgrund von technischen Defekten oder Instandsetzungsarbeiten in dem jeweiligen Kalenderjahr in mehr als 672 zusammenhängenden Viertelstunden keinen Strom erzeugt. In den Fällen des Satzes 3 wird die Anzahl der nach Satz 1 erforderlichen Viertelstunden sowie die Flexibilitätsprämie anteilig um das Verhältnis der Viertelstunden, in denen die Anlage keinen Strom erzeugt, zu sämtlichen Viertelstunden des jeweiligen Kalenderjahres gekürzt.“</p>	<p>entfällt</p>
<p>133. Folgende Anlage 5 wird angefügt:</p>	<p>151. Folgende Anlage 5 wird angefügt:</p>
<p>„Anlage 5 (zu § 3 Nummer 43c)</p>	<p>„Anlage 5 (zu § 3 Nummer 43c)</p>
<p>Südregion</p>	<p>Südregion</p>
<p>Folgende kreisfreie Städte, Stadtkreise, Kreise und Landkreise bilden die Südregion:</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf

Südregion
Baden-Württemberg

<i>Südregion</i>
<i>Landkreis Alb-Donau-Kreis</i>
<i>Stadtkreis Baden-Baden</i>
<i>Landkreis Biberach</i>
<i>Landkreis Böblingen</i>
<i>Landkreis Bodenseekreis</i>
<i>Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald</i>
<i>Landkreis Calw</i>
<i>Landkreis Emmendingen</i>
<i>Landkreis Enzkreis</i>
<i>Landkreis Esslingen</i>
<i>Stadtkreis Freiburg im Breisgau</i>
<i>Landkreis Freudenstadt</i>
<i>Landkreis Göppingen</i>
<i>Stadtkreis Heidelberg</i>
<i>Landkreis Heidenheim</i>
<i>Stadtkreis Heilbronn</i>
<i>Landkreis Heilbronn</i>
<i>Landkreis Hohenlohekreis</i>
<i>Stadtkreis Karlsruhe</i>
<i>Landkreis Karlsruhe</i>
<i>Landkreis Konstanz</i>
<i>Landkreis Lörrach</i>
<i>Landkreis Ludwigsburg</i>
<i>Landkreis Main-Tauber-Kreis</i>
<i>Stadtkreis Mannheim</i>
<i>Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis</i>
<i>Landkreis Ortenaukreis</i>

<i>Südregion</i>
<i>Landkreis Ostalbkreis</i>
<i>Stadtkreis Pforzheim</i>
<i>Landkreis Rastatt</i>
<i>Landkreis Ravensburg</i>
<i>Landkreis Rems-Murr-Kreis</i>
<i>Landkreis Reutlingen</i>
<i>Landkreis Rhein-Neckar-Kreis</i>
<i>Landkreis Rottweil</i>
<i>Landkreis Schwäbisch Hall</i>
<i>Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis</i>
<i>Landkreis Sigmaringen</i>
<i>Stadtkreis Stuttgart</i>
<i>Landkreis Tübingen</i>
<i>Landkreis Tuttlingen</i>
<i>Stadtkreis Ulm</i>
<i>Landkreis Waldshut</i>
<i>Landkreis Zollernalbkreis</i>
<i>Bayern</i>
<i>Landkreis Aichach-Friedberg</i>
<i>Landkreis Altötting</i>
<i>Kreisfreie Stadt Amberg</i>
<i>Landkreis Amberg-Weizsach</i>
<i>Kreisfreie Stadt Ansbach</i>
<i>Landkreis Ansbach</i>
<i>Kreisfreie Stadt Aschaffenburg</i>
<i>Landkreis Aschaffenburg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Augsburg</i>

<i>Südregion</i>
<i>Landkreis Augsburg</i>
<i>Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen</i>
<i>Kreisfreie Stadt Bamberg</i>
<i>Landkreis Bamberg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Bayreuth</i>
<i>Landkreis Bayreuth</i>
<i>Landkreis Berchtesgadener Land</i>
<i>Landkreis Cham</i>
<i>Landkreis Dachau</i>
<i>Landkreis Deggendorf</i>
<i>Landkreis Dillingen an der Donau</i>
<i>Landkreis Dingolfing-Landau</i>
<i>Landkreis Donau-Ries</i>
<i>Landkreis Ebersberg</i>
<i>Landkreis Eichstätt</i>
<i>Landkreis Erding</i>
<i>Kreisfreie Stadt Erlangen</i>
<i>Landkreis Erlangen-Höchstadt</i>
<i>Landkreis Forchheim</i>
<i>Landkreis Freising</i>
<i>Landkreis Freyung-Grafenau</i>
<i>Landkreis Fürstenfeldbruck</i>
<i>Kreisfreie Stadt Fürth</i>
<i>Landkreis Fürth</i>
<i>Landkreis Garmisch-Partenkirchen</i>
<i>Landkreis Günzburg</i>
<i>Landkreis Haßberge</i>

<i>Südregion</i>
<i>Kreisfreie Stadt Ingolstadt</i>
<i>Kreisfreie Stadt Kaufbeuren</i>
<i>Landkreis Kelheim</i>
<i>Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)</i>
<i>Landkreis Kitzingen</i>
<i>Landkreis Landsberg am Lech</i>
<i>Kreisfreie Stadt Landshut</i>
<i>Landkreis Landshut</i>
<i>Landkreis Lindau (Bodensee)</i>
<i>Landkreis Main-Spessart</i>
<i>Kreisfreie Stadt Memmingen</i>
<i>Landkreis Miesbach</i>
<i>Landkreis Miltenberg</i>
<i>Landkreis Mühldorf am Inn</i>
<i>Kreisfreie Stadt München</i>
<i>Landkreis München</i>
<i>Landkreis Neuburg-Schrobenhausen</i>
<i>Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz</i>
<i>Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim</i>
<i>Landkreis Neustadt an der Waldnaab</i>
<i>Landkreis Neu-Ulm</i>
<i>Kreisfreie Stadt Nürnberg</i>
<i>Landkreis Nürnberger Land</i>
<i>Landkreis Oberallgäu</i>
<i>Landkreis Ostallgäu</i>
<i>Kreisfreie Stadt Passau</i>
<i>Landkreis Passau</i>

<i>Südregion</i>
<i>Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm</i>
<i>Landkreis Regen</i>
<i>Kreisfreie Stadt Regensburg</i>
<i>Landkreis Regensburg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Rosenheim</i>
<i>Landkreis Rosenheim</i>
<i>Landkreis Roth</i>
<i>Landkreis Rottal-Inn</i>
<i>Kreisfreie Stadt Schwabach</i>
<i>Landkreis Schwandorf</i>
<i>Kreisfreie Stadt Schweinfurt</i>
<i>Landkreis Schweinfurt</i>
<i>Landkreis Starnberg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Straubing</i>
<i>Landkreis Straubing-Bogen</i>
<i>Landkreis Tirschenreuth</i>
<i>Landkreis Traunstein</i>
<i>Landkreis Unterallgäu</i>
<i>Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz</i>
<i>Landkreis Weilheim-Schongau</i>
<i>Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen</i>
<i>Kreisfreie Stadt Würzburg</i>
<i>Landkreis Würzburg</i>
<i>Hessen</i>
<i>Landkreis Bergstraße</i>
<i>Kreisfreie Stadt Darmstadt</i>
<i>Landkreis Darmstadt-Dieburg</i>

<i>Südregion</i>
<i>Landkreis Groß-Gerau</i>
<i>Landkreis Odenwaldkreis</i>
<i>Landkreis Offenbach</i>
<i>Rheinland-Pfalz</i>
<i>Landkreis Alzey-Worms</i>
<i>Landkreis Bad Dürkheim</i>
<i>Landkreis Bad Kreuznach</i>
<i>Landkreis Bernkastel-Wittlich</i>
<i>Landkreis Birkenfeld</i>
<i>Landkreis Donnersbergkreis</i>
<i>Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm</i>
<i>Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)</i>
<i>Landkreis Germersheim</i>
<i>Kreisfreie Stadt Kaiserslautern</i>
<i>Landkreis Kaiserslautern</i>
<i>Landkreis Kusel</i>
<i>Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz</i>
<i>Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein</i>
<i>Kreisfreie Stadt Mainz</i>
<i>Landkreis Mainz-Bingen</i>
<i>Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße</i>
<i>Kreisfreie Stadt Pirmasens</i>
<i>Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis</i>
<i>Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis</i>
<i>Kreisfreie Stadt Speyer</i>
<i>Landkreis Südliche Weinstraße</i>
<i>Landkreis Südwestpfalz</i>

<i>Südregion</i>
<i>Kreisfreie Stadt Trier</i>
<i>Landkreis Trier-Saarburg</i>
<i>Kreisfreie Stadt Worms</i>
<i>Kreisfreie Stadt Zweibrücken</i>
<i>Saarland</i>
<i>Landkreis Merzig-Wadern</i>
<i>Landkreis Neunkirchen</i>
<i>Landkreis Regionalverband Saarbrücken</i>
<i>Landkreis Saarlouis</i>
<i>Landkreis Saarpfalz-Kreis</i>
<i>Landkreis St. Wendel“.</i>

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

Südregion
Baden-Württemberg
Landkreis Alb-Donau-Kreis
Stadtkreis Baden-Baden
Landkreis Biberach
Landkreis Böblingen
Landkreis Bodenseekreis
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Landkreis Calw
Landkreis Emmendingen
Landkreis Enzkreis
Landkreis Esslingen
Stadtkreis Freiburg im Breisgau
Landkreis Freudenstadt
Landkreis Göppingen

Südregion
Stadtkreis Heidelberg
Landkreis Heidenheim
Stadtkreis Heilbronn
Landkreis Heilbronn
Landkreis Hohenlohekreis
Stadtkreis Karlsruhe
Landkreis Karlsruhe
Landkreis Konstanz
Landkreis Lörrach
Landkreis Ludwigsburg
Landkreis Main-Tauber-Kreis
Stadtkreis Mannheim
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis
Landkreis Ortenaukreis
Landkreis Ostalbkreis
Stadtkreis Pforzheim
Landkreis Rastatt
Landkreis Ravensburg
Landkreis Rems-Murr-Kreis
Landkreis Reutlingen
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis
Landkreis Rottweil
Landkreis Schwäbisch Hall
Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Landkreis Sigmaringen
Stadtkreis Stuttgart
Landkreis Tübingen

Südregion
Landkreis Tuttlingen
Stadtkreis Ulm
Landkreis Waldshut
Landkreis Zollernalbkreis
Bayern
Landkreis Aichach-Friedberg
Landkreis Altötting
Kreisfreie Stadt Amberg
Landkreis Amberg-Weizsach
Kreisfreie Stadt Ansbach
Landkreis Ansbach
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Landkreis Aschaffenburg
Kreisfreie Stadt Augsburg
Landkreis Augsburg
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Kreisfreie Stadt Bamberg
Landkreis Bamberg
Kreisfreie Stadt Bayreuth
Landkreis Bayreuth
Landkreis Berchtesgadener Land
Landkreis Cham
Landkreis Dachau
Landkreis Deggendorf
Landkreis Dillingen an der Donau
Landkreis Dingolfing-Landau
Landkreis Donau-Ries

Südregion
Landkreis Ebersberg
Landkreis Eichstätt
Landkreis Erding
Kreisfreie Stadt Erlangen
Landkreis Erlangen-Höchstadt
Landkreis Forchheim
Landkreis Freising
Landkreis Freyung-Grafenau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Kreisfreie Stadt Fürth
Landkreis Fürth
Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Landkreis Günzburg
Landkreis Haßberge
Kreisfreie Stadt Ingolstadt
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren
Landkreis Kelheim
Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
Landkreis Kitzingen
Landkreis Landsberg am Lech
Kreisfreie Stadt Landshut
Landkreis Landshut
Landkreis Lindau (Bodensee)
Landkreis Main-Spessart
Kreisfreie Stadt Memmingen
Landkreis Miesbach
Landkreis Miltenberg

Südregion
Landkreis Mühldorf am Inn
Kreisfreie Stadt München
Landkreis München
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz
Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Landkreis Neustadt an der Waldnaab
Landkreis Neu-Ulm
Kreisfreie Stadt Nürnberg
Landkreis Nürnberger Land
Landkreis Oberallgäu
Landkreis Ostallgäu
Kreisfreie Stadt Passau
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm
Landkreis Regen
Kreisfreie Stadt Regensburg
Landkreis Regensburg
Kreisfreie Stadt Rosenheim
Landkreis Rosenheim
Landkreis Roth
Landkreis Rottal-Inn
Kreisfreie Stadt Schwabach
Landkreis Schwandorf
Kreisfreie Stadt Schweinfurt
Landkreis Schweinfurt
Landkreis Starnberg

Südregion
Kreisfreie Stadt Straubing
Landkreis Straubing-Bogen
Landkreis Tirschenreuth
Landkreis Traunstein
Landkreis Unterallgäu
Kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz
Landkreis Weilheim-Schongau
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisfreie Stadt Würzburg
Landkreis Würzburg
Hessen
Landkreis Bergstraße
Kreisfreie Stadt Darmstadt
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Groß-Gerau
Landkreis Odenwaldkreis
Landkreis Offenbach
Rheinland-Pfalz
Landkreis Alzey-Worms
Landkreis Bad Dürkheim
Landkreis Bad Kreuznach
Landkreis Bernkastel-Wittlich
Landkreis Birkenfeld
Landkreis Donnersbergkreis
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm
Kreisfreie Stadt Frankenthal (Pfalz)
Landkreis Germersheim

Südregion
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern
Landkreis Kaiserslautern
Landkreis Kusel
Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz
Kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein
Kreisfreie Stadt Mainz
Landkreis Mainz-Bingen
Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße
Kreisfreie Stadt Pirmasens
Landkreis Rhein-Hunsrück-Kreis
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis
Kreisfreie Stadt Speyer
Landkreis Südliche Weinstraße
Landkreis Südwestpfalz
Kreisfreie Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg
Kreisfreie Stadt Worms
Kreisfreie Stadt Zweibrücken
Saarland
Landkreis Merzig-Wadern
Landkreis Neunkirchen
Landkreis Regionalverband Saarbrücken
Landkreis Saarlouis
Landkreis Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel“.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
<p>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... <i>[einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften]</i> geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur Anlage 2 (zu § 13g) gestrichen.</p>
<p>1. In § 13i Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Übertragungsnetzbetreiber in dem Netzausbaugebiet nach § 36c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen in einem bestimmten Umfang zu verpflichten und“ gestrichen.</p>	<p>2. unverändert</p>
	<p>3. § 13g Absatz 9 wird aufgehoben.</p>
<p>2. <i>In § 17e Absatz 1 Satz 1 und 4 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.</i></p>	<p>4. § 17e wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 Satz 1 und 4 und werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.</p>
	<p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit § 47 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.</p>
	<p>c) Folgender Satz wird angefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„Auf Zuschlage nach § 34 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ist Satz 1 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkundung des Gesetzes zur anderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften] geltenden Fassung anzuwenden.“</p>
	<p>5. § 111e wird wie folgt geandert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geandert:</p>
	<p>aa) In Nummer 2 wird das Wort „energierechtlicher“ durch das Wort „von“ ersetzt.</p>
	<p>bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefugt:</p>
	<p>„2a. die Prozesse der Energieversorgung durchgangig zu digitalisieren und dafur insbesondere den Netzanschluss und den Anlagenbetrieb im Hinblick auf Energievermarktung, Forderung, Abrechnung und die Besteuerung auf eine einheitliche Datenbasis zu stellen,“.</p>
	<p>cc) Folgender Satz wird angefugt:</p>
	<p>„Die Bundesnetzagentur stellt durch fortlaufende Weiterentwicklung sicher, dass das Marktstammdatenregister jederzeit dem Stand der digitalen Technik und den Nutzungsgewohnheiten in Onlinesystemen entspricht.“</p>
	<p>b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„(6) Die Bundesnetzagentur berichtet der Bundesregierung erstmals zum 31. Dezember 2022 und danach alle zwei Jahre über den aktuellen Stand und Fortschritt des Marktstammdatenregisters. Im Bericht ist insbesondere darauf einzugehen, wie das Marktstammdatenregister technisch weiterentwickelt wurde, wie die Nutzung des Registers und der registrierten Daten zur Erfüllung von Meldepflichten beigetragen haben, wie durch die Digitalisierung die Prozesse der Energieversorgung vereinfacht wurden und welche organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Datenverfügbarkeit getroffen wurden.“</p>
	6. Anlage 2 (zu § 13g) wird aufgehoben.
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Stromnetzzugangsverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Dem § 12 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:</p>	
<p>„(5) Die Anwendung standardisierter Lastprofile an einem Netzanschlusspunkt ist nicht zulässig, wenn hinter dem Netzanschlusspunkt sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden, dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz eingespeist wird und die zugehörige Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz ausgestattet ist.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung	Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 5 Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „oder die nicht zu Stromerzeugungseinheiten mit einer installierten Leistung von mindestens 10 Megawatt gehören“ eingefügt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	2. § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
a) <i>Die</i> Wörter „nach § 46a Absatz 5 und“ <i>werden</i> gestrichen.	a) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „nach § 46a Absatz 5 und“ gestrichen.
b) Buchstabe a wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
	c) Buchstabe b wird Buchstabe a.
c) <i>In</i> Buchstabe c <i>werden</i> die Wörter „der §§ 46a und 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen“ durch die Wörter „von § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Solaranlagen“ ersetzt.	d) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b und die Wörter „der §§ 46a und 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen“ werden durch die Wörter „von § 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Solaranlagen“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>3. In § 25 Absatz 6 wird die Angabe „1. Juli 2017“ durch die Angabe „1. Februar 2019“ und das Wort „anzuwenden“ durch die Wörter „und danach mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ansprüche nicht fällig werden, solange die Betreiber die Einheiten nicht registriert haben oder, bei KWK-Anlagen, die Wiederaufnahme des Dauerbetriebs nach ihrer Modernisierung nicht registriert haben und der Netzbetreiber Kenntnis von der Nichtregistrierung erlangt hat oder erlangt haben müsste“ ersetzt.</p>
<p>3. Tabelle II der Anlage wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. Tabelle II der Anlage wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) <i>In Zeile II.1.1.15 wird in der Spalte Abweichungen bei der Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung die Angabe „SSP: (I): R.“ angefügt.</i></p>	<p>a) Nummer II.1.1.15 wird wie folgt gefasst:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses							
		Artik						
<p>b) Nach Zeile II.1.1.25 wird folgende Zeile eingefügt:</p>	<p>a) unverändert</p> <p>c) Nach Nummer II.1.1.25 wird folgende Nummer II.1.1.26 eingefügt:</p>							

Entwurf

Artikel 318, II. 1. 1.	Artikel 31 at u m d	Artikel 320	Artikel 321	Artikel 322	Artikel 323	Artikel 324	Artikel 325 b ei B et
---------------------------------	---------------------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	-----------------------------------

26	es Bei r ei be r we c hs el s							rei be r we c hs el “.
----	---	--	--	--	--	--	--	---

Beschlüsse des [...] Ausschusses

Artikel 326 II. 1. 1. 2 6	Artikel 327 a t u m d e s B e t r e i b e r w e c h s e l s	Artikel 328	Artikel 329	Artikel 330	Artikel 331	Artikel 332	Artikel 333 B e t r e i b e r w e c h s e l “.
--	---	-------------	-------------	-------------	-------------	-------------	---

Entwurf	Beschlüsse des [...] Ausschusses
c) Die Zeile II.2.3.1 wird aufgehoben.	d) Die Nummer II.2.3.1 wird aufgehoben.
d) Die Zeilen II.2.3.2 und II.2.3.3 werden die Zeilen II.2.3.1 und II.2.3.2.	e) Die bisherige Nummer II.2.3.2 wird die Nummer II.2.3.1 und in deren Spalte Datum wird nach der Angabe „EEG 2017“ die Angabe „oder EEG 2021“ eingefügt.
	f) Die bisherige Nummer II.2.3.3 wird Nummer II.2.3.2.
e) In der neuen Zeile II.2.3.1 wird in der Spalte Datum die Angabe „oder EEG 2021“ angefügt.	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
f) In den <i>Zeilen</i> II.1.1.25, II.2.1.3 und II.2.2 wird jeweils die Angabe „EEG 2017“ durch die Angabe „EEG“ ersetzt.	g) In den Nummern II.1.1.25, II.2.1.3 und II.2.2 wird jeweils die Angabe „EEG 2017“ durch die Angabe „EEG“ ersetzt.
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes	Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes
§ 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird <i>wie folgt gefasst:</i>	In § 60 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 90 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird in Absatz 3 in den Nummern 1 Buchstabe b), 2 Buchstabe b), 3 Buchstabe b) und 4 Buchstabe b) jeweils das Wort „nur“ gestrichen und werden jeweils hinter den Wörtern „§ 55 Absatz 1 Nummer 2“ die Wörter „bei Letztverbrauchern, bei denen hinter dem Netzanschlusspunkt sowohl Verbrauch als auch Erzeugung stattfinden und dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, sowie bei“ eingefügt.
„2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10 000 Kilowattstunden,	entfällt
a) <i>maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber, soweit dies für das Anbieten eines variablen Stromtarifs im Sinn von § 40 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes durch Lieferanten und die Lieferung des Stroms durch den Energielieferanten gegenüber dem Letztverbraucher erforderlich ist,</i>	

Entwurf	Beschlüsse des [...] Ausschusses
<p>b) wenn die Erzeugung und der Verbrauch hinter einem Anschlusspunkt stattfinden und dabei der erzeugte Strom nicht vollständig in das Netz eingespeist wird, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber, wenn dies für die in § 67 Absatz 1, § 68 Absatz 1 und § 69 Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist,“.</p>	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung	u n v e r ä n d e r t
<p>Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Juni 2018 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 3 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „§ 111f des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.</p>	
<p>2. § 67 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„1. mit den Daten des Marktstammdatenregisters nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes und“.</p>	
<p>3. In § 73 Absatz 2 werden die Wörter „oder mit den Daten im Anlagenregister nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung	Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung
Die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 134), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und werden nach den Wörtern „der Erneuerbare-Energien-Verordnung“ die Wörter „und Einnahmen und Ausgaben, die nach § 3 Absatz 11 der Erneuerbare-Energien-Verordnung abzugrenzen sind,“ eingefügt.
1. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Market-Clearing-Preis der jeweiligen Stunde der Day-Ahead-Auktion an der <i>European</i> Power Exchange“ durch die Wörter „Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	2. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Market-Clearing-Preis der jeweiligen Stunde der Day-Ahead-Auktion an der European Power Exchange“ durch die Wörter „Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an der Strombörse“ durch die Wörter „an einer der Strombörsen“ und die Wörter „an dem Spotmarkt einer Strombörse“ durch die Wörter „an den Spotmärkten dieser Strombörsen“ ersetzt.	3. unverändert
3. Abschnitt 2 wird aufgehoben.	4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Anlage zur Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung vom 5. März 2013 (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

Artikel	Artikel 335 Gebührentatbestand	Artikel 336 Gebührensatz
Artikel	Artikel 338 Gebühren für antragstellende Unternehmen und selbständige Unternehmensteile nach den §§ 63, 64, 103 EEG 2021	Artikel 339
Artikel	Artikel 341Grundgebühr je antragstellendem Unternehmen oder selbständigem Unternehmensteil mit einer Abnahmestelle	Artikel 3421 640 Euro
Artikel	Artikel 344je weiterer beantragter Abnahmestelle außer bei nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 begrenzten Abnahmestellen	Artikel 345zusätzlich 340 Euro
Artikel	Artikel 347je antragstellendem Unternehmen, wenn mindestens ein Begrenzungsbescheid für eine Abnahmestelle den Höchstbetrag nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021 enthält	Artikel 348zusätzlich 340 Euro
Artikel	Artikel 350je Abnahmestelle, für die ein Begrenzungsbescheid nach § 103 Absatz 4 EEG 2021 ergeht	Artikel 351zusätzlich 170 Euro
Artikel	Artikel 353je antragstellendem Unternehmen, wenn ein Begrenzungsbescheid nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 ergeht	Artikel 354zusätzlich 820 Euro
Artikel	Artikel 356je erstmals zu prüfendem Nachweisjahr, das über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr hinausgeht	Artikel 357zusätzlich 340 Euro
Artikel	Artikel 359je antragstellendem Unternehmen, für das eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 EEG 2021 und § 67 EEG 2021 geprüft wurde	Artikel 360zusätzlich 1 230 Euro
Artikel	Artikel 362je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als selbständiger Unternehmensteil nach § 64 Absatz 5 EEG 2021 stellt	Artikel 363zusätzlich 820 Euro
Artikel	Artikel 365je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als neugegründetes Unternehmen nach § 64 Absatz 4 EEG 2021 stellt	Artikel 366zusätzlich 510 Euro
Artikel	Artikel 368 Gebühren für antragstellende Schienenbahnen nach den §§ 63, 65, 103 EEG 2021	Artikel 369

Artikel	Artikel 371 Grundgebühr je antragstellender Schienenbahn	Artikel 372 160 Euro
Artikel	Artikel 374 je Antrag einer Schienenbahn aufgrund von prognostizierten Stromverbrauchsmengen nach § 65 Absatz 3 und 4 EEG 2021	Artikel 375 zusätzlich 510 Euro
Artikel	Artikel 377 je Antrag einer Schienenbahn als neugegründete Schienenbahn nach § 65 Absatz 5 EEG 2021	Artikel 378 zusätzlich 510 Euro
Artikel	Artikel 380 je Antrag einer Schienenbahn, für die eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 und § 67 EEG 2021 geprüft wurde	Artikel 381 zusätzlich 1 230 Euro
Artikel	Artikel 383 Gebühren für antragstellende Landstromanlagen nach den §§ 63, 65a EEG 2021	Artikel 384
Artikel	Artikel 386 Grundgebühr je antragstellender Landstromanlage	Artikel 387 700 Euro
Artikel	Artikel 389 je Antrag einer Landstromanlage nach Neuinbetriebnahme nach § 65a Absatz 4 EEG 2021	Artikel 390 zusätzlich 300 Euro
Artikel	Artikel 392	Artikel 393
Artikel	Artikel 395 Gebührenbestandteil nach Stromverbrauchsmenge	Artikel 396
Artikel	Artikel 398 für ein stromkostenintensives Unternehmen oder einen selbständigen Unternehmensteil je Stromverbrauchsmenge über 1 Gigawattstunde an einer beantragten Abnahmestelle nach § 64 Absatz 1 und § 103 Absatz 4 EEG 2021 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	Artikel 399 zusätzlich zu den Nummern 1.1 bis 1.9 70 Euro je GWh, je antragstellendem Unternehmen höchstens jedoch 100 000 Euro
Artikel	Artikel 401 für ein Unternehmen, das einen Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 stellt je Stromverbrauchsmenge, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr selbst verbraucht wurde; maßgeblich ist die angefangene selbst verbrauchte Gigawattstunde des Unternehmens	Artikel 402 zusätzlich zu den Nummern 1.1 bis 1.9 60 Euro je GWh, je antragstellendem Unternehmen höchstens jedoch 100 000 Euro
Artikel	Artikel 404 für eine Schienenbahn je Stromverbrauchsmenge an der betreffenden Abnahmestelle nach § 65 Absatz 1 EEG 2021 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	Artikel 405 zusätzlich zu den Nummern 2.1 bis 2.3 70 Euro je GWh, je antragstellender Schienenbahn höchstens jedoch 100 000 Euro
Artikel	Artikel 407 Umschreibung und Übertragung von Begrenzungsbescheiden	Artikel 408
Artikel	Artikel 410 Umschreibung eines Begrenzungsbescheides, soweit die Umschreibung nicht allein infolge eines Wechsels des Energieversorgungsunternehmens oder des Übertragungsnetzbetreibers beantragt wird	Artikel 411 170 Euro

Artikel	Artikel 413 Übertragung eines Begrenzungsbescheides nach § 67 Absatz 3 Satz 1 EEG 2021	Artikel 414 1 230 Euro“.
---------	--	--------------------------

Beschlüsse des [...]. Ausschusses

„Anlage

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

Artikel	Artikel 416 Gebührentatbestand	Artikel 417 Gebührensatz
Artikel	Artikel 419 Gebühren für antragstellende Unternehmen und selbständige Unternehmensteile nach den §§ 63, 64, 103 EEG 2021	Artikel 420
Artikel	Artikel 422 Grundgebühr je antragstellendem Unternehmen oder selbständigem Unternehmensteil mit einer Abnahmestelle	Artikel 423 1 640 Euro
Artikel	Artikel 425 je weiterer beantragter Abnahmestelle außer bei nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 begrenzten Abnahmestellen	Artikel 426 zusätzlich 340 Euro
Artikel	Artikel 428 je antragstellendem Unternehmen, wenn mindestens ein Begrenzungsbescheid für eine Abnahmestelle den Höchstbetrag nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021 enthält	Artikel 429 zusätzlich 340 Euro
Artikel	Artikel 431 je Abnahmestelle, für die ein Begrenzungsbescheid nach § 103 Absatz 4 EEG 2021 ergeht	Artikel 432 zusätzlich 170 Euro
Artikel	Artikel 434 je antragstellendem Unternehmen, wenn ein Begrenzungsbescheid nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 ergeht	Artikel 435 zusätzlich 820 Euro
Artikel	Artikel 437 je erstmals zu prüfendem Nachweisjahr, das über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr hinausgeht	Artikel 438 zusätzlich 340 Euro
Artikel	Artikel 440 je antragstellendem Unternehmen, für das eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 EEG 2021 und § 67 EEG 2021 geprüft wurde	Artikel 441 zusätzlich 1 230 Euro
Artikel	Artikel 443 je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als selbständiger Unternehmensteil nach § 64 Absatz 5 EEG 2021 stellt	Artikel 444 zusätzlich 820 Euro
Artikel	Artikel 446 je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als neugegründetes Unternehmen nach § 64 Absatz 4 EEG 2021 stellt	Artikel 447 zusätzlich 510 Euro
Artikel	Artikel 449 Gebühren für antragstellende Unternehmen, selbständige und nichtselbständige Unternehmensteile, die Wasserstoff herstellen, nach den §§ 63, 64a EEG 2021	Artikel 450
Artikel	Artikel 452 Grundgebühr je antragstellenden Unternehmen, selbständigen oder nichtselbständigen Unternehmensteil mit einer Abnahmestelle	Artikel 453 1 300 Euro
Artikel	Artikel 455 je weiterer beantragter Abnahmestelle	Artikel 456 zusätzlich 170 Euro
Artikel	Artikel 458 Gebühr für Antrag nach § 64a Absatz 3 Satz 2 EEG 2021 – (Höchstbetrag)	Artikel 459 zusätzlich 340 Euro
Artikel	Artikel 461 je erstmals zu prüfendem Nachweisjahr, das über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr hinausgeht (bei Antrag nach § 64a Absatz 3 Satz 2 EEG 2021)	Artikel 462 zusätzlich 340 Euro

Artik	Artikel 464 je antragstellendem Unternehmen, für das eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 EEG 2021 und § 67 EEG 2021 geprüft wurde	Artikel 465 zusätzlich 1 230 Euro
Artik	Artikel 467 je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als selbständiger Unternehmensteil nach § 64a Absatz 5 EEG 2021 stellt	Artikel 468 zusätzlich 820 Euro
Artik	Artikel 470 je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag alternativ nach § 64a Absatz 6 EEG 2021 als nichtselbständiger Unternehmensteil stellt	Artikel 471 zusätzlich 410 Euro
Artik	Artikel 473 je antragstellendem Unternehmen, das einen Antrag als neugegründetes Unternehmen nach § 64a Absatz 4 EEG 2021 stellt	Artikel 474 zusätzlich 510 Euro“.
Artik	Artikel 476 Gebühren für antragstellende Schienenbahnen nach den §§ 63, 65, 103 EEG 2021	Artikel 477
Artike	Artikel 479 Grundgebühr je antragstellender Schienenbahn	Artikel 480 160 Euro
Artike	Artikel 482 je Antrag einer Schienenbahn aufgrund von prognostizierten Stromverbrauchsmengen nach § 65 Absatz 3 und 4 EEG 2021	Artikel 483 zusätzlich 510 Euro
Artike	Artikel 485 je Antrag einer Schienenbahn als neugegründete Schienenbahn nach § 65 Absatz 5 EEG 2021	Artikel 486 zusätzlich 510 Euro
Artike	Artikel 488 je Antrag einer Schienenbahn, für die eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 EEG 2021 und § 67 EEG 2021 geprüft wurde	Artikel 489 zusätzlich 1 230 Euro
Artik	Artikel 491 Gebühren für antragstellende Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr nach den §§ 63, 65a EEG 2021	Artikel 492
Artike	Artikel 494 Grundgebühr je antragstellendem Verkehrsunternehmen	Artikel 495 160 Euro
Artike	Artikel 497 je Antrag eines Verkehrsunternehmens aufgrund von prognostizierten Stromverbrauchsmengen nach § 65a Absatz 3 und 4 EEG 2021	Artikel 498 zusätzlich 510 Euro
Artike	Artikel 500 je Antrag eines Verkehrsunternehmens als neugegründetes Verkehrsunternehmen nach § 65a Absatz 5 EEG 2021	Artikel 501 zusätzlich 510 Euro
Artike	Artikel 503 je Antrag eines Verkehrsunternehmens, für die eine Umwandlung nach § 3 Nummer 45 EEG 2021 und § 67 EEG 2021 geprüft wurde	Artikel 504 zusätzlich 1 230 Euro
Artik	Artikel 506 Gebühren für antragstellende Landstromanlagen nach den §§ 63, 65b EEG 2021	Artikel 507
Artike	Artikel 509 Grundgebühr je antragstellender Landstromanlage	Artikel 510 700 Euro
Artike	Artikel 512 je Antrag einer Landstromanlage nach Neuinbetriebnahme nach § 65b Absatz 4 EEG 2021	Artikel 513 zusätzlich 300 Euro
Artik	Artikel 515 Gebührenbestandteil nach Stromverbrauchsmenge	Artikel 516
Artike	Artikel 518 für ein stromkostenintensives Unternehmen oder einen selbständigen Unternehmensteil je Stromverbrauchsmenge über 1 Gigawattstunde an einer beantragten Abnahmestelle nach § 64 Absatz 1 EEG 2021 und § 103 Absatz 4 EEG 2021 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	Artikel 519 zusätzlich zu den Nummern 1.1 bis 1.9 70 Euro je GWh, je antragstellende m Unternehmen höchstens

		jedoch 100 000 Euro
Artikel	Artikel 521 für ein Unternehmen, das einen Antrag nach § 64 Absatz 5a EEG 2021 stellt je Stromverbrauchsmenge, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr selbst verbraucht wurde; maßgeblich ist die angefangene selbst verbrauchte Gigawattstunde des Unternehmens	Artikel 522 zusätzlich zu den Nummern 1.1 bis 1.9 60 Euro je GWh, je antragstellendem Unternehmen höchstens jedoch 100 000 Euro
Artikel	Artikel 524 für eine Schienenbahn je Stromverbrauchsmenge an der betreffenden Abnahmestelle nach § 65 Absatz 1 EEG 2021 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	Artikel 525 zusätzlich zu den Nummern 2.1 bis 2.3 70 Euro je GWh, je antragstellender Schienenbahn höchstens jedoch 100 000 Euro
Artikel	Artikel 527 für ein Verkehrsunternehmen je Stromverbrauchsmenge an der betreffenden Abnahmestelle nach § 65a Absatz 1 EEG 2021 im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr; maßgeblich ist die angefangene und an der Abnahmestelle selbst verbrauchte Gigawattstunde	Artikel 528 zusätzlich zu den Nummern 4.1 bis 4.3 Artikel 529 70 Euro je GWh, je antragstellendem Verkehrsunternehmen, höchstens jedoch 100 000 Euro
Artikel	Artikel 531 Umschreibung und Übertragung von Begrenzungsbescheiden	Artikel 532
Artikel	Artikel 534 Umschreibung eines Begrenzungsbescheides, soweit die Umschreibung nicht allein infolge eines Wechsels des Energieversorgungsunternehmens oder des Übertragungsnetzbetreibers beantragt wird	Artikel 535 170 Euro
Artikel	Artikel 537 Übertragung eines Begrenzungsbescheides nach § 67 Absatz 3 Satz 1 EEG 2021	Artikel 538 1 230 Euro“.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung	Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung
Die Anlage zur EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Anlage zur EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung vom 6. Februar 2015 (BGBl. I S. 108, 120), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 werden die Wörter „, nach § 7 der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen“ gestrichen.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 38“ die Angabe „oder § 38h“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 32“ die Angabe „oder § 36d“ eingefügt und werden die Wörter „, nach § 7 der Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen“ gestrichen.	3. u n v e r ä n d e r t
4. In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 32“ die Angabe „oder § 39d“ eingefügt und werden nach den Wörtern „für Biomasseanlagen“ die Wörter „oder für Biomethananlagen <i>in der Südregion</i> “ eingefügt.	4. In Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 32“ die Angabe „oder § 39d“ eingefügt und werden nach den Wörtern „für Biomasseanlagen“ die Wörter „oder für Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 “ eingefügt.
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung	Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung
Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2020 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2020 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	1. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
	„Die nach Absatz 11 abgegrenzten Einnahmen und Ausgaben dürfen bei der Ermittlung nach Satz 1 nicht berücksichtigt werden.“
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
	„4. (weggefallen)“.
	bb) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen
	cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
	dd) Folgende Nummer wird angefügt:
	„10.geleistete Erstattungen nach § 36k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.“
	c) In Absatz 8 Satz 2 werden nach den Wörtern „Absatz 3 Nummer 3a“ die Wörter „und die nach Absatz 11 abgegrenzten Einnahmen und Ausgaben“ eingefügt.
	d) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„(11) Bei der Ermittlung der EEG-Umlage nach Absatz 1 sind die Einnahmen und Ausgaben nach den Absätzen 3 und 4 für die Vermarktung des nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergüteten Stroms aus ausgeförderten Anlagen einschließlich der Zahlungen für diesen Strom eindeutig von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben nach den Absätzen 3 und 4 abzugrenzen. Die eindeutige Abgrenzung nach Satz 1 ist durch eine gesonderte Buchführung zu gewährleisten.“</p>
	<p>2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:</p>
	<p>„§ 3a</p>
	<p>Ermittlung des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen</p>
	<p>Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in entsprechender Anwendung der Bestimmungen nach § 3. Dabei ist der Wert des Abzugs so zu bestimmen, dass sich die nach § 3 Absatz 1 Satz 4 bei der Ermittlung der EEG-Umlage nicht berücksichtigten Einnahmen und Ausgaben ausgleichen.“</p>
	<p>3. In § 4 werden nach der Angabe „§ 3“ die Wörter „oder § 3a“ eingefügt.</p>
<p>1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:</p>	<p>4. unverändert</p>
<p>a) Der Nummer 1 wird das Wort „und“ angefügt.</p>	
<p>b) Nummer 2 wird aufgehoben.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) Nummer 3 wird Nummer 2.	
	5. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
	„§ 5a
	Veröffentlichung des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen
	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das folgende Kalenderjahr auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Im Übrigen ist § 5 entsprechend anzuwenden.“
	6. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
	„(2) Ein Herkunftsnachweis für Strom aus erneuerbaren Energien, der in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt worden ist, muss darüber hinaus folgende Angaben enthalten:
	1. thermische Leistung,
	2. Nutzung der Wärme,
	3. unterer Heizwert,
	4. prozentualer Anteil an Primärenergieeinsparung,
	5. Menge an Primärenergieeinsparung,
	6. gesamte Primärenergieeinsparung,
	7. erzeugte CO2-Emissionen,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	8. eingesparte CO2-Emissionen,
	9. Nutzwärme aus KWK,
	10. elektrischer Wirkungsgrad,
	11. thermischer Wirkungsgrad und
	12. Angaben dazu, ob, in welcher Art und in welchem Umfang für die Strommenge eine Förderung im Sinn von Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie 12/27/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Abl L 315 vom 14.11.2012, S. 1) gezahlt oder erbracht wurde.“
2. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „18“ ersetzt.	7. unverändert
3. § 13 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:	
aa) Die Wörter „Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse“ werden durch die Wörter „Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	
bb) Das Komma am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.	
b) In Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.	
c) Nummer 7 wird aufgehoben.	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung	Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung
Die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 241), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 241), die durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 3 werden die Wörter „EEG-Kosten des antragstellenden Unternehmens und den EEG-Kosten“ durch die Wörter „EEG-Umlagekosten des antragstellenden Unternehmens und den EEG-Umlagekosten“ ersetzt.	
b) Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 und 5 eingefügt:	
„4. „fiktive KWKG-Kosten“ die Differenz zwischen den tatsächlichen KWKG-Umlagekosten des antragstellenden Unternehmens und den KWKG-Umlagekosten, die dem Unternehmen bei Zugrundelegung der vollen oder anteiligen im Nachweiszeitraum geltenden KWKG-Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes entstanden wären; Unternehmen, die im Nachweiszeitraum keine Begrenzung in Anspruch genommen haben, können keine fiktiven KWKG-Kosten geltend machen,	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>5. „fiktive Offshore-Netzkosten“ die Differenz zwischen den tatsächlichen Offshore-Netzumlagekosten des antragstellenden Unternehmens und den Offshore-Netzumlagekosten, die dem Unternehmen bei Zugrundelegung der vollen oder anteiligen im Nachweiszeitraum geltenden Offshore-Netzumlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes entstanden wären; Unternehmen, die im Nachweiszeitraum keine Begrenzung in Anspruch genommen haben, können keine fiktiven Offshore-Netzkosten geltend machen,“.</p>	
<p>c) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 6 und 7.</p>	
<p>d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und die Wörter „die Kosten“ werden durch die Wörter „die Umlagekosten“ ersetzt.</p>	
<p>e) Nach der neuen Nummer 8 werden die folgenden Nummern 9 und 10 eingefügt:</p>	
<p>„9. „tatsächliche KWKG-Kosten“ die Umlagekosten, die dem antragstellenden Unternehmen im Nachweiszeitraum durch Zahlung der begrenzten, vollen oder anteiligen KWKG-Umlage tatsächlich entstanden sind,</p>	
<p>10. „tatsächliche Offshore-Netzkosten“ die Umlagekosten, die dem antragstellenden Unternehmen im Nachweiszeitraum durch Zahlung der begrenzten, vollen oder anteiligen Offshore-Netzumlage tatsächlich entstanden sind,“.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 11.	
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach der Angabe „EEG-Kosten“ die Wörter „, der tatsächlichen und der fiktiven KWKG-Kosten und der tatsächlichen und der fiktiven Offshore-Netzkosten“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden nach der Angabe Wort „EEG-Umlage“ die Wörter „, die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage“ eingefügt und werden die Wörter „begrenzt war“ durch die Wörter „begrenzt waren“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „EEG-Kosten“ die Wörter „, der tatsächlichen und fiktiven KWKG-Kosten und der tatsächlichen und der fiktiven Offshore-Netzkosten“ eingefügt.	
c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach der Angabe „Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ die Wörter „, der vollen KWKG-Umlage nach § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und der vollen Offshore-Netzumlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.	
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	3. un verändert
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Für die Begrenzungsjahre 2022 bis 2024 ist bei der Berechnung nach Satz 1 § 103 Absatz 1 in Verbindung mit § 64 Absatz 6 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes anzuwenden.“	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.	
4. <i>In § 6 Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „fiktiven EEG-Kosten“ die Wörter „, den fiktiven KWKG-Kosten und den fiktiven Offshore-Netzkosten“ eingefügt.</i>	4. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 66 Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 3 in Verbindung mit § 64a Absatz 2 Nummer 2“ eingefügt.
	b) In Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „fiktiven EEG-Kosten“ die Wörter „, den fiktiven KWKG-Kosten und den fiktiven Offshore-Netzkosten“ eingefügt.
Artikel 12	Artikel 12
Änderung der Grenzüberschreitende- Erneuerbare-Energien- Verordnung	Änderung der Grenzüberschreitende- Erneuerbare-Energien- Verordnung
Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3102), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 17 wie folgt gefasst:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 17 (weggefallen)“.	
2. In § 6 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	3. In § 10 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach Nummer 1 oder Nummer 3 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung“ ersetzt durch die Wörter „, die für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens zu erheben ist,“
3. § 17 wird aufgehoben.	4. unverändert
4. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einmalig unter den in § 36e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 und Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Voraussetzungen“ durch die Wörter „unter den in § 36e Absatz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Voraussetzungen“ ersetzt.	5. unverändert
5. In § 24 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.	6. In § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:.
	a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. (weggefallen)“.
	b) Nummer 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
6. In § 37 Satz 2 werden die Wörter „und § 36c Absatz 6 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ gestrichen.	7. unverändert
Artikel 13	Artikel 13
Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung	Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung
Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853) wird wie folgt geändert:	Die Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853) wird wie folgt geändert:
	1. § 2 Nummer 11 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	a) In Doppelbuchstabe bb wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
	b) In Doppelbuchstabe cc wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
	c) Nach Doppelbuchstabe cc wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:
	„dd) eine Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung entsprechend dem Zulassungsbereich 35.30.6 nach dem Anhang zur UAG-Zulassungsverfahrensverordnung, sowie“
	2. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Abweichend von Satz 1 und Satz 2 ist eine Vertretung durch einen Dienstleister zulässig, wenn der Antragsteller als Anlagenbetreiber fungieren will.“
	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Antragstellers“ die Worte „oder seines Vertreters“ eingefügt.
	bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
	„Im Fall des Absatzes 3 Satz 3 ist ein Identitätsnachweis des Dienstleisters nicht erforderlich; die Pflicht des Dienstleisters zum Identitätsnachweis im Rahmen der Dienstleisterregistrierung nach § 8 Absatz 5 bleibt unberührt.“
	3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Abweichend davon ist ein Identitätsnachweis nicht erforderlich, wenn die Identität des Antragstellers oder seines Vertreters bereits bei der Eröffnung eines Kontos im Herkunftsnachweisregister nachgewiesen wurde.“
	b) Satz 3 wird aufgehoben.
	4. § 8 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Kontos im“ die Wörter „Herkunftsnachweisregister oder im“ eingefügt.
	b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.
	5. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Auf Antrag des Anlagenbetreibers enthält der Herkunftsnachweis zusätzlich die Angabe, dass der Strom in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt wurde. Bei Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt muss hierfür ein Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation vor der Ausstellung die Erzeugung des Stroms in hocheffizienten KWK-Anlagen sowie die folgenden Angaben bestätigt haben:
	1. die Nutzung der Wärme,
	2. den unteren Heizwert,

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	3. die prozentuale Primärenergieeinsparung,
	4. die absolute Primärenergieeinsparung,
	5. die Gesamtprimärenergieeinsparung,
	6. die erzeugten CO ₂ -Emissionen,
	7. die absoluten CO ₂ -Emissionseinsparungen,
	8. die Nutzwärme aus Kraftwärmekopplung,
	9. den elektrischen Wirkungsgrad und
	10. den thermischen Wirkungsgrad.
	Die Registerverwaltung kann für die Nachweisführung nach Satz 2 in den Nutzungsbedingungen nach § 52 Satz 1 vereinfachte Vorgaben treffen. Im Fall der nicht fristgerechten Erfüllung der Pflichten nach § 42a Absatz 1 gelten diese Strommengen nicht als in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung produzierte Strommengen.“
	c) In Absatz 4 Nummer 2 werden die Wörter „ein Herkunftsnachweis nach § 31 Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes oder“ gestrichen.
	6. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nach der Angabe „§ 9“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
	b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„Herkunftsnachweise mit der zusätzlichen Angabe, dass der Strom in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt worden ist, enthalten zusätzlich die Angaben nach § 9 Absatz 2 der Erneuerbare-Energien-Verordnung.“</p>
	<p>7. Nach § 21 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>
	<p>„(1a) Bei hocheffizienten KWK-Anlagen muss der Anlagenbetreiber darüber hinaus die thermische Leistung der Anlage übermitteln.“</p>
	<p>8. § 22 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</p>
	<p>„(1a) Hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 Kilowatt werden erst registriert, wenn der Anlagenbetreiber die Richtigkeit der nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 1a übermittelten Daten durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation bestätigen lassen hat und diese Bestätigung der Registerverwaltung vorliegt.“</p>
	<p>b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und Absatz 1a“ eingefügt.</p>
	<p>9. § 24 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 21 Absatz 1 Satz 2“ die Angabe „, Absatz 1a“ eingefügt.</p>
	<p>b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, 5, 8 und 9,“ die Angabe „Absatz 1a,“ eingefügt.</p>
<p>1. In § 34 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch die Angabe „18“ ersetzt.</p>	<p>10. unverändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>2. In § 36 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aus der Schweiz an,“ durch die Wörter „aus Drittländern, wenn die Europäische Union mit diesem Drittland ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von in der Europäischen Union ausgestellten Herkunftsnachweisen und in diesem Drittland eingerichteten kompatiblen Herkunftsnachweissystemen geschlossen hat, und Energie direkt ein- oder ausgeführt wird und“ ersetzt.</p>	<p>11. unverändert</p>
	<p>12. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:</p>
	<p>„§ 42a</p>
	<p>Begutachtungspflichten bei im Herkunftsnachweisregister registrierten hocheffizienten KWK-Anlagen</p>
	<p>(1) Betreiber von Anlagen nach § 12 Absatz 1a Satz 2, die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen mit der zusätzlichen Angabe, dass der Strom in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt worden ist, beantragen, müssen vor der Ausstellung mindestens einmal im Kalenderjahr die Angaben nach § 12 Absatz 1a Satz 2 durch einen Umweltgutachter oder eine Umweltgutachterorganisation ermitteln und der Registerverwaltung übermitteln lassen. Die Registerverwaltung kann prüfen, ob die Strommengen, für die die Ausstellung von Herkunftsnachweisen mit der Zusatzangabe nach § 12 Absatz 1a beantragt worden ist, in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugt worden sind.</p>
	<p>(2) Die Pflichten nach § 42 bleiben hiervon unberührt.“</p>
	<p>13. § 43 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	a) Nach der Angabe „22 Absatz 1“ wird die Angabe „, 1a“ eingefügt.
	b) Nach der Angabe „§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9“ wird die Angabe „und Absatz 1a“ eingefügt.
	14. Nach § 53 wird folgender § 54 angefügt:
	„§ 54
	Übergangsbestimmung

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Für Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 2021 im Herkunftsnachweisregister registriert worden sind, gilt § 12 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass Herkunftsnachweise auch für Strommengen ausgestellt werden dürfen, die in der Anlage seit dem 1. Januar 2021 erzeugt worden sind. Die Registerverwaltung kann durch Allgemeinverfügung, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird, den in Satz 1 genannten Zeitraum verlängern.“</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel 14</p>
	<p style="text-align: center;">Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung</p>
	<p>§ 2 Absatz 2 der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung vom 17. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2703), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1853) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(2) Vertritt ein Dienstleister einen Anlagenbetreiber bei der Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister oder im Regionalnachweisregister und gibt dieser Dienstleister gegenüber der Registerverwaltung die Erklärung ab, dass er sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung des jeweiligen Registers entstehenden Kosten übernimmt, so ist neben dem Schuldner nach Absatz 1 auch der Dienstleister zur Zahlung der entstehenden Kosten verpflichtet.“</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 14</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 15</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung	Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung
Die Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) wird wie folgt geändert:	Die Innovationsausschreibungsverordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) wird wie folgt geändert:
	1. In § 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:
	„1a. ‚besondere Solaranlagen‘ eine Solaranlage, die der Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 15 entspricht,“.
1. § 3 wird wie folgt geändert:	2. un verändert
a) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 53b bis 54“ durch die Angabe „§§ 53b und 53c“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
c) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.	
2. § 4 wird wie folgt gefasst:	3. un verändert
„§ 4	
Teilnahmeberechtigte Anlagen	
In den Innovationsausschreibungen können nur Gebote für Anlagenkombinationen abgegeben werden.“	
3. § 5 Absatz 3 wird aufgehoben.	4. un verändert
4. § 6 wird wie folgt geändert:	5. § 6 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§§ 36, 36a, 36c bis 36f, 37, 37a, 37c und 37d oder der §§ 39, 39a, 39c bis 39e und 39h Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „§§ 36, 36c, 36f, 36i, 37 und 37c oder der §§ 39, 39c, 39e, 39f, 39h und 39i Absatz 1 und 2“ ersetzt.	a) un verändert
b) In Absatz 3 werden die Wörter „Solaranlagen und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.	b) un verändert
c) Absatz 4 wird aufgehoben.	c) un verändert
d) Absatz 5 wird Absatz 4.	d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
5. § 10 wird wie folgt gefasst:	6. un verändert
„§ 10	
Höchstwert	
(1) Der Höchstwert beträgt 7,5 Cent pro Kilowattstunde.	
(2) Der Höchstwert verringert sich ab dem 1. Januar 2022 um 1 Prozent pro Kalenderjahr gegenüber dem im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert und wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Für die Berechnung der Höhe des Höchstwerts aufgrund einer erneuten Anpassung nach Satz 1 ist der nicht gerundete Wert zugrunde zu legen.“	
6. § 11 wird wie folgt geändert:	7. § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird aufgehoben.	a) un verändert
b) Absatz 4 wird Absatz 3.	b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
7. § 12 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:	8. § 12 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Buchstabe b wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Buchstabe c wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	b) un verändert
b) Folgender Buchstabe d wird angefügt:	c) un verändert
„d) den Registernummern der bezuschlagten Anlagen.“	
	d) Der Nummer 2 werden folgende Nummern angefügt:
	„1. die niedrigste und die höchste fixe Marktprämie, die einen Zuschlag erhalten hat, und
	2. die mengengewichtete, durchschnittliche fixe Marktprämie.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:	9. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	a) un verändert
„(1) Zuschläge für Anlagenkombinationen erlöschen 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags, sofern die Anlagenkombinationen die Voraussetzungen des § 2 Nummer 1 zu diesem Zeitpunkt nicht erfüllen oder soweit die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.“	
b) <i>In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „entfallen“ die Wörter „und diese installierte Leistung nicht in einem Missverhältnis zur vorgehaltenen Kapazität steht“ eingefügt.</i>	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „entfallen“ die Wörter „und diese installierte Leistung nicht in einem Missverhältnis zur vorgehaltenen Kapazität steht“ eingefügt.
	bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„Ein Missverhältnis ist bei Speichern nicht gegeben, wenn die Energiespeicherkapazität der Anlagenkombination mindestens eine Einspeicherung über zwei Stunden bei Nennleistung der Energiespeichertechnologie ermöglicht.“</p>
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) un verändert
<p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Höhe der nach § 6 Absatz 5 hinterlegten Sicherheit“ gestrichen und wird das Wort „soweit“ durch das Wort „sofern“ ersetzt.</p>	
<p>bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„Die Höhe der Pönale berechnet sich aus der entwerteten Gebotsmenge multipliziert mit 60 Euro pro Kilowatt.“</p>	
	<p>d) Folgender Absatz wird angefügt:</p>
	<p>„(6) Sofern die Anlagenkombination auch Windenergieanlagen an Land enthält, ist § 36k des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die gesamte in der Anlagenkombination erzeugte und eingespeiste Strommenge Grundlage für die Ermittlung der Zuwendungen sein darf.“</p>
<p>9. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:</p>	<p>10. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 13a	
Erstattung von Sicherheiten	
(1) Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegte Sicherheit für ein bestimmtes Gebot zurück, wenn der Bieter	
1. für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 11 erhalten hat oder	
2. für dieses Gebot eine Pönale nach § 13 Absatz 3 geleistet hat.	
(2) Die Bundesnetzagentur erstattet die hinterlegte Sicherheit für ein bestimmtes Gebot auch, soweit die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 erfüllt sind und soweit der Netzbetreiber entsprechende Bestätigungen nach § 13 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung übermittelt hat. Sind nicht mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots entwertet worden, erstattet die Bundesnetzagentur die Sicherheit in voller Höhe.“	
	11. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „31. Dezember 2021“ die Wörter „und danach zum 31. Dezember 2024“ eingefügt.
	b) Folgender Absatz wird angefügt:
	„(4) In dem Bericht, der bis zum 31. Dezember 2024 vorzulegen ist, ist insbesondere auf die besonderen Solaranlagen und deren Realisierung einzugehen.“
10. § 15 wird durch die folgenden §§ 15 und 16 ersetzt:	12. § 15 wird durch die folgenden §§ 15 bis 20 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
„§ 15	„§ 15
	Festlegung zu besonderen Solaranlagen
	<p>Die Bundesnetzagentur legt zum 1. Oktober 2021 die Voraussetzungen, die an die besonderen Solaranlagen zu stellen sind, fest. Hierbei sollen insbesondere die Anforderungen bestimmt werden, die zu stellen sind an</p>
	1. Solaranlagen auf Gewässern,
	2. Solaranlagen auf Ackerflächen bei gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf der Fläche und
	3. Solaranlagen auf Parkplatzflächen.
	§ 16
	Weitere Anforderungen an Gebote für besondere Solaranlagen
	<p>(1) Ein Gebot für eine Anlagenkombination, die auch eine besondere Solaranlagen enthält, muss eine Mindestgröße von 100 Kilowatt umfassen, es darf eine Gebotsmenge von 2 Megawatt nicht überschreiten.</p>
	<p>(2) § 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist für die Gebote der besonderen Solaranlagen nicht anzuwenden.</p>
	§ 17
	Zuschlagsverfahren für besondere Solaranlagen

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(1) Die Bundesnetzagentur vergibt zum Gebotstermin 1. April 2022 ein Gebotsvolumen von höchstens 50 Megawatt vorrangig an Gebote für Anlagenkombinationen, die besondere Solaranlagen enthalten.</p>
	<p>(2) Zum Gebotstermin 1. April 2022 erfolgt das Zuschlagsverfahren abweichend von § 11 wie folgt:</p>
	<p>1. Die Bundesnetzagentur prüft die Zulässigkeit der Gebote nach den §§ 33 und 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und nach den §§ 5 und 6.</p>
	<p>2. Die Bundesnetzagentur separiert die zugelassenen Gebote, die auch für besondere Solaranlagen abgegeben wurden, und sortiert diese Gebote nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei die gebotene fixe Marktprämie den Gebotswert ersetzt.</p>
	<p>3. Die Bundesnetzagentur ermittelt die eingereichte Gebotsmenge und erteilt die Zuschläge wie folgt:</p>
	<p>a) Sofern die eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mit besonderen Solaranlagen unter der 50 Megawatt liegt, erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Nummer 2 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 40 Megawatt durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>b) Sofern die eingereichte Gebotsmenge der zugelassenen Gebote mit besonderen Solaranlagen mindestens 50 Megawatt beträgt, erteilt die Bundesnetzagentur allen nach Nummer 2 separierten Geboten einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis eine Zuschlagsmenge von 50 Megawatt durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmalig überschritten ist.</p>
	<p>4. Sämtliche zugelassenen Gebote, die nicht bereits nach Nummer 3 einen Zuschlag erhalten haben, werden nach § 32 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sortiert, wobei die gebotene fixe Marktprämie den Gebotswert ersetzt.</p>
	<p>5. § 11 Absatz 2 Nummer 2 wird mit folgender Maßgabe angewendet: Die Zuschlagsbegrenzung entspricht 80 Prozent der Gebotsmenge der zugelassenen und nicht nach Nummer 3 bezuschlagten Gebote, wenn die Gebotsmenge aller zugelassenen und nicht nach Nummer 3 bezuschlagten Gebote weniger als die Differenz aus ausgeschriebener Menge und der nach Nummer 3 bezuschlagten Gebotsmenge entspricht.</p>
	<p>6. Die Bundesnetzagentur erteilt allen Geboten nach Nummer 4 einen Zuschlag im Umfang ihres Gebots, bis entweder die Zuschlagsbegrenzung nach Nummer 5 greift oder die Differenz aus ausgeschriebener Menge und der nach Nummer 3 bezuschlagten Gebotsmenge durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder überschritten ist.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	§ 18
	Weitere Bestimmung zu besonderen Solaranlagen
	<p style="text-align: center;">Anlagenkombinationen, die aufgrund eines Zuschlags nach § 17 die fixe Marktprämie enthalten, müssen bezüglich der besonderen Solaranlagen den nach § 15 festgelegten Anforderungen während der gesamten Dauer des Anspruchs auf die fixe Marktprämie entsprechen; ansonsten verringert sich die fixe Marktprämie für das betreffende Kalenderjahr auf null.</p>
	§ 19
Übergangsvorschrift	Übergangsvorschrift
<p>(3) Für Strom aus Anlagen, deren Zuschläge im Jahr 2020 erteilt wurden, sind mit Ausnahme von § 6 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 13a die Vorschriften dieses Gesetzes in der am 1. September 2020 geltenden Fassung anzuwenden.</p>	u n v e r ä n d e r t
§ 16	§ 20
Außerkräfttreten	Außerkräfttreten
<p>(4) Diese Verordnung tritt zum 31. Dezember 2028 außer Kraft.“</p>	u n v e r ä n d e r t
	Artikel 16
	Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>In der Fußnote zu Anlage 1 (zu § 1 Absatz 2) des Gebührenverzeichnisses der Kraft-Wärme-Kopplungs-Gebührenverordnung vom 02.04.2002 (BGBl. I S. 1231), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 10 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 6“ ersetzt.</p>
Artikel 15	Artikel 17
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes	Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
<p>Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
	<p>1. Die Abkürzung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:</p>
	„KWKG 2020“.
	<p>2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Die Angabe zu § 7d wird wie folgt gefasst:</p>
	„7d (weggefallen)“.
	<p>b) Nach der Angabe zu § 27c wird folgende Angabe zu § 27d eingefügt:</p>
	„§ 27d Herstellung von grünem Wasserstoff“.
	<p>3. § 5 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b wird jeweils die Angabe „1“ durch die Wörter „500 Kilowatt“ ersetzt.</p>
	<p>bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „1“ durch die Wörter „500 Kilowatt“ ersetzt.</p>
	<p>bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „1 Megawatt“ durch die Wörter „500 Kilowatt“ ersetzt.</p>
	<p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„(2) Innovative KWK-Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis einschließlich 10 Megawatt haben Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach den §§ 7c und 8b in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 33b. Innovative KWK-Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt haben unbeschadet eines Anspruchs auf Zuschlagszahlung nach Absatz 1 Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach den §§ 7a und 7b.“</p>
<p>1. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>4. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„1. die Anlagen</p>
	<p>a) bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind,</p>
	<p>b) über einen in einem Zuschlagsverfahren nach § 11 der KWK-Ausschreibungsgebührenverordnung erteilten Zuschlag verfügen, der nicht nach § 16 der KWK-Ausschreibungsverordnung entwertet wurde, oder</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	c) nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 1. Januar 2030 in Dauerbetrieb genommen wurden,“.
	b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Anlagen, soweit es sich um Anlagen mit einer installierten Leistung im Sinn von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr als 1 Kilowatt handelt, die Anforderungen nach § 9 Absatz 1, 1a oder 1b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen, und“.	„5. die Anlagen, soweit es sich um Anlagen mit einer installierten Leistung im Sinn von § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr als 1 Kilowatt handelt, die Anforderungen nach § 9 Absatz 1, 1a oder 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen, und“.
2. <i>In § 7 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.</i>	5. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
	„5. für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt
	a) für neue KWK-Anlagen 3,4 Cent je Kilowattstunde,
	b) für modernisierte KWK-Anlagen 3,4 Cent je Kilowattstunde,
	c) für nachgerüstete KWK-Anlagen 3,1 Cent je Kilowattstunde.“

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>
	<p>„Der Zuschlag nach Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a erhöht sich ab dem 1. Januar 2023 um 0,5 Cent je Kilowattstunde, soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2022 die Angemessenheit der Erhöhung überprüft und festgestellt hat, dass mit der Erhöhung der Zuschläge die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis nicht überschritten wird und dies im Bundesanzeiger veröffentlicht hat.“</p>
	<p>b) Absatz 4 wird aufgehoben.</p>
	<p>c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.</p>
	<p>d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in dessen Satz 1 werden die Wörter „der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der Strombörse im Sinn des § 3 Nummer 43a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ durch die Wörter „des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.</p>
	<p>6. § 7a wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 wird die Angabe „1 Megawatt“ durch die Angabe „10 Megawatt“ ersetzt.</p>
	<p>b) Absatz 2 wird aufgehoben.</p>
	<p>c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.</p>
	<p>7. § 7b wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	a) In Nummer 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
	b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	„2. die KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 2024 in Dauerbetrieb genommen worden ist und“.
	8. § 7c wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
	„Keine bestehende KWK-Anlage im Sinn dieser Vorschrift ist eine KWK-Anlage,
	1. für die
	a) ein Gebot nach § 21 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bezuschlagt wurde oder
	b) nach dem 31. Mai 2021 ein Gebot in den Ausschreibungen nach Teil 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes abgegeben wurde,
	2. die in Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes genannt ist oder
	3. die über eine elektrische KWK-Leistung verfügt, die weniger als zehn Prozent der elektrischen Leistung der KWK-Anlage beträgt.“
	b) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	„1. wenn die bestehende KWK-Anlage nach dem 31. Dezember 1974, aber vor dem 1. Januar 1985 erstmals in Betrieb genommen worden ist,
	a) 20 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2023 aufgenommen hat,
	b) 15 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2024 aufgenommen hat,
	c) 10 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2025 aufgenommen hat,
	d) 5 Euro, wenn die neue KWK-Anlage den Dauerbetrieb bis zum 31. Dezember 2026 aufgenommen hat,“.
	9. § 7d wird wie folgt gefasst:
	„§ 7d (weggefallen)“
	10. In § 7e Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „bis 7d“ durch die Wörter „bis 7c“ ersetzt.
	11. In § 8a Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 6 und 7“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5“ ersetzt.
	12. In § 8b Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 6 und 7“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5“ ersetzt.
	13. In § 9 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
3. In § 10 Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 1a oder 1b“ ersetzt.	14. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 7a bis 7d“ durch die Wörter „§§ 7a bis 7c“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 5 werden die Wörter „§§ 7a bis 7d“ durch die Wörter „§§ 7a bis 7c“ ersetzt.
	bb) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 1a oder 2“ ersetzt.
	c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
	„(5) Die Zulassung von KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt darf erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden. In den Fällen des § 11 Absatz 4 Satz 1 ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.“
	d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
	15. In § 12 Absatz 1 werden die Wörter „§§ 7a bis 7d“ durch die Wörter „§§ 7a bis 7c“ ersetzt.
	16. In § 13 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>4. In § 15 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in dem die Stundenkontrakte null oder negativ gewesen sind“ durch die Wörter „in dem der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes null oder negativ gewesen ist“ ersetzt.</p>	<p>17. In § 15 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und es werden die Wörter „in dem die Stundenkontrakte null oder negativ gewesen sind“ durch die Wörter „in dem der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes null oder negativ gewesen ist“ ersetzt.</p>
<p>5. <i>In § 18 Absatz 2 wird nach der Angabe „Buchstabe b“ die Angabe „und c“ eingefügt.</i></p>	<p>18. § 18 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„a) in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und b</p>
	<p>aa) bis zum 31. Dezember 2026 oder</p>
	<p>bb) nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 1. Januar 2030 oder“.</p>
	<p>bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „und“ durch das Wort „,oder“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Buchstabe b“ die Angabe „und c“ eingefügt</p>
	<p>19. § 22 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„1. die Inbetriebnahme des neuen Wärmespeichers erfolgt</p>
	<p>a) bis zum 31. Dezember 2026 oder</p>
	<p>b) nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 1. Januar 2030,“.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	20. In § 26a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „§§ 7a bis 7d“ durch die Wörter „§§ 7a bis 7c“ ersetzt.
	21. § 27 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	<p style="text-align: center;">„(1) Für stromkostenintensive Unternehmen ist die KWKG-Umlage nach § 26 in den Kalenderjahren begrenzt, in denen die EEG-Umlage für sie begrenzt ist nach</p>
	<p style="text-align: center;">1. § 63 Nummer 1 in Verbindung mit § 64 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder</p>
	<p style="text-align: center;">2. § 63 Nummer 1a in Verbindung mit § 64a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes</p>
	<p style="text-align: center;">In den Fällen des Satz 1 Nummer 1 wird die Höhe der KWKG-Umlage in entsprechender Anwendung des § 64 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit den Maßgaben ermittelt, dass</p>
	<p style="text-align: center;">1. die Bezugsgröße in § 64 Absatz 2 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die KWKG-Umlage ist und</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>2. abweichend von § 64 Absatz 2 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Begrenzung nur insoweit erfolgt, dass die von dem stromkostenintensiven Unternehmen zu zahlende KWKG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,03 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.</p>
	<p>In den Fällen des Satz 1 Nummer 2 wird die Höhe der KWKG-Umlage in entsprechender Anwendung des § 64a Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit den Maßgaben ermittelt, dass</p>
	<p>1. die Bezugsgröße in § 64a Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die KWKG-Umlage ist und</p>
	<p>2. abweichend von § 64a Absatz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Begrenzung nur insoweit erfolgt, dass die von dem stromkostenintensiven Unternehmen zu zahlende KWKG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde den Wert von 0,03 Cent pro Kilowattstunde nicht unterschreitet.“</p>
	<p>b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c werden nach den Wörtern „Buchstabe a oder b“ die Wörter „oder § 64a Absatz 2 Nummer 3“ eingefügt.</p>
	<p>22. Nach § 27c wird folgender § 27d eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	„§ 27d
	Herstellung von Grünem Wasserstoff
	Für Strom, der von einem Unternehmen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verbraucht wird, verringert sich die KWKG-Umlage unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs nach Maßgabe des § 69b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auf null.“
	23. In § 28 Absatz 5 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „§§ 7a bis 7d“ durch die Wörter „§§ 7a bis 7c“ ersetzt.
	24. In § 30 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 7a Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7a Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
6. In § 31 Absatz 1 werden nach der Angabe „KWK-Anlagen“ die Wörter „mit Ausnahme von Anlagen, die erneuerbare Energieträger einsetzen,“ eingefügt.	25. unverändert
	26. § 31b Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 32a wird wie folgt geändert:	27. § 32a wird wie folgt geändert:
a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
aaa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:	aaa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>„1. <i>Schiedsgerichtliche</i> Verfahren unter den Voraussetzungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung durchführen,</p>	<p>„1. schiedsgerichtliche Verfahren unter den Voraussetzungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung durchführen,</p>
<p>2. sonstige Verfahren zwischen den Verfahrensparteien auf ihren gemeinsamen Antrag durchführen; § 204 Absatz 1 Nummer 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden, oder“.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p><i>Bbb)</i> Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.</p>	<p>bbb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Anlagenbetreiber,“ das Wort „Bilanzkreisverantwortliche,“ eingefügt.</p>	<p>bb) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>b) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „ein Anlagenbetreiber,“ die Wörter „ein Bilanzkreisverantwortlicher,“ eingefügt.</p>	
<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Soweit die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur von der Frage betroffen ist, erfolgt eine Abstimmung zwischen der Clearingstelle und der Bundesnetzagentur.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
c) Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:	c) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 erfolgt nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften, die die Clearingstelle verabschiedet. Die Verfahrensvorschriften müssen Regelungen enthalten,	u n v e r ä n d e r t
1. die es der Clearingstelle ermöglichen, als Schiedsgericht ein Schiedsverfahren nach Maßgabe des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung und unter Berücksichtigung der Absätze 7 und 10 durchzuführen und	
2. wie die Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Absatz 5 Satz 3 erfolgt.“	
	28. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 3“ ersetzt.
	b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 7 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2 und 3“ ersetzt.
8. In § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse“ durch die Wörter „des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.	29. In § 33a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„c) das Ausschreibungsvolumen abweichend § 8c zu regeln, wobei bestimmt werden kann, dass das Ausschreibungsvolumen pro Jahr um bis zu 50 Megawatt verringert oder erhöht werden kann; soweit dies zur Sicherstellung von hinreichendem Wettbewerb in den Ausschreibungen erforderlich ist, kann eine über die in Teilsatz 1 genannten Grenzen hinausgehende Anpassung des Ausschreibungsvolumens nach § 8c geregelt werden; soweit nach der Evaluierung nach § 34 Absatz 2 die Erreichung der Ziele nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht gesichert erscheint, kann das Ausschreibungsvolumen nach § 8c um bis zu 100 Megawatt erhöht werden,“.</p>
	<p>b) In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „Absatz 6 und 7“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5“ ersetzt und es werden die Wörter „der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse“ durch die Wörter „des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.</p>
	<p>c) In Nummer 5 Buchstabe e werden die Wörter „§§ 7a bis 7d“ durch die Wörter „§§ 7a bis 7c“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
<p>9. In § 33b Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse“ durch die Wörter „des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.</p>	<p>30. In § 33b Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Absatz 6 und 7“ durch die Wörter „Absatz 4 und 5“ ersetzt und es werden die Wörter „der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse“ durch die Wörter „des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Nummer 6 Buchstabe d werden die Wörter „§§ 7a bis 7d“ durch die Wörter „§§ 7a bis 7c“ ersetzt.</p>
	<p>31. § 34 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.</p>
	<p>b) In Nummer 7 wird der Punkte am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.</p>
	<p>c) Folgende Nummer wird angefügt:</p>
	<p>„8. in der Evaluierung im Jahr 2022 die Option, den Bonus für innovative erneuerbare Wärme abweichend von § 7a im Wege von Ausschreibungen zu vergeben.“</p>
	<p>32. § 35 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) Absatz 17 werden folgende Sätze angefügt</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>„Abweichend von Satz 1 ist § 15 Absatz 4 Satz 3 ab dem 1. Januar 2020 auch auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt anzuwenden, die bis zum 13. August 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind. Abweichend von Satz 4 ist § 15 Absatz 4 Satz 3 auch schon vor dem 1. Januar 2020 auf KWK-Anlagen anzuwenden, die bis zum 13. August 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind, soweit für das betreffende Kalenderjahr noch keine Mitteilung nach § 15 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 12. August 2020 geltenden Fassung durch den Betreiber der KWK-Anlage erfolgt ist. Soweit in den Fällen des Satzes 4 und 5 § 15 Absatz 4 Satz 3 anzuwenden ist, ist auch § 7 Absatz 6 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass § 7 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 13. August 2020 geltenden Fassung auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt nicht anzuwenden ist.“</p>
	<p>b) Folgende Absätze 18 und 19 werden angefügt:</p>
	<p>„(18) § 7 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden auf KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(19) Die Bestimmungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, § 7b, § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und § 22 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.</p>
	<p>(20) § 7 Absatz 1 Nummer 5 ist anzuwenden auf KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2020 den Dauerbetrieb aufgenommen oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben. § 7 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 den Dauerbetrieb aufgenommen haben oder nach einer erfolgten Modernisierung wieder aufgenommen haben.“</p>
	<p>33. Die Anlage zu den §§ 7b und 7d wird aufgehoben.</p>
Artikel 16	Artikel 18
Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung	Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
<p>Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In § 2 Nummer 12 Buchstabe c wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	2. § 3 werden folgende Absätze angefügt:
	<p>„(5) Liegt in zwei aufeinander folgenden Gebotsterminen der Ausschreibungen für KWK-Anlagen jeweils die Gebotsmenge aller in der Ausschreibung fristgerecht eingegangenen Gebote unter dem Ausschreibungsvolumen, verringert sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 2, 3 oder 4 für den darauffolgenden Gebotstermin auf den rechnerischen Durchschnittswert der Gebotsmengen der in den beiden vorangegangenen Gebotsterminen fristgerecht eingegangenen Gebote abzüglich 10 Prozent.</p>
	<p>(6) Liegt in zwei aufeinander folgenden Gebotsterminen der Ausschreibungen für KWK-Anlagen die Gebotsmenge aller zulässigen Gebote oberhalb des Ausschreibungsvolumens und wurde zu einem früheren Gebotstermin in wenigstens einem Fall das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 5 verringert, erhöht sich das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 2, 3 oder 4 für den nächsten Gebotstermin um das in früheren Gebotsterminen aufgrund von Absatz 5 nicht zur Ausschreibung zugelassene Ausschreibungsvolumen, maximal jedoch um weitere 10 Prozent des insgesamt für diesen Gebotstermin nach Absatz 1 vorgesehenen Ausschreibungsvolumens.“</p>
	3. § 8 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>a) In Absatz 1 Nummer 12 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe bbb und Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb, Dreifachbuchstabe bbb werden jeweils die Wörter „50 Megawatt“ durch die Wörter „in den Fällen der Ausschreibungen für KWK-Anlagen 50 Megawatt und in den Fällen der Ausschreibungen für innovative KWK-Systeme 10 Megawatt“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „1 000“ durch die Angabe „500“ ersetzt.</p>
	<p>4. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Nummer 2 werden die Wörter „nach Nummer 5 der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung“ ersetzt durch die Wörter „, die für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens zu erheben ist,“.</p>
	<p>b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„4. die elektrische Leistung der KWK-Anlagen in den Fällen der Ausschreibungen</p>
	<p>a) für KWK-Anlagen nicht zwischen mehr als 500 Kilowatt bis einschließlich 50 000 Kilowatt liegt,</p>
	<p>b) für innovative KWK-Systeme nicht zwischen mehr als 1 000 bis einschließlich 10 000 Kilowatt liegt,“.</p>
	<p>5. § 16 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:</p>
	<p>„4. wenn in den Fällen der Ausschreibungen</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>a) für KWK-Anlagen die elektrische Leistung der KWK-Anlage mit Aufnahme des Dauerbetriebs bei 500 Kilowatt oder darunter oder oberhalb von 50 Megawatt liegt,</p>
	<p>b) für innovative KWK-Systeme die elektrische Leistung der KWK-Anlage des innovativen KWK-Systems mit Aufnahme des Dauerbetriebs bei 1 Megawatt oder darunter oder oberhalb von 10 Megawatt liegt,“.</p>
	<p>6. § 19 Absatz 8 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Boni nach den §§ 7c und 7d“ durch die Wörter „Der Bonus nach § 7c“ und es wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.</p>
	<p>7. In § 26 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.</p>
<p>2. In § 27 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 1a oder 1b“ ersetzt.</p>	<p>8. § 27 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a wird die Angabe „§ 9 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1, 1a oder 2“ ersetzt.</p>
	<p>Artikel 19</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
	Das Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. S. 2258), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 24 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 25“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
	2. In § 37 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 25“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
	3. Dem § 60 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
	„Auf Zuschläge nach § 34 ist § 60 Absatz 2 Nummer 2 in der am ... [einfügen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften] geltenden Fassung anzuwenden.“
	4. In § 69 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 25“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
Artikel 17	Artikel 20
Änderung der Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote	u n v e r ä n d e r t
Die Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote vom 15. Mai 2017 (BGBl. I S. 1195) wird wie folgt geändert:	

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
1. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
<p>„2. aus einem Netz nach § 3 Nummer 35 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entnommen worden ist und die Anlage zur Herstellung der Kraftstoffe ausschließlich auf Grundlage eines Vertrages nach § 13 Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften] geändert worden ist, betrieben wird.“</p>	
b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.	
2. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.	
b) Nummer 4 wird aufgehoben.	
c) Nummer 5 wird Nummer 4.	
Artikel 18	Artikel 21
Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus	Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus
Das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) wird wie folgt geändert:
1. Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
a) In Satz 3 Nummer 5 werden die Wörter „95 Prozent der“ durch das Wort „die“ ersetzt.	
b) Satz 5 wird aufgehoben.	
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:	2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 20 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 10b Absatz 3“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) <i>In Nummer 7 wird die Angabe „§ 39j“ durch die Angabe „§ 39n“ ersetzt.</i>	b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
	„7. (weggefallen)“
	c) In Nummer 8 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2“ „jeweils durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
	d) Nummer 14 wird wie folgt geändert:
	aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
	„a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „1. (weggefallen)“.
	bb) Buchstabe b wird aufgehoben.
	cc) Buchstabe c wird Buchstabe b, in dem Änderungsbefehl werden die Wörter „bisherige“ und „wird Nummer 4 und“ gestrichen, und in dem Normtext wird die Angabe „4.“ durch die Angabe „6.“ ersetzt.
	e) Nummer 15 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
	„b) (weggefallen).“
	3. In Artikel 25 Absatz 2 wird nach den Wörtern „Artikel 5 Nummer 1 bis 5,“ die Angabe „7 bis 10“ durch die Angabe „8 bis 10“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	Artikel 22
	Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes
	Das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung vom 8. August 2020 (BGBl. S. S 1818), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2682) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 50 wird wie folgt gefasst:
	„§ 50 Zeitlich gestreckte Stilllegung“.
	b) Folgende Angabe wird angefügt:
	„Anlage 3 Vergütung Zeitlich gestreckte Stilllegung“.
	2. § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
	„6. der Anlagenbetreiber hat dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch Vorlage einer verbindlichen Erklärung nachgewiesen, dass er für die Steinkohleanlage, für die er

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>a) bis einschließlich 31. Mai 2021 ein Gebot in der Ausschreibung abgibt, den Kohleersatzbonus nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 13. August 2020 geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes für den Fall eines Zuschlags nach § 21 ab Bestandskraft des Zuschlags nicht in Anspruch nimmt (bedingte Verzichtserklärung),</p>
	<p>b) nach dem 31. Mai 2021 ein Gebot in der Ausschreibung abgibt, den Kohleersatzbonus nach § 7 Absatz 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 13. August 2020 geltenden Fassung oder nach § 7c des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes unabhängig davon, ob ein Zuschlag nach § 21 erteilt wird, nicht in Anspruch nimmt (unbedingte Verzichtserklärung).“</p>
	<p>3. § 40 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>a) In Absatz 1 wird das Wort „Sicherheitsbereitschaft“ durch die Wörter „Zeitlich gestreckte Stilllegung“ und werden die Wörter „§ 13g Absatz 9 des Energiewirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 50“ ersetzt.</p>
	<p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in die Sicherheitsbereitschaft“ durch die Wörter „in die Zeitlich gestreckte Stilllegung“ und die Wörter „Zeitraum in der Sicherheitsbereitschaft“ durch die Wörter „Zeitraum in der gestreckten Stilllegung“ ersetzt.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	4. In § 41 Absatz 1, § 42 Absatz 1 und 2 und § 45 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Sicherheitsbereitschaft“ durch die Wörter „Zeitlich gestreckte Stilllegung“ ersetzt.
	5. § 47 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird das Wort „Sicherheitsbereitschaft“ durch die Wörter „Zeitlich gestreckten Stilllegung“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Sicherheitsbereitschaft“ durch die Wörter „Zeitlich gestreckte Stilllegung“ ersetzt.
	6. § 50 wird wie folgt gefasst:
	„§ 50
	Zeitlich gestreckte Stilllegung
	<p>(1) Braunkohleanlagen werden, sofern und solange dies nach § 40 in Verbindung mit Anlage 2 vorgesehen ist, vorläufig stillgelegt und damit in eine zeitlich gestreckte Stilllegung überführt und anschließend endgültig stillgelegt (Zeitlich gestreckte Stilllegung). Die Anlagenbetreiber erhalten für die Zeitlich gestreckte Stilllegung einer Braunkohleanlage eine Vergütung, die nach der Formel in Anlage 3 zu berechnen ist.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(2) Die Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung stehen jeweils ab dem nach § 40 in Verbindung mit Anlage 2 maßgeblichen Tag der vorläufigen Stilllegung bis zu ihrer endgültigen Stilllegung ausschließlich für Anforderungen der Übertragungsnetzbetreiber nach Maßgabe des § 1 Absatz 6 der Elektrizitätssicherungsverordnung zur Verfügung. Dabei dürfen die Übertragungsnetzbetreiber die Braunkohleanlage nur entsprechend den zeitlichen Vorgaben nach Absatz 3 Satz 1 anfordern. Der Einsatz von Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgt nachrangig zu anderen geeigneten Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausreichend sind.</p>
	<p>(3) Während der Zeitlich gestreckten Stilllegung müssen die Anlagenbetreiber jederzeit sicherstellen, dass die Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p>
	<p>1. die Braunkohleanlagen müssen bei einer Vorwarnung durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber innerhalb von 240 Stunden betriebsbereit sein und</p>
	<p>2. die Braunkohleanlagen müssen nach Herstellung ihrer Betriebsbereitschaft ab Anforderung durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber innerhalb von 11 Stunden auf Mindesteilleistung und innerhalb von weiteren 13 Stunden auf Nettonennleistung angefahren werden können.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Die Anlagenbetreiber müssen dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber vor Beginn der Zeitlich gestreckten Stilllegung nachweisen, dass ihre Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 erfüllen.</p>
	<p>(4) Während der Zeitlich gestreckten Stilllegung darf in den Braunkohleanlagen Strom nur im Fall eines Einsatzes nach Absatz 2 Satz 1 oder im Fall eines mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgestimmten Probestarts erzeugt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die aus den Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung eingespeisten Strommengen in ihren Bilanzkreisen führen, dürfen die Strommengen aber nicht auf den Strommärkten veräußern. Die Übertragungsnetzbetreiber informieren die Marktteilnehmer unverzüglich und auf geeignete Art und Weise über die Vorwarnung und die Anforderung zur Einspeisung einer Braunkohleanlage in der Zeitlich gestreckten Stilllegung.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(5) Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen Bilanzkreisunterspeisungen und Bilanzkreisüberspeisungen für die Fahrplanviertelstunden, in denen ein Abruf einer Braunkohleanlage in der Zeitlich gestreckten Stilllegung erfolgt ist, im Rahmen der Ausgleichsenergieabrechnung nach § 8 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung ab. Nimmt der Übertragungsnetzbetreiber eine Braunkohleanlage in der Zeitlich gestreckten Stilllegung in Anspruch, betragen die Preise für die Ausgleichsenergie, die den Bilanzkreisverantwortlichen für Bilanzkreisunterspeisungen in den Fahrplanviertelstunden in Rechnung gestellt werden, in denen ein Abruf einer Braunkohleanlage in der Zeitlich gestreckten Stilllegung erfolgt ist, mindestens das Zweifache des im untertägigen Börsenhandel höchsten zulässigen Gebotspreises, wenn</p>
	<p>1. der für die Bilanzkreisabrechnung veröffentlichte Saldo des deutschen Netzregelverbundes für die entsprechende Fahrplanviertelstunde größer als die für die Übertragungsnetzbetreiber zu diesem Zeitpunkt insgesamt verfügbare positive Sekundärregelleistung und positive Minutenreserveleistung war und</p>
	<p>2. ein Abruf der Braunkohleanlage in der Zeitlich gestreckten Stilllegung erfolgt ist.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(6) Wenn eine Braunkohleanlage in der Zeitlich gestreckten Stilllegung bei einer Vorwarnung durch den Übertragungsnetzbetreiber nicht innerhalb von 288 Stunden ab der Vorwarnung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 betriebsbereit ist oder nicht innerhalb der Anfahrzeiten nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die angeforderte Leistung im Bereich der üblichen Schwankungen einspeist, ist der Anlagenbetreiber der betreffenden Braunkohleanlage</p>
	<p>1. zur Zahlung von 150.000 EUR pro Tag ab dem 13. Tag an den Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, wenn und solange die Voraussetzungen aus arbeitsschutz- oder immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht erfüllt werden, oder</p>
	<p>2. zur Zahlung von jeweils 5.000.000 EUR in einem Jahr der Zeitlich gestreckten Stilllegung an den Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, wenn die Voraussetzungen aus anderen Gründen nicht erfüllt werden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>Wenn eine Braunkohleanlage in der Zeitlich gestreckten Stilllegung die Voraussetzungen der Zeitlich gestreckten Stilllegung vorübergehend nicht erfüllen kann, ist der Anlagenbetreiber der betreffenden Braunkohleanlage ebenfalls ab dem 13. Tag solange zur Zahlung von 150.000 EUR pro Tag verpflichtet, bis die Voraussetzungen wieder erfüllt werden können. Dies gilt nicht für mit dem Übertragungsnetzbetreiber abgestimmte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Unbeschadet des Absatzes 1 und 6 Sätze 1 bis 3 werden den Anlagenbetreibern einer Braunkohleanlage in der Zeitlich gestreckten Stilllegung nach Maßgabe des Absatzes 8 Satz 5 die im Fall einer Vorwarnung oder der Anforderung zur Einspeisung durch den Übertragungsnetzbetreiber oder im Fall eines Probestarts entstehenden Erzeugungsauslagen erstattet.</p>
	<p>(7) Eine Braunkohleanlage in der Zeitlich gestreckten Stilllegung kann nach Ablauf von 18 Monaten in der Zeitlich gestreckten Stilllegung vorzeitig endgültig stillgelegt werden. In diesem Fall bleibt die Vergütung für die Zeitlich gestreckte Stilllegung unverändert. Die vorzeitige endgültige Stilllegung muss der Anlagenbetreiber dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber spätestens ein halbes Jahr vorher anzeigen.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(8) Die Höhe der Vergütung nach Absatz 1 wird durch die Bundesnetzagentur festgesetzt. Der Anlagenbetreiber einer Braunkohleanlage in der Zeitlich gestreckten Stilllegung hat gegen den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber einen Vergütungsanspruch in der von der Bundesnetzagentur festgesetzten Höhe. Die Vergütung nach Absatz 1 Satz 2 wird jährlich im Voraus gezahlt, zahlbar monatlich in zwölf gleichen Abschlägen. Die endgültige Abrechnung eines Bereitschaftsjahres erfolgt – soweit erforderlich – spätestens zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres. Die Erzeugungsauslagen nach Absatz 6 Satz 4 werden von den Übertragungsnetzbetreibern nach Ablauf eines Bereitschaftsjahres spätestens zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres gesondert erstattet.</p>
	<p>(9) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die ihnen nach Absatz 1 entstehenden Kosten nach Abzug der entstehenden Erlöse und etwaiger Sanktionszahlungen nach Absatz 6 über die Netzentgelte geltend machen. Die Kosten mit Ausnahme der Erzeugungsauslagen nach Absatz 6 Satz 4 gelten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Absatz 2 Satz 1 der Anreizregulierungsverordnung. Im Übrigen ist § 13e Absatz 3 Satz 5 und 6 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend anzuwenden.</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>(10) Ergibt die Überprüfung im Jahr 2026 gemäß § 47 Absatz 2 und den §§ 54 und 56, dass eine Überführung von Braunkohleanlagen in eine zeitlich gestreckte Stilllegung für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 nicht erforderlich ist, dann werden Braunkohleanlagen, die sich noch über diesen Zeitpunkt hinaus in der zeitlich gestreckten Stilllegung befinden, bis zum 31. Dezember 2029 endgültig stillgelegt.“</p>
	<p>7. In § 61 Absatz 2 werden nach den Wörtern „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ die Wörter „, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ und werden nach den Wörtern „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie“ die Wörter „, des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ eingefügt.</p>
	<p>8. In Anlage 2 wird das Wort „Sicherheitsbereitschaft“ durch die Wörter „Zeitlich gestreckte Stilllegung“ ersetzt.</p>
	<p>9. Folgende Anlage wird angefügt:</p>
	<p style="text-align: center;">„Anlage 3 (zu § 50)</p>
	<p style="text-align: center;">Vergütung Zeitlich gestreckte Stilllegung</p>
	<p>Die Vergütung von vorläufig Stillzulegenden Anlagen nach § 50 wird nach folgender Formel festgesetzt:</p>
	$V_{it} = \left[P_t + RD_i + RE_i + O_i + W_i - \left(RHB_i + \frac{C_i}{E_i} * EUA_t \right) \right] * E_i$
	<p>Im Sinne dieser Anlage ist oder sind:</p>
	<p>V_{it}</p>

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	die Vergütung, die ein Betreiber für eine stillzulegende Anlage i in einem Jahr t der Zeitlich gestreckten Stilllegung erhält, in Euro,
	P_t
	der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres T-1 bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr der Zeitlich gestreckten Stilllegung t relevanten Phelix-Base-Futures am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Megawattstunde, soweit an der Energiebörse noch kein Preis des Futures für ein relevantes Lieferjahr ermittelt wurde, wird der Preis für das letzte verfügbare relevante Lieferjahr in Ansatz gebracht,
	RD_i
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Erlöse für Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Energiewirtschaftsgesetz als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,
	RE_i
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Regelenergieerlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,
	O_i

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Optimierungsmehrerlöse im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T gegenüber dem jahresdurchschnittlichen Spotmarktpreis als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,</p>
	W_i
	<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen Wärmelieferungserlöse als jährlicher Durchschnitt im Zeitraum 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Euro je Megawattstunde,</p>
	RHB_i
	<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesenen kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe, Logistik sowie sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zur Erzeugung einer Megawattstunde Strom – einschließlich der Betriebskosten der damit verbundenen Wärmeauskopplung als jährlicher Durchschnitt der T-3 bis T-1 in Euro je Megawattstunde; bei konzernintern bezogenen Lieferungen und Leistungen bleiben etwaige Margen außer Betracht (Zwischenergebniseliminierung); wenn Kraftwerksbetrieb und Tagebaubetrieb bei verschiedenen Gesellschaften liegen, sind für Brennstoffe und Logistik die variablen Förder- und Logistikkosten der Tagebaugesellschaften zu berücksichtigen,</p>
	C_i
	<p>die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber zur Erzeugung der Strommenge E_i nachgewiesenen Kohlendioxidemissionen als jährlicher Durchschnitt des Zeitraums 1. Juli des Jahres T-3 bis 30. Juni des Jahres T in Tonnen Kohlendioxid,</p>
	E_i

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	die für eine stillzulegende Anlage i von dem Betreiber nachgewiesene an das Netz der allgemeinen Versorgung und in Eigenversorgungsnetze abgegebene Strommenge der stillzulegenden Anlage (Netto-Stromerzeugung) als jährlicher Durchschnitt des Zeitraums 1. Juli des Jahres $T-3$ bis 30. Juni des Jahres T in Megawattstunden,
	EUA_t
	der rechnerisch ermittelte jahresdurchschnittliche Preis aller verfügbaren Handelstage im Zeitraum vom 1. Juli des Jahres $T-1$ bis zum 30. Juni des Jahres T für die für das jeweilige Jahr t der Zeitlich gestreckten Stilllegung relevanten Jahresfutures für Emissionsberechtigungen (EUA) am Terminmarkt der Energiebörse European Energy Exchange AG in Leipzig für die jeweilige Preiszone in Euro je Tonne Kohlendioxid, soweit an der Energiebörse noch kein Preis des Jahresfutures für ein relevantes Lieferjahr ermittelt wurde, wird der Preis für das letzte verfügbare relevante Lieferjahr in Ansatz gebracht,
	i
	die jeweilige stillzulegende Anlage,
	T
	das Jahr der Überführung in die Zeitlich gestreckte Stilllegung zum 31. Dezember wie in Anlage 2,
	t
	das jeweilige Jahr der Zeitlich gestreckten Stilllegung, das sich jeweils auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Datum der endgültigen Stilllegung gemäß Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz es bezieht.“
	Artikel 23

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
	Änderung des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze
	Das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt geändert:
	1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.
	b) Nummer 28 wird aufgehoben.
	2. Artikel 11 Absatz 3 wird aufgehoben.
Artikel 19	Artikel 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, außer Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167, 3180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, außer Kraft.
(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1	(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1
	1. treten Artikel 1 Nummer 99 und 100 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.
1. tritt Artikel 1 Nummer 115 zum 30. September 2021 in Kraft und	2. tritt Artikel 1 Nummer 129 und Nummer 147 Buchstabe a zum 30. September 2021 in Kraft,
	3. tritt Artikel 1 Nummer 147 Buchstabe b zum 31. Dezember 2020 in Kraft und

Entwurf	Beschlüsse des [...]. Ausschusses
2. treten Artikel 13 Nummer 2 und Artikel 15 Nummer 6 am 1. Juli 2021 in Kraft.	4. treten Artikel 10 Nummer 6 und 7, Artikel 13 Nummern 1, 5 bis 13 und Artikel 17 Nummer 25 am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die Änderungen in der **Inhaltsübersicht** sind allesamt redaktionelle Folgeänderungen oder rechtsförmliche Korrekturen. Bei der Neubezeichnung des Teils 7 Abschnitt 2 soll außerdem der Inhalt dieses Abschnitts deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Artikel 539Zu § 1 EEG 2021

§ 1 Absatz 5 EEG 2021 wird gestrichen. Die hohe Bedeutung der erneuerbaren Energien ist im § 1 dieses Gesetzes bereits ausreichend verankert. Die hohe Bedeutung des Klimaschutzes und des damit verbundenen Ausbaus erneuerbarer Energien findet sich darüber hinaus im Völker- und Europarecht.

Mit Bezug auf den Artenschutz ist es bereits heute möglich, Ausnahmen vom Artenschutz unter Berufung auf die öffentliche Sicherheit zuzulassen. Dies hat die Umweltministerkonferenz in ihrer Sitzung am 15. Mai 2020 festgestellt. Auch die Europäische Kommission hat festgestellt, dass die zuständigen Behörden eine Ausnahmeregelung im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses genehmigen können, wenn es keine anderweitigen zufriedenstellenden Lösungen gibt und die Ausnahme nicht im Widerspruch zu den Zielen der Vogelschutz- und Habitat-Richtlinie stehen (Mitteilung der Kommission vom 18.11.2020, C(2020) 7730 final).

Artikel 540Zu § 3 EEG 2021

Die Änderungen in **§ 3 Nummer 4a, Nummer 29a und Nummer 34 EEG 2021** berichtigen redaktionelle Fehler.

Mit der Ergänzung in **§ 3 Nummer 34 EEG 2021** wird für Anlagen in der Einspeisevergütung klargestellt, dass, soweit der Marktwert maßgeblich ist, für die Festlegung, ob es sich dabei um den Monats- oder Jahresmarktwert handelt, die Differenzierung nach Anlage 1 Nummer 2 entscheidend ist. Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, wird also auf den Monatsmarktwert abgestellt. Für Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden, wird auf den Jahresmarktwert abgestellt. Dies ist z.B. bei den §§ 44b Absatz 1, 44c Absatz 8 und 52 Absatz 2 EEG 2021 der Fall.

Mit der Anpassung in **§ 3 Nummer 42a EEG 2021** wird klargestellt, dass der Spotmarktpreis der Preis für die Stundenkontrakte der vortägigen Auktion ist.

Artikel 541Zu § 5 EEG 2021

Mit den Änderungen in **§ 5 Absatz 3 und 4 EEG 2021** werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Mit der Ergänzung in **§ 5 Absatz 5 EEG 2021** werden einerseits rechtsförmliche Korrekturen vorgenommen. Andererseits wird geregelt, dass eine Anrechnung im Sinn des § 5 Absatz 5 EEG 2021 auf die dort genannten Ziele im Fall von Anlagen, bei denen die Erzeugung des Stroms nach § 5 Absatz 1 EEG 2021 im Bundesgebiet erfolgt, nicht anzuwenden ist, sofern und soweit Zahlungen nach dem Fördersystem eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union geleistet werden und eine völkerrechtliche Vereinbarung eine Anrechnung auf die Ziele dieses Mitgliedstaates regelt. Dadurch wird für diese Fälle eine etwaige Doppelanrechnung vermieden.

Artikel 542Zu § 9 EEG 2021

§ 9 EEG 2021 trifft unterschiedliche und abgestufte technische Vorgaben in Abhängigkeit vom Digitalisierungsgrad und der Digitalisierungsnotwendigkeit mit Blick auf die Anschlusssituation. Für Anlagen, die den neuen Grundsätzen der Digitalisierung der Energiewende nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes genügen oder die sich in einer Anschlusssituation mit hoher Digitalisierungsnotwendigkeit entsprechend den

Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (Zusammentreffen mit Einrichtungen nach § 14a EnWG) wiederfinden (Absätze 1 bis 2) sind weiter reichende Netzintegrationskonzepte erlaubt als bei Anlagen, die diesem Standard noch nicht genügen (Absatz 2).

§ 9 Absatz 1 EEG 2021 betrifft solche Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt und – größenunabhängig – Anlagen, die hinter demselben Netzanschluss betrieben werden wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG. Absatz 1 realisiert damit die Sicht- und Steuerbarkeit der Erzeugungsanlagen in diesen für die Energiewende besonders elementaren Konstellationen. Die Steuerbarkeit ist dabei zusammen mit der Sichtbarkeit (Einbau des intelligenten Messsystems) zu realisieren. Maßgeblich dafür ist die Markterklärung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Anforderungen an die Sicht- und Steuerbarkeit ergeben sich im Detail – wie vom Messstellenbetriebsgesetz vorgesehen – aus Technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI, deren Weiterentwicklungen vom Ausschuss Gateway-Standardisierung nach § 27 MsbG auf den Weg gebracht werden.

§ 9 Absatz 1a EEG 2021 erfasst Neuanlagen mit einer installierten Leistung zwischen 7 und 25 kW, sofern sie nicht hinter demselben Netzanschluss betrieben werden wie eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG. Absatz 1a realisiert für diese Anlagen die Sichtbarkeit. Maßgeblich ist auch hier die entsprechende Markterklärung des BSI.

§ 9 Absatz 1b EEG 2021 regelt, dass Anlagenbetreiber ihre Pflicht nach Absatz 1 und 1a auch durch Beauftragte Dritter erfüllen können. In Betracht kommen insbesondere der grundzuständige Messstellenbetreiber oder ein Dritter als Messstellenbetreiber im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes.

§ 9 Absatz 2 EEG 2021 erfasst Neuanlagen bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems und schreibt im Wesentlichen die Rechtslage nach dem EEG 2017 fort, stellt aber gleichzeitig klar, dass sich auch hier besondere Anforderungen durch eine gesonderte Verordnung oder Regelungen im Zusammenhang mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ergeben können. Zur Vereinheitlichung und Konsistenz wird die Grenze zur Steuerbarkeit einheitlich und vorbehaltlich eventueller weiterer Regelungen in einer Verordnung nach § 95 Nummer 2 EEG 2021 bei 25 kW festgelegt.

§ 9 Absatz 6 EEG 2017 ist aufgrund der Übergangsbestimmungen nicht mehr erforderlich und wird daher zur Rechtsbereinigung aufgehoben. Der Norminhalt gilt über § 100 Absatz 1 EEG 2021 für die Bestandsanlagen weiter.

Artikel 543Zu § 10b EEG 2021

§ 10b EEG 2021 regelt die Direktvermarktung weitgehend im Einklang mit dem Kabinettsentwurf zum EEG 2021, allerdings waren entsprechend den Änderungen bei § 9 EEG 2021 Folgeänderungen erforderlich. Dies betrifft vor allem die stärkere Ausrichtung am Zeitpunkt des Einbaus eines intelligenten Messsystems.

Artikel 544Zu § 14 EEG 2021

Die Änderung in **§ 14 Absatz 1 EEG 2021** korrigiert einen redaktionellen Fehler. Hier wird der richtige Bezugspunkt klargestellt, wobei zu beachten ist, dass § 14 EEG 2021 ohnehin mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 aufgehoben wird (Folge der Neuregelung des Einspeisemanagements, wie bereits in im Zuge der NABEG-Novelle 2019 beschlossen).

Artikel 545Zu § 21 EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Korrekturen bzw. um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 53 EEG 2021.

Die Änderung in **§ 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 erfolgt** zur Umsetzung einer auf zwei Jahre befristeten Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land. Grund für diese befristete Anschlussförderung ist die Corona-bedingte Entwicklung der

Strompreise. Eine reine Marktwertdurchleitung genügt für einige der ausgeförderten Windenergieanlagen an Land nicht, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu sichern.

Nunmehr erhalten Windenergieanlagen an Land, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet und die nicht in die sonstige Direktvermarktung wechseln, einen erhöhten Marktwert vom Netzbetreiber.

Ausgeförderte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, erhalten ebenfalls die Einspeisevergütung, allerdings ohne die Marktwerthöhung.

Mit der Änderung in **§ 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EEG 2021** wird bei Mieterstrom der Quartiersansatz umgesetzt. Das bisherige Kriterium des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs hat dazu geführt, dass praktisch Konzepte den Mieterstromzuschlag nicht in Anspruch nehmen konnten, für die der Sache nach eine Förderung Sinn macht.

Maßgeblich ist nun, dass der Strom innerhalb des Quartiers, in dem das Gebäude mit der Solaranlage steht, geliefert und verbraucht wurde. Quartier ist dabei ein zusammenhängender Gebäudekomplex, der den Eindruck eines einheitlichen Ensembles erweckt. Die Gebäude des Quartiers können auf unterschiedlichen Grundstücken liegen oder durch Straßen getrennt sein, so lange der Eindruck des einheitlichen Ensembles gegeben ist.

Mit dem Quartiersansatz entfällt an dieser Stelle die Formulierung zur Orientierung an den bisherigen Voraussetzungen zur räumlichen Eingrenzung bei der parallelen Begriffsbestimmung zur Eigenversorgung. Es handelt sich bei Mieterstrommodellen um einen Sonderfall von Sachverhalten hinter dem jeweiligen Netzverknüpfungspunkt, der eine Förderung gerade für andere räumliche Zusammenhänge erforderlich macht als im Fall der Eigenversorgung. Die Änderung erfolgt nur mit Wirkung für den Mieterstromzuschlag nach EEG. Sonstige gesetzliche Regelungen zur Eingrenzung des räumlichen Zusammenhangs beim Mieterstrom außerhalb des EEG bleiben ebenso bestehen wie die damit verbundenen Rechtsfolgen. Das gilt im Bereich der Abgaben, Umlagen und Entgelte etwa für die Regelungen des Stromsteuergesetzes. Auch hat die Einführung des Quartiersansatzes keinen Einfluss auf die Eingrenzung der in § 3 Absatz 24a EnWG definierten Kundenanlage.

Maßgeblich bleibt weiter der Verbrauch in einem Wohngebäude (Stromverbrauch in Nichtwohngebäuden, etwa für Gewerbe genutzten, im Quartier erhält keinen Mieterstromzuschlag) oder Nebenanlagen. Sowohl die Wohngebäude als auch die Nebengebäude müssen im Quartier liegen, wie auch beide schon bisher im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum Gebäude mit der Solaranlage sein musste. Auch an der Voraussetzung, dass die Lieferung und der Verbrauch ohne Durchleitung durch ein Netz erfolgen müssen, ändert sich nichts.

Artikel 546 Zu § 21b EEG 2021

Mit Änderung in **§ 21b Absatz 1a EEG 2021** wird sichergestellt, dass die Betreiber von ausgeförderten Windenergieanlagen, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 endet, nur einmal zwischen den Veräußerungsformen der Einspeisevergütung und der sonstigen Direktvermarktung wechseln können. Damit soll verhindert werden, dass die Anlagenbetreiber ein „Rosinenpicken“ betreiben, um jeweils die höchsten Einnahmen zu erzielen.

Die Änderung in **§ 21b Absatz 4 EEG 2021** korrigiert einen redaktionellen Fehler.

Durch den neuen **§ 21b Absatz 5 EEG 2021** wird klargestellt, dass bei ausgeförderten Anlagen im Sinn des § 3 Nummer 3 a EEG 2021, die die mit dem EEG 2021 neu eingeführte Einspeisevergütung für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 in Anspruch nehmen wollen, in diesem Fall ausschließlich eine Zuordnung zu dieser neuen Veräußerungsform möglich ist.

Artikel 547Zu § 22 EEG 2021

Der ergänzte Satz 2 in **§ 22 Absatz 6 EEG 2021** ermöglicht, Gebote für Dachanlagen von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW zu berücksichtigen. Er eröffnet für diese Anlagen eine Wahlmöglichkeit, ob sie an Ausschreibungen teilnehmen oder in der Festvergütung bleiben (nach § 22 Absatz 3 EEG 2021 sind sie vom zwingenden Ausschreibungserfordernis ausgenommen). Entscheidend ist die unterschiedliche Nutzung der Anlagen in diesem Größensegment: Bei Dachanlagen, die keinen Eigenverbrauch planen, führt die Ausschreibung zu den besten Ergebnissen. Um Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Ausschreibung zu vermeiden, gilt weiterhin der Ausschluss des Eigenverbrauchs. Dachanlagen, die auf Eigenverbrauch setzen, können stattdessen eine Festvergütung erhalten. Um zu berücksichtigen, dass Dachanlagen über 300 kW, die Eigenverbrauch betreiben, bereits über die teilweise Befreiung von der EEG-Umlage gefördert werden, gilt zukünftig daher, dass sie nur 50 Prozent der erzeugten Strommenge vergütet bekommen (§ 48 Absatz 5 EEG 2021); die übrige Strommenge muss der Betreiber auch selbst verbrauchen oder ungefördert direkt vermarkten.

Anlagen in diesem Größenbereich, die an der Ausschreibung teilnehmen wollen, stehen die neu eingeführten Ausschreibungen für Solaranlagen des zweiten Segments offen. Das Ausschreibungsvolumen für diese Ausschreibungen bleibt gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert.

Entscheidet sich eine Anlage in diesem Größenbereich, richtet sich ihre Förderung nach den Regelungen zu Ausschreibungen, sie kann daneben keine Festvergütung in Anspruch nehmen. Dies wird in **§ 22 Absatz 6 Satz 3 EEG 2021** klargestellt.

Artikel 548Zu § 22a EEG 2021

Die Änderung in **§ 22a EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 549Zu § 23 EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 23 Absatz 3 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 550Zu § 23b EEG 2021

Die Änderung in **§ 23b EEG 2021** erfolgt zur Umsetzung einer auf zwei Jahre befristeten Anschlussförderung für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land. Grund für diese befristete Anschlussförderung ist die Corona-bedingte Entwicklung der Strompreise. Eine reine Marktwertdurchleitung genügt für einige der ausgeförderten Windenergieanlagen an Land nicht, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu sichern. Bei der Anschlussregelung für ausgeförderte Anlagen wird nunmehr also zwischen Windenergieanlagen an Land und sonstigen Anlagen unterschieden.

In **§ 23b Absatz 1 EEG 2021** ist nunmehr geregelt, dass bei ausgeförderten Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, der energieträgerspezifische Jahresmarktwert als anzulegender Wert für die Höhe des Anspruchs auf die Einspeisevergütung anzuwenden ist. Außerdem wird mit der Ergänzung in § 23b Absatz 1 EEG 2021 klargestellt, dass zur Berechnung der Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen der energieträgerspezifische Jahresmarktwert bereits ab 1. Januar 2021 als anzulegender Wert anzuwenden ist. Ausgeförderte Anlagen fallen demnach nicht unter die in Anlage 1 Nummer 2 EEG 2021 geregelte Übergangsfrist für Neuanlagen.

In **§ 23b Absatz 2 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für Windenergieanlagen an Land geregelt, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet. Diese Anlagen erhalten im Gegensatz zu den anderen ausgeförderten Anlagen, einen erhöhten Marktwert vom Netzbetreiber.

Bei ausgeförderten Windenergieanlagen an Land, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet, ermittelt die Bundesnetzagentur, welche Anlagen anspruchsberechtigt sind und den anzulegenden

Wert für die Höhe des Anspruchs auf Einspeisevergütung mittels Ausschreibungen. Hierzu wird die Bundesregierung ermächtigt, eine Verordnung zur Ausschreibung einer Anschlussförderung zu erlassen. Diese Verordnung soll so schnell wie möglich, spätestens aber bis zum 30. Juni 2021 erlassen werden. In dieser Verordnung sind auch die zu den jeweiligen Gebotsterminen teilnahmeberechtigten Bieter festzulegen. Insbesondere ist auch vorzusehen, dass nur Betreiber von Windenergieanlagen an Land teilnehmen dürfen, die sich auf einer Fläche befinden, auf der die Errichtung einer neuen Windenergieanlage an Land planungsrechtlich nicht zulässig ist. Diese Anlagen können gerade kein Repowering durchführen. Bei allen anderen Anlagen wird vermutet, dass ein Repowering durchgeführt werden kann und sie daher zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlage keine Förderung benötigen.

Grundsätzlich besteht für Anlagen, die berechtigt sind an den Ausschreibungen teilzunehmen, der Anspruch auf Anschlussförderung ab 1. Januar 2021. Für die Höhe des Anspruchs auf Einspeisevergütung ist als anzulegender Wert der Monatsmarktwert für Windenergieanlagen an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 3 EEG 2021 berechnet. Dieser Betrag wird zudem wie folgt erhöht:

- um 1,0 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der vor dem 1. Juli 2021 erzeugt worden ist,
- um 0,5 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. Juni 2021 und vor dem 1. Oktober 2021 erzeugt worden ist, und
- um 0,25 Cent pro Kilowattstunde für Strom, der nach dem 30. September 2021 und vor dem 1. Januar 2022 erzeugt worden ist.

Für Anlagen, die berechtigt sind, an den Ausschreibungen teilzunehmen und einen Zuschlag erhalten haben, ist ab dem Beginn des zweiten auf den Gebotstermin einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur folgenden Kalendermonats für die Berechnung der Einspeisevergütung der anzulegende Wert maßgeblich, der im Rahmen der Ausschreibung ermittelt wurde. Für Anlagen, die an der zweiten Ausschreibung teilnehmen, mit der eine Anschlussförderung für das Jahr 2022 ausgeschrieben wird und die für November 2021 geplant ist, ist der in der Ausschreibung ermittelte anzulegende Wert damit ab 1. Januar 2022 anwendbar. Für alle Anlagen, die zwar teilnahmeberechtigt sind, sich aber nicht erfolgreich in den Ausschreibungen durchsetzen konnten, ist bis zum Ende des Jahres 2021 weiterhin der Monatsmarktwert für Windenergie an Land zur Berechnung der Einspeisevergütung zuzüglich der Erhöhung maßgeblich. Dieser Regelung gilt nur für Anlagen, deren Förderungszeitraum zum 31. Dezember 2020 endet.

Für ausgeforderte Windenergieanlagen an Land, deren Vergütungszeitraum am 31. Dezember 2020 endete, die aber nicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen berechtigt sind, besteht der Anspruch auf die Einspeisevergütung ebenfalls ab dem 1. Januar 2021 und bis zum 31. Dezember 2021. Für die Höhe des Anspruchs auf Einspeisevergütung ist als anzulegender Wert der Monatsmarktwert für Windenergieanlagen an Land anzuwenden, der sich in entsprechender Anwendung von Anlage 1 Nummer 3 EEG 2021 berechnet. Dieser Betrag wird zudem im selben Umfang erhöht, wie dies bei Anlagen der Fall ist, die zur Teilnahme an den Ausschreibungen berechtigt sind.

Artikel 551 Zu § 24 EEG 2021

Gegenüber dem Regierungsentwurf wird im neuen Satz 4 des **§ 24 Absatz 1 EEG 2021** gestrichen, dass nur Anlagen verschiedener Betreiber nicht zusammengefasst werden. Damit ist klar, dass mehrere Anlagen desselben Betreibers, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, ebenfalls nicht zusammengefasst werden. Die im Regierungsentwurf verankerte Ausnahme von der Zusammenfassungsverordnung für benachbarte Gebäude dient der Beseitigung eines Hemmnisses, das der Mieterstrombericht identifiziert hat. Dieses Hemmnis kann auch bestehen, wenn Anlagen desselben Betreibers zusammengefasst würden. Praktisch relevante Konstellationen, in denen derselbe Eigentümer benachbarter Gebäude auf diesen Solaranlagen betreibt,

sollen hier nicht anders gehandhabt werden als Anlagen unterschiedlicher Betreiber. Die Ausnahme von der Zusammenfassung wird also auch auf diese erstreckt.

Artikel 552 Zu § 25 EEG 2021

Die Änderung in **§ 25 Absatz 1 EEG 2021** ist erforderlich aufgrund der Neuregelung zur Verlängerung des Vergütungszeitraumes in § 51a EEG 2021. Damit wird klargestellt, dass der Vergütungszeitraum um die Anzahl der Stunden, verlängert werden kann, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51a Absatz 1 EEG 2021 auf nur verringert hat.

Mit der Änderung in **§ 25 Absatz 2 EEG 2021** wird festgelegt, wie lang die Anschlussvergütung für ausgeführte Anlagen gezahlt wird.

Nach **§ 25 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für ausgeführte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben, bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

Nach **§ 25 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für ausgeführte Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung zur Anschlussförderung erhalten haben, bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Nach **§ 25 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021** ist die Anschlussförderung für ausgeführte Windenergieanlagen an Land, die keinen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, befristet bis zum 31. Dezember 2021. Das bedeutete, dass Anlagen, die nicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen zur Anschlussförderung berechtigt sind, die Anschlussförderung nur bis zum 31. Dezember 2021 erhalten. Dasselbe gilt für Anlagen, die zwar zur Teilnahme an den Ausschreibungen berechtigt sind, in den Ausschreibungen jedoch keinen Zuschlag erhalten haben.

Artikel 553 Zu § 28 EEG 2021

Die Änderung in **§ 28 Absatz 3 EEG 2021** stellt die Verringerung des Ausschreibungsvolumens für Windenergie an Land um die Summe der installierten Leistung der Anlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bezuschlagt worden sind, unter den Vorbehalt einer Regelung dieser Frage in einer völkerrechtlichen Vereinbarung im Sinn des § 5 Absatz 5 EEG 2021.

Mit dem neuen **§ 28 Absatz 6 EEG 2021** wird eine endogene Mengensteuerung bei Windenergie an Land eingeführt. Es obliegt der Bundesnetzagentur, eine drohende Unterzeichnung festzustellen. Sofern eine drohende Unterzeichnung festgestellt wird, ist das Ausschreibungsvolumen zu kürzen. Eine drohende Unterzeichnung ist in der Regel dann anzunehmen, wenn es weniger nach dem letzten durchgeführten Gebotstermin neu gemeldetes Genehmigungsvolumen zuzüglich des Volumens der im letzten Gebotstermin ausgeschlossenen Gebote gibt, als Menge ausgeschrieben wird und die im vorangegangenen Gebotstermin eingereichte Gebotsmenge kleiner als die ausgeschriebene Menge des Gebotstermins war. Das Gebotsvolumen soll auf die Summe der beiden Volumina (neue Genehmigungen und Ausschlüsse im vorangegangenen Gebotstermin) gekürzt werden. Damit wird für Wettbewerb gesorgt, denn es hat sich gezeigt, dass Bieter in Erwartung geänderter Genehmigungen mit höheren Leistungen mehr bieten als sie dem Register gemeldet haben. Gleichzeitig ist die Kürzung so moderat, dass die Auswirkungen auf neue Projekte gering sein dürften. Die Bundesnetzagentur einen Beurteilungsspielraum in Hinblick auf die Feststellung der drohenden Unterzeichnung und intendiertes Ermessen in Hinblick auf die Mengenreduktion. Die reduzierten Mengen werden in entsprechender Anwendung des § 28 Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 nachgeholt.

Artikel 554 Zu § 28a EEG 2021

Die Änderung in **§ 28a Absatz 1 Satz 4 EEG 2021** stellt die Verringerung des Ausschreibungsvolumens für Solaranlagen des ersten Segments um die Summe der installierten Leistung der Anlagen, die bei einer Ausschreibung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bezuschlagt worden sind, unter den Vorbehalt

einer Regelung dieser Frage in einer völkerrechtlichen Vereinbarung im Sinn des § 5 Absatz 5 EEG 2021.

Außerdem werden die Mengen der Ausschreibung der besonderen Solaranlagen von dem Volumen der Ausschreibungen der Solaranlagen des ersten Segments im Jahr 2022 abgezogen.

Darüber hinaus werden gegenüber dem Regierungsentwurf 50 MW des jährlichen Ausschreibungsvolumens für Anlagen des ersten Segments auf die Ausschreibungen für Anlagen des zweiten Segments übertragen, um den Druck auf den Flächenverbrauch nicht unnötig zu verschärfen. Am für Solaranlagen ausgeschriebene Gesamtvolumen ändert sich nichts.

Artikel 555Zu § 28b EEG 2021

Die Änderung in **§ 28b Absatz 2 EEG 2021** erhöht das Ausschreibungsvolumen der regulären Biomasseausschreibungen auf 600 MW jährlich. Gleichzeitig wird mit der Änderung in § 39d EEG 2021 eine endogene Mengensteuerung eingeführt. Mit der Änderung in **§ 28b Absatz 4 EEG 2021** findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Artikel 556Zu § 28c EEG 2021

In **§ 28c Absatz 2 EEG 2021** wird das Volumen der Innovationsausschreibungen des Jahres 2022 um die Ausschreibungsmenge der Ausschreibung der besonderen Solaranlagen erhöht.

Artikel 557Zu § 30 EEG 2021

Mit der Änderung in **§ 30 Absatz 2 EEG 2021** findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Artikel 558Zu § 32 EEG 2021

Die Änderung in **§ 32 Absatz 1 EEG 2021** korrigiert einen redaktionellen Fehler.

Artikel 559Zu § 33 EEG 2021

Die Änderungen in **§ 33 Absatz 1 EEG 2021** korrigieren redaktionelle Verweisfehler.

Die Anpassung in **§ 33 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** erfolgt, da aufgrund des geplanten Erlasses einer neuen Gebührenordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Aufhebung der Ausschreibungsgebührenverordnung erfolgen soll. Deshalb muss in § 33 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 der Gebührentatbestand selbst benannt werden, damit die Regelung weiterhin anwendbar ist. Ein Verweis auf die bisherige Gebührenordnung ist nicht mehr möglich.

Artikel 560Zu § 35 EEG 2021

Die Änderungen in **§ 35 Absatz 4 EEG 2021** korrigieren redaktionelle Verweisfehler.

Artikel 561Zu § 36 EEG 2021

Die Änderungen des **§ 36 EEG 2021** ergänzen die Regelungen des neuen § 28 Absatz 6: Bei einer drohenden Unterzeichnung soll durch die Reduzierung der Ausschreibungsmenge für Wettbewerb gesorgt werden.

Um die Mengen rechtzeitig zu erfassen und um die Bekanntmachung entsprechend anpassen zu können, sind die Meldefristen angepasst worden. Genehmigungen für Projekte müssen jeweils vier Wochen vor einem Gebotstermin erteilt worden sein, damit spätestens zwei Wochen vor dem Ausschreibungstermin noch eine Anpassung der Ausschreibungsmenge möglich ist. In den zwei Wochen muss die Bundesnetzagentur die drohende Unterzeichnung feststellen, wobei auch atypische Sachverhalte berücksichtigt werden müssen. Danach ist das neue Ausschreibungsvolumen zu ermitteln und bekanntzugeben.

Artikel 562Zu § 36e EEG 2021

Die Aufhebung von **§ 36e Absatz 1 Satz 2 EEG 2017** dient der Rechtsbereinigung, da der zeitliche Anwendungsbereich dieser Norm abgelaufen ist; die Regelung gilt für die sie betreffenden Bestandsanlagen über § 100 EEG 2021 weiter.

Die Streichung der Nummer 2 in **§ 36e Absatz 2 EEG 2021** erfolgt, da aufgrund der Änderung des § 63 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Drittwiderspruch und die Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung mehr hat. Daher ist eine behördliche oder gerichtliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nicht mehr erforderlich, damit die Bundesnetzagentur eine Fristverlängerung gewähren kann.

Die Änderungen des **§ 36e Absatz 2 und Absatz 3 EEG 2021** stellen das Verhältnis der beiden die Verlängerungen regelnden Absätze zueinander klar und schaffen so eine größere Rechtssicherheit. Damit sind nach Absatz 2 mehrfach Verlängerungen möglich, insgesamt darf die Verlängerung des Zuschlags aufgrund eingelegter Rechtsmittel maximal 18 Monate betragen. Eine Verlängerung um bis zu weitere 18 Monate ist möglich nach Absatz 3, also in Fällen der Herstellerinsolvenz. Sofern bei einem Zuschlag die Absätze 2 und 3 einschlägig sind, können Verlängerungen von insgesamt 36 Monate erteilt werden.

Artikel 563Zu § 36g EEG 2021

Die Änderungen in **§ 36g Absatz 3 EEG 2021** bereinigen redaktionelle Verweisfehler.

Artikel 564Zu § 36i EEG 2021

Die Änderungen in **§ 36i EEG 2021** bereinigen redaktionelle Verweisfehler.

Artikel 565Zu § 36k EEG 2021

Die Änderungen in **§ 36k Absatz 1 EEG 2021** stellen sicher, dass der mit der finanziellen Beteiligung der Gemeinden angestrebte Zweck der Akzeptanzerhöhung wirkungsvoll erreicht werden kann. Daher wird potenziellen Anlagenbetreibern bereits zu einem frühen Stadium die Möglichkeit eröffnet, den Gemeinden, die von einem geplanten Windenergieprojekt betroffen sind, den Abschluss eines Vertrages anzubieten. Dadurch erhalten die Gemeinden bereits frühzeitig und rechtsverbindlich einen vertraglichen Anspruch auf Zahlung der Beträge, sobald die Anlage in Betrieb genommen wird. Verträge, die vor der Gebotsabgabe abgeschlossen werden, können z.B. unter die aufschiebende Bedingung der Zuschlagserteilung gestellt werden.

Ferner wird in **§ 36k Absatz 1 Satz 2 EEG 2021** nunmehr bestimmt, welche Gemeinden nicht betroffen sind. Auf diese Weise wird auch ein missbräuchliches Ausnutzen der Regelung verhindert. Als nicht betroffen gelten daher solche Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich außerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern befindet. Der Anlagenbetreiber kann also alle Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich vollständig oder auch nur teilweise in diesem Umkreis befindet, finanziell beteiligen.

In **§ 36k Absatz 1 Satz 3 EEG 2021** wird nunmehr auch bestimmt, wie sich die Zahlungen auf die Gemeinden verteilen, wenn mehrere betroffen sind. Danach wird die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils des jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises bestimmt. Die Zuwendungen an alle Gemeinden dürfen zusammen den Wert von 0,2 Cent/kWh nicht übersteigen. Sollte ein Flächenanteil des Umkreises keiner Gemeinde zugewiesen sein, wird dieser Flächenanteil bei der Berechnung der Zahlungsbeträge nicht berücksichtigt.

Damit die für die Gemeinde handelnden Amtsträger und die potenziellen Anlagenbetreiber nicht dem Vorwurf der Korruption ausgesetzt sein können, wird in **§ 36k Absatz 2 EEG 2021** klargestellt, dass Angebot und Annahme eines solchen Vertrags sowie die zu seiner Erfüllung getätigten Zahlungen und deren Annahme keinen Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 StGB darstellen und damit die Straftatbestände nicht erfüllt sein können. Dies gilt auch für die Verhandlungen und Gespräche, die auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung gerichtet sind. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass der Abschluss der Vereinbarung

auch vor Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zulässig ist.

Die Streichung der Erstattungsmöglichkeiten der Transaktionskosten **in § 36k Absatz 3 EEG 2021** erfolgt, da die Transaktionskosten als so gering eingeschätzt werden, dass eine pauschale Erstattung der Transaktionskosten nicht erforderlich ist.

Artikel 566Zu § 37 EEG 2021

Die Änderung in **§ 37 EEG 2021** dienen dem sprachlichen Gleichlauf mit § 38d Absatz 1 EEG 2021 und bringen das inhaltlich Gewollte klarer zum Ausdruck.

Artikel 567Zu § 37a bis § 37c EEG 2021

Die Änderungen an **§ 37a bis c EEG 2021** dienen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen; im Interesse einer vereinfachten und einheitlichen Rechtsanwendung werden die Vorschriften stärker sprachlich aneinander angeglichen.

Artikel 568Zu § 37d EEG 2021

Durch die Neufassung von **§ 37d Nummer 2 EEG 2021** werden die Bieter vor einem Zuschlagsverlust geschützt, wenn sie der irrigen Annahme sind, dass die Inbetriebnahme alleine zur Förderung ausreichen würde. Denn bei einer zu späten Inbetriebnahme droht ansonsten der Totalverlust der Förderung: Der Zuschlag wird entwertet und die in Betrieb genommenen Anlagen dürfen sich nicht mehr erneut an den Ausschreibungen beteiligen. Aus diesem Grund wird die Antragsfrist um zwei Monate verlängert; die Frist zur Inbetriebnahme bleibt unverändert. Im Übrigen dienen die Änderungen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen.

Artikel 569Zu § 38 bis § 38f EEG 2021

Die Änderungen an **§ 38 bis § 38f EEG 2021** dienen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen; im Interesse einer vereinfachten und einheitlichen Rechtsanwendung werden die Vorschriften stärker sprachlich aneinander angeglichen.

Artikel 570Zu § 38f EEG 2021

Durch die Änderung an **§ 38g EEG 2021** werden die Bieter vor einem Zuschlagsverlust geschützt, wenn sie der irrigen Annahme sind, dass die Inbetriebnahme alleine zur Förderung ausreichen würde. Denn bei einer zu späten Inbetriebnahme droht ansonsten der Totalverlust. Die Änderung ist eine Anpassung der Norm an den ebenfalls zu ändernden § 37d EEG 2021.

Artikel 571Zu § 38g bis 38i EEG 2021

Die Änderungen an **§ 38g bis § 38i EEG 2021** dienen der Herstellung von Konsistenz zwischen den parallelen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen; im Interesse einer vereinfachten und einheitlichen Rechtsanwendung werden die Vorschriften stärker inhaltlich aneinander angepasst.

Artikel 572Zu § 39b EEG 2021

Die Änderung in **§ 39b EEG 2021** sind eine redaktionelle Klarstellung zur Überführung des EEG 2017 ins EEG 2021.

Zu § 39d EEG 2021

Mit der Neufassung von **§ 39d EEG 2021** wird eine endogene Mengensteuerung in den Biomasseausschreibungen eingeführt. Sie soll dafür sorgen, dass trotz ausbleibendem Wettbewerb keine erhöhten Gebote abgegeben werden und so für Wettbewerb gesorgt wird. Immer wenn es zu einer Unterdeckung bei einer Biomasseausschreibung kommt, werden jeweils 80 Prozent der eingegangenen Mengen von Bestands- und von Neuanlagen bezuschlagt; die Trennung der beiden Anlagentypen ist erforderlich, damit auch die Bestandsanlagen mit ihren oft höheren Kosten die Chance auf einen Zuschlag haben. Die

endogene Mengensteuerung findet ausschließlich bei Biomasseausschreibungen statt, bei den gesonderten Biomethanausschreibungen findet sie keine Anwendung. Auf diese Weise nicht vergebene Mengen werden drei Jahre später erneut nach § 28b EEG 2021 ausgeschrieben.

Zudem wird die Südquote erst ab dem Jahr 2022 eingeführt. Auch hier gilt die endogene Mengensteuerung einschließlich der Trennung von Neu- und Bestandsanlagen.

Artikel 573Zu § 39g EEG 2021

Die Änderungen in **§ 39g Absatz 1 EEG 2021** korrigieren einen redaktionellen Verweisfehler infolge der Änderungen in § 22 Absatz 4 EEG 2021. Mit der Änderung von **§ 39g Absatz 1 Satz 3 EEG 2021** wird der Zuschlagswert für kleine Anlagen (mit einer installierten Leistung bis zu 500 kW) in der Ausschreibung für Bestandsanlagen um 0,5 Cent pro kWh erhöht. Grundsätzlich ergibt sich zunächst der Zuschlag im wettbewerblichen Verfahren. Der höhere Zuschlagswert soll die wettbewerblichen Nachteile und höhere Kosten kleinerer Anlagen gegenüber größeren Anlagen, die wegen Skaleneffekten bestehen, teilweise ausgleichen. Kleine Anlagen können dadurch in den Ausschreibungen unter besseren Rahmenbedingungen mitbieten und erhalten am Ende eine leicht erhöhte Vergütung gegenüber größeren Anlagen. Die Regelung ist befristet bis zum Jahr 2025 und soll danach evaluiert werden. Die weitere Änderung in **§ 39g Absatz 3 EEG 2021** zeichnet zur besseren Verständlichkeit die Aussage von § 22 Absatz 4 EEG 2021 auch an dieser Stelle nach. Die Änderungen in **§ 39g Absatz 4 EEG 2021** korrigieren redaktionelle Verweisfehler.

Die Änderungen in **§ 39g Absatz 5 Nummer 3 EEG 2021** sind eine redaktionelle Klarstellung zur Überführung des EEG 2017 ins EEG 2021.

Die Änderung von **§ 39g Absatz 5 Nummer 3a EEG 2021** ist rechtsförmlicher Natur.

Artikel 574Zu § 39h EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 39h EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

Artikel 575Zu § 39i EEG 2021

Durch die Änderung von **§ 39i Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** wird gegenüber dem Gesetzentwurf nunmehr nicht 65 Prozent, sondern 75 Prozent der Höchstbemessungsleistung vergütet. Dies wird mit den technischen Möglichkeiten der Anlagen begründet. Eine höhere Anforderung für eine bessere Marktintegration ist technisch und vor dem Hintergrund der Wärmelieferungen nicht möglich.

Durch die Umformulierung von **§ 39i Absatz 3 EEG 2021** wird die Degression der Werte an die Degressionsregelung in § 44a EEG 2021 angepasst und eine rechtsförmliche Korrektur durchgeführt.

Durch die Einführung von **§ 39i Absatz 6 EEG 2021** wird der Zuschlagswert für kleine Neuanlagen mit einer installierten Leistung bis 500 kW um 0,5 Cent pro kWh erhöht. Grundsätzlich wird trotzdem der Zuschlag zunächst wettbewerblich ermittelt. Der höhere Zuschlagswert soll die wettbewerblichen Nachteile und höheren Kosten kleiner Anlagen (Skaleneffekte) gegenüber größeren Anlagen teilweise ausgleichen. Kleine Anlagen können dadurch in den Ausschreibungen unter besseren Rahmenbedingungen mitbieten und erhalten am Ende eine erhöhte Vergütung gegenüber größeren Anlagen. Die Regelung ist befristet bis zum Jahr 2025 und soll danach evaluiert werden.

Zu § 39j EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 39j EEG 2021** handelt es sich um die Klarstellung, dass der „Kleinanlagenbonus“ des § 39i Absatz 6 EEG 2021 nicht für Biomethanausschreibungen gilt. Aufgrund der hohen Flexibilitätsanforderungen wird erwartet, dass sich nur größere Anlagen an der Biomethananlagenausschreibung beteiligen. Zudem findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Artikel 576Zu § 39k EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 39k EEG 2021** wird festgelegt, dass die Biomethananlagen erst ab 2022 auf die Südregion beschränkt werden. Somit können im Kalenderjahr 2021 Biomethananlagen aus ganz Deutschland an der Ausschreibung teilnehmen.

Artikel 577Zu § 39l EEG 2021

Mit der Änderung in **§ 39l EEG 2021** findet eine sprachliche Korrektur statt. Da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Artikel 578Zu § 39m EEG 2021

Die Änderung von **§ 39m EEG 2021** ist eine redaktionelle Verweiskorrektur und eine Klarstellung, dass die Anforderungen an den sog. Maisdeckel (§ 39i Absatz 1 EEG 2021) auch für die Biomethananlagen in der gesonderten Ausschreibung durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs nachzuweisen sind. Zudem findet eine sprachliche Korrektur statt. Da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Artikel 579Zu § 39n EEG 2021

Die Änderungen in **§ 39n EEG 2021** dienen der Rechtsbereinigung; der zeitliche Anwendungsbereich dieser Regelungen ist überholt. Der in Absatz 4 bisher enthaltene Auftrag an die Bundesregierung zur Vorlage eines Vorschlags für eine Fortführung der Innovationsausschreibungen über das Jahr 2021 hinaus ist mit Vorlage der EEG-Novelle erfüllt.

Artikel 580Zu § 43 EEG 2021

Durch die Änderung von **§ 43 EEG 2021** erfolgt eine rechtsförmliche Klarstellung.

Artikel 581Zu § 44 EEG 2021

Mit der Änderung in **§ 44 EEG 2021** wird die Flexibilitätsanforderung für Güllekleinanlagen mit einer installierten Leistung von über 100 KW gegenüber dem EEG 2017 nicht verändert. Die strengeren Flexibilitätsanforderungen des § 44b EEG 2021 gelten damit für diese Anlagen nicht.

Artikel 582Zu § 44b EEG 2021

Die Änderung in **§ 44b Absatz 5 EEG 2021** korrigiert einen fehlerhaften Querverweis.

Artikel 583Zu § 44c EEG 2021

Die Änderung in **§ 44c Absätze 6 und 7 EEG 2021** korrigiert fehlerhafte Verweise.

Bei der Änderung in **§ 44c Absatz 8 EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung der Umstellung von einer monatlichen auf eine jährliche Referenzperiode bei der gleitenden Marktprämie. In der Übergangszeit bis zum 1. Januar 2023 erfolgt die Berechnung der Marktprämie für Strom aus Biomasseanlagen anhand des energieträgerspezifischen Monatsmarktwertes. Danach erfolgt die Berechnung anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwertes. Daher müssen beide Marktwerte von der Regelung in § 44c Absatz 8 EEG 2021 erfasst sein.

Artikel 584Zu § 45 EEG 2021

Derzeit wird nur rund eine Anlage zur Stromerzeugung aus Geothermie pro Jahr in Betrieb genommen. Die Kostensenkungen der Technologie sind aufgrund der geringen Realisierungsraten hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Degression für Geothermieanlagen in **§ 45 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** soll daher verringert werden. Danach beträgt die Degression ab dem 1. Januar 2024 lediglich 0,5 Prozent. Erst wenn ein Zubauziel von 120 MW installierter Leistung von Geothermieanlagen erreicht wird, steigt die Degression auf 2 Prozent. Hier liegt die Erwartung zugrunde, dass ein höherer Zubau von Anlagenleistung dann auch zu entsprechenden Lerneffekten führen wird. Die Regelung erhöht die Planungssicherheit für Betreiber.

Damit die Anlagenbetreiber über eine Steigerung der Degression Kenntnis erhalten, muss die Bundesnetzagentur nach **§ 45 Absatz 3 EEG 2021** jeweils bis zum 15. Dezember eines Jahres veröffentlichen, wie hoch die Zubaumengen zu diesem Stichtag sind. Erst wenn die Summe von 120 Megawatt überschritten wurde, steigt die Degression auf 2 Prozent.

Artikel 585Zu § 48 EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 48 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Korrekturen. Insbesondere werden die anzulegenden Werte für Solaranlagen aktualisiert: Während bisher im Gesetzestext die anzulegenden Werte standen, die für Solaranlagen galten, die Anfang 2017 mit dem Inkrafttreten des EEG 2017 in Betrieb genommen wurden, haben sich diese Werte – aufgrund der kontinuierlich fortschreitenden Technologieentwicklung und der damit verbundenen Senkung der Stromgestehungskosten – erheblich reduziert. In **§ 48 EEG 2021** werden daher die anzulegenden Werte eingetragen, die sich aufgrund des geltenden „atmenden Deckels“ für den 1. Januar 2021 – dem Inkrafttreten des neuen EEG – berechnet haben. Die Werte entsprechen daher den von der BNetzA aufgrund des geltenden Rechts für dieses Datum berechneten und veröffentlichten Vergütungssätzen für Januar 2021 (siehe https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/ZahlenDatenInformationen/EEG_Registerdaten/EEG_Registerdaten_node.html).

Der neue Absatz 5 in **§ 48 EEG 2021** vervollständigt die Möglichkeit für Dachanlagen von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW, zwischen Ausschreibung und Festvergütung zu wählen. Anlagen, die Eigenversorgung planen, sind besser in der Festvergütung aufgehoben. Hier muss der Betreiber Strommengen auch selbst verbrauchen oder ungefördert direkt vermarkten. Eine Vergütung erhält er künftig daher nur für 50 Prozent der erzeugten Strommenge.

Für Anlagen kleiner als 300 kW, die weiterhin ausschließlich in der Festvergütung sind, verringert sich der Zahlungsanspruch nicht, sondern besteht selbstverständlich weiterhin für den gesamten erzeugten Strom.

Artikel 586Zu § 49 EEG 2021

In **§ 49 EEG 2021** werden der Zielkorridor und die Degressionsstufen des „atmenden Deckels“ nachjustiert, um insbesondere eine zu scharfe Reaktion auf den Zubaueffekt dieses Jahres zu verhindern. Konkret wird der Zielkorridor von bisher 2.100 bis 2.300 MW auf 2.100 bis 2.500 MW erhöht. Die Basisdegression innerhalb dieses Zielkorridors wird von 0,5 Prozent auf 0,4 Prozent gesenkt. Bei einer Unterschreitung des Zielkorridors erfolgt ein schnellerer Anstieg der Vergütungssätze. Dieser Anstieg umfasst auch die Mieterstromzuschläge, entsprechend sind Verweise auf den **§ 48a** aufgenommen. Dies entspricht dem bisherigen System, wonach die Mieterstromzuschläge an die Vergütung gekoppelt waren und damit automatisch dem Anstieg unterlagen.

Die übrigen Änderungen dienen der sprachlichen Vereinfachung, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Artikel 587Zu § 50 EEG 2021

Mit der Einführung von **§ 50 Absatz 3 EEG 2021** werden die Anforderungen an den bedarfsorientierten Betrieb nicht nur – wie im Gesetzesentwurf des EEG 2021 vorgeschlagen – für Bestandsanlagen gelten, die erstmalig die Flexibilitätsprämie in Anspruch nehmen, sondern auch auf Anlagen erstreckt, die den Flexibilitätszuschlag erstmals in Anspruch nehmen wollen. Diese Erweiterung kann zu einer flexibleren Fahrweise und damit besseren Marktintegration von Biogasanlagen führen.

Artikel 588Zu § 50a EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 50a EEG 2021** wird der Flexibilitätszuschlag für frühere Bezieher der Flexibilitätsprämie beschränkt. Sowohl der Flexibilitätszuschlag als auch die Flexibilitätsprämie sollen die Anlagenbetreiber entschädigen für Investitionsmehrkosten, welche die Anlagenbetreiber durch die Einhaltung der jeweiligen Flexibilitätsanforderungen

haben. So erhalten den Flexibilitätszuschlag auch Bestandsanlagen, die erfolgreich an der Ausschreibung für eine 10-jährige Anschlussförderung teilgenommen haben. Haben diese Bestandsanlagen jedoch bereits vorher die Flexibilitätsprämie erhalten, sind die Investitionskosten bereits für bis zu 50 Prozent flexibel bereitgestellter Leistung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anschlussförderung amortisiert. Hier bedarf es für die richtige Anreizsetzung Anpassungen, um Mitnahmeeffekte und eine Doppelförderung für ein und dieselbe Leistung zu verhindern.

Artikel 589Zu § 50b EEG 2021

Bei der Änderung in **§ 50b EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Streichung von zwei Sätzen, deren Regelungszeitraum abgelaufen ist.

Artikel 590Zu § 51 EEG 2021

Die Anpassung des Zeitraums in **§ 51 Absatz 1 EEG 2021** von einer Stunde auf vier Stunden erfolgt, um den Anlagen, die unter die Regelung fallen, eine bessere Finanzierbarkeit zu ermöglichen. Erst wenn der Spotmarktpreis in vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, entfällt die Förderung für diese vier und alle weiteren folgenden Stunden negativer Spotmarktpreise.

Die Anpassung der Ausnahmetatbestände für den Wegfall der Vergütung bei negativen Preisen in **§ 51 Absatz 2 EEG 2021** erfolgt aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen. Eine Vergütung bei negativen Preisen darf danach nur bei Anlagen erfolgen, die über eine installierte Leistung von weniger als 500 kW verfügen. Bei Pilotwindenergieanlagen an Land nach § 3 Nummer 37 Buchstabe b EEG 2021 und bei Pilotwindenergieanlagen auf See nach § Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes kann auch im Falle negativer Preise weiterhin eine Vergütung gezahlt werden.

Artikel 591Zu § 51a EEG 2021

Mit der Regelung in **§ 51a EEG 2021** wird sichergestellt, dass sich der Vergütungszeitraum um die Zeiten verlängert, in denen die Anlagenbetreiber aufgrund von negativen Preisen in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden keine Vergütung erhalten haben. Ziel der Regelung ist es, dass sich der Vergütungszeitraum nur um die Zeiten negativer Preise verlängert, in denen eine Reduzierung des anzulegenden Wertes auf null erfolgt ist. Der Vergütungszeitraum soll sich gerade nicht verlängern, wenn nur an bis zu drei Stunden in Folge negative Preise auftraten. In diesen ersten drei Stunden erhalten die Anlagenbetreiber weiterhin eine Vergütung. Eine Verlängerung des Vergütungszeitraums um diese Zeiten ist daher nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich werden mit der Verlängerung des Vergütungszeitraums Härten ausgeglichen, die aufgrund der Verschärfung des Wegfalls der Vergütung bei negativen Preisen eintreten können. Damit soll den Anlagenbetreibern eine bessere Planungssicherheit ermöglicht werden. Da sich der Vergütungszeitraum um die Zeiten negativer Preise verlängert, wird Anlagenbetreibern die Möglichkeit gegeben, nach dem regulären 20-jährigen Förderende die Stromeinspeisung mit Vergütung nachzuholen und somit die Verluste in Zeiten negativer Preise zumindest teilweise auszugleichen. Dies ist vor allem ein wirtschaftlicher Vorteil für die Anlagenbetreiber, da nicht prognostiziert werden kann, an wieviel Stunden in den kommenden Jahren negative Preise auftreten und es dadurch zu Vergütungsausfällen im regulären Förderzeitraum kommt.

Eine Verlängerung des Vergütungszeitraums erfolgt nicht für die Anlagen, die unter die Ausnahmetatbestände des § 51 Absatz 2 EEG 2021 fallen. Diese Anlagen erhalten auch in Zeiten negativer Preise eine Vergütung, daher ist eine Verlängerung des Vergütungszeitraums nicht gerechtfertigt. Die beschriebene Verlängerung des Vergütungszeitraums erfolgt außerdem nur für Anlagen, die an einer Ausschreibung teilnehmen. Für Anlagen, die nicht an einer Ausschreibung teilnehmen und dennoch unter die Regelung des § 51 Absatz 1 EEG 2021 fallen, erfolgt keine solche Verlängerung. Der Vergütungszeitraum dieser Anlagen, endet bereits jetzt zum Ende des zwanzigsten Jahres nach Inbetriebnahme. Diese Anlagen haben also im Vergleich zu Anlagen, die an einer

Ausschreibung teilnehmen, bereits jetzt einen längeren Vergütungszeitraum. Eine weitere Verlängerung dieses Vergütungszeitraums ist nicht erforderlich.

In **§ 51a Absatz 1 EEG 2021** ist geregelt, dass bei der Verlängerung des Vergütungszeitraumes keine Einzelfallbetrachtung für jede Anlage vorgenommen wird. Vielmehr erfolgt eine Pauschalierung der Zeiten in denen die Preise in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ waren. Es erfolgt also eine Verlängerung um die Anzahl der Stunden, in den sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 EEG 2021 auf null verringert. Für das Jahr der Inbetriebnahme und die darauffolgenden 19 Kalenderjahre wird die Anzahl dieser Stunden addiert. Diese Summe wird dann auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundet. Das bedeutet, dass sich der Vergütungszeitraum für alle Anlagen, die in einem Jahr in Betrieb genommen werden, um denselben Zeitraum verlängert. Diese Pauschalierung dient der Vermeidung von zusätzlichem bürokratischem Aufwand. Andernfalls müsste für jede Anlage gesondert ermittelt werden, in welchen Zeiten negativer Preise die Anlage Strom ins Netz hätte einspeisen können. Dies wäre ein sehr hoher administrativer Aufwand.

In **§ 51a Absatz 2 EEG 2021** ist die Pflicht der Strombörsen geregelt, die Zeiten, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 EEG 2021 auf null reduziert hat, an die Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln, damit diese ihren Veröffentlichungspflichten nachkommen können. Da sich der Spotmarktpreis aus den gekoppelten Orderbüchern der Strombörsen ergibt, kann grundsätzlich jede der Strombörsen diese Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln. Es steht den Strombörsen jedoch frei, sich untereinander darauf zu einigen, dass nur eine der Strombörsen die Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber liefern wird.

In **§ 51a Absatz 3 EEG 2021** ist die Pflicht der Übertragungsnetzbetreiber geregelt, jedes Jahr die Anzahl der Stunden, in denen sich der anzulegende Wert nach Maßgabe des § 51 Absatz 1 EEG 2021 auf null reduziert hat, für das Vorjahr zu veröffentlichen. Außerdem müssen sie ab dem Jahr 2041 jeweils die Summe dieser Zeiten für die letzten 20 Jahre veröffentlichen. Diese Summe muss zudem auf den nächsten vollen Kalendertag aufgerundet werden. Damit ist ersichtlich, um wie viele Tage sich der Vergütungszeitraum für alle jeweils 20 Jahre zuvor in Betrieb gegangenen Anlagen verlängert.

Artikel 592 Zu § 52 EEG 2021

Die Aufhebung von **§ 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 EEG 2017** dient der Rechtsbereinigung, da der zeitliche Anwendungsbereich dieser Norm abgelaufen ist; die Regelung gilt für die sie betreffenden Bestandsanlagen über § 100 EEG 2021 weiter.

Die Änderung in **§ 52 Absatz 2 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 9 Absatz 6 EEG 2017.

Die Änderung in **§ 52 Absatz 3 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung der Marktstammdatenregisterverordnung.

Artikel 593 Zu § 53 EEG 2021

Die Einfügung des neuen Absatz 2 in § 53 EEG 2021 ist aufgrund der Anschlussförderung für ausförderte Anlagen erforderlich. Mit Satz 1 des neuen **§ 53 Absatz 2 EEG 2021** wird sichergestellt, dass Betreiber von ausgeförderten Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind und eine installierte Leistung von bis zu 100 Kilowatt haben und die daher Zahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2021 in Anspruch nehmen, eine angemessene Vergütung erhalten, die dem Marktwert des eingespeisten Stroms unter Berücksichtigung der anfallenden Vermarktungskosten entspricht. Dafür wird der anzulegende Wert, der für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 23b Absatz 1 EEG 2021 dem Jahresmarktwert entspricht, um den Betrag verringert, den die Übertragungsnetzbetreiber als Kosten für die Vermarktung dieses Stroms nach Maßgabe der Erneuerbare Energien-Verordnung ermitteln. Da dies erstmals für das Jahr 2022 möglich ist, wird der Wert des Abzugs für das Jahr 2021 gesetzlich auf 0,4 Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Durch diese Änderung wird eine beihilferechtliche Vorgabe der Europäischen Kommission umgesetzt.

Nach **§ 53 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** verringert sich dieser Wert um die Hälfte für Strom aus ausgeführten Anlagen, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind; die entsprechenden Einbauverpflichtungen ergeben sich aus § 100 Absatz 4 und 4a EEG 2021 und dem Messstellenbetriebsgesetz. Die Halbierung des Abzugs bildet die vereinfachte Vermarktung für Strom aus solchen Anlagen ab.

Für ausgeführte Windenergieanlagen an Land, deren ursprünglicher Zahlungsanspruch am 31. Dezember 2020 oder am 31. Dezember 2021 endet und die daher Zahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2021 in Anspruch nehmen, ist § 53 Absatz 1 EEG 2021 weiterhin anwendbar. Damit reduzieren sich die anzulegenden Werte dieser Anlagen ebenfalls um 0,4 Cent pro Kilowattstunde. Soweit diese Anlagen eine Anschlussförderung per Ausschreibung nach § 23b Absatz 2 EEG 2021 erhalten, können sie diese Kosten bei der Gebotsabgabe berücksichtigen.

Artikel 594Zu § 54a EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 54a EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Änderungen, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Artikel 595Zu § 55 EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 55 EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Änderungen, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind. Zudem findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Artikel 596Zu § 56 EEG 2021

Mit der Streichung des Änderungsbefehls zu **§ 56 EEG 2017** wird ein Fehlverweis bereinigt.

Artikel 597Zu § 57 EEG 2021

Durch die Änderung in **§ 57 Absatz 1 EEG 2021** wird nun ermöglicht, dass die Anschlussnetzbetreiber die nach § 36k EEG 2021 erstatteten Beträge ihrerseits im Rahmen des EEG-Ausgleichsmechanismus von den Übertragungsnetzbetreibern erstattet bekommen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Aufhebung des **§ 57 Absatz 2 EEG 2017** und der hierauf verweisenden Normen dient der Rechtsbereinigung: Die bisherigen Regelungen im EEG 2017 zur Kostenwälzung der Umstellungskosten der PV-Nachrüstung für die 50,2 Hertz-Problematik können gestrichen werden, da dieser Umstellungsprozess bereits abgeschlossen ist. Die Streichungen tragen damit zur Entlastung des EEG 2021 von nicht mehr erforderlichen Regelungen bei.

Die Ergänzung in **§ 57 Absatz 3 EEG 2021** soll schließlich sicherstellen, dass die von den Netzbetreibern nach § 55 Absatz 9 EEG 2021 eingenommenen Pönalen an den Übertragungsnetzbetreiber weitergegeben werden und dadurch in den Belastungsausgleich einfließen.

Artikel 598Zu § 58 EEG 2021

Durch die Änderung in **§ 58 EEG 2021** wird ermöglicht, dass die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 36k i.V.m. § 57 EEG 2021 erstatteten Beträge ihrerseits im Rahmen des „horizontalen Belastungsausgleichs wälzen können, da § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2021 entsprechend angepasst wird. Wegen der Änderung von § 58 Absatz 3 Satz 2 EEG 2021 wird auf die Begründung zu § 57 Absatz 2 EEG 2021 verwiesen.

Artikel 599Zu § 61 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021

Bei der Änderung von **§ 61 Absatz 2 Satz 1 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines weiteren Umlagebefreiungstatbestandes zur Herstellung von grünem Wasserstoff, der unabhängig von der Herkunft des verwendeten Stroms eine Umlagebefreiung vorsieht und damit auch für die Eigenversorgung gilt.

Artikel 600Zu § 61b EEG 2021

Mit der Änderung in **§ 61b EEG 2021** wird die Schwelle, bis zu der Kleinanlagen vollständig von der EEG-Umlage befreit sind von 20 kW auf 30 kW erhöht. Gleichzeitig wird die Schwelle der befreiten Arbeit von derzeit 10 MWh auf 30 MWh angehoben. Diese Regelung gilt für alle Anlagen im Sinn des § 3 Nummer 1 EEG 2021, und zwar auch unabhängig von dem Datum der Inbetriebnahme. Die Regelung gilt somit z.B. auch für ausgeführte Anlagen.

Artikel 601Zu § 61c EEG 2021

Mit der Änderung in **§ 61c Absatz 1 EEG 2021** wird ergänzend zu der Inkrafttretensbestimmung in Artikel 24 Absatz 2 Nummer 1 dieses Gesetzes klargestellt, dass das in § 61c EEG 2021 wiedereingeführte EEG-Umlageprivileg für KWK-Neuanlagen rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden ist. Damit sind die seinerzeit mit dem Energiedienstleistungsgesetz beschlossenen und zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderungen an dieser Regelung hinfällig und die über die nunmehr wieder geltende Regelung in den Jahren 2019 und 2020 hinausgehend gewährten Umlageprivilegien sind von den Netzbetreibern im Rahmen der nächsten Umlageabrechnung zurückzufordern. Gegen die Rückwirkung bestehen keine verfassungsrechtlichen Einwände, da die mit dem Energiedienstleistungsgesetz eingeführte Rechtslage gegen die von der Europäischen Kommission erteilte beihilferechtliche Genehmigung des Umlageprivilegs der Eigenversorgung bei KWK-Neuanlagen verstoßen hat und insoweit kein Vertrauen in den Fortbestand der Regelung begründet gewesen ist, vgl. Europäische Kommission, Ents. v. 1. August 2018, SA. 49522.

Artikel 602Zu § 61d EEG 2021

Aufgrund der beihilferechtlich bedingten rückwirkenden Inkraftsetzung von § 61c EEG 2021 mit Artikel 24 Absatz 2 Nummer 1 dieses Gesetzes wird auch die die seinerzeit mit der Europäischen Kommission verhandelte Übergangsregelung des **§ 61d EEG 2021** wieder rückwirkend eingeführt. Gegenüber der seinerzeitigen Fassung ergebende Änderungen sind dem Umstand geschuldet, dass zwischenzeitlich der Begriff der hocheffizienten KWK-Anlage in § 3 Nummer 29a EEG 2021 legaldefiniert worden ist. Im Übrigen wird auf die seinerzeitige Gesetzesbegründung zum Energiesammelgesetz in BT-Drucks. 19/5523 vom 6. November 2018, S. 78 f. verwiesen.

Artikel 603Zu § 61i EEG 2021

Die Änderungen von **§ 61i EEG 2021** erstrecken die Sanktionsregelungen bei nicht ordnungsgemäßer Meldung auf die mit den Umlagebefreiungstatbeständen zur Herstellung von Wasserstoff einhergehenden Mitteilungspflichten nach den §§ 74 und 74a EEG 2021.

Artikel 604Zu § 62 EEG 2021

Die Änderung **§ 62 EEG 2021** korrigiert einen redaktionellen Fehler.

Artikel 605Zu § 62b EEG 2021

Bei der Änderung in **§ 62b Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Verlängerung der Übergangsfrist zum voraussetzungslosen Schätzen in § 104 Absatz 10 EEG 2021.

Artikel 606Zu § 63 EEG 2021

Mit der Einführung von **§ 63 Nummer 1a EEG 2021** wird eine neue Besondere Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff geschaffen. Ziel ist es, mit dem neu eingeführten § 64a EEG 2021 die Entwicklung von Technologien zur Herstellung von Wasserstoff zu unterstützen und eine Abwanderung der Wasserstoffproduktion ins Ausland zu verhindern. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wasserstofftechnologien zu den Schlüsseltechnologien für eine klimaneutrale Gesellschaft gehören und angesichts der derzeit noch hohen Kosten der Wasserstoffherzeugung ein Markthochlauf – und damit verbunden sinkende Investitionskosten durch Skalierungs- und Lerneffekte – nur durch kostensenkende Rahmenbedingungen möglich ist. Da die

Stromkosten für die Gesamtkosten der Wasserstoffherstellung von zentraler Bedeutung sind, wird mit der vorgesehenen Regelung eine entscheidende Grundlage für den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien geschaffen.

Zudem wird mit der Änderung von **§ 63 Nummer 2 EEG 2021** eine neue Besondere Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr geschaffen. Ziel ist eine Gleichbehandlung von Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr mit den Schienenbahnen, um die intermodale Wettbewerbsfähigkeit im Verkehrssektor zu erhalten.

Artikel 607 Zu § 64 EEG 2021

Mit der Einführung von **§ 64 Absatz 8 EEG 2021** wird sichergestellt, dass nach Inkrafttreten der Verordnung kein Stromverbrauch eines Elektrolyseurs über § 64 EEG 2021 begünstigt werden kann, wenn dieser nicht die Anforderungen der Verordnung nach § 93 EEG 2021 erfüllt und erst nach dem Inkrafttreten der Verordnung in Betrieb genommen worden ist.

Artikel 608 Zu § 64a EEG 2021

Mit **§ 64a EEG 2021** wird ein neuer Tatbestand in der Besonderen Ausgleichsregelung für die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen eingeführt, der durch verschiedene Vereinfachungen gegenüber der Regelung in § 64 EEG 2021 insbesondere dem Markthochlauf der neuen Technologie dienen soll.

In **§ 64a Absatz 1 EEG 2021** wird bestimmt, wer sich auf den neuen Tatbestand berufen kann. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die Wasserstoff herstellen, unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs. Es spielt somit keine Rolle, ob der Wasserstoff in Flaschen abgefüllt oder in ein Rohrleitungsnetz geleitet wird bzw. ob er energetisch oder stofflich genutzt wird.

Die Herstellung von Wasserstoff muss jedoch den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens ausmachen. Hierbei wird analog zur Branchenzuordnung auf das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr abgestellt. Für neu gegründete Unternehmen gilt die Sonderregelung in Absatz 4. Eine bestimmte Nachweisform ist nicht erforderlich. So könnte der Nachweis z.B. durch den Audit-Bericht oder einen Jahresabschluss geführt werden.

Die Begrenzung erfolgt nur auf Antrag des Unternehmens. § 64a und § 69b EEG 2021 stehen in einem Alternativverhältnis. Ein Unternehmen, das nach § 64a EEG 2021 begrenzt wird, kann im Hinblick auf den gleichen Stromverbrauch nicht gleichzeitig nach § 69b EEG 2021 begünstigt werden. Ein Wechsel zwischen den beiden Instrumenten ist jedoch kalenderjährlich möglich. Die Unternehmen haben hier ein Wahlrecht, welche Privilegierung sie in Anspruch nehmen möchten.

Das Unternehmen muss ein zertifiziertes Energie- oder Umweltmanagementsystem oder, sofern das Unternehmen im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr weniger als 5 GWh Strom verbraucht hat, ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Endes des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs geltenden Fassung betreiben.

§ 64a Absatz 2 EEG 2021 regelt den Begrenzungsumfang. Die Begrenzung erfolgt für den gesamten Stromverbrauch an der Abnahmestelle. Einen Selbstbehalt von 1 GWh besteht nicht, um auch kleinere Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff von der Privilegierung zu erfassen. Die Begrenzung erfolgt auf mindestens 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage. Darüber hinaus kann die EEG-Umlage bei einer Stromkostenintensität ab 20 Prozent auf höchstens 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung begrenzt werden, die das Unternehmen im arithmetischen Mittel der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre erzielt hat. Es verbleibt eine absolute Untergrenze für das Unternehmen für eine zu zahlende EEG-Umlage von 0,1 Cent pro Kilowattstunde.

Die Nachweisführung ist in **§ 64a Absatz 3 EEG 2021** geregelt. Es gelten grundsätzlich dieselben Nachweise wie in § 64 Absatz 3 EEG 2021, allerdings mit der Maßgabe, dass der Nachweis nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021 nur vorzulegen ist,

wenn eine Begrenzung nach dem sog. „Super-Cap“ (§ 64a Absatz 2 Satz 3 EEG 2021) begehrt wird. Der in § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe d EEG 2021 benannte Nachweis ist zu führen. Hier besteht jedoch, wie auch bei Anträgen nach § 64 EEG 2021, die Möglichkeit, dass das BAFA bei der Entscheidung darüber, ob das antragstellende Unternehmen einer Branche mit der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 zuzuordnen ist und Wasserstoff herstellt, von der Klassifikation durch das Statistische Landesamt abweicht.

§ 64a Absatz 4 EEG 2021 regelt den Anspruch für neu gegründete Unternehmen. Diese Regelung entspricht weitgehend der Regelung von § 64 Absatz 4 EEG 2021 mit dem Unterschied, dass im Jahr der Neugründung und im ersten Jahr nach der Neugründung für die Antragstellung kein Rumpfgeschäftsjahr erforderlich ist, sondern ausschließlich mit Prognosedaten gearbeitet werden darf. Der Antrag kann vom Unternehmen im Jahr der Neugründung vor der Inbetriebnahme gestellt werden. Auch vor dem Jahr der Neugründung besteht die Möglichkeit, eine Einschätzung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle einzuholen, ob das Geschäftsmodell des neuzugründenden Unternehmens unter § 64a EEG 2021 fällt. Zudem ergeht die Begrenzungsentscheidung im Jahr der Neugründung rückwirkend für den Zeitraum ab der Neugründung. Außerdem ist bis zum zweiten Jahr nach der Neugründung der Nachweis über ein Energiemanagementsystem entbehrlich. Hintergrund hierfür ist, dass der Aufbau und Nachweis eines solchen Systems ebenfalls rund ein Jahr in Anspruch nehmen kann. Nach § 64 Absatz 6 Nummer 2a EEG 2021, der wegen des Verweises in § 64a Absatz 7 EEG 2021 entsprechend anwendbar ist, gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass der Zeitpunkt der Neugründung der Zeitpunkt ist, an dem erstmals Strom zu Produktionszwecken verbraucht wird.

§ 64a Absatz 5 EEG 2021 zu den selbständigen Unternehmensteilen entspricht § 64 Absatz 5 EEG 2021 mit der Maßgabe, dass das Gesamtunternehmen nicht einer Branche des Anhangs 4 des EEG 2021 angehören muss.

Unbeschadet des Absatz 5 wird durch **§ 64a Absatz 6 EEG 2021** eine Begrenzungsmöglichkeit auch für einen nichtselbständigen Unternehmensteil, in dem Wasserstoff elektrochemisch hergestellt wird, geschaffen. Das Gesamtunternehmen muss nicht einer Branche in Anhang 4 des EEG 2021 zugeordnet werden. Dafür muss die Anlage zur Herstellung von Wasserstoff über eigene mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen. Hier wird jedoch nicht der gesamte Stromverbrauch der Abnahmestelle, sondern nur der Stromverbrauch der Einrichtung zur Herstellung des Wasserstoffes begrenzt. Bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung werden die Aufwendungen und Erlöse zugrunde gelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wasserstoffproduktion stehen. Zu den Erlösen zählt der erzielte Marktpreis oder bei interner Verwendung der interne Verrechnungspreis oder etwaige Erlöse von Abfall- oder Nebenprodukten der Produktion.

Die Bundesregierung wird im Jahr 2022 und danach im Rahmen des Monitorings des EEG evaluieren, in welchem Umfang neben der elektrochemischen Wasserstoffproduktion auch andere Strommengen nach § 64a EEG 2021 (teil-) privilegiert werden. Für den Fall, dass die Befreiung dieser von der elektrochemischen Wasserstoffproduktion unabhängigen Strommengen einen unverhältnismäßigen Anteil ausmacht, wird die Bundesregierung die Befreiung auf diejenige Strommenge begrenzen, die einzig der elektrochemischen Wasserstoffproduktion zuzuordnen ist. Bei dieser Evaluierung soll auch untersucht werden, inwieweit die mit diesem Gesetz vorgelegte Regelung Anreize zu einer effizienten Herstellung von Wasserstoff setzt.

Artikel 609 Zu § 65a EEG 2021

Mit **§ 65a EEG 2021** wird eine neue Besondere Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr eingeführt. Die Regelung orientiert sich im Wesentlichen an der Regelung für Schienenbahnen in § 65 EEG 2021.

Nach **§ 65a Absatz 1 EEG 2021** erfolgt bei Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr die Begrenzung der EEG-Umlage nur, wenn im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die an der betreffenden Abnahmestelle selbst verbrauchte Strommenge unmittelbar für den Fahrbetrieb elektrisch betriebener Busse im Linienverkehr verbraucht wurde und unter Ausschluss der ins Netz rückgespeisten Energie mindestens 100 Megawattstunden betrug. Zu den elektrisch betriebenen Bussen zählen batteriebetriebene Busse, Oberleitungsbusse und batteriebetriebene Busse mit Brennstoffzellen-Range-Extender.

An der betreffenden Abnahmestelle wird auf 20 Prozent der nach **§ 60 Absatz 1 EEG 2021** ermittelten EEG-Umlage begrenzt (**§ 65a Absatz 2 EEG 2021**).

§ 65a Absatz 3 EEG 2021 regelt, wenn Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen an einem Vergabeverfahren teilnehmen, analog **§ 65 Absatz EEG 2021**.

§ 65a Absatz 4 EEG 2021 modifiziert **§ 65 Absatz 4 EEG 2021** für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen. Da nach **§ 42 PBefG** kein Güterverkehr stattfindet, erstreckt sich die Regelung ausschließlich auf den Linienfernverkehr. Da jedoch auch Linienverkehr im Nahverkehr eigenwirtschaftlich ohne Ausschreibung erbracht werden kann, gilt Absatz 4 auch für diese Fälle.

§ 65a Absätze 5 und 6 EEG 2021 entsprechen **§ 65 Absätzen 5 und 6**.

In **§ 65a Absatz 7 EEG 2021** finden sich die Begriffsdefinitionen. Mit der Definition „elektrisch betriebene Busse“ wird klargestellt, dass die Busse nicht über einen zusätzlichen Verbrennungsmotor verfügen dürfen. Es sich also um reine Elektrobusse oder Oberleitungsbusse handeln muss. Nicht darunter fallen Hybridbusse mit Verbrennungsmotor. Hybridbusse, die sowohl Wasserstoff als auch eine elektrische Batterie einsetzen fallen jedoch darunter.

Artikel 610 Zu § 65b EEG 2021

Der Standort der neuen Besonderen Ausgleichsregelung für Landstromanlagen wird aus systematischen Gründen verschoben und wird damit der neue **§ 65b EEG 2021**.

Bei der Änderung in **§ 65b Absatz 5 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung. Da die Definition einer Landstromanlage einem Entnahmepunkt zuordnet, ist die Streichung aus Gründen der Rechtsklarheit geboten.

Artikel 611 Zu § 66 EEG 2021

Bei der Änderung in **§ 66 Absatz 1 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Die Änderung von **§ 66 Absatz 3 EEG 2021** regelt einerseits, dass das Antragsverfahren für Verkehrsunternehmen mit elektrischen Bussen dem der Schienenbahnen entspricht, andererseits dass Anträge für EEG-Umlagebegrenzung für Wasserstoffhersteller wie auch Landstromanlagen zum 30. September eines Jahres zu stellen sind. Eine materielle Ausschlussfrist besteht für Wasserstoffhersteller und Landstromanlagen nicht.

Artikel 612 Zu § 67 EEG 2021

Mit der Änderung in **§ 67 Absatz 4 EEG 2021** wird festgestellt, dass die Regelungen zur Umwandlung auf alle Antragsteller in der Besonderen Ausgleichsregelung Anwendung finden.

Artikel 613 Zu § 68 EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 68 Absatz 1 EEG 2021** werden die Regelungen zur Rücknahme der Entscheidung auf die Herstellung von Wasserstoff nach **§ 64a EEG 2021**, Verkehrsunternehmen mit elektrischen Bussen im Linienverkehr nach **§ 65a EEG 2021** und Landstromanlagen nach **§ 65b EEG 2021** ergänzt.

Artikel 614Zu § 69 EEG 2021

Mit der Änderung von **§ 69 EEG 2021** wird sichergestellt, dass alle Antragsteller und Begünstigte im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung der Auskunfts- und Mitteilungspflicht unterliegen.

Artikel 615Zu § 69b EEG 2021

Nach **§ 69b Absatz 1 EEG 2021** verringert sich der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage für Strom, der zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt wird, auf null. Dabei ist unerheblich, auf welcher Vorschrift der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage beruht, ob es sich um Strombezug oder Eigenversorgung handelt und wer insofern Anspruchsberechtigter ist. Insofern gelten die allgemeinen Vorschriften (§§ 60 ff. EEG 2021). Voraussetzung ist jedoch, dass die Anlage zur Herstellung des grünen Wasserstoffs, sofern in dieser auch Strom aus dem Netz verbraucht werden kann, über einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist. Nach Absatz 1 Satz 2 gilt Satz 1 nur, wenn in dem Kalenderjahr keine Begrenzung nach § 64a EEG 2021 erfolgt ist. Dementsprechend schließen sich die § 64a EEG 2021 und § 69b EEG 2021 aus. Es kann jedoch durch Antragstellung nach § 64a EEG 2021 kalenderjährlich zwischen den Systemen gewechselt werden. Die Unternehmen haben hier ein Wahlrecht, welche Privilegierung sie in Anspruch nehmen möchten.

Zur Abgrenzung der Strommengen, die zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt werden, von sonstigen Stromverbräuchen des Unternehmens gelten ebenfalls die allgemeinen Vorschriften (vgl. § 62b EEG 2021). Auch hinsichtlich der Mitteilungspflichten gelten die allgemeinen Vorschriften, vgl. § 70 ff. EEG 2021.

§ 69b Absatz 2 Nummer 1 EEG 2021 regelt, dass Absatz 1 erst anwendbar ist, wenn eine Verordnung nach § 93 EEG 2021 für den Anwendungsbereich dieses Paragraphen erlassen wurde. Es ist beihilferechtlich geboten, eine gesetzliche Vollbefreiung nur für grünen Wasserstoff vorzusehen. Gleichzeitig ist eine rechtssichere Definition von grünem Wasserstoff erst möglich, wenn entsprechende nationale und europäische Diskussions- und Umsetzungsprozesse auch mit Blick auf die Europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie („RED II“) abgeschlossen sind. Daher ist in § 93 EEG 2021 eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, um die Anforderungen an grünen Wasserstoff nach Abschluss dieser Prozesse zu regeln. Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch § 69b EEG 2021 nicht wirksam werden.

§ 69b Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021 regelt zudem eine Befristung der Regelung, nach der Absatz 1 nur auf Einrichtungen zur Herstellung von grünem Wasserstoff anwendbar sind, die vor dem 1. Januar 2030 in Betrieb genommen wurden. Hintergrund der Befristung ist, dass die in § 69b EEG 2021 geregelte gesetzliche Vollbefreiung einen wichtigen Impuls zur Förderung des Markthochlaufs von Wasserstoff geben soll. Es wird davon ausgegangen, dass die Markthochlaufphase von Wasserstoff bis 2030 abgeschlossen ist und eine gesetzliche Vollbefreiung von der EEG-Umlage für die Wirtschaftlichkeit der Wasserstoffproduktion ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notwendig sein wird.

Artikel 616Zu § 71 EEG 2021

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Anforderungen im Hinblick auf Einsatzstoffe, Wärmenutzungen, Technologien und Einsatzstoffe erfolgt durch die Änderung von **§ 71 Nummer 3 EEG 2021** eine Vereinfachung, mit der klargestellt wird, dass die in den für die Anlagen jeweils geltenden Normen Anwendung finden und gegenüber dem Netzbetreiber darzulegen sind.

Artikel 617Zu § 72 EEG 2021

Hinsichtlich der Änderungen von **§ 72 Absatz 1 EEG 2021** wird auf die Begründung zu § 57 Absatz 2 EEG 2021 verwiesen. Darüber hinaus wird die bisherige Regelung redaktionell in zeitlicher Hinsicht angepasst, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Artikel 618Zu § 73 EEG 2021

Die Korrektur in **§ 73 Absatz 3 EEG 2021** erfolgt, um korrekt auf die Veröffentlichungspflichten in Anlage 1 Nummer 5 EEG 2021 zu verweisen. Dort sind die Veröffentlichungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber geregelt. Die Streichung in § 73 Absatz 3 EEG 2021 erfolgt zur Rechtsbereinigung.

Artikel 619Zu § 74 EEG 2021

Mit dem neuen **§ 74 Absatz 2 Satz 5 EEG 2021** werden die Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichtet, im Rahmen der Strommengenmitteilung die Strommengen, für die eine Umlagebefreiung nach § 69b EEG 2021 geltend gemacht wird, separat zu melden. Einer Änderung der Mitteilungspflichten zu den Basisangaben nach § 74 Absatz 1 EEG 2021 bedarf es nicht, da bereits nach geltendem Recht nach Absatz 1 Nummer 2 anzugeben ist, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt.

Artikel 620Zu § 74a EEG 2021

Mit den Änderungen von **§ 74a Absatz 2 und 3 EEG 2021** werden die Mitteilungspflichten von Eigenerzeugern und Eigenversorgern um die Tatbestände der EEG-Umlagebefreiung bei der Herstellung von Wasserstoff ergänzt. Einer Änderung der Mitteilungspflichten zu den Basisangaben nach § 74a Absatz 1 EEG 2021 bedarf es nicht, da bereits nach geltendem Recht nach Absatz 1 Nummer 3 anzugeben ist, ob und auf welcher Grundlage die EEG-Umlage sich verringert oder entfällt.

Artikel 621Zu § 76 EEG 2021

Die Änderung in **§ 76 Absatz 2 Satz 2 EEG 2021** bereinigt einen Verweisfehler.

Artikel 622Zu § 77 EEG 2021

Die Änderung in **§ 77 Absatz 4 Satz 2 EEG 2021** bereinigt den zeitlichen Anwendungsbereich der Norm.

Artikel 623Zu § 84a EEG 2021

Mit dem Messstellenbetriebsgesetz wurde im Jahre 2016 nicht nur ein neues Stammgesetz dem klassischen Energierecht hinzugefügt, sondern auch eine Digitalisierungsstrategie für die Energiewende vorgegeben, die bereichsbezogen vom EEG 2021 aufgegriffen und umgesetzt wird. In dem Maße, wie sich die bereichsspezifischen technischen Vorgaben der §§ 9, 10b und 100 Absatz 4 und 4a EEG 2021 erweitern und damit den Einsatz- und Aufgabenbereich von Smart-Meter-Gateways konkretisieren, werden auch die Aufgaben bzw. die Betrachtungsräume des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erweitert, **§ 84a EEG 2021** verdeutlicht dies. Zukünftig werden ausschließlich Smart-Meter-Gateways für den Rollout bei Erzeugungsanlagen nach dem EEG und KWKG nach den §§ 29 ff. MsbG freigegeben werden können, wenn seitens BSI die technische Möglichkeit nach § 30 MsbG auch mit Bezug auf die jeweils geltenden Anforderungen der §§ 9, 10b und 100 EEG 2021 festgestellt werden kann. Ein neuer Aufgabenschwerpunkt entsteht, eigene Analysen im Rahmen der Marktanalyse nach § 30 MsbG sind dazu erforderlich. Auch die Ausrichtung der Standards (Schutzprofile und Technische Richtlinien) nach dem neuen Rechtsrahmen erweitert bzw. vertieft die Aufgaben auch des BSI.

Damit erhöht sich auch der Erfüllungsaufwand des BSI, weil mit der beschleunigten Integration von steuerbaren Erneuerbaren-Energie-Anlagen über das intelligente Messsystem in das intelligente Energienetz sowohl der Standardisierungsaufwand zur Bereitstellung der ergänzenden BSI-Standards in Form von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien als auch der Prüfungsaufwand zum Stand der Umsetzung im Rahmen der Marktanalyse und die Vorbereitung der Markterklärung (weiterentwickelte Aufgaben des BSI nach § 30 MsbG) zunimmt.

Um diese kritische Infrastruktur vor IT-Sicherheitsrisiken zu schützen, erfordert das im EEG 2021 niedergelegte Konzept zur sicheren Integration von (steuerbaren) Anlagen über die sichere Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur auch eine dauerhafte Personalaufstockung der

entsprechenden Spezialabteilung beim BSI um 5 Planstellen (4 höherer Dienst, 1 gehobener Dienst) mit Personalkosten in Höhe von jährlich 357.212,00 € (1 x Laufbahn g.D.: Durchschnittlich 44.860 € + 4 x Laufbahn h.D.: Durchschnittlich 78.088 € = Personalkosten in Höhe von jährlich 357.212 Euro). Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll im jeweiligen Einzelplan aufgefangen werden.

Artikel 624Zu § 85 EEG 2021

§ 85 Absatz 2 Nummer 15 EEG 2021 soll der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen dienen, die dadurch entstehen können, dass Biomethananlagen im Rahmen der gesonderten Biomethananlagenausschreibung einen Zuschlag erhalten, im Wettbewerb zu Anlagen nach § 43 EEG 2017 treten und aufgrund einer etwaig durch Ausschreibung bestimmten höheren Vergütung als in § 43 EEG 2021 vorgesehen diese Anlagen vom Beschaffungsmarkt für Bioabfälle letztlich verdrängen würden. Zur konkreten Bestimmung sind jedoch die ersten Erfahrungswerte aus der Ausschreibung für südliche Biomethananlagen abzuwarten. Die Regelung soll dem Gedanken von § 39i Absatz 3 EEG 2021 entsprechen. Ebenso ist die dortige Degressionsregelung anzuwenden.

Bei den übrigen Änderungen in § 85 EEG 2021 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 625Zu § 85a EEG 2021

Bei den Änderungen in **§ 85a EEG 2021** handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 626Zu § 86 EEG 2021

Die Änderung in **§ 86 Absatz 1 EEG 2021** bereinigt einen fehlerhaften Verweis.

Artikel 627Zu § 88 EEG 2021

Die Änderung in **§ 88 Nummer 2 EEG 2021** bereinigt einen fehlerhaften Verweis.

Artikel 628Zu § 88a EEG 2021

Die Änderungen in **§ 88a Absatz 1 Nummer 13 EEG 2021** sind redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 629Zu § 88d EEG 2021

Die Änderung in **§ 88d EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 630Zu § 89 EEG 2021

Die Änderung in **§ 89 Absatz 2 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 631Zu § 90 EEG 2021

Eine Änderung von **§ 90 EEG 2021** war nicht erforderlich. Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung regelt bestimmte ökologische und sonstige Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und an die durch den Anbau in Anspruch genommenen Flächen. Dazu zählt auch die Möglichkeit, eine Verpflichtung zur Anlegung eines Blühstreifens um Maisfelder einzuführen, wenn die eingesetzte Ernte in EEG-Anlagen eingesetzt wird. Eine solche Regelung wird in dem europarechtlich zulässigen Umfang mit der anstehenden Novelle der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung eingeführt.

Artikel 632Zu § 91 EEG 2021

Bei der Änderung in **§ 91 Nummer 1 Buchstabe c EEG 2021** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 53 Absatz 2 EEG 2021. Da der Wert des Abzugs für die Vermarktungskosten für Strom aus ausgeförderten Anlagen bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, ab 2022 von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt werden soll, sollen hierfür Anforderungen geregelt werden können. Hiermit wird auch ein Gleichlauf zur Ermittlung der EEG-Umlage sichergestellt, für die schon bislang per Rechtsverordnung Anforderungen geregelt werden können.

Artikel 633Zu § 92 EEG 2021

Die Änderung in **§ 92 EEG 2021** ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 634Zu § 93 EEG 2021

§ 93 EEG 2021 ermächtigt die Bundesregierung, ohne Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung zu erlassen, um Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff zu regeln. Die Rechtsverordnung muss nach § 96 Absatz 4 EEG 2021 erstmals spätestens zum 30. Juni 2021 erlassen werden und sich auf § 64a und § 69b EEG 2021 beziehen.

Nach Satz 1 Nummer 1 kann bestimmt werden, dass § 64a EEG 2021 nur noch von Unternehmen in Anspruch genommen werden kann, die grünen Wasserstoff herstellen.

Nach Satz 1 Nummer 2 können Anforderungen an die Herstellung von grünem Wasserstoff bestimmt werden. Bei Nummer 2 Buchstabe a ist der Anknüpfungspunkt der Anforderungen das Unternehmen nach § 64a EEG 2021, bei Nummer 2 Buchstabe b ist der Anknüpfungspunkt die Herstellung des grünen Wasserstoffs nach § 69b EEG 2021. Es können inhaltliche, räumliche oder zeitliche Anforderungen gestellt werden, um sicherzustellen, dass nur Wasserstoff als grüner Wasserstoff gilt, der – entsprechend dem Glossar der Nationalen Wasserstoffstrategie – ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde und mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung vereinbar ist; hierbei sind auch die entsprechenden Infrastrukturen für die Versorgung mit Wasserstoff (z.B. Wasserstoffnetze) und die Nähe zu den Verbrauchern zu berücksichtigen. In jedem Fall muss in der Verordnung – gewissermaßen als Mindestanforderung an die Herstellung von grünem Wasserstoff – bestimmt werden, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der keine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat (insbesondere sog. Power-Purchase-Agreements (PPA) aus ungefordertem Strom), und dass sich die Einrichtung zur Herstellung des Wasserstoffs systemdienlich ins Stromnetz integrieren lassen muss. Die Anforderungen können im Sinn eines „phase-in“-Ansatzes zeitlich gestaffelt ausgestaltet werden, so dass in einer Markthochlaufphase geringere Anforderungen gestellt werden, die mit zunehmender Marktreife der Technologien schrittweise erhöht werden.

Nach Satz 1 Nummer 3 kann die Verordnung im Anwendungsbereich des § 69b EEG 2021 auch mit unterschiedlichen Anforderungen und entsprechend unterschiedlichen Rechtsfolgen (Begrenzung der EEG-Umlage auf einen bestimmten Prozentsatz bzw. Begrenzung auf null) ausgestaltet werden. So kann z.B. vorgesehen werden, dass bei Erfüllung geringerer Anforderungen die EEG-Umlage lediglich auf 15 Prozent reduziert wird, und bei Erfüllung strengerer Anforderungen die EEG-Umlage gänzlich entfällt. Auf diese Weise können z.B. Anreize für zusätzlichen Zubau erneuerbarer Erzeugungskapazitäten und/oder für eine systemverträgliche Integration der Wasserstoffherzeugung ins Stromsystem gesetzt werden.

Nach Satz 1 Nummer 4 kann in der Verordnung zudem die Nachweisführung für die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 2 und 3 geregelt werden. Die Nachweisführung sollte geeignet sein, Missbrauch zu vermeiden und für den Anwendungsbereich des § 64a EEG 2021 dem BAFA eine ausreichende Entscheidungsgrundlage bieten. Gleichzeitig sollte die Nachweisführung so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden, um den Bürokratieaufwand auf das nötige Mindestmaß zu reduzieren und insbesondere auch kleinen und mittleren Unternehmen den Markteintritt nicht zu erschweren.

Nach Satz 1 Nummer 5 kann für den Anwendungsbereich des § 64a EEG 2021 geregelt werden, wie schutzwürdiges Vertrauen, das Unternehmen vor dem Erlass der Verordnung gebildet haben, geschützt wird. Dabei soll insbesondere für Projekte in einer Markthochlaufphase Investitionssicherheit geschaffen werden, so dass diese auch nach Inkrafttreten der Verordnung keine unzumutbaren nachträglichen Verschärfungen der für sie in der Anfangsphase geltenden Bedingungen zu befürchten haben.

Nach Satz 1 Nummer 6 können schließlich besondere Bestimmungen zu Demonstrations- und Pilotvorhaben getroffen werden.

Artikel 635 Zu § 94 EEG 2021

Bei der Änderung von **§ 94 Nummer 1 Buchstabe b** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Mit der Änderung von **§ 94 Nummer 2 EEG 2021** wird klargestellt, dass die Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV) auch für die neue Besondere Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen gilt, wenn diese die Begrenzung auf das „Super-Cap“ in Anspruch nehmen wollen.

Artikel 636 Zu § 95 EEG 2021

Die Verordnungsermächtigung in **§ 95 Nummer 2 EEG 2021** ermöglicht die Erstreckung der Verpflichtungen aus § 9 Absatz 1 oder Absatz 1a EEG 2021 auf Neuanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 25 kW. Mittels Verordnung können also sowohl Sicht- und Steuerbarkeit über Smart-Meter-Gateways (Pflichten nach Absatz 1) auch für Anlagen unterhalb von 25 kW als auch die Sichtbarkeit (Ausstattung mit intelligenten Messsystemen) für Anlagen z.B. unterhalb von 7 kW vorgeschrieben werden. Die Rechtsverordnung kann daneben Regelungen zum unteren Schwellenwert und kostenschützende Preisobergrenzen vorsehen. Die Verordnung bedarf nach § 96 Absatz 1 der Zustimmung des Bundestages. Sie wird erstmals spätestens bis zum 30. Juni 2021 erlassen. Die Zustimmung gilt nach § 96 Absatz 2 Satz 3 EEG 2021 als erteilt, falls der Bundestag sich nach Ablauf von sechs Sitzungswochen nicht mit der Rechtsverordnung befasst.

Die Verordnungsermächtigung in **§ 95 Nummer 3 EEG 2021** erlaubt der Bundesregierung, die Regelung des § 36k EEG 2021 auf andere Neuanlagen als Windenergieanlagen an Land auszuweiten. Die Verordnung steht nach § 96 Absatz 1 EEG 2021 unter dem Zustimmungsvorbehalt des Bundestages.

Mit der Ergänzung in **§ 95 Nummer 3a EEG 2021** wird die Verordnungsermächtigung zugunsten der Bundesregierung zur Regelung einer Ausschreibung der Anschlussförderung geschaffen. Die Verordnung soll so schnell wie möglich, spätestens zum 30. Juni 2021 erlassen werden. Die Verordnung muss dabei die folgenden Eckpunkte enthalten:

- Die Gebotstermine, zu denen die Ausschreibungen durchgeführt werden, müssen festgelegt werden. In einer ersten Ausschreibungsrunde wird die Anschlussförderung in den Jahren 2021 und 2022 ausgeschrieben. An diese Ausschreibung können ausgeförderte Anlagen teilnehmen, deren ursprünglicher Förderanspruch zum 31. Dezember 2020 endet. Dieser Gebotstermin sollte möglichst zwei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt werden. In einer zweiten Ausschreibungsrunde wird die Anschlussförderung für das Jahr 2022 ausgeschrieben. An dieser Ausschreibung können ausgeförderte Anlagen teilnehmen, deren ursprünglicher Förderanspruch zum 31. Dezember 2021 endet. Außerdem können an dieser Ausschreibung Anlagen teilnehmen, deren ursprünglicher Förderanspruch zum 31. Dezember 2020 endet, die jedoch in der vorherigen Ausschreibung keinen Zuschlag erhalten haben. Dieser Gebotstermin soll voraussichtlich am 1. November 2021 durchgeführt werden.
- Die teilnahmeberechtigten Bieter für die jeweiligen Gebotstermine werden festgelegt. Teilnahmeberechtigt sollen nur Windenergieanlagen sein, die sich auf einer Fläche befinden, auf der die Errichtung einer neuen Windenergieanlage an Land planungsrechtlich nicht zulässig ist. Diese Anlagen können gerade kein Repowering durchführen. Bei allen anderen Anlagen wird vermutet, dass ein Repowering durchgeführt werden kann und sie daher zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlage keine Förderung benötigen.

- Die Ausschreibungsvolumina werden ebenfalls in der Verordnung festgelegt. Dabei soll das Ausschreibungsvolumen für eine Anschlussförderung, die im Jahr 2021 beginnt, 1 500 Megawatt betragen. Das Ausschreibungsvolumen für eine Anschlussförderung im Jahr 2022 soll 1 000 Megawatt betragen. Damit beträgt das Ausschreibungsvolumen rund 40 Prozent der in dem jeweiligen Kalenderjahr aus der Förderung ausscheidenden Anlagen: Im Jahr 2021 wird mit einem Ausscheiden von 3,7 Gigawatt gerechnet und für das Jahr 2022 mit 2,4 Gigawatt. Mit diesen Ausschreibungsvolumina sind die repowerbaren Standorte herausgerechnet und ein Wettbewerbsniveau wird sichergestellt. Allerdings kann in der Verordnung von diesen Volumina auch abgewichen werden. Dies kann erforderlich sein, wenn neue Erkenntnisse die Ausschreibung höherer oder niedrigerer Volumina erforderlich machen.
- Mit der Verordnung wird auch festgelegt, dass das Referenzertragsmodell anwendbar ist.
- Mit der Verordnung muss auch ein Höchstwert festgesetzt werden. Hierfür gibt § 95 Nummer 3a Buchstabe d eine Bandbreite von 3,0 bis 3,8 Cent vor, die der in der Verordnung konkretisiert werden muss. Dies ist der anzulegende Wert in der Einspeisevergütung.
- Zudem müssen Regelungen zu einer Begrenzung der Zuschläge auf 80 Prozent der abgegebenen Gebote im Fall einer Unterzeichnung der Ausschreibung in der Verordnung enthalten sein. In diesem Fall werden nur 80% der Gebote bezuschlagt.

Artikel 637 Zu § 96 EEG 2021

Durch die Änderung in **§ 96 Absatz 1 EEG 2021** wird auch die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung unter Zustimmungsvorbehalt des Bundestages gestellt, wonach die Regelung des § 36k EEG 2021 (finanzielle Beteiligung der Kommunen) auf weitere Anlagen als neue Windenergieanlagen an Land ausgeweitet werden kann. Zudem werden die Güllekleinanlagenverordnung nach § 88b EEG 2021 und die Verordnung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff § 93 EEG 2021 unter Zustimmungsvorbehalt des Bundestages gestellt.

Der neue **§ 96 Absatz 4 EEG 2021** bestimmt die Zeitpunkte, bis zu denen die Rechtsverordnungen nach § 93 und nach § 95 Nummer 2 und 3a EEG 2021 erstmals spätestens erlassen werden müssen. Diese Verordnungen sollen spätestens zum 30. Juni 2021 erlassen werden. Die Bundesregierung strebt einen früheren Erlass an; insbesondere soll die Verordnung nach § 95 Nummer 2 EEG 2021 bereits im April 2021 erlassen werden. Für den Erlass dieser Verordnung wird eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgelegt.

Artikel 638 Zu § 97 Absatz 5 EEG 2021

Der neue **§ 97 Absatz 5 EEG 2021** soll die Arbeitsfähigkeit des Kooperationsausschusses gewährleisten: Zusätzlich zur Personalaufstellung für das im BMWi angesiedelte Sekretariat ist eine externe Unterstützung notwendig, um die umfangreiche Datenbeschaffung und Datenauswertung bei den Ländern zu bündeln und somit für das BMWi aufzubereiten. Es handelt sich um eine Aufgabe, die eine hohe Fachkompetenz bei Fragen der Planung und Genehmigungen von Windenergieanlagen in Ländern und Kommunen erfordert. Zudem bedarf es angesichts der schwierigen Diskussionen einer Institution, die allgemein anerkannt ist und breite Unterstützung genießt.

Artikel 639 Zu § 98 Absatz 1 EEG 2021

Der Mehraufwand für die Datenerhebung der Länder zu landeseigenen und kommunalen Flächen nach **§ 98 Absatz 1 Nummer 4 und 5 EEG 2021** wird als unverhältnismäßig angesehen. Die entsprechenden Berichtspflichten der Länder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 entfallen daher.

Die Berichte der Länder nach Absatz 1 sollen in einer einheitlichen und standardisierten Form übermittelt werden, um die Vergleichbarkeit der Daten auf Bundesebene sicherzustellen. BMWi wird den Ländern daher klare Formatvorgaben für die zu

berichtenden Daten vorlegen. Für den Übergangszeitraum, bis diese Formatvorgaben zur Verfügung stehen, können die Länder das Format der zu übermittelnden Daten nach Absatz 1 selbst bestimmen.

Artikel 640 Zu § 100 EEG 2021

Durch die Änderung von **§ 100 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2021** werden nun alle Zuschläge in die Übergangsregelung einbezogen, die unter dem EEG 2017 erteilt wurden oder noch erteilt werden. Denn es sind noch Gerichtsverfahren anhängig zum Ausschreibungsverfahren des EEG 2017 – dort erteilte Zuschläge sind nach den Vorschriften des EEG 2017 zu behandeln, da die Gebote nach den Regeln dieses Gesetzes abgegeben wurden. Außerdem wird durch die Änderung der pandemiebedingten Gefahr einer verzögerten Auswertung der Gebotstermine zum 1. Dezember 2020 begegnet: Zuschläge dieses Gebotstermins sollen dem EEG 2017 unterliegen.

Die Aufnahme der Pilotwindenergieanlagen in die Übergangsbestimmungen in **§ 100 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021** wird das EEG 2017 für solche Anlagen für anwendbar erklärt, deren Pilot-Status behördlich vor dem 1. Januar 2021 festgestellt worden ist. Durch die behördliche Feststellung ist ein schützenswerter Vertrauenstatbestand geschaffen worden.

Die Ergänzung in **§ 100 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2021** berichtigt einen redaktionellen Fehler; ohne diese Änderung würden Verstöße gegen § 10b EEG 2021 bei Bestandsanlagen sanktionslos sein.

Mit der Änderung in **§ 100 Absatz 2 Nummer 11 EEG 2021** wird ein redaktioneller Fehler behoben und der Flexibilitätszuschlag auch auf 65 Euro für Bestandsanlagen erhöht, welche den Flexibilitätszuschlag erstmalig in Anspruch nehmen. Zudem handelt es sich um eine Folgeänderung der Einführung von § 50 Absatz 3 EEG 2021.

Die Neufassung in **§ 100 Absatz 2 Nummer 12 EEG 2021** ist eine Folgeänderung der Einführung von § 50 Absatz 3 EEG 2021. Zudem wird der Anwendungsbereich der Aufhebung des Flex-Deckels und Einführung des neuen Qualitätskriteriums für Flexibilität auf die sog. „Stichtagsanlagen“ nach § 100 Abs. 4 EEG 2017 erweitert. Diese Anlagen wurden nach dem 1.8.2014 und vor dem 1.1.2015 in Betrieb genommen und hatten nach dem EEG 2014 und 2017 grundsätzlich die Möglichkeit, noch die Flexibilitätsprämie zu erhalten. Haben diese Anlagen sich noch nicht unter der Flexibilitätsprämie flexibilisiert, können so auch sie von der Aufhebung des Flex-Deckels profitieren.

Mit der Änderung in **§ 100 Absatz 3 EEG 2021** erfolgt eine Verweiskorrektur.

§ 100 Absätze 4 und 4a EEG 2021 regeln technische Vorgaben für Bestandsanlagen. Die Struktur orientiert sich an den Regelungen für Neuanlagen in § 9 EEG 2021. Auch hier gilt: Entsprechend dem Digitalisierungsgrad (Ausstattung mit intelligenten Messsystemen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes) sehen die Regelungen differenzierte technologische Ansätze für die Netzintegration vor. Insoweit kann auf die Begründung zu § 9 EEG 2021 verwiesen werden. Dies gilt insbesondere für die von der Anlagengröße auch hier unabhängigen Vorgaben für Fälle des Zusammentreffens von Anlagen nach dem EEG und steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG. § 100 Absatz 4b EEG 2021 stellt klar, dass die Größe der Anlage entsprechend den Regelungen des § 9 Absatz 3 EEG 2021 bestimmt wird.

Der neue **§ 100 Absatz 5 Satz 2 EEG 2021** stellt einen nahtlosen Übergang von der Förderung in die „Post-Förderung“ bei den ausgeförderten Anlagen zum Jahreswechsel 2020/21 sicher: Um für ausgeförderte Anlagen, die zum 31. Dezember 2020 ihren Förderanspruch verlieren, kurzfristig einen Wechsel in den EEG-Netzbetreiberbilanzkreis oder in einen anderen Bilanzkreis für die sonstige Direktvermarktung zu ermöglichen, werden die Wechselfristen in § 21c Absatz 1 Satz 1 EEG 2021 so angepasst, dass ein Wechsel in diesen Fällen auch noch bis zum 18. Dezember 2020 erfolgen kann; ein eigentlich vorliegender Fristverstoß wird somit legalisiert. Da die Anschlussregelung erst zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt, die Wechsel aber nach EEG 2017 bis zum 30. November 2020 hätten mitgeteilt werden müssen, ist eine Anpassung erforderlich, um kurzfristig

Rechtssicherheit zu schaffen und nachteilige Rechtsfolgen zu vermeiden. Diese Fristverlängerung findet zum einen Anwendung auf Fälle, in denen Einzelanlagen oder gemeinsam gemessene Anlagen ihren ursprünglichen Förderanspruch zum 1. Januar 2021 verlieren. Zum anderen sind auch Erzeugungskonstellationen erfasst, bei denen Strommengen aus förderfähigen und ab dem 1. Januar 2021 ausgeführten Anlagen gemeinsam gemessen und abgerechnet werden. Die für den Erhalt des teilweisen Förderanspruchs notwendige Trennung der Strommengen (durch „Tranchenbildung“ im Rahmen der geltenden Marktprozesse oder durch Bildung separater Marktlokationen mit entsprechenden Untermessungen) soll ebenfalls kurzfristig vor dem Inkrafttreten des EEG 2021 ohne Sanktionen ermöglicht werden. Zudem wird § 100 Absatz 5 EEG 2021 um einen Verweis auf § 23b EEG 2021 ergänzt. Diese Ergänzung erfolgt, da auch in § 23b EEG 2021 Regelungen zu ausgeführten Anlagen enthalten sind, die für diese Anlagen für anwendbar erklärt werden müssen.

Mit der neuen Übergangsvorschrift des **§ 100 Absatz 6 EEG 2021** wird sichergestellt, dass sämtliche Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Registrierungsregeln im EEG 2009 bzw. der Anlagenregisterverordnung keinen Registrierungspflichten unterlagen, nicht nach dem EEG 2021 sanktioniert werden, wenn sie der Registrierungspflicht nach § 5 i.V. mit § 25 Marktstammdatenregisterverordnung nicht nachkommen.

Mit der Regelung wird klargestellt, dass alle Anlagen, die ihrer Meldepflicht im PV-Portal oder dem Anlagenregister nachgekommen sind, von § 52 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 nicht erfasst werden. Denn alle Solaranlagen mit einer Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2009 trafen eine Meldepflicht an das PV-Meldeportal der Bundesnetzagentur bis zur Inbetriebnahme des Marktstammdatenregisters. Außerdem mussten alle Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, die nicht Solaranlagen sind, im Anlagenregister erfasst werden. Kamen die Betreiber der Anlagen einer dieser beiden Pflichten nach, werden die Anlagen ohnehin nicht von § 52 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 erfasst. Diejenigen Anlagen, die noch nie gemeldet wurden, weil sie nach dem EEG in den verschiedenen Fassungen i.V. mit der Anlagenregisterverordnung oder der Marktstammdatenregisterverordnung noch keine Meldepflicht trafen, unterliegen hingegen erstmals der Meldepflicht des § 5 MaStRV und könnten damit von einer der Sanktionen § 52 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 EEG 2021 erfasst sein. Die neue Vorschrift verhindert demnach, dass diese Sanktion greift. Die Fälligkeitsregel § 23 MaStRV und deren Verschiebungen bleiben davon unberührt.

Gesunkene Stromerträge u.a. aufgrund des Klimawandels stellen insbesondere „kleine“ Wasserkraftanlagen vor große Herausforderungen. Mit dem neuen § 100 Absatz 7 EEG 2021 erhalten bestehende Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung bis zu 500 Kilowatt daher einen Bonus in Höhe von 3 Cent pro kWh. Der Bonus gilt für Anlagen, die nach dem EEG 2000 vergütet werden, für 10 Jahre, da für diese Anlagen kein Vergütungszeitraum festgelegt ist. Bei allen anderen Anlagen gilt der Bonus bis zum Ende des Vergütungszeitraums.

§ 100 Absatz 8 EEG 2021 überführt die bisher in Artikel 5 Nummer 15 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc der NABEG-Novelle enthaltene Übergangsvorschrift zum neuen Redispatch-Regime in das neue EEG 2021. Die Regelungen gelten sowohl für Bestandsanlagen nach § 100 Absatz 1 EEG 2021 als auch für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die vom 1. Januar bis 30. September 2021 unter Geltung des EEG 2021 in Betrieb genommen werden.

Nach **§ 100 Absatz 9 EEG 2021** ist die neue Bestimmung des § 48 Absatz 5 EEG 2021 nicht anzuwenden auf Solaranlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 300 kW bis einschließlich 750 kW, die auf, an, oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand errichtet und vor dem 1. April 2021 in Betrieb genommen worden sind. Mit dieser Übergangsfrist wird berücksichtigt, dass aktuell Projekte in Planung sind, welche die neue Regelung in § 48 Absatz 5 EEG 2021 nicht voraussehen konnten und aufgrund eines vergleichsweise niedrigen Eigenverbrauchsanteils mit einer Einspeisevergütung nur für 50 Prozent der erzeugten Strommenge nicht wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Artikel 641 Zu § 101 EEG 2021

Mit der Neufassung von **§ 101 EEG 2021** wird eine Anschlussförderung für Altholz-Anlagen eingeführt. Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2012 aus der Biomasseverordnung gestrichen. Aufgrund der Übergangsregelung in § 66 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2012 konnten Altholz-Anlagen noch bis zum 1. Januar 2013 unter der alten Biomasseverordnung in Betrieb gehen. Für Altholz-Anlagen, die somit bis zum 1. Januar 2013 einen Vergütungsanspruch unter dem EEG 2021 erworben haben, wird nun eine einmalige Anschlussförderung bis zum 31. Dezember 2026 eingeführt. Ziel ist eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Altholz-Anlagen und die Vermeidung von Marktverzerrungen am Altholzmarkt. Die Förderung ist gleitend degressiv ausgestaltet: Im Jahr 2021 und 2022 erhalten die Anlagen 100 Prozent ihrer früheren Vergütung und in den Jahren 2023 80 Prozent, 2024 60 Prozent, 2025 40 Prozent und 2026 20 Prozent. Im Jahr 2026 werden über 90 Prozent der Anlagen keinen finanziellen Anspruch auf EEG-Förderung mehr erhalten. Der Einspeisevorrang besteht für alle Altholz-Anlagen unabhängig von ihrem Inkrafttreten, da Altholz unter den weiten Biomassebegriff des EEG fällt.

§ 101 EEG 2017 war aufgrund der Übergangsregelung des § 100 EEG 2021 entbehrlich geworden.

Artikel 642 Zu § 103 EEG 2021

Bei der Änderung in **§ 103 Absatz 1 EEG 2021** werden die Corona-Sonderregelungen um ein weiteres Jahr verlängert, da auch im Jahr 2021 noch mit Auswirkungen der COVID19-Pandemie zu rechnen ist.

Bei der Änderung in **§ 103 Absatz 2 EEG 2021** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 643 Zu § 104 EEG 2021

Die Übergangsbestimmung des **§ 104 Absatz 1 EEG 2021** dient der Klarstellung, dass vor dem Inkrafttreten der auf Grundlage des § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassenen Gebührenverordnung am 1. Oktober 2021 die bis zum 30. September 2021 geltenden Gebührenverordnungen anzuwenden sind. Dies gilt auch für solche individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Gebührenverordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden. Wird der Gebührenbescheid also erst nach dem 30. September 2021 erstellt, wurde die Leistung jedoch bereits vor diesem Datum beantragt oder begonnen, so gilt weiterhin die bis dahin geltende Gebührenverordnung.

Mit der Aufhebung der Sätze 3 bis 6 in **§ 104 Absatz 3 EEG 2017** wird die Anschlussförderung für Anlagen gestrichen, die Ablaugen der Zellstoffherstellung zur Stromerzeugung einsetzen. Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund des europäischen Beihilfenrechts. Die Bundesregierung wird die betroffenen Länder und Unternehmen bei der Suche nach beihilferechtskonformen Lösungen unterstützen.

Mit dem neuen **§ 104 Absatz 5 EEG 2021** wird das in Absatz 4 normierte Leistungsverweigerungsrecht um die Möglichkeit einer gütlichen Streitbeilegung ergänzt. Nach § 104 Absatz 4 Satz 1 EEG 2021 kann ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinn des § 3 Nummer 20 EEG 2021, das eine Mitteilung nach § 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 fristgerecht, also bis zum 31. Dezember 2017, übermittelt hat, von dem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber den Abschluss eines Vergleichs unter bestimmten Voraussetzungen verlangen.

Erstens muss zwischen den Parteien ein Streit oder eine Ungewissheit über das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts nach Absatz 4 bestehen. Sind sich beide Parteien über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen einig, kann kein Vergleich abgeschlossen werden. Ob der Streit objektiv rechtlich begründet ist, ist irrelevant.

Zweitens darf der Streit oder die Ungewissheit noch nicht durch ein Gericht wenigstens dem Grunde nach rechtskräftig entschieden worden sein. Letzteres ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn im Falle einer Stufenklage bereits die erste Stufe rechtskräftig entschieden und das Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Auskunft rechtskräftig verurteilt worden ist.

Drittens muss das Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Abschluss des Vergleichs verbindlich bis zum 30. Juni 2022 von dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber verlangen. Bei späterer Geltendmachung besteht kein zivilrechtlich durchsetzbarer Anspruch gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber mehr.

Viertens muss der Vergleich den Vorgaben des § 104 Absatz 5 Satz 2 EEG 2021 entsprechen.

§ 104 Absatz 5 Satz 2 EEG 2021 bestimmt, welche Inhalte in dem Vergleich zwingend zu regeln sind. Entspricht ein zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen geschlossener Vergleich nicht diesen Mindestvorgaben, besteht kein zivilrechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Abschluss eines Vergleichs nach dieser Vorschrift.

Nach § 104 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 EEG 2021 muss der Vergleich zwingend vorsehen, dass das Elektrizitätsversorgungsunternehmen für die streitbefangenen Strommengen, die es entsprechend seiner Mitteilung in der in dieser Mitteilung genannten Stromerzeugungsanlage erzeugt und vor dem 1. Januar 2021 an den betreffenden Letztverbraucher geliefert hat, die Erfüllung des Anspruchs des Übertragungsnetzbetreibers auf Abnahme und Vergütung von Strom oder auf Zahlung der EEG-Umlage verweigern kann. Im Rahmen des Vergleichs darf folglich nur für solche Strommengen ein Leistungsverweigerungsrecht des Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorgesehen werden, die bereits Gegenstand der ursprünglichen Mitteilung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 104 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 EEG 2017 gewesen sind. Nur im Hinblick auf diese Strommengen kann aufgrund der Mitteilung ein Streit oder eine Ungewissheit über das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsverweigerungsrechts nach Absatz 4 bestehen. Für Strommengen aus anderen Stromerzeugungsanlagen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder für Strommengen, die in der in der Mitteilung genannten Stromerzeugungsanlage zwar erzeugt, aber an andere Letztverbraucher oder Abnahmestellen geliefert wurden, die nicht Gegenstand der seinerzeitigen Mitteilung gewesen sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vergleichs nach dieser Vorschrift.

Nach § 104 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 EEG 2021 muss der Vergleich des Weiteren zwingend vorsehen, dass sich das Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber im Gegenzug dazu verpflichtet, für Strommengen, die es nach dem 31. Dezember 2020 entsprechend seiner Mitteilung in der in dieser Mitteilung genannten Stromerzeugungsanlage erzeugt und an den in der Mitteilung oder im Zuge der nachfolgenden Aufklärung des Liefersachverhaltes genannten betreffenden Letztverbraucher liefert, die EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG 2021 leistet, soweit es die Leistung nicht unstreitig nach Absatz 4 verweigern kann oder die EEG-Umlage nicht nach § 60a EEG 2021 von dem belieferten Letztverbraucher zu leisten ist. Im Ergebnis erkennt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen damit im Wege des gegenseitigen Nachgebens an, dass für die streitbefangenen Strommengen nach dem 31. Dezember 2020 kein Leistungsverweigerungsrecht nach Absatz 4 greift, sondern die üblichen EEG-Umlagepflichten für Liefermengen zu erfüllen sind. Damit ist zugleich geklärt, dass die Geltendmachung etwaiger Eigenerzeugungs- bzw. -Eigenversorgungsprivilegien für die streitbefangenen Liefermengen ausscheidet. Die zu vereinbarende Verpflichtung zur Zahlung der vollen EEG-Umlage nach § 60 Absatz 1 EEG 2021 erfasst jedoch nur die streitbefangenen Strommengen aus der betreffenden Stromerzeugungsanlage, die entsprechend der Mitteilung nach Absatz 4 geliefert wurden oder werden. Für etwaige andere Strommengen, die das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der betreffenden Stromerzeugungsanlage erzeugt und die es beispielsweise unstreitig selbst verbraucht oder für die es unstreitig das Leistungsverweigerungsrecht nach Absatz 4 geltend macht oder für die nach § 60a EEG 2021 der belieferte Letztverbraucher die EEG-Umlagepflicht

selbst trägt, muss keine Verpflichtung zur vollen EEG-Umlagezahlung seitens des Elektrizitätsversorgungsunternehmens übernommen werden. Die Regelung steht nach § 105 Absatz 3 unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Mit den Änderungen in **§ 104 Absatz 10 und 11 EEG 2021** wird die Übergangsfrist zum Regelungskomplex „Messen und Schätzen“ bei der EEG-Umlagenabrechnung vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie und dem Umstand, dass die Veröffentlichung des Leitfadens zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichtigen nicht wie geplant im Frühjahr 2020 veröffentlicht werden konnte erneut und letztmalig um ein Jahr verlängert.

Artikel 644 Zu § 105 EEG 2021

Mit **§ 105 Absatz 1 EEG 2021** werden die Bestimmungen für Strom aus Anlagen, für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach dem EEG 2021 begründet wird, unter beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt. Die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen steht unter der aufschiebenden Bedingung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und kann auch nur insoweit erfolgen, als die genannten Bestimmungen von der beihilferechtlichen Genehmigung erfasst sind. Hiermit wird sichergestellt, dass die Bestimmungen des EEG 2021 in Übereinstimmung mit der noch zu erteilenden beihilferechtlichen Genehmigung angewandt werden.

§ 105 Absatz 2 EEG 2021 enthält eine Sonderregelung für die Bestimmungen der Besonderen Ausgleichsregelung. Diese Bestimmungen unterliegen dem beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt nur insoweit, als sie von der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung derselben Bestimmungen abweichen.

Nach **§ 105 Absatz 3 EEG 2021** darf auch § 104 Absatz 5 erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.

§ 105 Absatz 4 EEG 2021 nimmt die Bestimmungen zur Einspeisevergütung für ausgeförderte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind, vom beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach Absatz 1 aus, da diese keine staatlichen Beihilfen im Sinne der Art. 107 ff AEUV darstellen.

§ 105 Absatz 5 EEG 2021 trifft eine Sonderregelung für ausgeförderte Anlagen, die Windenergieanlagen an Land sind. Für diese sind bis zur Anwendung der unter beihilferechtlichem Vorbehalt stehenden Anschlussförderung und bis längsten 31.12.2021 die Bestimmungen zur Marktwertdurchleitung für ausgeförderte Anlagen, die keine Windenergieanlagen an Land sind, entsprechend anzuwenden. Nach Entfallen des beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehalts für die in Absatz 4 genannten Bestimmungen zur Anschlussförderung für Windenergieanlagen an Land sind die nach § 105 Absatz 4 in Verbindung mit §§ 19 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 3, 21 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Absatz 2, 21b, 21c, 23 b Absatz 1, 25 Absatz 2 Nummer 1, 53 Absatz 2 an diese Anlagen geleisteten Zahlungen rückabzuwickeln.

Artikel 645 Zu Anlage 1

Mit der Ergänzung in **Anlage 1 Nummer 5.4 EEG 2021** wird eine Veröffentlichungspflicht für die Übertragungsnetzbetreiber eingeführt. Sie sind im Falle der nicht vollständigen oder nur teilweisen Koppelung der Orderbücher aller Strombörsen verpflichtet, den von ihnen ermittelten Spotmarktpreis zu veröffentlichen. Damit die Marktteilnehmer rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen können, um sich z.B. auf einen negativen Spotmarktpreis einzustellen, muss diese Veröffentlichung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Stunden erfolgen, nachdem die Strombörsen den Übertragungsnetzbetreibern die hierfür erforderlichen Informationen nach Nummer 6 Buchstabe b der Anlage 1 mitgeteilt haben. So können die Marktteilnehmer schneller reagieren.

Mit der neu ergänzten **Anlage 1 Nummer 6 EEG 2021** werden die Mitteilungspflichten der Strombörsen geregelt. Diese sind erforderlich, damit die Übertragungsnetzbetreiber ihre Veröffentlichungspflichten nach Nummer 5 erfüllen können.

Solange die Koppelung der Orderbücher aller Strombörsen vollständig funktioniert, müssen die Strombörsen den Übertragungsnetzbetreibern den Spotmarktpreis für jeden Kalendertag in stündlicher Auflösung mitteilen. Diese Mitteilung muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Werktags des Folgemonats erfolgen. Da sich der Spotmarktpreis aus den gekoppelten Orderbüchern der Strombörsen ergibt, kann grundsätzlich jede der Strombörsen diese Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln. Es steht den Strombörsen jedoch frei, sich untereinander darauf zu einigen, dass nur eine der Strombörsen die Informationen an die Übertragungsnetzbetreiber liefern wird.

Sollte die Koppelung der Orderbücher aller Strombörsen zeitweise nicht funktionieren, so übermittelt jede Strombörse den von ihr ermittelten Strompreis für die betreffenden Stundenkontrakte in der vortägigen Auktion. Außerdem müssen sie das Handelsvolumen an ihren Börsen für die betreffenden Stundenkontrakte an die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln, aufgeschlüsselt auf die betreffenden Stunden. Nur wenn die Übertragungsnetzbetreiber von jeder Strombörse den Strompreis für die betreffenden Stundenkontrakte und ihr darauf entfallendes Handelsvolumen kennen, können sie in der Ausfallsituation den Spotmarktpreis selbst ermitteln und anschließend veröffentlichen. Es ist sachgerecht, dass die Übertragungsnetzbetreiber bei einem Ausfall der vollständigen Koppelung der Orderbücher die Berechnung des Spotmarktpreises durchführen. Andernfalls bestünde das Risiko, dass die beteiligten Börsen nicht zu einem einheitlichen Ergebnis des Spotmarktpreises gelangen. Damit die Übertragungsnetzbetreiber ihre Veröffentlichungspflichten rechtzeitig erfüllen können, muss eine Mitteilung der Strombörsen an die Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Stunden nach Abschluss der vortägigen Auktion erfolgen.

Artikel 646 Zu Anlage 3

Mit der Streichung von **Anlage 3 Abschnitt I Nummer 5 EEG 2021** wird der Flex-Deckel aufgehoben. Das neue Flexibilitätskriterium wurde in § 50 Absatz 3 EEG 2021 überführt.

Artikel 647 Artikel 2 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Artikel 648 Zu § 17e EnWG

Die Änderung in **§ 17e Absatz 2** ist eine redaktionelle Anpassung, die sicherstellt, dass auf bestehende Projekte Satz 1 in der Fassung vor dem Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften angewendet wird. Anderenfalls würde die Selbstbehaltsfrist auch für Projekte aus den Übergangsausschreibungen nach der Zuschlagserteilung erhöht, was nicht sachgerecht erscheint.

Artikel 649 Zu § 111e EnWG

Das Marktstammdatenregister, das am 31. Januar 2019 seinen Online-Betrieb aufgenommen hat, führt bereits während der zweijährigen Übergangszeit für die Registrierung der Bestandsanlagen zu spürbaren Bürokratieentlastungen: Die Stammdaten werden an nur einem Ort gepflegt. Dies ermöglicht einen Abgleich bisheriger Register und Datenhaltungen bei Netzbetreibern, Behörden, Wissenschaft und Politik. Damit ist ein behördlicher „One-Stop-Shop“ geschaffen worden: Die Registrierung und Aktualisierung der Daten erfolgt an einem einzigen Ort, alle anderen Datennutzer können jederzeit auf die registrierten und aktualisierten Daten zugreifen.

Die Bereitstellung der Daten erstreckt sich über den gesamten Lebenszyklus der energiewirtschaftlichen Aktivitäten der Akteure und der Anlagen. Mitunter sind frühzeitige oder zeitkritische Datenbereitstellungen zu verwirklichen, um das Ziel eines One-Stop-Shop zu verwirklichen. Beispielsweise müssen Netzbetreiber bereits über die Planung von Anlagen informiert sein, die an ihr Netz angeschlossen werden sollen. Das Marktstammdatenregister ist so auszugestalten, dass es dieses Informationsbedürfnis auch schon unterstützen kann, bevor eine Registrierungspflicht besteht.

Das Marktstammdatenregister vermag immer dort, wo die erfassten Daten benötigt werden, für einen Bürokratieabbau zu sorgen, nicht nur bei energiewirtschaftlichen Meldepflichten. Seine Wirkungen reichen spürbar über den Bereich des Energiemarktes im engeren Sinne hinaus. Aus diesem Grund wird der Zweck in § 111e Absatz 1 Nummer 2 EnWG durch die Streichung des Wortes "energiewirtschaftlich" erweitert. Die ursprüngliche gesetzliche Zieldefinition der Vereinfachung wird damit auf sämtliche Meldepflichten im Zusammenhang mit Anlagen und Akteuren des Energiemarktes erstreckt. Das Marktstammdatenregister soll sich dadurch zu einem generellen „One-Stop-Shop“ der Stammdaten der Akteure und Anlagen des deutschen Strom- und Gasmarktes weiterentwickeln. Dabei ist anzustreben, den Grad der Automatisierung weiter voranzubringen. Durch die Änderung wird die gesetzliche Zieldefinition mit der tatsächlichen Wirklichkeit und dem künftigen Potenzial des Marktstammdatenregisters in Einklang gebracht.

Das elektronisch betriebene Marktstammdatenregister bildet ein wesentliches Element der Digitalisierung der Energiewirtschaft. Wenn künftig Stromerzeugungsanlagen unter 100 kW in die Direktvermarktung wechseln, wenn ausgeförderte Anlagen im Strommarkt wettbewerbsfähig weiterbetrieben werden, wenn Biogas aus kleinen Anlagen in die Gasnetze eingespeist wird, wenn industrielle Lasten ihre Flexibilität im Energiemarkt aktiv bewirtschaften sollen, wenn Herkunftsnachweise zuzuordnen sind, wenn im Rahmen der Sektorkopplung Effizienzen gehoben werden sollen, wenn energiewirtschaftliche Verträge standardisiert werden sollen und wenn mit künftigen technologischen Werkzeugen wie Blockchain oder Künstlicher Intelligenz Anlagen und Akteure digital vernetzt werden sollen, dann ist eine solide, zuverlässige und transparente Datenbasis der Ausgangspunkt aller weiteren Verträge und Prozesse. An die registerführende Stelle stellt diese vielfältige Nutzung hohe Anforderungen, die sich auch aus der großen und schnell wachsenden Anzahl, der geringen Größe, der Vielfalt und der Dezentralität der Anlagen ergibt.

Im bisherigen Zielkatalog des Marktstammdatenregisters fehlte der fundamentale Zielaspekt der Digitalisierung vertraglicher und außervertraglicher Abwicklungsprozesse, die über den Bereich der Energiewirtschaft im engeren Sinne hinausreicht und zum Beispiel steuerliche Abwicklungsverfahren einschließt. Dieses Ziel wird darum mit der neuen Nummer 2a in § 111e Absatz 1 EnWG ergänzt. Die Aufzählung bezeichnet dabei nur den Ausschnitt der heute absehbaren, häufigen Anwendungsfälle. In Zukunft werden sich deutlich mehr und vielfältigere Optionen entwickeln, auf die mit dem Register durch die jeweils erforderlichen technischen Anpassungen und Weiterentwicklungen proaktiv zu reagieren sein wird.

Die Bündelung der Datenbereitstellung für die zahlreichen Prozesse der Digitalisierung der Energieversorgung und der diese umgebenden behördlichen und privatwirtschaftlichen Verfahren setzt voraus, dass die zentrale Datenhaltung mit einer hohen Verfügbarkeit, Modernität und Aktualität betrieben wird. Der Entlastung der vielen Akteure steht damit eine hohe und gebündelte Belastung der Bundesnetzagentur gegenüber. Es gehört daher zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur, die Nutzer des Marktstammdatenregisters bei der Eingabe, Korrektur, Aktualisierung und Löschung der Daten im Register zu unterstützen und bei technischen oder inhaltlichen Fragen zu begleiten und die Automatisierung weiter voranzutreiben.

Volkswirtschaftlich ist die Bündelung der Datenhaltung damit des Aufwandes deutlich vorteilhaft, weil dadurch digitale Synergien erschlossen und gehoben werden. Eine einzelne verlässliche Quelle ist sowohl hinsichtlich des Aufwandes als auch hinsichtlich der Datenqualität der vielfachen parallelen Datenhaltung überlegen, wie sie zuvor gepflegt wurde. Dem erhöhten Aufwand der Bundesnetzagentur steht ein Vielfaches an verringertem Aufwand bei den Anlagenbetreibern, den Netzbetreibern, den weiteren Behörden und der Wissenschaft gegenüber.

Das Marktstammdatenregister kann die gesetzlich vorgegebene Aufgabe nur erfüllen, wenn es kontinuierlich weiterentwickelt und modernisiert wird. Es darf technisch nicht hinter den üblichen Standard zurückfallen. Es muss für das gesamte Spektrum der Nutzer von dem einzelnen Betreiber einer kleinen Anlage bis zum Netzbetreiber, an dessen Netz

hunderttausende Anlagen angeschlossen ist, angemessene, moderne und performante technische Nutzungs- und Anbindungsoptionen bieten. Diese Anforderungen werden durch eine gesetzliche Verpflichtung der Bundesnetzagentur in § 111e Absatz 1 Satz 2 EnWG klargestellt.

Die technische Ausgestaltung des Marktstammdatenregisters muss jederzeit aktuell und zukunftsorientiert sein, muss sich an veränderliche Nutzergewohnheiten anpassen und auf die aktuellen Erwartungen und Erforderlichkeiten der Nutzer eingehen. Damit der grundlegende Aspekt der Bürokratie-Entlastung eintreten kann, muss das Register stets dem aktuellen Stand der privaten und der professionellen Nutzererwartungen bei Online-Systemen entsprechen und zugleich alle Aspekte der Datensicherheit und des Datenschutzes umfassend gewährleisten.

Für die fortlaufende Pflege und Weiterentwicklung des Marktstammdatenregisters sind der Bundesnetzagentur vom Haushaltsgesetzgeber entsprechende Finanzmittel bereitzustellen. Die Nutzung des Registers darf im Sinn der Digitalisierung nicht durch die Erhebung von Gebühren erschwert oder gemindert werden, weil dies dem Sinn des Marktstammdatenregisters zuwider liefe und den Bürokratieaufwand wieder erhöhen würde. Wie bei anderen Soft- und Hardwareprojekten dieser Größe und Bedeutung ist auch für das Marktstammdatenregister eine jederzeitige stabile Ausstattung mit versierten Programmierern und Computerfachleuten zu gewährleisten, die für die erforderliche Modernisierung und fortlaufende Anpassung zu sorgen vermögen.

Das Marktstammdatenregister entwickelt sich zu einem unverzichtbaren Fundament der Energieversorgung. Es hat für die Versorgung und damit für die Versorgungssicherheit eine hohe Relevanz. Die zunehmende Digitalisierung der Energiewirtschaft und weiterer Lebensbereiche diversifiziert die Verantwortung und die Prozesse immer weiter und bündelt damit zugleich die Verantwortung des diesem One-Stop-Shop unterliegenden Stammdatenregisters.

Damit die Bundesregierung sich Gewissheit verschaffen kann, ob das Datenfundament der Energiepolitik den Anforderungen gerecht werden kann, ob es hinreichend zuverlässig, stabil, nutzerfreundlich, modern und verfügbar ist, wird die Bundesnetzagentur in § 111e Absatz 6 EnWG verpflichtet, der Bundesregierung regelmäßig in kurzen zeitlichen Abständen über den Stand des Registers zu berichten. Insbesondere ist über technische und organisatorische Weiterentwicklungen zu berichten, mit denen auf Nutzererwartungen und Nutzungsgewohnheiten und deren Änderungen im Zeitverlauf reagiert wurde.

Die Berichtspflicht schließt Angaben darüber ein, inwieweit das Register genutzt werden kann und genutzt wird, um Daten- und Meldeprozesse zu vereinfachen und zu vereinheitlichen und dadurch die Bürokratiebelastung der Bürger nachhaltig zu reduzieren und zu digitalisieren. Ferner ist darüber zu berichten, welche organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Datenverfügbarkeit getroffen wurden.

Die von der Bundesnetzagentur übermittelten Berichte kann die Bundesregierung für die Erfüllung ihrer Berichtspflichten nach § 24 MaStRV nutzen.

Artikel 650 Artikel 4 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Artikel 651 Zu § 19 MaStRV

Es handelt sich um rein redaktionelle Korrekturen.

Artikel 652 Zu § 25 MaStRV

Durch die Änderung des **§ 25 Absatz 6 MaStRV** werden bei Anlagen, die vor dem Start des Webportals in Betrieb gegangen sind, Zahlungen nur dann nicht fällig, wenn der Netzbetreiber von der Nichtregistrierung der Einheiten Kenntnis erlangt oder erlangt haben muss. Dadurch können Zahlungen der Anschlussnetzbetreiber zunächst bei Nichtkenntnis weiterhin fällig werden und es ist auch möglich, diese im Rahmen des Belastungsausgleichs zu wälzen.

Hintergrund der Änderung ist, dass für alle Bestandsanlagen die Sanktionswirkung des § 23 MaStRV 24 Monate nach dem Start des Webportals gleichzeitig eintritt. Auch die Registrierungsfrist für Bestandseinheiten endet zu diesem Stichtag. Zur Feststellung, ob eine Bestandsanlage registriert ist, muss der Netzbetreiber diese Anlage in seiner Datenhaltung zuordnen können. Anders als bei Neuanlagen konnten die Netzbetreiber bei der Aufnahme der Bestandsanlagen in ihr Abwicklungssystem die MaStR-Nummer nicht unmittelbar erfassen und zu einer Registrierung im Webportal zuordnen. Dies ist nur mit hohem manuellen Aufwand möglich und kann nicht für alle Bestandsanlagen gleichzeitig zum 1. Februar 2021 erfolgen. Die Kenntnis darüber, dass die Ansprüche bei Nichtregistrierung nicht fällig werden, ist somit für den Netzbetreiber zum 1. Februar 2021 nicht in allen Fällen gegeben.

Artikel 653 Zu Tabelle II der Anlage

Es handelt sich um rein redaktionelle und rechtsförmliche Korrekturen. Eine Änderung des Regelungsinhaltes ist hiermit nicht verbunden.

Artikel 654 Artikel 5 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Die Änderungen bereinigen eine rechtliche Ungenauigkeit im Regierungsentwurf. Datenerhebungs- und Datenübermittlungskompetenzen sind im MsbG nicht in § 35, sondern in den §§ 55 ff geregelt. Die für die Energiewende relevante Prosumer-Konstellation ohne Volleinspeisung (Fall des durch Artikel 3 geänderten § 12 Stromnetzzugangsverordnung) erfordert deshalb eine Ergänzung des § 60; am rigiden Datenschutz- und Datensicherheitskonzept wird dabei festgehalten, Datenerhebungen werden nur dort vorgeschrieben, wo dies aus Energiewende- und Systemsicht unbedingt erforderlich ist. Bei Prosumer-Konstellationen ohne Volleinspeisung ist das der Fall: Eine Belieferung abseits von Standardlastprofilen ist nur auf Basis von zumindest Zählerstandsgängen möglich. Die verbrauchsbezogene 10.000-Kilowattstundengrenze im bisherigen Wortlaut kann für Fälle abseits dieser besonderen Prosumer-Konstellation ohne Volleinspeisung aufrecht erhalten bleiben.

Artikel 655 Artikel 7 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung)

Bei der Änderung von **§ 3 Absatz 1 Satz 3 EEA** handelt es sich um eine Folgeanpassung zur Einführung der Pflicht zur Abgrenzung von Einnahmen und Ausgaben, die für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, einschließlich der Zahlungen für diesen Strom anfallen, nach § 3 Absatz 1 EEG. Die eindeutige Abgrenzung muss auch im Rahmen der Transparenzpflichten nach § 3 dieser Ausführungsverordnung durch eine gesonderte Ausweisung nachvollziehbar veröffentlicht werden.

Artikel 656 Artikel 8 (Änderung der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung)

Mit der Änderung werden Gebührentatbestände für die neu eingeführte Besondere Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen eingeführt. Zudem werden Gebührentatbestände für die Besondere Ausgleichsregelung für Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr eingeführt und redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen. Wegen der Vergleichbarkeit des Prüfungsaufwands mit demjenigen für Schienenbahnen werden die gleichen Gebührensätze angesetzt.

Artikel 657 Artikel 9 (Änderung der EEG- und Ausschreibungsgebührenverordnung)

Mit der Änderung in der Anlage der EEGAusGebV findet eine sprachliche Korrektur statt, da die Biomethananlagen erst ab dem Jahr 2022 auf die Südregion beschränkt werden, wurde das Wort Südregion gestrichen.

Artikel 658 Artikel 10 (Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung)

Artikel 659 Zu § 3 EEV

Mit der Ergänzung des **§ 3 Absatz 1 EEV** um Satz 4 wird sichergestellt, dass diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, einschließlich der Zahlungen für diesen Strom anfallen, bei der Ermittlung der EEG-Umlage unberücksichtigt bleiben. Dadurch bleibt gewährleistet, dass sich die Vermarktung des Stroms aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, einschließlich der Vergütungszahlungen an die Betreiber dieser Anlagen nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 in Form der Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2021 aus den Verkaufserlösen selbst tragen und nicht über die EEG-Umlage finanziert wird. Mit dieser Trennung werden zudem beihilferechtliche Vorgaben der Europäischen Kommission umgesetzt.

Die Aufhebung des **§ 3 Absatz 4 Nummer 3 EEV** ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 57 Absatz 2 EEG 2017.

Mit den übrigen Änderungen in **§ 3 Absatz 4 EEV** wird klargestellt, dass die von Anschlussnetzbetreibern an die Anlagenbetreiber geleisteten Kompensationen für Zahlungen zur Akzeptanzsteigerung Ausgaben im Sinn der EEV sind und somit bei der Ermittlung der EEG-Umlage berücksichtigt werden müssen.

Bei der Änderung in **§ 3 Absatz 8 EEV** handelt es sich um eine Folgeanpassung zu Absatz 1. Auch hinsichtlich der Liquiditätsreserve sollen diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, einschließlich der Zahlungen für diesen Strom anfallen, keine Berücksichtigung finden.

§ 3 Absatz 11 Satz 1 EEV schafft die Grundlage für die Nicht-Berücksichtigung von bestimmten Einnahmen und Ausgaben bei der Ermittlung der EEG-Umlage nach § 3 Absatz 1 Satz 4 EEV, indem diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, einschließlich der Zahlungen für diesen Strom anfallen, von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben abzugrenzen sind. Die Abgrenzung muss sicherstellen, dass die Einnahmen und Ausgaben zugeordnet oder sachgerecht abgeleitet werden. Die Ableitung kann dabei insbesondere anteilig nach den vermarkteten Strommengen erfolgen. In **§ 3 Absatz 11 Satz 2 EEV** wird klargestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihre gesonderte Buchführung so vornehmen müssen, dass dadurch die Abgrenzung nach Satz 1 gewährleistet wird.

Artikel 660 Zu § 3a EEV

Durch den neu eingeführten **§ 3a Satz 1 EEV** werden die Übertragungsnetzbetreiber dazu berechtigt und verpflichtet, parallel zu der jährlichen Ermittlung der EEG-Umlage für das jeweils folgende Kalenderjahr zugleich den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, nach § 53 Absatz 2 EEG 2021 zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 3 EEV zur Ermittlung der EEG-Umlage finden dafür entsprechende Anwendung. Bei der Ermittlung des Wertes des Abzugs sind insbesondere die für die Ermittlung der EEG-Umlage erstellten Prognosen zu verwenden. Der Wert des Abzugs ist dabei nach **§ 3 Satz 2 EEV** so zu bestimmen, dass sich die Einnahmen und Ausgaben, die für die Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen einschließlich der Zahlungen für diesen Strom anfallen und die nach § 3 Absatz 1 Satz 4 EEV bei der Ermittlung der EEG-Umlage keine Berücksichtigung finden, ausgleichen.

Mit diesem Mechanismus wird einerseits sichergestellt, dass sich die Vermarktungskosten einschließlich der Vergütungszahlungen für Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind, aus den Verkaufserlösen selbst tragen: Schwankungen bei den Einnahmen und Ausgaben werden über die Anpassung des Abzugswertes, um den der anzulegende Wert für die Zahlungen an die Betreiber der ausgeförderten Anlagen nach § 53 Absatz 2 EEG 2021 verringert wird, ausgeglichen.

Dadurch wird andererseits zugleich sichergestellt, dass sich die Risiken für die Übertragungsnetzbetreiber nicht erhöhen: Schwankungen bei den Einnahmen und Ausgaben gehen auch bei der Wälzung und Vermarktung von Strom aus ausgeförderten Anlagen nicht zu ihren Lasten, sondern werden entsprechend der Mechanik zur jährlichen Ermittlung der EEG-Umlage durch den Wert des Abzugs nach § 53 Absatz 2 EEG 2021 ausgeglichen.

Artikel 661Zu § 4 EEV

Die Änderung in **§ 4 EEV** ist eine Folgeänderung zu § 3a. Die Beweislastumkehr sollte nicht nur für die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Ermittlung der EEG-Umlage gelten, sondern auch für die Aufwendungen zur Ermittlung des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen von bis zu 100 kW, die keine Windenergieanlagen an Land sind.

Artikel 662Zu § 5a EEV

Durch den neu eingeführten **§ 5a EEV** werden die Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet, parallel zu der jährlichen Veröffentlichung der EEG-Umlage zugleich den Wert des Abzugs für Strom aus ausgeförderten Anlagen nach § 53 Absatz 2 EEG 2021 für das jeweils folgende Kalenderjahr auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 5 EEV zur Veröffentlichung der EEG-Umlage entsprechende Anwendung.

Artikel 663Zu § 9 EEV

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Art. 19 Absatz 8 Satz 5 der EU-Richtlinie 2018/2001/EU. Danach darf für Strom aus erneuerbaren Energien, der in hocheffizienter KWK erzeugt worden ist, nur noch ein Herkunftsnachweis (HKN) ausgestellt werden darf, der beide Angaben enthält. Dieser HKN muss neben den Anforderungen aus der EU-Richtlinie 2018/2001/EU auch die Anforderungen gemäß Artikel 14 Absatz 10 der Richtlinie 2012/27/EU erfüllen. Er enthält daher über die Mindestangaben aus der Richtlinie 2018/2001/EU hinaus die Angaben für Herkunftsnachweise aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung des Anhang X der Richtlinie 2012/27/EU.

Artikel 664 Artikel 11 (Änderung der Besondere Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung)

Mit der Änderung wird die DSPV an die Einführung der neu eingeführten Besondere Ausgleichsregelung für die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen angepasst. Die DSPV gilt auch in den Fällen des § 64a Absatz 2 Nummer 2 EEG 2021.

Artikel 665 Artikel 12 (Änderung der Grenzüberschreitende-Erneuerbaren-Energien-Verordnung)

Die Anpassung in **§ 10 Absatz 1 Nummer 2 GEEV** erfolgt, da aufgrund des geplanten Erlasses einer neuen Gebührenordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Aufhebung der Ausschreibungsgebührenverordnung erfolgen soll. Deshalb muss in **§ 10 Absatz 1 Nummer 2 GEEV** erfolgt der Gebührentatbestand selbst benannt werden, damit die Regelung weiterhin anwendbar ist. Ein Verweis auf die Gebührenordnung ist nicht mehr möglich.

Die Aufhebung von **§ 24 Absatz 1 Nummer 2 GEEV** erfolgt, weil die Gebühr für die Ausstellung der Zahlungsberechtigung nicht vor Erstellung der Zahlungsnachweise erhoben werden soll.

Artikel 666 Artikel 13 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung)

Artikel 667Zu § 2 HkRNDV

Die Einfügung des § 2 HkRNDV Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erfolgt, da Umweltgutachter, die über eine Zulassung für den Bereich Wärmeversorgung verfügen, fachkundig für die Beurteilung von Kraft-Wärme-Kopplung sind.

Artikel 668Zu §§ 6 bis 8 HkRNDV

Mit den Änderungen wird es ermöglicht, dass sich ein Anlagenbetreiber auch schon bei der Registrierung im Herkunftsnachweisregister durch einen von ihm beauftragten Dienstleister vertreten lassen kann. Diese Möglichkeit bestand bereits im Regionalnachweisregister und hat sich dort bewährt, um insbesondere Privatpersonen den Zugang zum Register zu erleichtern. Die Regelung soll daher auf das Herkunftsnachweisregister ausgeweitet werden. Mit den Änderungen in § 6 werden die Voraussetzungen für die Vertretung des Anlagenbetreibers bei der Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister durch den Dienstleister geschaffen. Die Änderungen in den §§ 7 und 8 sind Folgeänderungen, da es insoweit keine Spezialregelung mehr für das Regionalnachweisregister braucht.

Artikel 669Zu § 12 HkRNDV

Die Streichungen des **§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und in § 12 Absatz 4 Nummer 2 HkRNDV** erfolgen, da die Ausstellung von Herkunftsnachweisen aus erneuerbarer hocheffizienter KWK zukünftig im Herkunftsnachweisregisters für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 79 EEG 2021 erfolgt. Da mithin für Strommengen aus erneuerbaren Energien nicht mehr ein KWK-Herkunftsnachweis im Sinn von § 31 KWKG ausgestellt werden kann, sind die Vorschriften des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und in § 12 Absatz 4 Nummer 2 HkRNDV obsolet.

Der neue § 12 Absatz 1a HkRNDV dient der Umsetzung von Art. 19 Absatz 8 Satz 3 der EU-Richtlinie 2018/2001/EU, wonach für Strom aus erneuerbaren Energien, der in hocheffizienter KWK erzeugt worden ist, nur noch ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden darf, der beide Angaben enthält. Sie ermöglicht den Anlagenbetreibern, Herkunftsnachweise zu beantragen, die neben der Herkunft des Stroms aus erneuerbaren Energien deren Erzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen ausweisen. Sie stellt klar, dass die Angabe zur hocheffizienten KWK-Erzeugung zusätzlich und auf Antrag in dem Herkunftsnachweis enthalten ist.

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW muss der Anlagenbetreiber vor der Ausstellung gegenüber der Registerverwaltung nachweisen, dass der Strom, der dem Herkunftsnachweis zugrunde liegt, in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden ist. Zusätzlich sind die in der KWK-Angabe enthaltenen Einzelmerkmale durch ein umweltgutachterliches Testat nachzuweisen. Es handelt sich bei diesen um Faktoren, die abhängig vom jeweiligen Betrieb der Anlage und der eingesetzten Energieträger bzw. Substrate und der jeweiligen Nutzung der Wärme sind. Die entsprechenden Bestätigungen sind daher vor der Ausstellung des Herkunftsnachweises zu erbringen. Erforderlich ist für diese Angaben jeweils die Bestätigung durch ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten eines Umweltgutachters oder einer Umweltgutachterorganisation. Die Bestätigung durch Umweltgutachter dient dazu, die von Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2018/2001/EU geforderte Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit der Herkunftsnachweise sicher zu stellen.

Zu § 16 HkRNDV

§ 16 HkRNDV dient der Umsetzung von Art. 19 Absatz 8 Satz 3 der EU-Richtlinie 2018/2001/EU, wonach für Strom aus erneuerbaren Energien, der in hocheffizienter KWK erzeugt worden ist, nur noch ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden darf, der beide Angaben enthält. Die Ergänzung des § 16 Absatz 1 HkRNDV stellt klar, dass die Angabe zur hocheffizienten KWK-Erzeugung ein Zusatz zum Regelinhalt des HKN sein kann und beschreibt ihren konkreten Inhalt. Sie beschränkt sich auf den in dem neuen § 9 Absatz 2 EEV festgelegten Mindestinhalt. Ein HKN mit der Zusatzangabe zur KWK enthält stets alle Merkmale des reinen EE-Herkunftsnachweises, wie sie in § 16 Absatz 1 HkRNDV normiert sind.

Artikel 670Zu § 21 HkRNDV

§ 21 Absatz 1a HkRNDV erfordert bei Anlagenregistrierung die Angabe der thermischen Leistung der Anlage, da dies nach Artikel 19 Absatz 8 Satz 5 der Richtlinie 2018/2001/EU in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 10 und Anhang X der Richtlinie 2012/27/EU eine

erforderliche Angabe auf dem Herkunftsnachweis ist für Strom, der in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden ist.

Artikel 671Zu § 22 HkRNDV

§ 22 Absatz 1a HkRNDV legt fest, dass bei KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW eine umweltgutachterliche Bestätigung der Angabe über die thermische Leistung der hocheffizienten KWK-Anlage zu erfolgen hat und macht die Registrierung von dieser Bestätigung abhängig. Die Bestätigung durch Umweltgutachter dient dazu, die von Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2018/2001/EU geforderte Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit der Herkunftsnachweise sicher zu stellen. Erforderlich ist die umweltgutachterliche Prüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Artikel 672Zu § 24 HkRNDV

Mit der Einfügung in **§ 24 Absatz 1 HkRNDV** wird klargestellt, dass eine Änderung der thermischen Leistung der Anlage der Registerverwaltung vollständig und unverzüglich mitzuteilen ist. Bei der thermischen Leistung der KWK-Anlage handelt es sich um ein für die Erfüllung des Hocheffizienzkriteriums zentrales Merkmal, welches zudem Bestandteil des Inhalts des EE-KWK-Herkunftsnachweis ist (vgl. § 9 Absatz 2 neu EEV). Die Angabe muss daher stets richtig und aktuell sein, um die in Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2018/2001/EU geforderte Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit zu gewährleisten. Aus den gleichen Gründen sieht der neue § 24 Absatz 2a HkRNDV vor, dass eine Änderung der thermischen Leistung der Anlage durch den Umweltgutachter bestätigt wird.

Artikel 673Zu § 42a HkRNDV

§ 42a HkRNDV enthält Pflichten der Betreiber hocheffizienter KWK-Anlagen, durch Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen gegenüber der Registerverwaltung Ermittlungen, Prüfungen und Nachweise hinsichtlich der Merkmale erbringen zu lassen, die Bestandteil des Inhalts des EE-KWK-HKN sind (vgl. § 9 Absatz 2 neu EEV). Dabei gilt § 42a HkRNDV ausschließlich für hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt. Die Bestätigung durch Umweltgutachter dient dazu, die von Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2018/2001/EU geforderte Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit der Herkunftsnachweise sicher zu stellen.

Artikel 674Zu § 43 HkRNDV

Die Aufgaben von Umweltgutachtern und von Umweltgutachterorganisationen bezüglich der KWK-Angabe werden mit **§ 43 Absatz 1 HkRNDV** komplettiert. Sie erstrecken sich gemäß der neu eingefügten Vorschriften der § 12 Absatz 1a und § 22 Absatz 1a auf die Bestätigung von Angaben, die der Herkunftsnachweis für erneuerbaren Strom enthält, der in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt worden ist. Die Bestätigung durch Umweltgutachter dient dazu, die von Artikel 19 Absatz 6 der Richtlinie 2018/2001/EU geforderte Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Betrugssicherheit der Herkunftsnachweise sicher zu stellen.

Artikel 675Zu § 54 HkRNDV

Die Vorschrift ergänzt die ebenfalls neu geschaffene Möglichkeit, sich als Anlagenbetreiber bei der Kontoeröffnung durch einen Dienstleister vertreten zu lassen und soll es insbesondere den Betreibern ausgeförderter Anlagen erleichtern, direkt im Anschluss an das Förderende HKN zu erhalten. Angesichts der Vielzahl an Anlagenbetreibern und Anlagen, die zum Jahresende 2020 aus der Förderung fallen, ist ein hohes Aufkommen an Registrierungsanträgen zum Jahresende und am Beginn des Jahres 2021 zu erwarten. Mit der Ermöglichung der Kontoeröffnung durch einen Dienstleister und der Übergangsregel sollen Verwaltungsabläufe erleichtert werden. Es gilt sicherzustellen, dass die sonstige Direktvermarktung mit Herkunftsnachweisen sich direkt an die Förderung anschließen kann. Daher wird es für einen befristeten Zeitraum möglich sein, Herkunftsnachweise für Strommengen zu erhalten, die ab dem 1. Januar 2021, aber vor der Registrierung der

Anlage erzeugt worden sind. Diese Abweichung gegenüber § 12 Absatz 1 Nummer 2 findet indes nur auf Anlagen Anwendung, die zwischen dem 1. Februar und dem 31. März 2021 registriert wurden. Mit dem Satz 2 wird es der Registerverwaltung erlaubt, mittels Allgemeinverfügung den Übergangszeitraum nach Satz 1 zu verlängern. Hiermit soll eine schnelle und einfache Verlängerung der Übergangsvorschrift ermöglicht werden, für den Fall, dass die Zahl der Anträge auf Anlagenregistrierung die Prognose weit übertrifft, mit der Folge, dass die rechtzeitige Registrierung bis zum 31. März 2021 nicht gewährleistet werden kann.

Artikel 676 Artikel 14 (Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Gebührenverordnung)

Artikel 677 Zu § 2 HkRNGV

Die Neufassung des **§ 2 HkRNGV** ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 6 HkRNDV, womit es möglich wird, dass sich der Anlagenbetreiber bereits bei der Kontoeröffnung im Herkunftsnachweisregister durch den Dienstleister vertreten lässt.

Artikel 678 Artikel 15 (Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung)

Artikel 679 Zu § 2 InnAusV

In **§ 2 Nummer 1a InnAusV** wird die Definition der besonderen Solaranlagen eingeführt. Die genauen Begrifflichkeiten der drei Typen Agro- Floating- und Parkplatz-PV sind von der Bundesnetzagentur festzulegen, siehe § 15 InnAusV.

Artikel 680 Zu § 12 InnAusV

Bei den Änderungen des **§ 12 Absatz 1 InnAusV** handelt es sich um Anpassungen der Bekanntgabe nach der InnAusV mit denen nach dem EEG. Bislang wurden nach der InnAusV keine Werte veröffentlicht, da insbesondere bei der Ausschreibungsrunde 2020 keine Vergleichbarkeit der Gebote herzustellen war, da Gebote sowohl für Einzelanlagen als auch für Anlagenkombinationen abgegeben werden konnten, die jeweils anderen Preisstrukturen unterlagen.

Artikel 681 Zu § 13 InnAusV

Die Änderung **§ 13 Absatz 2 InnAusV** betrifft Speicher, die Teile von Anlagenkombinationen sind. Für sie werden strengere Maßstäbe als bisher angelegt, da es sich gezeigt hat, dass Anlagenbetreiber eine möglichst geringe Speicherkapazität aus Kostengründen installieren möchten. Nunmehr wird festgelegt, dass eine Kapazität vorgehalten werden muss, die mindestens zwei Stunden lang die installierte Anlagenleistung speichern kann.

Der neue **§ 13 Absatz 6 InnAusV** stellt zum einen klar, dass § 36k EEG 2021 auch auf Anlagen von Anlagenkombinationen anzuwenden ist, zum anderen erweitert er die Berechnungsgrundlage, auf derer Zahlungen geleistet werden dürfen, um sämtlichen in der Anlagenkombination erzeugten Strom. Auf diese Weise werden Abgrenzungsproblemen begegnet, da so zwischengespeicherter Strom nicht gesondert behandelt werden muss.

Artikel 682 Zu § 14 InnAusV

Die Änderungen § 14 InnAusV schreiben eine Evaluierung der Ausschreibung der besonderen Solaranlagen vor. Nach den Ausschreibungen werden die Erfahrungen ausgewertet und die Bundesregierung legt dem Bundestag einen Vorschlag zum weiteren Umgang mit den o.g. Segmenten vor.

Artikel 683 Zu § 15 bis § 18 InnAusV

Bei den Innovationsausschreibungen im Jahr 2022 wird ein Segment von 50 MW für Anlagenkombinationen mit Parkplatz-, Agro- und Floating-PV reserviert, um erste Erfahrungen mit diesen Anlagen zu sammeln.

Die BNetzA die genauen Definitionen für die drei Fallgruppen fest.

Es gilt grundsätzlich das Ausschreibungsdesign der Innovationsausschreibungen:

- Es bedarf keiner materiellen, sondern lediglich einer finanziellen Präqualifikation.
- Es gilt auch für das neue Segment eine eigene endogene Mengensteuerung.
- Es gilt derselbe Höchstwert wie für die regulären Gebote.
- Die Höchstwerte sind ausreichend, um noch einen Speicher errichten zu können.
- Die Anlagen sind an den Gebotsstandort gebunden; er ist vorher im Marktstammdatenregister zu melden.
- § 37 EEG 2021 ist nicht für diese Anlagen anzuwenden, da unter Umständen keine Bauleitplanung für sie stattfindet.
- Gebote können für Anlagen in einer Größe zwischen 100 kW und 2 MW abgegeben werden, um einem möglichst breiten Bewerberfeld die Möglichkeit zur Teilnahme an den Ausschreibungen zu bieten.

Artikel 684 Artikel 16 (Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 685 Artikel 17 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die Änderungen am KWKG und verwandten Bestimmungen gehen im Wesentlichen auf die Umsetzung beihilferechtlicher Vorgaben zurück. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass es sich bei der Förderung nach dem KWKG in Anwendung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 28. März 2019 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 nicht um eine staatliche Beihilfe handelt. Um eine zügige Anwendung des Gesetzes zu gewährleisten und rechtliche Risiken in dieser Hinsicht zu minimieren, hat die Bundesregierung sich entschieden, das KWKG dennoch als Nicht-Beihilfe bei der Europäischen Kommission zu notifizieren und in Abstimmung mit der Kommission beihilferechtskonform auszugestalten. Im Zuge der Abstimmung mit der Europäischen Kommission sind einige Anpassungen bereits beschlossener Regelungen im KWKG und damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen erforderlich geworden, die mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

Artikel 686 Zu § 5 KWKG

Durch die Änderungen in **§ 5 Absatz 1 KWKG** wird die Eintrittsschwelle für das Ausschreibungssegment von einem MW auf 500 KW abgesenkt. KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 KW bis einschließlich 50 MW erhalten künftig nur noch dann eine Vergütung, wenn sie einen Zuschlag im Rahmen einer Ausschreibung nach § 8a in Verbindung mit der KWKAusV erhalten haben. Neu betroffen sind somit Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 500 KW und einem MW. Hintergrund der Ausweitung des Ausschreibungssegments ist die Forderung der Europäischen Kommission im Rahmen der Verhandlungen zur beihilferechtlichen Genehmigung des KWKG, wettbewerbliche Elemente im KWKG zu stärken und auszuweiten.

Mit den Änderungen in **§ 5 Absatz 2 KWKG** wird der Absatz zur Förderung von innovativen KWK-Systemen entsprechend der Anpassung des Fördersystems für diese Förderkategorie neu gefasst. Während nach bisheriger Rechtslage innovative KWK-Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis maximal 50 Megawatt mit einem Leistungsanteil von maximal 10 MW an Ausschreibungen nach § 8b in Verbindung mit der KWKAusV teilnehmen konnten, wird dieses Segment nun begrenzt auf Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis maximal 10 Megawatt. Dadurch wird eine klare Abgrenzung zu einer Förderung durch den Bonus für innovative erneuerbare Wärme nach § 7a geschaffen, der künftig nur noch für innovative KWK-Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW gezahlt wird. Die Änderung war erforderlich, um das Förderregime des EE-Wärmebonus beihilferechtskonform auszugestalten.

Artikel 687Zu § 6 KWKG

Mit der Änderung von **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG** wird künftig hinsichtlich der Geltungsdauer der Förderung für KWK-Anlagen aus beihilferechtlichen Gründen differenziert. Wegen der zunächst begrenzten Geltungsdauer der von der Europäischen Kommission erteilten beihilferechtlichen Genehmigung sind nach dem neu gefassten **§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a KWKG** solche KWK-Anlagen förderfähig, die bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurden. **§ 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWKG** regelt die darüber hinaus reichende Geltungsdauer der Förderung bis Ende Dezember 2029, die aus beihilferechtlichen Gründen jedoch unter den Vorbehalt der Verlängerung der erteilten Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt wird. Der beihilferechtliche Anwendungsvorbehalt ist in **§ 35 Absatz 19 KWKG** geregelt.

Bei der Änderung von **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWKG** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 688Zu § 7 KWKG

Um beihilferechtlichen Bedenken nach Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu begegnen, wird der bisher für KWK-Strom aus KWK-Anlagen im Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes gezahlte Zuschlag nach **§ 7 Absatz 4 KWKG** a.F. als solcher gestrichen. Die Übergangsregelung in § 35 Absatz 20 KWKG stellt sicher, dass sich die Streichung nur auf solche Anlagen bezieht, die nach Inkrafttreten des Gesetzes den Dauerbetrieb aufnehmen. Zugleich wird die Grundvergütung für KWK-Strom aus neuen und modernisierten KWK-Anlagen für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt mit der Änderung von **§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWKG** in demselben Umfang (0,3 Cent je Kilowattstunde) erhöht. Der Fördersatz wird für neue, modernisierte und nachgerüstete KWK-Anlagen differenziert geregelt. Hintergrund ist einerseits der beihilferechtlich erforderliche Ausschluss von nachgerüsteten Anlagen von der Erhöhung und andererseits die Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 2 KWKG, die sich ausschließlich auf neue KWK-Anlagen bezieht. In der Praxis betrifft die Erhöhung ausschließlich KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Megawatt, da die Vergütung für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 500 kW bis einschließlich 50 MW durch Ausschreibungen nach § 8a in Verbindung mit der KWKAusV bestimmt wird. Für neue und modernisierte KWK-Anlagen in diesem Segment bedeutet die Änderung folglich wirtschaftlich keine Schlechterstellung. Nachgerüstete KWK-Anlagen erhalten die erhöhte Grundförderung nicht.

Gleichzeitig wird durch den neuen **§ 7 Absatz 1 Satz 2 KWKG** die ursprünglich mit dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 beschlossene Erhöhung der Vergütung für KWK-Anlagen für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt um 0,5 Cent je Kilowattstunde ab dem 1. Januar 2023 aufgegriffen und unter die Bedingung gestellt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Jahr 2022 im Rahmen einer Überprüfung der Angemessenheit der Erhöhung und des Förderniveaus insgesamt zu dem Ergebnis kommt, dass die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der betroffenen KWK-Anlagen und dem Marktpreis durch den erhöhten Fördersatz nicht überschritten wird, mit anderen Worten keine Überförderung des einschlägigen Anlagensegments eintritt. Als objektiver und öffentlich transparenter Anknüpfungspunkt fungiert die Veröffentlichung dieses Ergebnisses der Überprüfung im Bundesanzeiger. Diese Bedingung ist aus beihilferechtlichen Gründen erforderlich, um ein zeitnahes Inkrafttreten der Regelung zu ermöglichen. Bei Eintreten der nun im Gesetz verankerten Bedingung kommt die Erhöhung der Vergütung nach der neu angefügten Übergangsbestimmung in § 35 Absatz 18 ausschließlich für neue KWK-Anlagen zur Anwendung, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden, wobei die Inbetriebnahme identisch auszulegen ist, wie in § 18 Absatz 1 StromNEV. Die Erhöhung gilt nicht für modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen.

Artikel 689Zu § 7a KWKG

Mit den Änderungen von **§ 7a KWKG**, die mit dem neuen § 5 Absatz 2 KWKG im Zusammenhang stehen, wird der Bonus für innovative erneuerbare Wärme nur noch für KWK-Strom aus KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW gezahlt. Er ist folglich begrenzt auf innovative KWK-Systeme, deren elektrische Leistung oberhalb des Ausschreibungssegments in dieser Förderkategorie liegt. Dadurch erfolgt eine klare Abgrenzung der Förderinstrumente für innovative KWK-Systeme nach der elektrischen Leistung: Systeme mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 bis maximal 10 MW können im Rahmen von Ausschreibungen nach § 8b in Verbindung mit der KWKAusV gefördert werden, Systeme mit einer höheren elektrischen Leistung können den Bonus nach § 7a erhalten. Die Überschneidung der beiden Förderinstrumente war zu beseitigen, um Beihilferechtskonformität herzustellen. Die Kollisionsregel im bisherigen Absatz 2 kann infolgedessen gestrichen werden.

Artikel 690Zu § 7b KWKG

An der Bestimmung zum Bonus für elektrische Wärmeerzeuger in **§ 7b KWKG** werden drei Änderungen vorgenommen: Erstens wird die bisher geltende Beschränkung auf die Südregion aufgehoben und damit der territoriale Anwendungsbereich auf ganz Deutschland ausgedehnt. Hintergrund sind Bedenken der Europäischen Kommission, dass die Bestimmung ansonsten beihilferechtlich nicht genehmigungsfähig sein könnte. Zweitens werden die technischen Anforderungen an förderfähige KWK-Anlagen dahingehend abgesenkt, dass die Anlagen künftig nur noch mindestens 30 statt wie bislang 80 Prozent der Wärmeleistung mit einem mit der Anlage verbundenen elektrischen Wärmeerzeuger generieren können müssen. Drittens wird die Förderung nach der geänderten Fassung nur für KWK-Anlagen gewährt, die nach dem 31. Dezember 2024 in Dauerbetrieb genommen worden sind. Dadurch soll verhindert werden, dass durch den Zubau elektrischer Wärmeerzeuger als Stromverbraucher an netztechnisch ungünstigen Stellen ggf. aktuell bestehende temporäre Netzengpässe verschärft werden könnten. Mit der Europäischen Kommission konnte bislang keine Verständigung über die beihilferechtliche Genehmigung der Vorschrift erzielt werden. Sie steht daher weiterhin unter beihilferechtlichem Genehmigungsvorbehalt, vgl. § 35 Absatz 19 KWKG.

Artikel 691Zu § 7c KWKG

Durch die Neuregelung in **§ 7c Absatz 1 Satz 4 KWKG** wird der Kohleersatzbonus in zwei Hinsichten eingeschränkt und dadurch zugleich vom Regime der Ausschreibungen für steinkohlebefeuerte Anlagen nach Teil 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes abgegrenzt.

Erstens werden KWK-Anlagen nach dem neu eingefügten § 7c Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 KWKG von dem Kohleersatzbonus ausgeschlossen, deren elektrische KWK-Leistung bei weniger als 10 Prozent der elektrischen Leistung liegt. Nach bisheriger Rechtslage konnten mit Stein- oder Braunkohle betriebene KWK-Anlagen den Kohleersatzbonus unabhängig von ihrem KWK-Leistungsanteil in Anspruch nehmen, mussten sich aber zwischen diesem und einer Teilnahme an den Ausschreibungen nach Teil 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes entscheiden. Dieses Wahlrecht besteht nunmehr nur für kohlebefeuerte KWK-Anlagen mit einem KWK-Leistungsanteil von 10 oder mehr Prozent. Hintergrund der Anpassung sind Bedenken der Europäischen Kommission, dass die Wahlmöglichkeit zu Wettbewerbsverzerrungen führen und der Kohleersatzbonus faktisch einen Mindestpreis in den Ausschreibungen nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz darstellen könnte. Um diesen Bedenken entgegen zu treten, werden die Anlagengruppen, die den Kohleersatzbonus in Anspruch nehmen bzw. an den Ausschreibungen teilnehmen können, durch eine Differenzierung nach dem KWK-Leistungsanteil etwas stärker voneinander abgegrenzt. Dabei ist davon auszugehen, dass für KWK-Anlagen mit einem sehr geringen KWK-Leistungsanteil die Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus nach dem KWKG, der sich nur auf den KWK-Leistungsanteil bezieht, in der Regel wirtschaftlich weniger attraktiv ist als eine Teilnahme an den Ausschreibungen nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, welche sich

auf gesamte elektrische Leistung beziehen. Diese Anlagen können weiterhin an den Ausschreibungen nach Teil 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes teilnehmen.

Zweitens werden bestehende KWK-Anlagen nach dem geänderten **§ 7c Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 Buchstabe b KWKG** vom Kohleersatzbonus ausgeschlossen, wenn für sie nach dem Stichtag des 31. Mai 2021 ein Gebot im Rahmen einer Ausschreibung nach Teil 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes abgegeben wurde. Dadurch soll verhindert werden, dass Betreiber entsprechender Anlagen an Ausschreibungen teilnehmen und, soweit sie keinen Zuschlag erhalten, doch auf den Kohleersatzbonus nach § 7c zurückgreifen, da dies negative Auswirkungen auf die Ausschreibungen haben könnte. Auch diese Bestimmung dient der Umsetzung beihilferechtlicher Vorgaben. Die bereits bestehende gesetzliche Regelung, nach der ein Zuschlag in den Ausschreibungen nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz zu einem Ausschluss des Kohleersatzbonus führt, bleibt bestehen. Dies gibt Anlagenbetreibern, die bislang keinen Ausschreibungszuschlag erhalten haben, die Möglichkeit, sich bis zum Stichtag für eines der beiden Regelungsregime zu entscheiden.

Mit den Änderungen in § 7c Absatz 2 Nummer 1 KWKG wird die Höhe des Kohleersatzbonus für bestehende KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1974, aber vor dem 1. Januar 1985 erstmals in Betrieb genommen worden sind, in mehreren Stufen abgesenkt. Nach der bisherigen Fassung der Bestimmung lagen die Fördersätze in diesem Anlagensegment zum Teil über den typischen entgangenen Gewinnen infolge einer vorgezogenen Stilllegung der bestehenden Kohle-KWK-Anlage. Dies stieß bei der Europäischen Kommission auf beihilferechtliche Bedenken. Der Kohleersatzbonus wird mit der Änderung derart abgesenkt, dass der Bonus die typischen entgangenen Gewinne innerhalb der relevanten Zeiträume nicht überschreitet.

Artikel 692 Zu § 7d KWKG

Der Südbonus in **§ 7d KWKG** wird aufgehoben. Im Zuge des beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens konnte keine Verständigung mit der Europäischen Kommission über eine Genehmigung dieses Instrumentes erzielt werden.

Artikel 693 Zu § 7e KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Südbonus in § 7d KWKG.

Artikel 694 Zu § 8a, 8b und 9 KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund Absatzverschiebungen in § 7 KWKG.

Artikel 695 Zu § 10 KWKG

Bei der Änderung in **§ 10 Absatz 2 KWKG** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Mit dem neuen **§ 10 Absatz 5 KWKG** wird aus beihilferechtlichen Gründen die Einzelnotifizierungspflicht für Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 MW wieder eingeführt. Gleichzeitig wird durch den neuen Satz klargestellt, dass die Einzelnotifizierungspflicht auch im Rahmen einer Änderungszulassung nach § 11 Absatz 4 KWKG gilt. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Artikel 696 Zu § 13 und § 15 KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund Absatzverschiebungen in § 7 KWKG.

Artikel 697 Zu § 18 KWKG

Mit den Änderungen in **§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a KWKG** ist künftig hinsichtlich der Geltungsdauer der Förderung für Wärmenetze aus beihilferechtlichen Gründen zu differenzieren. Wegen der zunächst begrenzten Geltungsdauer der von der Europäischen Kommission erteilten beihilferechtlichen Genehmigung sind solche

Wärmenetze ohne Vorbehalt förderfähig, die bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurden. Doppelbuchstabe bb regelt die darüber hinaus reichende Geltungsdauer der Förderung bis Ende Dezember 2029, die aus beihilferechtlichen Gründen jedoch unter den Vorbehalt der Verlängerung der erteilten Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt wird. Der beihilferechtliche Anwendungsvorbehalt ist in § 35 Absatz 19 geregelt.

Bei den Änderungen in **§ 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 2 KWKG** handelt es sich um die Beseitigung von Redaktionsversehen.

Artikel 698Zu § 22 KWKG

Mit den Änderungen an **§ 22 Absatz 1 Nummer 1 KWKG** ist künftig hinsichtlich der Geltungsdauer der Förderung für Wärmespeicher aus beihilferechtlichen Gründen zu differenzieren. Wegen der zunächst begrenzten Geltungsdauer der von der Europäischen Kommission erteilten beihilferechtlichen Genehmigung sind solche Wärmenetze ohne Vorbehalt förderfähig, die bis zum 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen wurden. Buchstabe b regelt die darüber hinaus reichende Geltungsdauer der Förderung bis Ende Dezember 2029, die aus beihilferechtlichen Gründen jedoch unter den Vorbehalt der Verlängerung der erteilten Genehmigung durch die Europäische Kommission gestellt wird. Der beihilferechtliche Anwendungsvorbehalt ist in § 35 geregelt.

Artikel 699Zu § 27 KWKG

Durch die Änderungen in **§ 27 KWKG** wird auch die KWK-Umlage parallel zur Begrenzung der EEG-Umlage in § 64a EEG 2021 begrenzt. Durch den Verweis in § 17f EnWG erfolgt damit auch eine entsprechende Begrenzung der Offshore-Netzumlage.

Artikel 700Zu § 27d KWKG

Durch den neuen **§ 27d KWKG** verringert sich die KWK-Umlage für Strom, der zur Herstellung von grünem Wasserstoff eingesetzt wird, parallel zu § 69b EEG 2021 ebenfalls auf null. Durch den Verweis in § 17f EnWG erfolgt damit auch eine entsprechende Begrenzung der Offshore-Netzumlage.

Artikel 701Zu § 30 KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 7a KWKG

Artikel 702Zu § 33 KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund Absatzverschiebungen in § 7 KWKG.

Artikel 703Zu § 33a KWKG

Bei der Änderung in § 33a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 704Zu § 33b KWKG

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 705Zu § 34 KWKG

Vor dem Hintergrund beihilferechtlicher Bedenken hinsichtlich der derzeitigen Ausgestaltung des Bonus für innovative erneuerbare Wärme hat die Bundesregierung der Europäischen Kommission zugesagt, im Rahmen der Evaluierung die Option zu prüfen, den Bonus künftig im Wege von Ausschreibungen zu gewähren.

Artikel 706Zu § 35 KWKG

Mit dem in **§ 35 Absatz 17 KWKG** neu eingefügten Sätzen 4 bis 6 wird die mit dem Kohleausstiegsgesetz getroffene Regelung, wonach KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW im Fall der Einspeisung in Zeiten negativer Preise weder ihren Förderanspruch verlieren noch zu einer entsprechenden Mitteilung der in diesen Zeiten

eingespeisten Strommengen verpflichtet sind, auch auf Bestandsanlagen erstreckt, die vor Inkrafttreten des Kohleausstiegsgesetzes in Betrieb genommen worden sind. Der neue **§ 35 Absatz 17 Satz 4 KWKG** bestimmt hierfür, dass § 15 Absatz 4 Satz 3 rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 auch auf KWK-Anlagen anzuwenden ist, die bis zum 13. August 2020 in Dauerbetrieb genommen worden sind. Für den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 verbleibt es damit im Grundsatz bei den seinerzeit bestehenden Vorgaben. Dies gilt nach **§ 35 Absatz 17 Satz 5 KWKG** lediglich dann nicht, soweit für das betreffende Kalenderjahr noch keine Mitteilung nach § 15 Absatz 4 KWKG erfolgt ist. Eine Möglichkeit eine bereits erfolgte oder jedenfalls durch die Mitteilung des Anlagenbetreibers in Gang gesetzte Abrechnung rückgängig zu machen, besteht daher nicht. Der neue **§ 35 Absatz 17 Satz 6 KWKG** bestimmt schließlich, dass in den Fällen, in denen nach § 35 Absatz 17 Satz 4 und 5 KWKG der neue § 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG Anwendung findet, auch § 7 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 13. August 2020 geltenden Fassung auf KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 kW nicht anzuwenden ist. Die entsprechende Anwendung ist dem Umstand geschuldet, dass sich die Regelung durch die Änderungen des Kohleausstiegsgesetzes verschoben hat und zudem der frühere § 7 Absatz 7 Satz 2 ersatzlos entfallen ist.

Die Regelung des neu eingefügten **§ 35 Absatz 18 KWKG** bezieht sich auf die Erhöhung der Vergütung für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt in § 7 Absatz 1 Satz 2 KWKG. Diese gilt für neue KWK-Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 in Betrieb genommen werden. Der Begriff der Inbetriebnahme ist identisch auszulegen, wie in § 18 Absatz 1 StromNEV.

Wegen der zunächst begrenzten Geltungsdauer der von der Europäischen Kommission erteilten beihilferechtlichen Genehmigung sowie des Umstandes, dass für die Regelung des § 7b bislang keine Verständigung mit der Europäischen Kommission erzielt werden konnte ist nach dem neu angefügten **§ 35 Absatz 19 KWKG** die Förderung von KWK-Anlagen, Wärmenetze und Wärmespeicher, die nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 31. Dezember 2029 in Betrieb genommen worden sind, unter Vorbehalt der Verlängerung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission zu stellen. Die Europäische Kommission hat versichert, dass im Zuge der Verlängerung nicht die Frage des „ob“ einer Förderung thematisiert werden wird.

Die neu eingefügte Bestimmung des **§ 35 Absatz 20 KWKG** stellt schließlich die Übergangsregelung für die Änderungen des KWKG im Zusammenhang mit der Streichung des ETS-Bonus dar.

Artikel 707 Artikel 18 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Artikel 708 Zu § 3 KWKAusV

Die Neuregelung in **§ 3 Absatz 5 KWKAusV** soll hinreichenden Wettbewerb in den Ausschreibungen für KWK-Anlagen sicherstellen. Hinsichtlich der Kosteneffizienz, aber auch aus beihilferechtlichen Gründen wäre es problematisch, wenn die Ausschreibungen dauerhaft unterzeichnet wären und Zuschläge im Wesentlichen zum Höchstpreis erteilt würden. Der neu eingefügte Mechanismus regelt hierzu eine automatische Anpassung des Ausschreibungsvolumens in dem Fall, dass das Ausschreibungsvolumen in zwei aufeinander folgenden Gebotsterminen unterzeichnet wurde. Das Ausschreibungsvolumen wird dann auf den Durchschnittswert der jeweiligen Gebotsmengen in der vorangegangenen, unterzeichneten Ausschreibungen reduziert und es wird ein weiterer Abschlag von 10 Prozent vorgenommen. Das Volumen wird damit auf einen Wert abgesenkt, der dem im Markt vorhandenen Wettbewerb entspricht. Kommt es sodann in dieser Ausschreibung zu einer Überzeichnung, liegen im nächsten Gebotstermin die Voraussetzungen des Absatz 5 nicht mehr vor und das Ausschreibungsvolumen bestimmt sich wieder allein nach den Absätzen 1 bis 4.

Die komplementäre Regelung in **§ 3 Absatz 6 KWKAusV** regelt den Fall, dass es bei zwei aufeinander folgenden Gebotsterminen zu einer Überzeichnung kommt. In diesem Fall wird das nach dem Verfahren des Absatz 5 abgezogene Ausschreibungsvolumen wieder auf das Volumen der folgenden Ausschreibung aufgeschlagen, wobei jedoch als Obergrenze

eine Erhöhung um 10 Prozent gegenüber dem ansonsten geltenden Ausschreibungsvolumen zulässig ist. Voraussetzung für eine Erhöhung nach Absatz 6 ist damit, dass zuvor Ausschreibungsvolumina aufgrund der Regelung des Absatz 5 nicht zur Ausschreibung gelangt sind.

In beiden Bestimmungen sind immer die jeweils zwei vorangegangenen Gebotstermine zu betrachten, so dass die Regelungen zu einer fortlaufenden Mengensteuerung führen.

Artikel 709 Zu § 8 KWKAusV

Infolge der Begrenzung der Ausschreibung für innovative KWK-Systeme auf Systeme mit einer elektrischen Leistung bis maximal 10 MW wird in **§ 8 Absatz 1 Nummer 12 KWKAusV** eine Differenzierung der Förderkategorien KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme erforderlich, in der die aufgrund der Verklammerungsregelung erforderliche Eigenerklärung des Bieters für innovative KWK-Systeme an die geänderte Leistungsgrenze angepasst wird.

Bei der Änderung in **§ 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 KWKAusV** handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Ausweitung des Ausschreibungssegments in § 5 Absatz 1 KWKG.

Artikel 710 Zu § 12 KWKAusV

Die Anpassung **§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKAusV** erfolgt, da aufgrund des geplanten Erlasses einer neuen Gebührenordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie die Aufhebung der Ausschreibungsgebührenverordnung erfolgen soll. Deshalb muss in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWK-Ausschreibungsverordnung der Gebührentatbestand selbst benannt werden, damit die Regelung weiterhin anwendbar ist. Ein Verweis auf die Gebührenordnung ist nicht mehr möglich.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der leistungsbezogenen Abgrenzung der iKWK-Ausschreibung vom EE-Wärmebonus und der Ausweitung des Ausschreibungssegments an der unteren Schwelle des Ausschreibungssegment der Ausschreibungen für KWK-Anlagen von 1 Megawatt auf 500 Kilowatt.

Artikel 711 Zu § 16 KWKAusV

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der leistungsbezogenen Abgrenzung der iKWK-Ausschreibung vom EE-Wärmebonus und der Ausweitung des Ausschreibungssegments an der unteren Schwelle des Ausschreibungssegment der Ausschreibungen für KWK-Anlagen von 1 Megawatt auf 500 Kilowatt.

Artikel 712 Zu § 19 KWKAusV

In § 19 Absatz 8 KWKAusV wird ein Redaktionsversehen beseitigt und redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des Südbonus vorgenommen.

Artikel 713 Zu § 26 und § 27 KWKAusV

Bei den Änderungen der **§§ 26 und 27 KWKAusV** handelt es sich sämtlich um die Korrektur redaktioneller Verweisfehler.

Artikel 714 Artikel 19 (Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes)

Artikel 715 Zu § 24 WindSeeG

Die Änderungen in **§ 24 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1** sind redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Änderung des § 25 EEG.

Artikel 716 Zu § 37 WindSeeG

Die Änderungen in **§ 37 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1** sind redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Änderung des § 25 EEG.

Artikel 717Zu § 60 Absatz 2 WindSeeG

Die Änderung in **§ 60 Absatz 2** ist eine redaktionelle Anpassung, die sicherstellt, dass auf bestehende Projekte § 60 Absatz 2 Nummer 2 in der Fassung vor dem Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften angewendet wird. Anderenfalls würde die Höhe der nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 zu leistenden Pönale nach der Zuschlagserteilung verändert, was nicht sachgerecht erscheint.

Artikel 718Zu § 69 Absatz 4 Satz 2 WindSeeG

Die Änderung in **§ 69 Absatz 4 Satz 2** ist eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderung des § 25 EEG.

Artikel 719 Artikel 21 (Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus)

Die Änderungen in Art. 21 sind Folgeänderungen aus der Einführung des neuen Redispatchregimes zum 1. Oktober 2021.

Artikel 720 Artikel 22 (Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)

Artikel 721Zu § 12 KVBG

Die geänderte Fassung des **§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 KVBG** setzt die Änderung der Anspruchsvoraussetzungen für den Kohleersatzbonus nach § 7c KWKG spiegelbildlich um. Hinsichtlich der verbindlichen Erklärung, mit der der Anlagenbetreiber auf die Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus verzichtet und die Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen ist, wird nun differenziert: Bei Gebotsabgabe bis einschließlich 31. Mai 2021 als Stichtag gilt die bisherige Rechtslage, d.h. es genügt eine bedingte Verzichtserklärung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Bei Gebotsabgabe nach dem Stichtag ist eine weitergehende unbedingte Verzichtserklärung bezüglich einer Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus erforderlich. Denn ab dem Stichtag führt nach § 7c Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 KWKG in der geänderten Fassung bereits die Abgabe eines Gebots zu einem Ausschluss des Kohleersatzbonus. Sinn und Zweck der Verzichtserklärungen ist in erster Linie eine Hinweiskfunktion zu den Rechtsfolgen für die Inanspruchnahmemöglichkeit des Kohleersatzbonus im Falle der Teilnahme an den Ausschreibungen.

Artikel 722Zu § 50 KVBG

Die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung ist eine energiepolitische und soziale Herausforderung für die Bundesrepublik Deutschland und insbesondere für die von den Stilllegungen der Braunkohleanlagen betroffenen Kohleregionen. Um den Kohleausstieg planbar und sozialverträglich zu gestalten und den Strukturwandel in den betroffenen Kohleregionen zu begleiten, definiert **§ 50 Absatz 1 KVBG** das Instrument der „Zeitlich gestreckten Stilllegung“. Durch Überführung einer Braunkohleanlage in die Zeitlich gestreckte Stilllegung wird ein unumkehrbarer Prozess in Gang gesetzt, der spätestens zu dem in Anlage 2 definierten Stilllegungszeitpunkt für die betreffende Braunkohleanlage in deren endgültiger Stilllegung mündet. Die Zeitlich gestreckte Stilllegung führt zu einer vorläufigen Stilllegung der betreffenden Braunkohleanlagen vor ihrem endgültigen, in Anlage 2 definierten Stilllegungszeitpunkt. Die dadurch erzielten Emissionsminderungen leisten einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele. Die Vergütung für die Zeitlich gestreckte Stilllegung wird nach Maßgabe der Formel in Anlage 3 bestimmt.

Es besteht Einvernehmen, dass abgesehen von den in Anlage 2 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes für die Zeitlich gestreckte Stilllegung vorgesehenen Braunkohleanlagen keine weiteren Braunkohleanlagen in eine Zeitlich gestreckte Stilllegung überführt werden sollen.

Die Zeitlich gestreckte Stilllegung dient der planbaren, sozialverträglichen und strukturverträglichen Umsetzung der Stilllegung der betreffenden Braunkohleanlagen.

Die in der Zeitlich gestreckten Stilllegung gebundene Kraftwerksleistung kann bei der Kraftwerkseinsatzplanung ausnahmsweise herangezogen werden, wenn alle zur Verfügung stehenden Reserven bereits abgerufen wurden. Da dies einen Einsatz auch erst nach der Kapazitätsreserve bedeutet, kann davon ausgegangen werden, dass für die meisten Jahre der Zeitlich gestreckten Stilllegung keine Einsatzstunden anfallen. Sofern die Anlagen zum Einsatz kommen, wäre mit Emissionen von rund 1,1 kg CO₂ je installiertem kW Kraftwerksleistung pro Stunde zu rechnen. Aufgrund des nachrangigen Einsatzes wird so gewährleistet, dass die Emissionen der Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden und damit die mit dem Kohleausstieg angestrebten Emissionsreduktionen nicht konterkarieren und deutlich unter 350kg CO₂-Ausstoß jährlich liegen.

§ 50 Absatz 5 KVBG regelt weiterhin, dass die Abrechnung von Bilanzungleichgewichten in Viertelstunden, in denen ein Einsatz von Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung erfolgt, zu einem Preis erfolgen muss, der klare ökonomische Anreize für Bilanzkreisverantwortliche setzt, ihre Bilanzkreise ausgeglichen zu halten. Es besteht dementsprechend keinerlei ökonomischer Anreiz für Bilanzkreisverantwortliche, sich auf den Einsatz der Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung zu verlassen. Damit wird sichergestellt, dass die Anlagen nur als letztes Mittel von den Betreibern von Übertragungsnetzen eingesetzt werden.

§ 50 Absatz 6 KVBG regelt einen Sanktionsmechanismus, wonach Anlagenbetreiber von Braunkohleanlagen in der Zeitlich gestreckten Stilllegung zur Zahlung einer Geldstrafe verpflichtet sind, wenn ihre Braunkohleanlagen auf Anforderung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers nicht innerhalb gesetzlich geregelter Fristen betriebsbereit sind. Ferner ist eine Sanktion vorgesehen, wenn die betreffenden Braunkohleanlagen nicht innerhalb gesetzlich geregelter Anfahrzeiten eine durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber angeforderte Leistung im Bereich der üblichen Schwankungen ins Stromnetz ein-speisen können.

§ 50 Absatz 7 KVBG regelt ein Recht des Betreibers zur vorzeitigen endgültigen Stilllegung einer in die Zeitlich gestreckte Stilllegung überführten Braunkohleanlage. Dieses Recht besteht nach Ablauf von 18 Monaten ab Überführung der Braunkohleanlage in die Zeitlich gestreckte Stilllegung. Eine vorzeitige endgültige Stilllegung nach Ablauf von 18 Monaten hat keine Auswirkungen auf die Vergütung, die dem Betreiber aufgrund der Zeitlich gestreckten Stilllegung zusteht.

Absatz 5 verweist auf die Überprüfungen gemäß § 47 Absatz 2 und §§ 54 und 56 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. Sollte für die Zeit nach dem 31. Dezember 2028 eine Zeitlich gestreckte Stilllegung nicht erforderlich sein, werden nach **§ 50 Absatz 10 KVBG** Braunkohleanlagen, die sich noch über diesen Zeitpunkt hinaus in der Zeitlich gestreckten Stilllegung befinden, bis zum 31. Dezember 2029 endgültig stillgelegt.

Artikel 723 Zu § 61 KVBG

Bei der Änderung von **§ 61 Absatz 2 KVBG** handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und § 7c KWKG. Die Bundesnetzagentur hat so die Befugnis, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die für dessen Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Angaben dazu, welche KWK-Anlagen nach dem 31. Mai 2021 in einer Ausschreibungsrunde ein Gebot abgegeben und infolgedessen keinen Anspruch mehr auf den Kohleersatzbonus nach § 7c KWKG haben.

Artikel 724 Artikel 23 (Änderung des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze)

In dem Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020 war beschlossen worden, dass sich die Vergütung für KWK-Anlagen für den KWK-Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 von 3,1 Cent auf 3,6 Cent je Kilowattstunde erhöht. Dies sollte der ab diesem Zeitpunkt zu erwartenden veränderten Erlössituation und gestiegenen

Investitionskosten Rechnung tragen. Im Zuge der Verhandlungen mit der Europäischen Kommission stieß diese pauschale Anhebung der Fördersätze im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Überförderung der betroffenen KWK-Anlagen auf beihilferechtliche Bedenken. Vor diesem Hintergrund wird diese derzeit noch schwebende Änderung aufgehoben und durch eine beihilferechtskonforme Regelung ersetzt in § 7 Absatz 1 Satz 2 KWKG ersetzt.

Artikel 725 Artikel 24 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Nach Artikel 24 Absatz 2 Nummer 1 treten die Regelungen des § 61c und § 61d EEG 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Damit sind die seinerzeit mit dem Energiedienstleistungsgesetz beschlossenen Änderungen hinfällig und die über die nunmehr wieder geltende Regelung in den Jahren 2019 und 2020 hinausgehend gewährten Umlageprivilegien sind von den Netzbetreibern zurückzufordern. Gegen die Rückwirkung bestehen keine verfassungsrechtlichen Einwände, da die mit dem Energiedienstleistungsgesetz eingeführte Rechtslage gegen die von der Europäischen Kommission erteilte beihilferechtliche Genehmigung des Umlageprivilegs der Eigenversorgung bei KWK-Neuanlagen verstoßen hat, vgl. Europäische Kommission, Ents. v. 1. August 2018, SA. 49522

Artikel 24 Absatz 2 Nummer 2 regelt abweichend von Absatz 1, dass die Änderungen für die Erhebung von Gebühren in § 87 EEG 2021 und in § 104 Absatz 1 Buchstabe a EEG 2021 erst zum 30. September 2021 in Kraft treten. Grund hierfür ist, dass die geplante besondere Gebührenverordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erst zum 1. Oktober 2021 in Kraft tritt. Um die bisher bestehenden Gebührenverordnungen im Bedarfsfall auch weiterhin auf der Grundlage des Verwaltungskostengesetzes anpassen zu können, tritt die Änderung des § 87 EEG 2021 erst zum 30. September 2020 in Kraft. Im Anwendungsbereich des § 87 EEG 2021 wird somit einheitlich am 1. Oktober 2021 das Verwaltungskostengesetz vom BGG und den darauf beruhenden Rechtsverordnungen, insbesondere der AGebV und der besonderen Gebührenverordnung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie abgelöst. Da § 87 EEG 2021 erst mit Wirkung zum 30. September 2021 gestrichen wird, hat auch die Übergangsvorschrift in § 104 Absatz 1 2021 erst ab diesem Zeitpunkt ihren Anwendungsbereich. Nach Artikel 24 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Streichung von § 104 Absatz 3 Satz 3 bis 6 EEG 2017 aufgrund der Systematik der Übergangsvorschriften abweichend zum 31. Dezember 2020 in Kraft.

Nach Absatz 2 Nummer 4 treten die Änderungen in § 31 KWKG, in § 9 und § 11 EEV und in § 2 Nr. 11, § 12, § 16, § 21, § 22, § 24, § 34, § 36, § 42a und § 43 HkRNDV, die der Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/2001/EU dienen, erst mit Ablauf deren Umsetzungsfrist, am 1. Juli 2021, in Kraft. Dies ist einerseits notwendig, um die erforderlichen Änderungen im Herkunftsnachweisregister umzusetzen, um Herkunftsnachweise auszustellen, die auch die Anforderungen des Art. 14 Absatz 10 der EU-Richtlinie 2012/27/EU erfüllen, sowie um die erforderlichen Änderungen für die Verlängerung der Entwertungsfrist für Herkunftsnachweise (§ 11 EEV, § 34 HkRNDV) im Herkunftsnachweisregister zu implementieren. Zum anderen soll den Marktteilnehmern eine Übergangsfrist gewährt werden, da meist langfristige Handelsverträge über Herkunftsnachweise geschlossen werden.